Deutsches Colonialwesen

in

Ungern und Siebenbürgen

im

achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte.

Deutsches Colonialwesen

in

Ungern und Siebenbürgen

im

achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte.

(Abschnitt, als Manuscript gedruckt, aus dem unter der Presse befindlichen Texte zu der von der k. k. Direction der administrativen Statistik bearbeiteten ethnographischen Karte der österreichischen Monarchie.)

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1849.

Vorwort.

Die vorliegende Darstellung des deutschen Colonialwesens in Ungern und Siebenbürgen im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte bildet einen Abschnitt der bei der Direction der administrativen Statistik in Bearbeitung begriffenen „Ethnographie der österreichischen Monarchie" sammt der bezüglichen ethnographischen Karte des Kaiserstaates, und zwar der dritten Periode der historischen Skizze der Völkerstämme und Colonien in Ungern, Kroatien, Slavonien und Dalmatien, dann in Siebenbürgen und in der Militärgränze, welche den Zeitraum von der Vertreibung der Türken aus Ungern bis zur Gegenwart umfasst.

Da der erste Paragraph dieser Periode eine allgemeine ethnographische Uebersicht derselben gewährt, und die Schlussbetrachtung des deutschen Colonialwesens im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte eine Vergleichung der Hauptmomente des älteren und neueren Colonisations-Systemes in Ungern und Siebenbürgen, nebst Andeutung ihrer Haupt-Endergebnisse enthält, so dürften hier einige Bemerkungen über den Zweck und die Art der Bearbeitung dieser Abhandlung genügen.

Die über die Colonisirung in den gedachten Ländern gemachten Erfahrungen liegen in verschiedenen Archiven zerstreut. Da die meisten Ansiedlungen auf den Cameral-Gütern Ungern's geschahen, so sind die meisten bezüglichen Acten im ehemaligen Hofkammer- oder jetzigen Finanz-Ministerial-Archive, und zwar in der ungrischen Abtheilung, Gegenstands-Fascikel 32 über das Ansiedlungswesen, dann im Fascikel 35 der Banater Acten aufbewahrt. Doch da auch Ansiedlungen auf Religions-Fondsherrschaften und anderen Fiscal- und Privat-Domänen erfolgten, und die politischen Behörden bei der Ansiedlung mitbetheiliget waren, so sind viele Ergänzungen im Archive des Ministeriums des Innern, und bezüglich in den Acten der ehemaligen ungrischen und siebenbürgischen Hofkanzleien, dann in jenen der einstigen ungrischen Hofkammer, des Thesaurariates, der ungrischen Statthalterei u. s. w. enthalten. — Für die Josephinische Periode ist das Auffinden und die Gewinnung einer Uebersicht über das damalige Colonialwesen um so schwieriger, als zu jener Zeit die politischen und cameralistischen Geschäfte vereinigt, und die bezüglichen Acten ohne Gegenstands-Fasciculirung, bloss durch Stück-Nummern bezeichnet worden waren, die Ausscheidung derselben nach dem Tode dieses Monarchen aber oft rasch erfolgte, und manche Darstellungen der Resultate und Enderledigungen sogar unterblieben. Die neuerliche

Abführung der Archive der ungrisch-siebenbürgischen Hofkanzleien nach Ofen hat aber gewiss diese Auffindung erschwert, wo nicht für jetzt, unmöglich gemacht. —

Der Zweck der vorliegenden Abhandlung ist eine kurze Uebersicht des Hauptganges des Ansiedlungs-Wesens in Ungern und Siebenbürgen, im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte, so wie der Hauptresultate desselben, mit Hinweisung auf die administrativen Verfügungen zu gewähren, damit, im Falle als bei der Einleitung neuer Ansiedlungen die Grundsätze der früheren Colonisations-Systeme zur Sprache kämen, die dabei gewonnenen praktischen Erfahrungen in ihren Licht- und Schattenseiten überblickt, und die specielleren Angaben in den verschiedenen Acten leicht nachgesehen werden können.

Zu diesem Zwecke sind die Exhibiten-Nummern, so wie die übrigen literarischen Quellen in den Noten angedeutet, und als Beilagen die Hauptnormalien über das Colonisations-System zu Zeiten der Kaiserinn Maria Theresia und des Kaisers Joseph II. beigefügt. Das letztere Normale vom 3. April 1787 bezieht sich zwar zunächst auf Galizien; es wurde jedoch hier aufgenommen, da die in Galizien bereits mit gutem Erfolge angewendeten Vorschriften auch bei der Colonisirung in Ungern als Vorbild dienten.

Inhalt.

C. Dritte Periode.

Von der Vertreibung der Türken aus Ungern bis zur Gegenwart.

Seite

§. 1. Allgemeine ethnographische Uebersicht für diesen Zeitraum 3
§. 2. Grundzüge der administrativen Einrichtungen in Bezug auf den national-ökonomischen Zustand und das Colonialwesen in Ungern 4
§. 3. Maria Theresia's Anregung und erste Einleitung zur Colonisirung 9
§. 4. Bericht des Hofkammerrathes Cothmann 10
§. 5. Anstalten zur Colonisirung des Bácser Bezirkes. (Allerhöchstes Patent vom 25. Februar 1763) 14
§. 6. Colonial-Agenten für das deutsche Reich. Invaliden-Ansiedlung 15
§. 7. Indirecte Massregeln 16
§. 8. Maria Theresia's königliche Propositionen . . . . . —
§. 9. Deutsche Einwanderungen. Erste Ansiedlungen im Bácser Bezirke 17
§. 10. Ansiedlungen im Banate (1763—1773) 19
§. 11. Maria Theresia's Sorgfalt für die Colonisten (Inspectoren, Pfarrer, Schullehrer, Chirurgen, Schulzen etc.) 20
§. 12. Neuer Aufschwung des Colonialwesens unter Graf Clary's Leitung 22
§. 13. Einstellung der Colonisation auf Staatskosten 24
§. 14. Einwanderungen auf eigene Kosten . . . . . —
§. 15. Bauart der Colonialdörfer und Häuser im Banate (Temesvár's Aufblühen) 26
§. 16. Bevölkerungsstand der Cameral-Districte . . . . . —
§. 17. Fortgesetzte Anstalten im Banate unter Leitung des Freiherrn von Brigido (Kosten der Colonisation) 27
§. 18. Schattenseite der Colonisirung (Leere Hausstellen, Translocationen) 30
§. 19. Colonien auf den Cameralgütern in den übrigen Theilen Ungern's . . . . . —
§. 20. Einverleibung der sechzehn Zipser Städte zu Ungern 32
§. 21. Colonialwesen unter Kaiser Joseph II. (Administrative Veränderungen, Volkszählung) . . . 33
§. 22. Einwanderungs-Patent und dessen erfolgreiche Wirkung 37
§. 23. Voranstalten im Banate 39
§. 24. Anzeige über die unternommenen Einleitungen und das Bedürfniss nach Colonisten, Feldbauern und Handwerkern 41
§. 25. Regere Betreibung der Colonisation in Ungern nach dem Muster der galizischen Anstalten . . 43
§. 26. Verfahren bei der Colonisirung, namentlich in der Bácska, als Musterbezirk für die deutsche Ansiedlung. Rentamt, Bauamt, Bau-Kosten u. s. w. 44
§. 27. Ueber den Fortgang und die Unterbringung der Colonisten in Ungern 47
§. 28. Allerhöchste Erläuterung über passlose Einwanderer. 48
§. 29. Belehrung für die einwandernden Colonisten 49
§. 30. Kosten- und Ansiedlungs-Ausweise über die deutsche Colonisation im J. 1784—85 53
§. 31. Anordnungen bezüglich der Privat-Ansiedlungen und Bericht hierüber 57
§. 32. Guter Fortgang der deutschen Colonisation im Bácser Districte. Neue deutsche Dörfer daselbst 58
§. 33. Der Colonisations-Fortschritt im Banate 59
§. 34. Langsamer Fortgang der Colonisation im Arader Komitate 61
§. 35. Einstweilige Einstellung der deutschen Colonisation auf Staatskosten . . . . . —
§. 36. Grundsatz, bezüglich der Nationalität. (Die sogenannten Schwaben. Verschiedene Reichseinwanderer in einem Orte) 62
§. 37. Tabellarische Uebersichten über das Josephinische Colonisationswesen 66

Seite

§. 38. Haupt-Ausweis über den Fortgang der Colonisirung in Ungern vom Jahre 1784 bis Ende 1787 70
§. 39. Zweck der Josephinischen Colonisation und Ansichten Kaiser Joseph's über die inländische Colonisation 72
§. 40. Verhältnisse der deutschen Reichseinwanderer und inländischer Colonisirung unter Kaiser Leopold II. (1790—1792) . . . . . —
§. 41. Ansiedlungs-Verhältnisse unter Kaiser Franz I. (Befolgung der früheren Grundsätze) . . . 74
§. 42. Neue Colonisation (Emigranten, Tiroler etc.) 75
§. 43. Beschränkungen der Einwanderung (Anlass, Erhebungen. Grundsätze), ... 80
§. 44. Deutsche, evangelische Einwanderung (sogenannte Landler) in Siebenbürgen im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte 86
§. 45. Die letzte würtembergische Einwanderung nach Siebenbürgen 89
§. 46. Schlussbetrachtung über das deutsehe Colonialwesen 92

Beilagen.

I. Impopulations Haupt Instruction. (dd. 11. Jänner 1772) 3
Ven den Ingenieuren . . . . . —
Von Anlegung und Erbauung der Dörfer, und vorlaufigen Voranstaltungen 5
Von dem Kirchenbau 7
Von der Art die Colonisten anzusiedlen 8
Von den Rechnungen 10
Von verschiedenen Einrichtungen, und Veranstaltungen in den Dörfern 11
Von den Feldscherern 13
Beschluss . . . . . —

II. Hauptnormale Uiber das Ansiedlungswesen, welches aus allen bishero über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen zusammengesetzt worden ist (dd. 3. April 1787) 14
Einleitung 18
I. Abtheilung. Instradirung und Einwanderung der Ansiedler nach Galizien 19
II. Abtheilung. Einquartirung und Verpflegung der Ansiedler 20
III. Abtheilung. Behandlung der kranken Kolonisten 26
IV. Abtheiluug Einbauung, Dotirung, und Anlegung der Ansiedlungsortschaften 28
V. Abtheilung. Seelsorge und Religionsübung der Kolonien nach dem Unterschied der Religionen 43
VI. Abtheilung. Schulwesen bei neuen Ansiedlungsortschaften und Erziehungsanstalten . . 44
VII. Abtheilung. Sterbfälle und Versorgung der Witwen und Waisen 45
VIII. Abtheilung. Polizeianstalten bei neuen Ansiedlungsortschaften . . . . . —
IX. Abtheilung. Dotirung der Ansiedlerssöhne, der als Knechte eingewanderten, dann der Republikanischen, und der Nationalansiedler 50
X. Abtheilung. Ansiedlung und Behandlung fremder Professionisten 52

Historische Skizze

der

Völkerstämme und Colonien in Ungern, Kroatien, Slavonien und Dalmatien,

dann

in Siebenbürgen und in der Militärgränze.

C.

Dritte Periode.

Von der Vertreibung der Türken aus Ungern bis zur Gegenwart.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
Brigham Young University

http://www.archive.org/details/deutschescolonia00wien

C. Dritte Periode.

Von der Vertreibung der Türken aus Ungern bis zur Gegenwart.

§. 1.

Allgemeine ethnographische Uebersicht für diesen Zeitraum.

Diese dritte historische Abtheilung befasst sich vorzugsweise mit der Neugestaltung Ungern's und der damals damit verbundenen Theile nach der Befreiung dieser Länder vom türkischen Joche, durch Colonisirung, sowie durch Reglung der Verhältnisse der vorgefundenen Volksstämme. Da die für die Landescultur Ungern's erfolgreiche Colonisirung meistens durch deutsche Reichseinwanderer ausgeführt wurde, so erachten wir, die Deutschen in den Vordergrund der Völkerskizze stellen und diesen die übrigen Volksstämme anreihen zu sollen.

Zur schnellen Orientirung in der ethnographischen Mosaik der gedachten Länder folgt hier die Hauptübersicht der Darstellung der Völkerstämme und Colonien in dieser Periode.

A. Europäische Stämme.
   I. Deutsche:
      a) Deutsche Colonien,
      b) Nationalisirte Deutsche (Indigenae).
   II. Slaven:
      a) Slovakische und čechische Colonien,
      b) Serben (deren Privilegien und Organisirung),
      c) Kroaten und Slovenen (Wenden),
      d) Bewohner der Militärgränze und Organisirung derselben,
      e) Bulgaren,
      f) Ruthenen,
      g) Russen (Soporoger Kosaken),
      h) Nationalisirte Slaven.
   III. Romanen (im weiteren Sinne):
      a) Romanen (Walachen),

b) Franzosen (Lothringer),
c) Italiener,
d) Spanier,
e) Briten,
f) Griechen,
g) Albaner (Clementiner),
h) Nationalisirte Romanen.

B. Asiatische Stämme.

I. Ungrischer Stamm:
a) Magyaren,
b) Kumanen und Jazyger,
c) Palóczen,
d) Szekler.

II. Syrisch-chaldäischer Stamm:
a) Armenier,
b) Juden.

III. Indischer Stamm:
Zigeuner.

§. 2.

Grundzüge der administrativen Einrichtungen in Bezug auf den national-ökonomischen Zustand und das Colonialwesen in Ungern.

Nach dem Abschlusse des Karlowitzer Friedens (1699) begannen die friedlichen politischen Verwaltungs-Reformen und die nöthigsten Anstalten zur Wieder-Bevölkerung der verödeten Landstrecken Ungern's. — Als Einleitung zum Verständniss des ethnographischen Bildes dürften folgende Hauptzüge der administrativen Gestaltung Ungern's dienen.

Die bestandenen Gränzbezirke[1]) im Norden der Drave wurden aufgelöst und an deren Stelle die Komitate hergestellt; die windische und kroatische Gränze ward beibehalten, jedoch vom Provinciale ausgeschieden und die Wieder-Einverleibung der einst zu Ungern gehörigen Komitate wurde von Kaiser Karl VI. (als König von Ungern III.) anerkannt[2]).

Die wichtigsten Einrichtungen wurden auf den Landtagen 1715 und 1723 vorgenommen.

---

[1]) Diese Gränzbezirke umfassten: a) Ober-Ungern; b) die Bergstädte; c) die Gränze zwischen der Donau und dem Plattensee; d) die Gränze zwischen der Drau und dem Plattensee. Siehe: Grosse Haubtberatschlagung der Hungar. österreichischen, auch türggischen Gränitzen, dabei auch die Defension und Polizey-Ordnung begriffen anno 1573. — N. Ö. ständ. Archiv. — Vergl. Art. 42 v. 1715 und Art. 1723: Cassoviensis Cis et Trans Danubialis, item Jauriensis, Comaromiensis, ac alii etiam Generalatus ad fines Ungariae et Partium eidem annexarum ponantur et conferantur.

[2]) Art. 92, v. 1715, urgirt mit Art. 20 v. 1723 und Art. 7. v. 1729. Vergl. Art. 113 v. 1715 — 88 v. 1723 — 48 u. 49 v. 1741 — 127 und 128 v. 1715 und 95 v. 1723.

Die wesentlichen Beschlüsse, welche sich auf die Wiederbevölkerung, Cultur und Rechtsverhältnisse beziehen, waren folgende: Die verschiedenen politischen Commissionen wurden abgeschafft, und deren Geschäfte der ungrischen Hofkanzlei übertragen. Eben so wurden die Cameral-Verwaltungen von Ofen, Arad und Szegedin aufgelöst und die ungrische Hofkammer [1]) wieder hergestellt. — Die neoaquistischen Commissionen [2]) zu Pressburg, Kaschau und Agram wurden errichtet, deren Zweck war, die Ansprüche und Eigenthumsrechte auf Güter zu untersuchen, da Viele dieselben während der Türkenherrschaft verloren, Manche aber deren Besitz durch List oder Gewalt an sich gerissen hatten. Vor diesen Commissionen musste Jeder seinen Besitz binnen einer bestimmten Frist rechtfertigen und eine bestimmte Summe an den königlichen Schatz zur Entschädigung der Kriegskosten bei Vertreibung der Türken aus Ungern entrichten [3]). Auf dem Landtage **1723**, auf welchem die pragmatische Sanction [4]) von den zahlreich versammelten Ständen angenommen worden war, wurde auch die Grundlage der bis in die neueste Zeit bestandenen ungrischen Verwaltung gelegt.

Die königliche Statthalterei [5]) wurde für die politischen Geschäfte, und für die gerichtlichen ein Oberster Gerichtshof (die Septemviral-) [6]) und die königliche Tafel errichtet, welchen die gleichzeitig creirten vier Gerichtstafeln [7]) zu Güns, Tyrnau, Eperies und Debreczin in den vier Kreisen (Districten) Ungern's untergeordnet waren. Für die Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien wurde die Banal-Tafel errichtet [8]). —

Besonders wichtig für die Bevölkerung und Colonisirung Ungern's war die sechsjährige Steuerfreiheit [9]), welche jedem neuen Ansiedler bewilliget und für Handwerker sogar auf **15 Jahre** ausgedehnt wurde, was durch Patente in Deutschland und den Nachbarländern publicirt wurde. Auch für die Populirung der Prädien wurde Sorge getragen durch die Reglung der Unterthans-Verhältnisse [10]). — Der Kaiser hatte sich die Verleihung von Fiskal-Gütern an wohlverdiente Personen vorbehalten [11]).

Wenn man den damaligen landwirthschaftlichen, industriellen und commerciellen Zustand Ungern's, die Volkszahl und den Culturszustand seiner

---

[1]) Art. 18 v. 1715.

[2]) Art. 10 v. 1715 — 19 v. 1723 — 103 v. 1723 u. 21 v. 1741.

[3]) In Bezug auf Dalmatien, Kroatien und Slavonien waren bereits laut 23. Art. v. 1687 nur Katholiken des Güterbesitzes fähig.

[4]) Art. 1 und 2.

[5]) Art. 97, 101 und 102 v. 1723.

[6]) Art. 24 v. 1715 und Art. 24 und 25 v. 1723.

[7]) Art. 30 und 31. v. 1723.

[8]) Art. 27 v. 1723 und 31 v. 1729.

[9]) Art. 103 v. 1723: De impopulatione Regni. Ut liberæ quævis personæ per Sexenium in quavis Contributione publica libertandæ, in regnum vocari a ejusmodi libertas per totum Regnum publicari possit, benigne admittet Sua Majestas Sacratissima.

Ut autem Patentes in Sacro Romano Imperio et aliis etiam vicinis Suæ Majestatis Sacratissimæ Regnis et provinciis catenus publicari possint, id cum Statibus prælibati Sacri Imperii et vicinorum Regnorum et provinciarum deliberari debebit.

[10]) Art. 101 v. 1715 und Art. 18 v. 1723. Vergl. 61 und 62 v. 1723.

[11]) A. a. O. §. 3 von 1723.

Bewohner betrachtet, so war in der That ein wirksames Colonisations-System höchst nothwendig. Von den Deutschen hatten sich vielfach nur die Sachsen und übrigen deutschen Bewohner in Ober-Ungern und in den an Oesterreich und Steiermark gränzenden Komitaten, dann in Siebenbürgen erhalten.

Das deutsche Element hatte aber allenthalben in Ungern viel eingebüsst. Von den vier und zwanzig sächsischen Zipser Städten standen sechzehn noch unter polnischer Hoheit, die übrigen waren grossentheils zu Dörfern herabgesunken und deren Bewohner grossentheils slavisirt worden. Auch die deutschen Orte im Maguraner Bezirke der Zips, dann viele Orte im Saroser, Gömörer, Sohler, Barser, Honther und Liptauer Komitate hatten mehr oder weniger ihr Deutschthum verloren und waren slavisirt. — Die Handwerkszünfte bestanden, mit Ausnahme des Zischmen-, Schnür-, Schneider- und Kürschner-Handwerkes, zwar grösstentheils aus Deutschen, allein noch zu Ende dieses Zeitraumes betrug die Zahl der zünftigen Meister, Gesellen und Lehrjungen nur 30.921. Evangelischen Zunftgenossen ward in Städten (im J. 1733), das Zunft- und Bürgerrecht verweigert, später (19. September 1747) wurden sie mit Erlaubniss des Statthalterei-Rathes zugelassen. — Diese geringe Industrie beschränkte sich grösstentheils auf die Sachsen in Ober-Ungern und Siebenbürgen. — In der grossen Szaboleser Gespanschaft war sogar Mangel an Handwerkern für die ersten menschlichen Bedürfnisse, an Schreinern, Wagnern, Schmide etc., in der Arva war kein einziger Uhrmacher, selbst in Kroatien und Slavonien kein Tuchmacher. Die Deutschen betrieben auch grösstentheils den Bergbau, man schätzte die Zahl der dabei beschäftigten gegen dreissig tausend. Den Kleinhandel betrieben zum Theile auch Deutsche, der Hauptverkehr war aber — mit Ausnahme Kronstadt's — in den Händen der Griechen, Armenier und Juden.

In noch höherem Grade als in Ober-Ungern und Siebenbürgen waren aber die Deutschen in den unter der Türkenherrschaft gestandenen Gebieten herabgeschmolzen. Die deutschen Bewohner von Ofen, welche schon im Jahre 1526 mit der Königin Maria die Stadt verliessen, waren nur theilweise zurückgekehrt, und hatten bei der Belagerung und Erstürmung Ofen's viel gelitten. Die prachtvolle Residenz des Mathias Corvinus wurde ein Schutthaufen; Pest war ein ärmliches schmutziges Städtchen [1]). — Aehnlich war der Zustand der übrigen Städte. In dem längere Zeit unter Oesterreich's Herrschaft gestandenen Ungern jenseits der Donau war die Cultur des Landes vergleichungsweise am besten. Die folgende statistische Tabelle vom Jahre 1722 gibt darüber ein anschauliches Bild.

---

[1]) Vide J. V. Häufler's Buda-Pest §. 47 und §. 50 bis 52.

Statistische Beschreibung

Ungern's jenseits der Donau im Jahre 1722. [1])

Name der Komitate	Zahl der: Festungen und Städte	Zahl der: Marktflecken und Dörfer	Zahl der: Prädien und verwüsteten Orte	Deren streitbare Macht	Deren Religion: katholisch	Deren Religion: akatholisch	Flächen-Inhalt	Fruchtbares Land: Feldbau	Fruchtbares Land: Weingärten	Fruchtbares Land: Wiesen, Weiden, Wald	unfruchtbares: Wasser, Morast, Oeden	Anmerkung
				Köpfe	Köpfe		Joch					
Wieselburger	—	53	—	12.000	3/4	1/4	562.000	290.000	1.500	180.500	90.000	Die Geistlichkeit besitzt 1 Abtei und 3 Klöster. Ferner sind 80 Familien Juden ansässig.
Raaber	1	58	15	15.000	2/3	1/3	500.000	200.000	6.000	169.000	125.000	1 Bisthum, 1 Collegium, 1 Stift, 3 Klöster.
Wesprimer	3	130	150	18.000	1/2	1/2	937.000	240.000	3.500	553.500	140.000	1 Bisthum, 1 Domcapitel, 5 Klöster. 30 Familien Juden.
Pest, Pilis und Solter	11	148	116	23.009	1/3	2/3 worunter auch Razen	2,565.000	700.000	30.000	1,485.000	350.000	1 Erzbisthum, 1 Bisthum, 1 Domstift, 1 Collegium, 17 Klöster. 45 Familien Juden.
Weissenburger . . .	1	45	44	9.000	1/3	2/3	765.000	187.000	5.000	495.000	78.000	1 Propstei, 1 Collegium, 3 Klöster.
Tolnaer	2	63	43	13.000	1/2	2/3 worunter auch Razen	1,093.000	150.000	12.000	831.000	100.000	4 Propsteien, 1 Kloster.
Bárányer	3	298	500	80.000	1/4	3/4 meist Razen	1,718.000	420.000	35.000	1,103.000	160.000	1 Bisthum, 1 Domcapitel, 1 Collegium, 7 Klöster.
Sümegher	1	330	385	70.000	1/2	1/2 viele Razen	1,828.000	425.000	20.000	1,193.000	190.000	2 Klöster.
Szalader	9	558	160	85.000	2/3	1/3	1,781.000	460.000	100.000	1,061.000	160.000	3 Abteien, 5 Klöster.
Eisenburger	8	800	—	110.000	1/2	1/2	1,875.000	520.000	110.000	1,045.000	200.000	1 Stift, 1 Abtei, 1 Propstei, 1 Collegium, 3 Klöster.
Oedenburger	4	168	—	90.000	1/2	1/2	1,250.000	390.000	95.000	615.000	150.000	1 Collegium, 9 Klöster. Bei 3.000 Juden-Familien.

[1]) Beschreibung eines Stuck Landes in Ungarn, nemlich von der Donau gegen Occident bis an die slav. steier. kroat. u. österr. Gränze. Aus dem Archiv des Finanz-Ministeriums. 4. Februar 1722.

In noch schlechterem Zustande war das türkische Paschalik. Ein Blick auf die Karten der damaligen Zeit zeigt in den untern Gegenden, viel Steppen- (Puszten), Sand- und Sumpfboden, aber wenig Orte. — Die Koloczaer Erz-Diöcese zählte kaum über zwölf Pfarreien. — Wie gering der Boden-Ertrag war, zeigt der Umstand, dass grosse Herrschaften, um einen äusserst geringen Preis ausgebothen — keinen Käufer fanden, weil der Kaufschilling im Vergleich mit dem Boden-Ertrage zu hoch gefunden wurde. Der Armeelieferant von Haruker erhielt für 140.000 fl. beinahe das ganze Békéser Komitat [1]); er legte dort die slovakischen Orte Csaba, Szarvas und Tot-Komlos, an [2]). Im Graner Komitate hatten die Erzbischöfe bereits zu Ende des siebenzehnten und Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts Schwaben, Franken und andere Deutsche angesiedelt.

Durch die Vorsorge des Herzogs von Lothringen und des Prinzen Eugen von Savoyen waren Deutsche in Ofen und Pest und im ganzen Piliser Stuhle eingezogen; namentlich hatte Eugen auf seine Herrschaft in Promontorium (welches zur Zeit der Türkenherrschaft das Vorgebirge des Zuckerbissens, damals aber Eugen's Vorgebirg genannt wurde), dann auf der Insel Csepel Deutsche (Schwaben) berufen. Graf Karoly gründete zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts auf seinen Herrschaften im Szathmarer, Graf Schönborn im Beregher Komitate mehrere schwäbische Dörfer, die sich bald vermehrten. Die siegreichen Feldherren erhielten bedeutende Güter im Baranyer Komitate: dem grossen Eugen wurde die Herrschaft Bellye, dem General Veterani (den selbst die Ungern mit dem Namen „Vater" beehrten) die schöne Dardaer Herrschaft, dem Ban Adam Batthiany das Gut Bolly, dem General Caprara Siklos Uszök, dem Grafen Preuner Sz. Lörincz verliehen. Diese Feldherren, dann die Bischöfe von Fünfkirchen, und der Abt von Pecsvárad, waren es auch vorzüglich, welche (zwischen 1711 und 1721 Deutsche aus dem oberrheinischen und fränkischen Kreise (sogenannte Schwaben) auf ihren Gütern ansiedelten, wo sie zuerst die leeren Hausstellen und Gründe besetzten, dann auch auf andere Orte übergingen. Auch Graf Florimund Claudius Mercy von Argenteau berief (1720—1730) viele deutsche Colonisten aus Würtemberg, Hessen, Nassau und der Rheinpfalz in das Tolnaer und Bárányer Komitat. — Graf Esterhazy von Galantha siedelte auf seinen ausgedehnten Herrschaften im Stuhlweissenburger Komitate um's Jahr 1750—60 Deutsche aus dem Reiche an, welche viele Orte theils im, theils am Vértes-Gebirge (in den Schildbergen) bezogen, umbauten, oder auch neu anlegten [3]). Aehnliche Ansiedlungen geschahen auf vielen anderen Herrschaften und geistlichen Gütern, am bedeutendsten aber bleiben die grossartigen Ansiedlungen, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf den königlichen Cameralgütern in Ungern geschahen.

---

[1]) Joh. Graf Mailáth österreich. Gesch. IV. B.

[2]) Von diesen Ansiedlungen folgen nähere Daten bei den Slaven.

[3]) Die einzelnen Orte aller dieser Ansiedlungen werden in den chronologischen Tabellen über die Colonien in Ungern am Schlusse der ungrischen Abtheilung dieses Werkes angeführt.

Am Schlusse dieser Einleitung in das Colonialwesen auf Staats- und Cameralgütern in Ungern unter der grossen Kaiserinn Maria Theresia und dem Kaiser Joseph II. ist zu bemerken, dass in der folgenden Darstellung zwar vorzugsweise von den deutschen Ansiedlern gehandelt, jedoch von den Colonisten anderer Nationalitäten, sofern der Zusammenhang es erheischt, Erwähnung gemacht wird.

§. 3.

Maria Theresien's Anregung und erste Einleitung zur Colonisirung.

Maria Theresia, gleich seit ihrem Regierungsantritte für den Bevölkerungszuwachs in Ungern besorgt, verdoppelte nach Abschluss des Hubertsburger Friedens (1763), welcher den siebenjährigen Krieg beendigte, ihre mütterliche Sorgfalt. Noch während des Krieges erliess sie ein Handbillet (am 11. Mai 1762) an den Hofkammer-Präsidenten Grafen von Herberstein, er wolle durch den ungarischen Fiskus (Causarum Director) hinzuwirken trachten, dass in jenen Gegenden, wo Ueberfluss an Prädien u. a. Gründen zu treffen ist, und wo die Donational-Instrumente ausweisen, dass zur Zeit der Verleihung Häuser und Dörfer gestanden sind, die Herrschaften (Domini terrestres) zur Wiederanlegung von Dörfern verhalten würden; „massen die Hungarischen Edelleute ihre Freiheiten zum Schaden des Königs zu missbrauchen nicht berechtigt sind" [1]).

Die Regierung ging den übrigen Herrschaften mit ihrem Beispiele voran. Graf Herberstein gab sogleich den ungrischen Hofkammer-Präsidenten Grafen von Grassalkovics Befehl, zunächst im Bácser Cameralbezirk, wegen Bevölkerung von sechs Prädien zu sorgen. Graf Grassalkovics erstattete bereits (ddo. Gedelö am 30. Mai 1762) einen, dass unter seinem Präsidium (seit 1748) siebenzehn Orte in den Bácser und Arader Cameral-Districten angelegt worden seien, auch auf dem Prädium Philippova seien zwanzig Häuser erbaut, welche nach und nach auf dreihundert vermehrt werden sollen. Die übrigen Prädien im Bácser Districte seien zu weit von der Donau entfernt, und da sie keine Brunnen haben, für deutsche Ansiedler nicht tauglich; er rathe jedoch an, diese Prädien mit Ungern oder Illyriern zu besetzen, da beide an Bewohnung von derlei wüsten Ebenen gewohnt, und mit der dortigen Feldwirthschaft vertraut wären.

Das Prädium: Szakokova und Bratyevity können für hundert; Gajdobra und Joszan für hundert und zwanzig Colonisten (hospites) dienen. — Im Arader Cameralbezirke habe sich die Bevölkerung von Apátfalva, welcher erst vor zwei Jahren von katholischen Ungern angelegt wurde, so sehr vermehrt, dass es räthlich wäre, das dortige Cameral-Prädium Királykegyes mit jener aufblühenden ungrischen

---

[1]) Die im Texte enthaltenen Mittheilungen über das Ansiedlungsgeschäft in Ungern während dieser Periode beruhen grösstentheils auf amtlichen Quellen und sind aus den Acten der ehemaligen k. k. allgemeinen Hofkammer, welche sich im Archive des Finanz-Ministeriums Nr. 32, 35 und 38 befinden, dann aus jenen der ehemaligen königlich ungrischen und siebenbürgischen Hofkanzlei und des k. k. Kriegsministeriums geschöpft.

Colonie zu verbinden — Die im Máros er Bezirke gelegenen neun Cameralorte, welche zur Zeit der Einverleibung des Banates ganz ohne Einwohner waren, seien seit dem Jahre 1752 mit wenigstens 2500, fast durchaus katholischen Familien bevölkert worden; der Berichterstatter sei der Meinung, dass in den zu colonisirenden Cameralbezirken zunächst grosse und volkreiche Ortschaften, dann erst kleinere von dreissig bis vierzig Häusern anzulegen seien, indem die kleinern erst durch die grössern erhalten würden; beides sei, sowohl für Unterbringung des Militärs in Kriegszeiten, als auch der Contribution wegen, überhaupt nützlich. Auch zeige die bisherige Erfahrung, dass die Colonisirung dem Viehstande des Landes keineswegs nachtheilig sei; vielmehr lehre das Beispiel des Marktes Apatin, dass gegenwärtig dort mehr Vieh gehalten werde, denn vorhin, als es noch Prädium war, obgleich der Markt bei sechs hundert Häuser zähle[1]).

Auf diesen Vortrag erfolgte die a. h. Resolution ddo. 11. December 1762. „Sobald als möglich die Cameral-Dominien in einer Mappa aufzunehmen, und genau nach dem Personal- und Realstande zu beschreiben". In Folge dessen unternahm der Hofkammerrath von Cothmann eine Bereisung der Cameral-Prädien, und der Ingenieur Kováts die vorläufige Vermessung.

§. 4.

Bericht des Hofkammerrathes Cothmann.

Nach dem Berichte Cothmann's vom 28. December 1763 existirten folgende Cameral-Prädien:

a. Prädien im Bácser Bezirke.

Szalassityed, Stapary, Szamotovicza, Praeradovitij, Kernyájei, Stanisics, Krussevlye, Millicsics, Gyurkin, Rekova, Bratyevitij, Piperos, Bacsér, Szent-Katta, Hergyavicza, Rudinity, Berlekovity, Saara, Peakova, Szalassity, Gyurity, Bukánya, Mironity, Godecsovo, Dolove, Gakowa, Passinada, Grubacsevity, Oblicza, Lapsova, Obszenicza, Bandobra, Bellanaberdo, Telcháza, Pervanicza, Szrub, Taranya, Sz. Péter, Goledobra, Petav, Sublina, Keresztur, Murgas, Metkovich, Kesze, Pardaklia, Pakovácz, Szantovácz, Goloszellyistye, Ugorszko, Paka, Szireg sive Ungvarszko, Omarovicza, Veprovácza, Prekája, Kula, Bellaradanova, Enucsics, Malihigyes, Veliki Kigyes, Bresztovácz, Szekity, Birvala, Megyes, Perkaszovo, Nemcsacze, Podgajacz, Philippova, Szelencse, Lality, Bulkesz, Joszan, Velity, Gaidobra.

b. Prädien im Mároser Bezirke.

Basaraga, Szionda, Nagy Peregh, Mezöhegyes, Pitvaros, Székegyháza, Királyhegyes, Batonyicza.

c. Prädien im Grosswardeiner Bezirke.

Csegöd, Radvány, Bogyoszloháza, Kis Geszt, Iklod, Vatyon, Kisgyante, Nagy Gyante, Matéháza.

---

[1]) M. F. A. Nr. 32.

d. Prädien im Theissbezirke.

Obornyacsa, Tornos.

e. Prädien im Bezirke Diós Györ.

Mohi, Cyulyo.

f. Prädien im Bezirke Tokay.

Tédei, Bökény, Vid, Revszug, Kamarazuldgye.

Wir geben hier einen Auszug aus dem ausführlichen Reise-Elaborate Cothmann's, weil es ein Bild über den ethnographischen Zustand der damaligen Prädien gibt. Cothmann begab sich von Pressburg nach Apatin, welches 1750 durch Grassalkovics als Dorf in der Nähe des Räubernestes Buksinovácz (dessen Einwohner nach Stapary versetzt wurden), gegründet und mit Deutschen zu impopuliren begonnen, und 1756 zum Markte erhoben wurde. Im Jahre 1763 hatte dieser Markt bereits 500 Häuser, eine schöne Kirche, gutbestellte Aeker, Wälder, hinlängliche Weide etc. Unter den Bewohnern waren viele deutsche Handwerker, darunter sogar ein Buchbinder (der zugleich Bücher verkaufte).

Von hier ging er am 12. Mai nach Privicza-Szent-Ivan, einen alten razischen Ort, dessen Bewohner jedoch grossentheils ihre Häuser vor einigen Jahren auf das dem Ackerbau sehr zusagende Cameral-Prädium Gyurith verlegten, so dass in Szent-Ivan nur mehr die alten Gärten und Kirche stehen blieben. Da auch das andere Cameral-Prädium Neorith von den 75 Colonisten (hospitibus) nicht hinlänglich bebaut werden kann, so war der Antrag, ein neues Dorf Szent-Ivan von 60 bis 70 Häusern für neue deutsche Colonisten anzulegen. Da die Razen von Dautova und Baracska wegen einer neuen katholischen Colonie von Ungern versetzt zu werden baten, so liess Cothmann auch die Prädien: Gyakova, Prädievith, Krussevlye, Stanisith, Peakova, Saara und Gyurikin ausmessen, und fand sie (die Terrains) für Anlegung neuer Orte und deren Bevölkerung mit obigen Razen und neuen deutschen Ankömmlingen für räthlich. In Neu-Philippova fand Cothmann am 28. Mai bereits zwanzig neue Häuser durch Deutsche erbaut, und alles in voller Ansiedler-Thätigkeit; die Einwohner hatten bereits eine provisorische Kapelle. Cothmann schlägt vor, das Prädium Perkassevo mit Philippova zu vereinigen. Bezdan, welches 1742 zuerst mit lauter ungrischen und slavonischen Familien (meris Hungaricis et Slavonicis familiis) impopulirt wurde, fand Cothmann blühend durch seine Lage an der Donau so, dass es schon 400 wohlgebaute Häuser und eine Kirche hatte.

Neu-Koluth 1756 von Deutschen colonisirt hatte bei Cothmann's Ankunft schon 200 Häuser; eine halbe Stunde entfernt liegt Alt-Koluth von katholischen Serben bewohnt.

Hierauf besuchte Cothmann die älteste deutsche Colonie im Bácser Districte Csatalya, die ungeachtet eines ursprünglich sterilen Terrains, doch gut bebaut und übervölkert war; daher er den Ruf ergehen liess, dass alle Bewohner Csatalya's, die sich auf anderen Prädien ansiedeln wollten, für ein Jahr von allen herrschaftlichen Lasten und Leistungen frei sein sollen.

In Baracska waren die Razen, durch die täglich sich mehrende katholische Colonie von Ungern, verringert und baten um ein neues Terrain (in den Prädien: Stanissith und Gyuricz). Auch in Dautova waren, bloss seit 28. August 1762, 109 neue ungrische Familien aus den obern Komitaten als Colonisten mit ihren Heerden angelangt, daher die nicht unirten Razen auswanderten. Auch hatten die Ungern durch Fischfang und Rohrschnitt bereits Nutzen gezogen, daher Cothmann vorschlug, diese Gegend noch nicht, und um so weniger zu entsumpfen, als das Rohr auch als Brennmaterial diente [1]).

In Beregh fand Cothmann die 200 razischen Häuser so eng gebaut, dass acht bis zehn auf dem Raume standen, wo ein deutsches Bauernhaus zu stehen pflegt, die Kirche baufällig, daher er den Antrag auf Umbau des Ortes machte.

Am 3. Juni besuchte Cothmann Doroszlo, das 1757 erbaut, von katholischen Ungern colonisirt, sehr heranblühte, daher er den Antrag stellte, daselbst auf Aerarkosten eine Kirche zu erbauen. — Am 4. Juni kam er nach Hodság, welches circa 1760 von Deutschen erbaut, an Stelle der frühern razischen Hütten, nunmehr 300 hübsche reinliche Häuser, wohlbestellte Aecker und Gärten hatte, daher er denselben Antrag zur Erbauung einer ärarischen Kirche stellte, und sich über Bukin (1749 für Deutsche errichtet) nach Palanka dem Hauptort der Razen und Sitze ihres Proto-Popen wendete. Hier befand sich eine schöne razische Kirche. Da er jedoch das Terrain zu gross, und daher an entfernten Stellen mit Disteln bedeckt fand, so machte er den Antrag, die Prädien Jószán und Gajdobra zu einem Dorfe zu verwenden.

Auch die Prädien Keresztur, Gakova mit Bratievith wären wegen gutem Wasser und Boden (zu Aecker und Weide) für ein Dorf passend.

Am 29. Juni gelangte er auf der Rückkehr nach Szent-Ivan, wo wieder sechzehn neue Häuser erstanden waren; nach Philippova mit zehn neuen Häusern, wobei er den Antrag machte Berkessova mit letzteren zu vereinen; nach Bukin, wo er nur mehr 20 arme razische Familien fand (ihre Heerden schweiften ohne Hirten in der Gegend umher), daher er den Antrag stellte, sie in andere razische Orte zu verlegen, und Bukin bloss Deutschen zu lassen, wo bereits eine schöne ärarische Kirche bestehe.

Ferner beantragte Cothmann Neu-Karavukovár, das 1755 von katholischen Ungern colonisirt war, mit Deutschen zu besetzen, da die Ungern den Ackerbau ganz vernachlässigten und fast bloss vom Fischfange lebten, diese Ungern nach Doroszlo oder Veprovacz zu versetzen oder das Prädium Bácser damit zu bevölkern; Alt-Karavuka (einen alten Räubersitz) mit Deutschen zu besetzen, und die nichtunirten Razen nach Stansitky zu transferiren.

Hierauf nahm Cothmann seine Route durch die von den katholisch-razischen Prädien Murgas, Plavna und Bogyan durchschnittenen Eichenwälder, und kam

---

[1]) Die Ungern hatten viele Pferde und waren sonst gute Colonisten, doch beschäftigen sie sich lieber mit Fischfang (der Csikken) als mit Ackerbau.

am 5. Juli nach: Csonoplya, welches 1750 von Ungern und katholischen Razen gegründet war, doch schlechte Häuser und wenig Kultur hatte. Desto mehr entwickelte sich der einst sehr blühende Weinbau.

Nun machte Cothmann den Antrag: Dolove zu einem Dorfe zu erheben. Das grosse Prädium (363 Sessionen) Bácser mit Ungern zu colonisiren; dem Markte Sz. Maria zu befehlen, in seinem grossen Gebiete aus den Prädien Baimak, Ratthymar an der Strasse nach Szegedin Dörfer zu machen, da an jenem Wege gar kein Ort stehe, was besonders bei Militär-Märschen übel sei; und verfügte sich am 6. Juli nach: Becse, den Haupt-Cameralort des Maroscher Bezirkes, wo schon Razen und Deutsche waren, wo er die Prädien Passaraga und Sionda (am Bache Szaras-Eör), die vorzüglichen Heuboden haben, zu Dörfern zu exarendiren beantragte.

Am 9. Juli setzte Cothmann seine Reise durch die von zahlreichen Razen und Walachen bewohnten Prädien Schirian, Sz. Miklós, Zemlak, Papvára, Saytin, Tövéskes und Nagylak (Csika, Beka und Csanád rechts lassend) fort, und gelangte nach Apátfalva, eine neue ungrische Colonie, die bereits Kirche. Pfarrer und viele Einwohner besass. — In Komlos fand er Lutheraner, die schon 300 Häuser hatten und bei 50 Familien, die circa 3000 fl. jährlicher Contribution zahlten. Hier beantragte er, die Prädien Petvaros, Nagy Beregh, Zlaticza, Battonicza in Dörfer zu verwandeln, doch sei es vortheilhafter, zunächst die Colonisirung des Bácser Bezirkes zu beenden. — Am 14. Juli kam er nach der Possession. Glagovácz (wo einst Orrod stand, und die Kirchenruinen zu sehen sind). Die dortigen deutschen Ansiedler klagten über die dortigen Walachen, dass sie keine Hirten hielten, daher das Vieh ihre Aecker und Gärten verwüste; in Folge dessen machte Cothmann den Antrag, die Walachen auf andere walachische Cameralgüter zu versetzen, und Glagovaz bloss mit Deutschen zu bevölkern, es auf 250—300 Häuser zu vermehren, und desshalb mit dem Prädium Battonicza zu vereinen.

Da weiter oben keine tauglichen Cameralgüter für Colonisirung waren, kehrte er über Prädium: Veliki-hegyes nach dem Bácser District zurück, und beantragte, letzteres, das allein zwischen Kula und dem neuen ungrischen Dorfe Topolya liegt, und Kula selbst, das nur eine Stunde entfernt von Zambor liege, und 200 Familien ernähren könnte, sammt dem Prädium: Kernyája zu Dörfern zu machen.

Am 19. Juli ging die Reise nach dem, von Razen bewohnten Bresztovácz, dessen Vermessung eingeleitet wurde, und von dort nach Veprovácz, welches 1760 von Ungern und Slowaken gegründet, nun schon 130 Häuser, nebst Kirche und Pfarrhaus zählte. Die neue Possession: Keresztur fand Cothmann von unirten Ruthenen zahlreich bewohnt. — Den schönsten razischen Ort des Bácser Bezirkes nennt er Stapary, erst 1750 von Razen gegründet, welches sich durch Thätigkeit und Reinlichkeit vor den übrigen auszeichnete. In der Possession Német Militics bei Zombor (damals auch Magyar Militics), welches von ungrischen Edelleuten bewohnt war, standen damals schon über 100 Häuser. Der

Ort: Kupuszina, 1752 von Ungern, Slowaken und Dalmatinern (Šokazen) bevölkert, war durch häufige Ueberschwemmungen heimgesucht. Der Berichterstatter beantragte schlüsslich die Verwandlung der Prädien: Prekája, Smatovicza, und Præradovith zu Dörfern mit 80—100 Häusern.

Dem Reiseberichte Cothmann's lagen auch Tabellen bei, sammt Plänen, über die $4.162^{37}/_{40}$ Colonical-Sessionen[1]) im Bácser Komitate, welche bereits bemessen worden waren, so wie die weitern Pläne, sammt:

Tabellen über die bereits bewohnten, und die noch unbewohnten Colonical-Sessionen. Sonach waren:

Auf der Possession:			bewohnte	unbewohnte	Sessionen.
Regicza	von	Razen	91		$262\ ^{3}/_{40}$
Katymar	„	Razen	91		$577\ ^{3}/_{40}$
Csonoplya	„	Ungern	118		$342\ ^{37}/_{40}$
Sztapari	„	Razen	180		$333\ ^{37}/_{40}$
Presztovacz	„	Razen	125		$197\ ^{8}/_{40}$
Veprovacz	„	Ungern	130		$164\ ^{15}/_{40}$
Sz. Ivan	„	Razen	75	148	$107\ ^{12}/_{40}$
	„	Deutschen . . .	73		
Kapuszina	„	Ungern und Slaven .	155		$126\ ^{11}/_{40}$
Philippova	„	Deutschen . . .	73		$126\ ^{11}/_{40}$
Gakova	„	Deutschen . . .	106		—

Als zunächst zu impopulirende Possessionen wurden beantragt: die Prädien Kula mit 230, Stanicsith mit 326, Krusevlye mit 143, Kernyaya mit 179, Pacsér mit 232, Omorovicza mit 174, Prekaja mit 81, Preradevich mit 86 Sessionen.

§. 5.

Anstalten zur Colonisirung des Bácser Bezirkes.

(Allerhöchstes Patent vom 25. Februar 1763.)

Auf Grund dieses Reiseberichtes erfolgte am 28. Juni 1764 die allerhöchste Resolution, welche im Wesentlichen vorzüglich zunächst die Colonisation des Bácser Bezirkes mit Deutschen zum Ziel hatte; es wurde daher befohlen, die an der Donau befindlichen razischen und walachischen Familien in andere Orte dieser Nationalität zu transferiren, die Prädien Gajdobra, Kula und Joszán schon zu Georgi künftigen Jahres aufzukündigen, die übrigen Prädien aber nur mehr auf 1—3 Jahr in Bestand zu geben; auch soll der Markt Sz. Maria angehalten werden, zwei Ortschaften an der Strasse nach Szegedin anzulegen.

Es fehlte indessen nicht an Leuten für die Cameral-Bezirke, denn Maria Theresia hatte vielfach Anstalten getroffen, um sowohl von der reducirten Armee,

[1]) 1 Session = 12 Joch à 1600 Klafter.

als vom deutschen Reiche, namentlich aus den österreichischen Vorlanden, aus Elsass und Lothringen Colonisten für Ungern zu gewinnen. Am 25. Februar 1763 hatte die Kaiserinn ein Colonisirungs-Patent erlassen, wornach bei dem wirklich erfolgten Friedensschlusse die bei den Armeen dienstlos werdenden Leute aufgefordert wurden, sich in den Orten Pilsen, Eger, Ellbogen, Saaz, Lobositz, Jungbunzlau, Königgraz, Landskron, Troppau und Waidenau um Pässe zu melden, um mit denselben nach beschaffenen Umständen in gesammte Deutsch-, Temeschvarer-, Hungarische- und Siebenbürgische Erblande aufgenommen zu werden, zugleich wurde darin (§. IV.) sämmtlichen Colonisten, die auf Cameralgütern sich niederlassen und daselbst ein Haus bauen, sechsjährige Steuerfreiheit, unentgeltliche Anweisung von Bau- und Brennholz; den Professionisten aber eine zehnjährige Steuerfreiheit zugesagt. — Zehnjährige Freiheit wurde auch allen katholischen Militärs versprochen, die sich der Gränze ansiedeln wollten.

§. 6.

Colonial-Agenten für das deutsche Reich. Invaliden Ansiedlung.

Ueberdiess wurden einige Colonisten-Agenten oder Notare im deutschen Reiche bestellt, und sogar aus Ungern (aus Apatin und Horka) die Emissäre Bonifazius Stodor, Jakob Speeht, Joseph Hoy und Anton Faiszt abgesendet, um zunächst aus den österreichischen Vorlanden 400 katholische Familien aufzubringen. Den verheiratheten Colonisten wurden während der Reise täglich zwölf Kreuzer, für jedes Kind zwei Kreuzer, Ledigen und Verwitweten aber sechs Kreuzer bewilligt; ferner wurden den Ansiedlern zur Erbauung von Häusern, Kostenvorschüsse auf fünf Jahre zugestanden, nach welcher Frist die Hälfte hereingebracht, die Hälfte nachgesehen werden sollte; dabei wurde an dem Grundsatze festgehalten, im Banate, wo möglich nur Katholiken und nicht unirte Griechen; im übrigen Ungern und Siebenbürgen auch andere Akatholiken anzusiedeln. Eine Ausnahme wurde gemacht hinsichtlich der, bei der Wiedereroberung des Banates vorgefundenen spanisch- und deutsch-jüdischen Familien.

Am 31. Jänner 1764 leitete die Hofkammer die Nachfrage in den Invalidenhäusern zu Wien, Pest, Prag und Pettau ein, dessgleichen bei den Regimentern um Invaliden und Kapitulanten, welche sich in Ungern oder im Banate ansiedeln wollten; die sich Meldenden erhielten nebst den übrigen Vortheilen der Colonisten zehn bis zwölf Gulden Gratification.

In Folge dessen machte der Hofkriegsrath den Vorschlag (am 4. März desselben Jahres) vier Kompagnien Invaliden in 800 Mann bestehend, zusammenzusetzen, um dieselben nebst Feldjägern und Kapitulanten im Temesvarer Banate, und zwar in den Bezirken von Pancsova, Weisskirchen und Uj-Palanka[1]) anzusiedeln. —

[1]) Diese Bezirke gehörten damals noch zum Provinciale des Banates, und bildeten nachmals die Deutsch-Banater-Gränze.

Zugleich forderte die Hofkammer von der Temesvarer Cameral-Administration den diessfälligen Dislocirungs-Bericht.

§. 7.

Indirekte Massregeln.

Nebst diesen positiven Anlockungsmitteln zur Colonisirung der ungrischen Länder, versäumte Maria Theresia auch nicht, indirekte Massregeln zu ergreifen, um die Schwächung der Einwanderung zu verhindern. Diese Wachsamkeit schien um so nothwendiger, da auch auswärtige Mächte, namentlich Spanien und Russland, für die Vermehrung ihrer Bevölkerung zu sorgen sich bemühten. — Für die Deutschen, welche in Spanien sich ansiedeln wollten, war Uri als Centralpunkt bestimmt, wo der Chevalier Josef Anton Jauch, Landmann des Canton's Uri, die Vortheile, welche Karl den Colonisten zusicherte, weiter verbreitete [1]). —

Da diess, zunächst die Einwanderung vorzüglich aus den österreichischen Vorlanden, bedrohte, so ging der Befehl, die spanischen Emissäre allda zu verhaften.

Die russische Kaiserinn hatte mit Patent vom 17. Juli 1763 zur Einwanderung in Russland aufgerufen, und dieses Patent, in serbischer Sprache übersetzt, wurde auch unter die Nicht-Unirten (Walachen und Razen) in Siebenbürgen und Ungern verbreitet; daher erging der Befehl vom 16. November 1764, auf derlei russische Emissäre ein obachtsames Auge zu haben; auch wurde das Auswanderungs-Verbot wiederholt in den Ländern der österreichischen Monarchie publizirt und verschärft [2]).— Maria Theresia hatte vernommen, dass der König von Polen den Unterthanen seiner Dominien die Freiheit ertheilt habe; sie befürchtete desshalb, dass viele Unterthanen aus den ungrischen Cameralgütern nach Polen wandern würden [3]). Die Hofkammer sendete sohin den Sóvárer Salzinspektor zur nähern diessfälligen Kundschaft nach Polen; da sich aber zeigte, dass der polnische König gar keine neue Freiheit seinen Unterthanen ertheilt habe, so erfolgte am 18. März 1765 die allerhöchste Resolution, dass die Cameral-Unterthanen auf eine besonders gelinde Art gehalten, und hiedurch den übrigen Herrschaften ein gutes Beispiel gegeben werden solle; hauptsächlich „müssen die Urbarien auf den Kron- und Cameralgütern eingesehen, und auf die Billigkeit gemässigt werden."

§. 8.

Maria Theresia's königliche Propositionen.

Um die Colonisation in Ungern desto wirksamer durchzuführen, theilte Maria Theresia dem Grafen Herberstein folgende Propositionen zur Vorlegung beim künftigen Landtage mit [4]):

---

[1]) Oeffentliche wahrhaft gründliche Nachricht und Versicherung all deren von Ihro königlichen katholischen Majestät Carolo dem III. de Bourbon König von Spanien etc. huldreichst angebotenen Gnaden, Privil. etc. an alle deutsche Völker etc. 1768.

[2]) Patent vom 16. November 1763.

[3]) Handbillet Maria Theresia's an den Hofkammer-Präsidenten vom 16. December 1764.

[4]) Allerhöchstes Handbillet ddo. 16. August et recepto 9. September 1763. Cameral-Akten Nr. 32.

1. Impopulation der Prädien nach beigehender Consignation insonderheit: im Bácser District die Prädien Gakova, Pravetik, Philippova, Németsácz, Józán und Gajdobra, nicht Verarendirung in der Marmaros des Prädii Királyhegyes, im Marmaroscher Dominium die Prädien: Pasaraga und Szionda, N. Peregh, Mezöhegyes, Petváros, Szegh-Egyháza und Patanicza.

2. Impopulation der bei Zombor, Szegedin und Debreczin befindlichen Prädien.

3. Impopulation von der Herrschaft Unghvár.

4. Mappirung aller Cameral-Herrschaften, Copirung dieser Mappen in der Academie dahier.

5. Einreichung einer Consignation über die bereits bevölkerten und noch zu bevölkernden Cameral-Herrschaften, mit Beisetzung des in solchen befindlichen Volkes, dessen Standes, Alters und Religion.

6. Die Contribution, Prästation für den Grundherrn und Beitrag zur Komitats-Cassa.

7. Die Bestätigungen der Urbarien. Missbrauch der Roboten. Aufstellung der Advocatorum subditorum (Rechtsfreunde der Unterthanen).

8. Nicht-Begebung für's Künftige der Fiscalgüter: Erbliche Uebertragung der Grundstücke und Häuser und Einschreibung der Contribution auf den Grund.

9. Ueberlassung kleiner Fiscalitäten an Invaliden oder pensionirte Officiere.

10. Einlösung der Moräste und Sümpfe in Ungern für die Kammer zur Austrocknung und Impopulation.

11. Die Zehnten von den Zehnten (Decimas Decimarum) betreffend.

12. Das königliche Arendations-Vorrecht.

13. Impopulirung vorzüglich dreier deutscher Colonien anstatt der razischen, und zwar aus Schwaben.

Versehung der Colonisten mit Chirurgis und deutschen Seelsorgern, Ausscheidung einer Summe von 100.000 fl. jährlich aus dem ungrischen Darlehen für den Bevölkerungsfond (Excindirung pro fundo impopulationis). Ausmessung von sechs oder auch mehreren Freijahren mit Zugestehung anderer sieben Punkte, Aufstellung einer gemischten fortwährenden Commission (commissionis mixtæ perpetuæ) in Impopulations-Sachen in Pressburg aus dem ungrischen Statthalterei-Rath und der ungrischen Hofkammer mit einer Instruction, auf welcher inenthaltene neun Punkte zu beobachten kommen.

14. Zurückbringung der Palatinal-Verleihungen (collationum Palatinalium) zur Krone (ad coronam), sonderlich in Betreff (respectu) unbewohnter Prädien.

15. Bessere Cultur des Feldbaues.

16. Ansaamung des Holzes auf den Cameralgütern und im Bácser Districte, wie Einführung der Seidencultur, Anlegung der Maulbeerbaum-Pflanzschule.

§. 9.

Deutsche Einwanderungen. Erste Ansiedlungen im Bácser Bezirke.

Bei diesen Massregeln konnte es nicht fehlen, dass vom Jahre 1763 — 1773 eine bedeutende Zahl von Einwanderern sich vorfand.

Vom 1. Jänner bis 15. Juli 1763 wanderten bloss in den Bácser Bezirk auf Cameralkosten 726 Personen, und überdiess auf eigene Kosten 702, im Ganzen also 1428 Personen aus verschiedenen Theilen der Monarchie, namentlich aus Böhmen und Mähren und aus dem Reiche ein. Sie wurden auf den Prädien: Dautova, N. Keresztur, Csatalya, Hodság, Bukin, Apatin, Szivácz, Veprovácz, Kapuszina, Tipola, Csonoplya, Karakova und Doroszlo angesiedelt. Unter jenen Leuten vermählten sich während obiger Frist sogleich 55 Individuen. Es wurden nämlich den sich Vermählenden ausser obigen allgemeinen noch besondere Begünstigungen, ertheilt.

Die Einwanderung stieg von diesem Zeitpunkte an so sehr, dass jährlich 1000 bis 2000 Individuen sowohl auf ungrischem Gebiete, als auch im Banate untergebracht werden konnten. Dem Henricus Stredula, welchem das Ansiedlungsgeschäft im Bácser Bezirke oblag, wurde Joseph Modefeld beigegeben, um letztern bei der daselbst einzuführenden Seidenplantage und Baumwollspinnerei zu verwenden.

Im Jahre 1766 wurde eine besondere Colonial-Commission errichtet und mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Juli, Graf Lamberg als Präses derselben, Cothmann und Festetics als Räthe dieser Commission ernannt. Zugleich erging der Befehl an die Banco-Deputation, kaiserliche Commissäre in Ulm, Cöln, Frankfurt, Schweinfurt und Regensburg aufzustellen, um die Colonisirung zu leiten; den Werbern wurde 1 fl. 30 kr. per Kopf, jedem Hausvater und jeder Mutter 6 kr., jedem Kinde täglich 3 kr. Reisegeld verabfolgt. Nach dem Bevölkerungsausweise wurden im Bácser Cameral-Districte in den Jahren 1763 — 1768 folgende Orte mit Ansiedlern (hospitibus) besetzt:

Kernyaja . .	141	Colonisten	aus verschiedenen Theilen Ungern's (Pest, Stuhlweissenburg, Tolna, Kumanien, Sümegh), auch Deutsche aus Sümegh, Unghvár.
Krusevlye .	42	„	
Gakova . . .	197	„	aus Mähren, dem Reiche, der Schweiz, Lothringen, Böhmen; einige aus Oesterreich und Italien.
Sz. Ivan . .	232	„	Lothringer, aus dem Reiche, auch Soldaten.
Doroszlo . .	11	„	
Philippova .	212	„	
Veprovácz .	13	„	
Koluth . . .	216	„	
Bezdan . . .	40	„	darunter meist Böhmen und Mährer.
Kupuszina .	7	„	Soldaten.
Hodszak . .	28	„	viel Lothringer, auch einige Franzosen.
Gaidobra . .	160	„	
Bukin. . . .	18	„	viel Lothringer, und aus dem Reiche.
Neu-Palanka	84	„	
Karavukova .	31	„	
Apatin . . .	555	„	

§. 10.

Ansiedlungen im Banate. (1763—1773.)

Noch viel bedeutender waren die Ansiedlungen, welche in dem Decennium von 1763—1773 im Banate stattfanden[1]). Bei der Banater Landes-Administration, an deren Spitze Graf Perlas stand, waren für das Ansiedlungs-Geschäft vorzüglich der Administrationsrath Hildebrand, ferner Koll, der Verwalter des Temesvárer Districtes, Laff, Controlor von Csanád, und Herr von Neumann, Beamter bei dem siebenbürgischen Salzdepot zu Lippa, thätig.

In Folge des früher erwähnten allerhöchsten Patentes vom 17. Februar 1763 wurde jeder Familie, welche mit Ansiedlungs-Pässen anlangte, Haus und Feld angewiesen; auch erhielten sie den nöthigen Fundus instructus von Zugvieh, Acker- und Wirthschaftsgeräthen, nebst Futter und Getreide auf ein Jahr, oder nöthige Geldvorschüsse, welche sie nach drei Jahren in kleinen Raten abzuzahlen hatten.

Am 17. April 1763 legte Graf Perlas einen Ausweis der Katholiken in den vier Bezirken des Banates vor, wornach sich darin (mit Einschluss der Stadt Temesvár) 32.981 katholische Seelen befanden. Unter seinem Präsidium (seit 1752) wurden bis dahin 299 deutsche Familien angesiedelt; er trug jedoch auf eine Vermehrung der Deutschen um so mehr an, als damals in den Districten: Karansebes, Orsova und Becskerek keine deutschen Familien dislocirt waren.

Daher erklärt sich wohl von selbst, dass die in Wien sich immer zahlreicher meldenden Colonisten, ihre Pässe und Anweisungen für das Banat erhielten; der Wiener Stadtmagistrat wies jedem Ansiedler drei Gulden für die Reise nach Ofen aus der Stadt-Banco-Hauptcassa a Conto des Temesvárer Cameral-Zahlamtes an, in Ofen erhielten sie weitere drei Gulden in's Banat. In der Folge wurden den Banater Colonisten die sechs Gulden Reisegeld unmittelbar in Wien erfolgt.

Vom April bis Ende 1763 langten bei 1000 Colonisten an; zwischen 1000 und 2000 in dem folgenden Jahre; im Mai langten zahlreiche Parteien von reducirtem Militär und Colonisten aus dem Hauenstein'schen, Trier'schen und aus Lothringen an.

Bei diesem günstigen Anfange erfolgte der allerhöchste Auftrag vom 16. Juni, mit der „deutschen Impopulirung" möglichst fortzufahren, und darauf mehr, als auf Beibehaltung der Prädien zu sehen.

Es wurden theils die bestehenden Ortschaften erweitert und in ihrem Gebiete vergrössert, theils neue angelegt. So erhielt die Ortsgemeinde von Gutenbrunn das Prädium Gutwill zur weiteren Colonisirung, und da zahlreiche Colonisten im Jahre 1764 anlangten, so konnte das Dorf Gutenbrunn mit 164 Häusern vollendet werden. In diesem Jahre vermehrte auch Knoll die Zahl der Häuser in den bestehenden deutschen Orten zu St. Peter, Bruckenau, Gyarmata, Freidorf und zu Rékas, welch' letzterer Ort früher von katholischen Razen bewohnt war;

[1]) Wir folgen hier dem früher erwähnten Hauptwerke über das Banat, nämlich Griselini's Geschichte des Temesvárer Banat's etc. Es sind jedoch zahlreiche Zusätze und zum Theile Berichtigungen aus den F. M. Acten Nr. 35 und 38 beigefügt.

die neuen Häuser wurden den deutschen Ankömmlingen angewiesen. Auch verlegte Knoll nach Mercydorf (welches ursprünglich von Italienern colonisirt war), eine Anzahl Deutsche; 1766 baute er Billiet mit 254 Wohnhäusern.

Gleichergestalt vermehrte Laff in den Jahren 1764 und 1765 die Dörfer Csanád, Perjamos und Sz. Miklós mit Deutschen. Hildebrand baute 1765: Szakelház mit 300, Hatzfeld mit 405 (für grössentheils lothringische Familien), Gross-Jécsa mit 204, und Csadát mit 204 Häusern.

Neumann versetzte (1764) 84 Familien nach Lippa, grösstentheils deutsche Handwerker. Er vollendete Gutenbrunn mit 142, baute (1765) Neudorf mit 150, (1766) Schöndorf mit 200 und Engelbrunn mit 106 Wohnungen, und vermehrte Neu-Arad mit 82 Häusern und ebenso vielen deutschen Familien.

Auch die bei Versetz in Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar 1763 abgezapften Moraststellen wurden mit Deutschen besetzt, und die daran gelegenen Sandhügel zum Theile mit Wald bepflanzt.

Unter den deutschen Ansiedlern dieser Jahre (1764 — 1766) waren auch Leute, welche ein Vermögen von 100—200 fl. mitbrachten. Im Markgrafthum Baden leitete nämlich der Oberamtmann von Hauer in seinem Amtsorte Kirchberg die Colonisation mit Eifer. Viele meldeten sich, weil sie erfuhren, dass es den Colonisten in Ungern recht gut gehe. — Auch der Pfarrer Plenkner des katholischen Dorfes Syen aus der Markgrafschaft Baden-Baden sammelte bemittelte ordnungsliebende Ansiedler, und zog selbst mit 200 derlei Familien nach Ungern (im Juni 1766). — Die Colonisten hatten sich allerhöchsten Ortes schon vorher erbeten, dass ihr Ort den Namen „Landestreu" führen dürfe, wozu schon am 15. December 1765 die allerhöchste Genehmigung erfolgte. Auch aus Chur-Cöln wanderten vermögliche Familien ein. Um noch mehr solche Familien anzuziehen, erfolgte die allerhöchste Verordnung, dass jede Familie aus Chur-Cöln, welche erweislich 100 fl. Vermögen besitzt 1 fl., jede, die 200 fl. besitzt, 2 fl. als Gratiale ausser den übrigen Vortheilen erhalte. — Auch aus den übrigen Reichstheilen, namentlich Lothringen, Breisgau, Franken[1]) (Würzburg und Bamberg), schlossen sich bemittelte Familien den Colonisten an.

§. 11.

Maria Theresia's Sorgfalt für die Colonisten (Inspectoren, Pfarrer, Schullehrer, Chirurgen, Schulzen etc.).

In der Regel wird das Wohlverhalten der Reichseinwanderer belobt. Da jedoch unter der grossen Menge von Auswanderern auch viele waren, welche sich einem ungeregelten Leben ergaben, und ihre Wirthschaften vernachlässigten, so erfolgte schon am 7. März 1764 der Auftrag an die Verwaltungsämter, eigene Colonisten-Inspectoren, welche das Betragen und die Arbeit der Colonisten zu überwachen

---

[1]) Unter den Colonisten aus Franken waren solche, welche sogar ein bares Vermögen von 300 fl. auswiesen.

hatten, aufzustellen, und „gegen die sich übel aufführenden Colonisten mit Schärfe fürzugehen." Spätere Verordnungen erläutern diess Verfahren, wornach die Colonisten mit Rath, Mahnung und Rüge geleitet, unverbesserliche Colonisten aber abgestiftet und entlassen werden sollen. Die Colonisten mit Schlägen zu behandeln, war den Aufsehern nicht gestattet. — Um eine Hauptquelle von Zwistigkeiten zu vermeiden, wurde den Colonisten bedeutet, ihre allfälligen Beschwerden bei der Landes-Administration selbst anzubringen. — Maria Theresia sorgte eben so für das moralische, wie für das leibliche Wohl der Colonisten, daher am 22. Juni 1766 die allerhöchste Entschliessung erging, jedes Dorf mit einem Pfarrer und Schullehrer, je zwei Orte mit einem Chirurgen zu versehen; in Folge deren wurde in jedem Orte Kirche und Schulhaus errichtet.

Mittelst Rescript vom 13. Mai 1767 wurde die Temesvárer Administration ermächtigt, jedem Colonisten 24 Joch zum Ackerbau und sechs Joch Wiesen anzuweisen, und der Wirthschaft kundige Inspectoren oder Rechnungsführer zu bestellen; zugleich erhielt dieselbe den Auftrag, zu Ende jeden Jahres eine „universale Seelenbeschreibung der seit dem Jahre 1762 hinabgelangten Colonisten" einzusenden; die erwähnten Viertel- und Halb-Sessionen-Grundstücke, welche deutsche Colonisten erhalten, sollen auch den nationalen Ansiedlern (d. i. aus andern Theilen Ungern's übersiedelnden Ungern, Razen, Walachen) ertheilt, zur besseren Hebung der Schafzucht sollen den Colonisten im Banate statt der walachischen, künftig macedonische Schafe zugetheilt werden.

Da fortwährend neue Colonisten aus fast allen katholischen Theilen des deutschen Reiches in's Banat strömten, so erging der allerhöchste Befehl im Jahre 1767, 2000 neue Häuser für deutsche Colonisten zu erbauen und hiezu die Prädien Visesta, Oroszin und Töcsik zu verwenden; auch sollten Deutsche an der Marosch angesiedelt, und die dortigen Nationalisten auf die Prädien Klech und Dorok transferirt werden.

Die mütterliche Sorgfalt Maria Theresia's für das wahre Wohl der Colonisten zeigt sich fast in jeder Verordnung. So wurden in Folge Rescriptes vom 23. März 1767 die Schulzen der Gemeinden vernommen, um ihre Vorschläge zur künftigen bessern Einleitung im Colonisationswesen vorzubringen. Die Bewohner (50 Familien) von Szakelháza, welche in feuchten Häusern untergebracht waren, wurden laut Rescriptes vom 25. November d. J., nach Grabacz übersiedelt. Um den Gesundheitszustand durch eine verbesserte Luft zu heben, wurden Canalisirungen vorgenommen, und der geschickte Ingenieur Fremaut (ein Niederländer) in's Banat geschickt. Es wurde nicht nur der vom General Mercy angelegte Canal, in welchen die Bega eingeleitet ist, durch neue Schleussen zur grössern Vollkommenheit gebracht, sondern im Jahre 1768 wurde auch der Plan Fremaut's ausgeführt, nämlich mittelst eines Canals den untern Theil des grossen Morastes Illanzer im Bezirke Becskerek, sowie den Alibunar Sumpf bei Versetz auszutrocknen [1]).

---

[1]) Siehe mehr hierüber in Griselini's Banat S. 161—184.

Auch wurden die Reisfelder, welche einige Mailänder im Bezirke des Dorfes Giroda unweit Temesvár mit ökonomischem Erfolge angelegt hatten, aus Sanitäts-Rücksichten dort aufgegeben, und nach Omor im Districte Csakova verlegt.

§. 12.

Neuer Aufschwung des Colonialwesens unter Graf Clary's Leitung.

In demselben Jahre (1768) legte Graf Perlas seine Präsidentenstelle der Landes-Administration nieder, und Graf Clary übernahm an dessen Stelle den Vorsitz, auch wurde Herr von Kempelen in's Banat geschickt, um seinen dem Staatsrathe überreichten Plan gemeinschaftlich mit dem Präsidenten auszuführen. Dieser Plan bestand in einer für die Colonisten anziehenden Vertheilung der Grundstücke, und zwar nach gleichem Masstabe für die cultivirenden Familien aller Nationen. Man rechnete auf jedes Haus 32 Joch, doch so, dass der Besitzer auch mehr erhalten konnte, wenn er solches urbar zu machen sich im Stande fand, und dass die Bürger zu Temesvár, sowie die Einwohner aller Stände in den Städten nicht ausgeschlossen waren, wenn sie Bauerngüter und Ackerland besitzen wollten.

Dieser Plan zielte auf zwei Gegenstände ab: erstens das Glück der Bauernfamilien selbst, deren Industrie man eine bestimmte Richtung gab, und dem Unfleiss jede Entschuldigung benahm; zweitens ein gleiches Steuerkataster, so dass nach den verliehenen Gründen die jährlichen Einkünfte des Aerars sicher berechnet werden könnten. Ausserdem blieben nach dieser Repartition mehrere Gründe übrig, welche in Höfe eingetheilt, von der k. k. Landes-Administration an die Meistbietenden verpachtet, und dadurch neue Quellen für die Staatseinkünfte eröffnet wurden.

Der erste Schritt zur Einleitung dieses Geschäftes war eine Landesmappirung des Banates. Es wurden sowohl eine Hauptkarte, als Partikular-Karten jedes einzelnen Dorfes entworfen, und die noch unvertheilten Gründe wurden zur Vertheilung an neue Colonisten bestimmt.

Für die moralische Bildung suchte man durch bessern Religionsunterricht zu sorgen, daher erging die Verordnung auf Abstellung des häufigen Diebstahles, besonders von Pferden und Hornvieh, nicht nur durch die Strenge der Gesetze, sondern auch durch eine bessere Belehrung, namentlich der nicht unirten Walachen vermittelst der Popen hinzuwirken: Verbreitung religiöser Belehrung bezweckte auch die am 29. August 1769 geschehene Absendung von 6000 Katechismen an den Temesvárer Bischof Engel zur weiteren Vertheilung.

Da in diesem Jahre der Andrang von Colonisten sehr gross war, so wurde eine eigene Wasserdiligence zu deren Transporte von Günzburg bis Ofen errichtet. —

Die Einwanderung erreichte ihren Culminationspunkt in den Jahren 1768 bis 1771, wie folgende Tabelle ausweiset:

Uebersicht

der in den Jahren 1768 bis 1771 monatlich von Wien in's Banat abgegangenen Colonisten, nach Familien und Personen. [1])

Jahr	Monat	Familien	Personen		Woher sie kamen	Wohin sie eingetheilt wurden
1768	Jänner	3	12	im Ganzen 462 Fam. und 1888 Pers.	Aus dem deutschen Reiche, vorzüglich aus Lothringen, Trier, dem Elsasse, Schwarzwalde etc.	Nach Grabacz, Gross-Jésca, Csatád, Hatzfeld u. a.
	Februar	2	8			
	März	34	136			
	April	30	120			
	Mai	202	812			
	Juni	96	412			
	Juli	27	112			
	August	13	50			
	September	17	68			
	October	12	50			
	November	16	64			
	December	10	44			
1769	Jännre	10	45	im Ganzen 815 Fam. und 3124 Pers.	Aus der Pfalz, Breisgau, Elsass, Luxenburg, Lothringen, Fürstenberg etc., auch einige Ober-Oesterreicher und Franzosen.	In St. Peter, Bogaros, Gross-Jécsa, Szakelháza, Schöndorf, Gutenbrunn, Hatzfeld, Engelsbrunn u. s. w.
	Februar	3	15			
	März	50	212			
	April	138	556			
	Mai	348	1297			
	Juni	103	424			
	Juli	20	64			
	August	23	70			
	September	21	67			
	October	40	161			
	November	39	131			
	December	20	82			
1770	Jänner	13	28	im Ganzen 3214 Fam. und 10292 Pers.	Nebst einigen Handwerkern aus Preussen, aus Vorder - Oesterreich, Breisgau, Elsass, Lothringen, Mainz, Luxenburg, Trier, Nassau, Franken, Baden-Baden, auch einige aus Schwaben, Schweiz, Tirol und Piemont etc.	Nach Klein - Jécsa, Heufeld, Mastort, Segenthau, Marienfeld, Blumenthal, Albrechtsflur u. a.
	Februar	23	50			
	März	125	357			
	April	930	2402			
	Mai	500	1968			
	Juni	335	1235			
	Juli	140	545			
	August	152	536			
	September	175	546			
	October	268	980			
	November	244	600			
	December	309	1145			
1771	Jänner	5	19	im Ganzen 387 Fam. u. 1585 Pers.	Aus Mainz, Nassau, Trier, Bamberg, Tirol, Lothringen.	Nach St. Hubert, Solteur, Charleville, Wiesenhaid, Burgberg, Neuhof, Klein - Altringen, Charlottenburg, Königshofen, Greifenthal u. a.
	Februar	10	32			
	März	129	445			
	April	10	35			
	Mai	57	287			
	Juni	116	526			
	Juli	13	48			
	August	3	12			
	September	13	82			
	October	12	54			
	November	19	65			

[1]) Im Ganzen betrug also die Colonisirung in den Jahren 1768—1771 : 4878 Familien und 16.989 Personen.

§. 13.

Einstellung der Colonisation auf Staatskosten.

Die Ausgaben für die Colonisten im Banate überstiegen den für dasselbe bestimmten Ansiedlungsfond jährlicher 200.000 Gulden bedeutend, man suchte daher dem jährlich wachsenden Andrange von Colonisten allmälig Einhalt zu thun. Der burgauische Rentmeiser Sartory, welchem im Jahre 1767 die Vollmacht ertheilt war, sieben bis acht hundert Colonisten im Jahre für das Banate zu werben, erhielt schon im Jahre 1770 den Befehl langsam und vorsichtig mit Werbung der Colonisten vorzugehen, da schon ein Ueberfluss an solchen im Banat wäre. Ein gleicher Auftrag erging im October desselben Jahres an den k.k. Notar zu Kehl, Franz Leutner. Am 13. April 1771 erfolgte die Bekanntmachung, dass nur Solche in's Banat aufgenommen werden, welche die Reise auf eigene Kosten zu bestreiten und sich den nöthigen Fundus instructus anzuschaffen im Stande sind; nur ausnahmsweise wurden später auf ärarische Kosten wieder Colonisten im Banate aufgenommen, so im Jahre 1773, 1385 Familien mit 5568 Personen, ferner 49 Tiroler aus Primör u. dgl.

§. 14.

Einwanderungen auf eigene Kosten.

Einen auffallenden Gegensatz mit den Einwanderungen auf Cameralkosten, bildet die Anzahl Colonisten, welche auf eigene Kosten im Banate angesiedelt wurden. Es waren für das Jahr:

1772	nur	20	Familien	und	84	Personen
1773	„	17	„	„	65	„
1774	„	14	„	„	56	„
1775	„	12	„	„	45	„
1776	„	4	„	„	14	„

also in 5 Jahren 67 Familien und 264 Personen eingewandert, und hiemit die Colonisirung gleichsam allmälig erloschen.

Ueberblickt man die gesammte Einwanderung seit Beendigung des dreissigjährigen Krieges bis zum Tode Maria Theresia's, so steigt die Summe sämmtlicher, meist deutscher Banater Ankömmlinge bei 25.000 [1]).

Man strebte auch nach anderweitigen Ersparungen bei der Colonisirung, desshalb erfolgte die Erlaubniss, Häuser nicht bloss mit Schindeln, sondern auch mit Stroh und Rohr zu bedecken, auch erging der Befehl mit der Anticipation der Aussaatkörner sparsamer zu Werke zu gehen, die Vorschüsse strenge einzutreiben, keine neuen Orte mehr anzulegen, sondern vielmehr die leeren Hausstellen mit guten Wirthen zu besetzen; endlich bezügliche Anticipations-Tabellen vorzulegen. In Folge Auftrags vom 23. Juli 1774 wurde nachfolgende Tabelle eingereicht:

---

[1]) Da von den frühern Jahren 1763—1768 die Monats-Verzeichnisse der angekommenen Colonisten in den Acten theils mangelhaft sind, theils fehlen, so kann die Summe der Eingewanderten nur annäherungsweise bestimmt werden.

Anticipations-Tabelle oder Uebersicht

derjenigen Beträge, welche den in leere Häuser angesiedelten Colonisten, so wie denjenigen, welche ohne ihr Verschulden am *fundus instructus* Verluste erlitten, verabreicht wurden, sammt Uebersicht der Reparationskosten der Häuser und Naturalvorschüsse für die Colonisten im Banate. Anno 1775.

Name des Districtes	Leere Häuser	Erst besetzte und reparaturbedürftige Häuser	Gänzlich verfallene Häuser	Bewohnte schadhafte Häuser	Summe für Maurer- und Zimmerleut-Arbeiten, auf Holz, Stroh, Rohr und übrige Baumaterialien fl.	kr.	Wohin die Besitzer gekommen: gestorben	desertirt	zu Grunde gegangen	das Haus verlassen wegen Gebrechen	wegen Liederlichkeit abgestiftet	auf ein anderes Ort angesiedelt	Anmerkung	Leere Häuser	Mit neuen Ansiedlern besetzte Häuser	Entfremdete, gefallene, unbrauchbar gewordene, reparaturbedürftige oder nicht erhaltene: Pferde (das Stück à 20 fl.)	Ochsen (22 fl.)	Kühe (18 fl.)	Wägen (28 fl. 36 kr.)	Pflüge (7 fl. 30 k.)	Pferdegeschirre (3 fl. 30 k.)	Summe fl.	kr.	Anmerkung	Leere oder erst zu besetzende Häuser	Zum Lebensunterhalt: 9 Metzen Früchte auf ein halbes Jahr, nämlich vom 1. März bis 31. August für jede Haushaltung à 3 Köpfe	An Sommer- und Winterfrüchten für eine Haushaltung zur Saat: Sommerkorn à 6 Metzen	Hafer à 9 „	Gerste à 3 „	Kukuruz à 1/8 „	Winterkorn à 9 „	Waitzen à 3 „
Lippaer . .	84	1	.	.	2505	4	33	44	1	.	.	.	Die Aerarialschulden haben vermög Verwalteramtsberichten nicht erürt werden können, weil die Anticipationsbücheln nicht vorhanden, auch über Naturalien nicht alle Preise entworfen waren.	84	.	110	25	47	58½	28	76	5745	6	Für die 524 im v. J. den Verwalterämtern übergebenen u. nach der Hand wieder besetzten Colonistenhäuser hat man das benöthigte Vieh u. Geräthschaften, als da sind: Pferde, Ochsen, Kühe, Pflüge, Wägen u. Pferdegeschirr, ebenfalls, wie auf die noch zu besetzen kommende 226 leeren Häuser angetragen.	84	756	504	756	252	10⅛	756	252
Lugóser . .	8	.	.	.	80	2	.	.	.	.	.	.		8	.	13	.	6	6	2	10	571	54		8	72	48	72	24	1	72	24
Csanáder .	2	.	3	3	479	.	1	4	.	.	.	.		5	293	187	.	100	92	.	.	8171	12		5	45	30	45	15	⅝	45	15
Temesvárer	85	229	44	2	12283	22	35	50	.	1	8	21		129	231	336	.	173	178	92½	182	16255	33		360	3240	2160	3240	1080	45	3240	1080
Summe .	179	230	47	5	15347	28	69	98	1	1	8	21		226	524	646	25	326	334½	122½	268	30743	45		457	4113	2742	4113	1371	57⅛	4113	1371

§. 15.

Bauart der Colonialdörfer und Häuser im Banate. (Temesvár's Aufblühen).

Um einen genauen Begriff von der Bauart der Colonistendörfer und Häuser zu haben, fügen wir, mit Beziehung auf die in Griselini's Werke enthaltenen drei Pläne von Charlottenburg, Schöndorf und Engelsbrunn, des Verfassers Worte bei[1]):

„Die Wände der Häuser bestehen aus Flechten, welche mit einer zähen Thonerde überkleidet sind, und dem festesten Mauerwerk an Härte gleich werden; oder sie sind auch ganz aus dieser Erde, mit Streu gemengt, aufgebaut. Ihre Dächer sind theils aus Stroh, theils aus dem Röhricht des türkischen Korn (Zea mays, in der Landessprache Kukuruz), zusammengefügt. Ein Schlafzimmer und eine Küche machen die Theile des Hauses; einige haben auch drei Abtheilungen. Jedes Haus hat seinen Garten nebst einem Dach für das Ackergeräthe und den nöthigen Viehställen."

Nicht nur die Colonialdörfer nahmen an Bevölkerung zu, sondern auch die älteren, grösseren Orte. Kaiser Joseph II. beglückte zweimal (in den Jahren 1768 und 1774) die Stadt Temesvár mit seinem Besuche, und ertheilte die Erlaubniss, die am Mercy'schen Kanale angebaute Vorstadt Josephstadt zu nennen. Der dortige Palast des Administrations-Präsidenten des Temesvárer Banates wurde um die Hälfte des Umfanges vergrössert, die Stadt wurde regelmässiger gebaut und verschönert; die Orte Lugos und Versetz zählten schon gegen 900 Häuser; Karansebes, Csakova, Sz. Miklos, Neu-Arad, Becskerek, Lippa, Kikinda, Pancsova, Weisskirchen, Mehadia, welche damals noch sämmtlich zum Provinziale des Banates gehörten, blühten ansehnlich empor.

§. 16.

Bevölkerungsstand der Cameral-Districte.

Derselbe wird folgendermassen angegeben[2]):

der Cameral-Bezirk		Becskerek	mit	16.319	Einwohnern
„	„	Karansebes	„	29.828	„
„	„	Csakova	„	38.110	„
„	„	Csanád	„	29.733	„
„	„	Lippa	„	31.402	„
„	„	Lugos	„	34.034	„
„	„	Temesvár	„	46.868	„
„	„	Versetz	„	75.108	„
„	„	Kikinda	„	10.491	„
	Stadt	Temesvár	„	6.718	„
	„	Theresienstadt	„	1.128	„
				317.928	Einwohner,

[1]) A. a. O. p. 187.

[2]) Obiger Ausweis ist von der Buchhalterei zu Temesvár verfasst, und bereits von Grisellini p. 196 mitgetheilt, doch rechnet letzterer für das Jahr 1780 schon bei 450.000 Seelen. Er hält auch die Angabe des obigen Ausweises für die Zeit der Präsidentschaft Clary's (1768—1774) für zu gering.

welche hinsichtlich der Nationalität sich also vertheilten:

Walachen	181.639
Razen	78.780
Deutsche, Italiener und Franzosen	43.201
Bulgaren	8.683
Zigeuner	5.272
Juden	353
	317.928 Bewohner.

§. 17.

Fortgesetzte Anstalten im Banate unter Leitung des Freiherrn von Brigido. (Kosten der Colonisation.)

Im Jahre 1774 legte Graf Clary seine Präsidentenwürde nieder, und hatte den Freiherrn Joseph von Brigido zum Nachfolger. Nach dessen Vorschlage wurde im folgenden Jahre der ganze, dem Cameral gehörige Landesantheil des Banates in vier Kreise getheilt, und diese wieder in verschiedene Herrschaften; jedem Kreise wurde ein Kreishauptmann vorgesetzt, jeder Herrschaft ein Wirthschaftsverwalter. Dem Kreishauptmanne war, ausser einem Adjuncten, zwei Commissären und dem Kanzleipersonale, noch ein Criminalrichter beigegeben. Die Kreise waren: Temesvár, Csatád, Versetz und Lugos von den gleichnamigen Hauptorten. — Die Kreisämter erleichterten die Arbeiten der Administration, welcher sie untergeben waren. Jezt erst konnten genauere Rechnungen über die Volkszahl, über den Viehstand, über Ackerbau und Industrie geführt, und dadurch eine gleichförmig gerechte und billige Besteuerung erzielt werden.

Im Jahre 1777 wurde Joseph Freiherr von Brigido nach Galizien berufen, und ihm folgte sein Bruder Pompeo Brigido in der Präsidentenstelle, welcher im Geiste seines Vorgängers die Geschäfte leitete.

Die neue Colonisirung auf Staatskosten war zwar geschlossen, allein die nach Ungern gewanderten Ansiedler mussten noch untergebracht, und für die Dauer der Anstalten, den Gesundheitsstand, u. dgl. fortwährend gesorgt werden. — Der Ansiedlungsfond betrug im Banate jedes Jahr 200.000 Gulden, also die für die zehnjährige Colonisirung von 1763—1773 bestimmte Gesammtsumme Zwei Millionen Gulden. Bringt man die jährlich bewilligten ausserordentlichen Zuschüsse, die Colonisation in der Bácska und andern Theilen Ungern's in Anschlag, so stiegen die Gesammtkosten höchstens auf drei Millionen, wofür aber über hundert schöne Orte angelegt und über 50.000 arbeitende Hände gewonnen waren, welche anfingen die Steppen, Sumpf- und Sandstellen des Landes in dessen Kornkammer zu verwandeln.

Uebersicht

der im Temesvárer Banate vom Jahre 1762 bis Ende 1772 theils neu erbauten, theils zugebauten Colonisten-Dorfschaften, mit Angabe der Pfarrschulen, Wirths- und Colonisten-Häuser [1]).

Wurden angelegt im Jahre	Ganz neu erbaute Ortschaften	Bezirk	Colonisten	Pfarr-	Schul-	Wirths-	Summe der	
			Häuser					
1765	Billiet		252	1	1	—	254	Dieses Dorf galt als Muster in der Bauart, u. erhielt 18° breite Gassen.
	Halzfeld		402	1	1	1	405	
	Szakelház	Temescher	300	1	1	—	302	
1766	Engelsbrun	Lippaer	106	—	—	—	106	
	Schöndorf	Lippaer	210	—	1	—	211	
	Csatád		202	1	1	—	204	
1767	Gross-Jécsa		202	1	1	—	204	
1768	Grabacz		202	—	1	—	203	In diesen Orten wurden meist Deutsche aus dem Reiche angesiedelt.
1769	Bogaros	Temescher	200	—	1	—	201	
	Klein-Jécsa	Temescher	100	—	1	—	101	
	Heufeld		78	—	1	1	80	
	Mastort		78	—	1	1	80	
1770	Marienfeld	Csanader	123	—	1	1	125	
	Albrechtsflur		78	—	1	1	80	
	Blumenthal		93	—	1	1	95	
	Segenthau	Lippaer	75	—	1	1	77	
	S. Hubert		75	1	1	1	78	Wurde mit Lothringern besetzt.
	Solteur (Secultura)	Csanader	62	—	1	1	64	
	Charleville		62	—	1	1	64	
	Wiesenhaid		98	—	1	1	100	
	Kreuzstetten		63	—	1	1	65	
	Lichtenwald		40	—	1	1	42	Wurden Deutsche aus dem Reiche angewiesen.
1771	Burgberg	Lippaer	30	—	—	—	30	
	Neuhof		30	—	—	—	30	
	Klein-Altringen		30	—	1	1	32	
	Charlottenburg		30	—	1	1	32	Wurden 32 Tiroler Familien aus Trient angesiedelt.
	Königshofen		30	—	—	—	30	
	Greifenthal		30	—	—	—	30	
	Triebswetter		200	1	1	1	203	Von Deutschen aus dem Reiche bewohnt.
1772	Gottlob		200	1	1	1	203	
	Ostern		50	1	1	—	52	
		Summe	3.731	9	26	17	3.783	

[1]) Da jeder Colonisten-Familie ein Haus angewiesen wurde, so zeigt die Zahl der Häuser zugleich die Zahl der Colonisten-Familien an. — Obige Zahlen weichen zum Theil von den diessfälligen Angaben in Franz Griselini's Temesvárer Banat S. 181 — 186 ab, da letzterer die Pfarr-, Schul- und Wirthshäuser nicht rechnet, und überdiess einige wesentliche Druckfehler in der Angabe der Zahlen sich vorfinden, z. B. bei Hatzfeld 40 statt 405 Häuser.

Sind gebaut worden im Jahre	Name der Orte	Bezirke	Colonisten	Pfarr-	Schul-	Wirths-	Summe der
			Häuser				
	Zugebaute Ortschaften.						
1762	Neu-Arad		42	—	—	—	42
1762	Gutenbrunn		148	—	—	—	148
1763	Bezenova		104	—	—	—	104
1763	Mercydorf		143	—	—	—	143
1763	Sz. Peter		34	—	—	—	34
1763	Jarmata		235	—	—	—	235
1763	Brukenau		92	—	—	—	92
1763	Rekás		42	—	—	—	42
1763	Ujpécs		9	—	—	—	9
1763	Versetz		30	—	—	—	30
1763	Kuderics		5	—	—	—	5
1763	Weiskirchen		4	—	—	—	4
1763	Lugos		9	—	—	—	9
1763	Temesvárer Kalköfen		20	—	—	—	20
1764	Sz. Andreas		34	—	—	—	34
1764	Saderlak		5	—	—	—	5
1764	Freydorf		19	—	—	—	19
1764	Lippa		71	—	—	—	71
1764	Detta		21	—	—	—	21
1764	Mehadia		4	—	—	—	4
1764	Gross-Becskerek [1])		4	—	—	—	4
1764	Perjamos		74	—	—	—	74
1765	Neudorf		148	—	—	—	148
1765	Gross Sz. Miklós		152	—	—	—	152
1765	Csanád		139	—	—	—	139
1766	Csakova		5	—	—	—	5
1767	Facsét		35	—	—	—	35
		Summe	1.628	—	—	—	1.628
		Hiezu jenseitige	3.731	9	26	17	3.783
		Zusammen	5.359	9	26	17	5.411

[1]) Gross-Becskerek wurde zu Folge allerhöchster Resolution vom 10. Juni 1768 zum Marktflecken erhoben und mit deutschen Handwerkern versehen. Ausserdem erhielten die Razen dieses Marktfleckens die Erlaubniss, sich einen Nationalmagistrat zu erwählen. Gleiches Privilegium erhielt 1774 die Gemeinde zu Kikinda für alle dazu gehörigen Dörfer: Grosskikinda an sich, Keresztur, Josephova, Neoelin, Mokrin, Franzova, Karlova, Kleinkikinda, welche theils zum Csanáder, theils zum Becskereker Bezirk gehören.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass im Jahre 1774 mehrere Orte für Razen und Walachen angelegt wurden, deren eines den Namen des Präsidenten Clary erhielt.

§. 18.

Schattenseite der Colonisirung. (Leere Hausstellen, Translocationen.)

Durch Krankheiten, welche im Banate unter den Colonisten eingerissen waren, durch Abzug von Witwen und Söhnen bei Verheirathungen in andere Dörfer, durch Entweichung der Colonisten u. dgl. entstanden von Zeit zu Zeit leere Hausstellen, welche theils mit neuen Colonisten aus dem Reiche, theils mit Insassen oder deren Söhnen aus benachbarten Orten ausgefüllt wurden[1]). —Nach einem Ausweise der Administration vom 30. März 1775 standen folgende Häuser leer: Im Lippaer District 84, im Csanader 5, im Lugoser 8, im Temesvárer 129, also im Ganzen 226 Häuser. — Mit neuen Colonisten wurden besetzt 524 Häuser; die diessfälligen Baukosten sammt Vorschüssen für die Colonisten betrugen 30.743 fl. 45 kr.

Im Ganzen wurde die Ansiedlung von der Administration mit grosser Umsicht betrieben, in der Ausführung der Massregeln waren die Rücksichten der Humanität mit jenen der Oekonomie weislich verbunden; selten zeigten sich Missgriffe. Als einen solchen bezeichnen wir die im Jahre 1778 erfolgte Versetzung der Gemeinde Gyertyamos, im Torontaler Komitate nach dem Prädium Mali-Tovin und anderen Dörfern. Diese Gemeinde, ungefähr 100 Familien stark, war bereits vor der türkischen Herrschaft in Gyertyamos angesiedelt, und ernährte sich von Hafnerei und Holzschnitzerei, wozu der dortige Boden und Wald Gelegenheit gab; wegen dabei häufig verübter Holzdieberei geschah die erwähnte Versetzung. Da jedoch in der neuen Ansiedlung weder Holz, Lehm, noch gesundes Wasser vorhanden war, so kam die Gemeinde von einem blühenden in einen elenden Zustand, der Rest derselben wurde nach Basos, Petrovosello, Janova, Remete, Benesek und Bukovac vertheilt; in die leer gewordenen 18 Hausstellen von Gyertyamos wanderten 18 junge Ehepaare aus Hatzfeld ein. —

Im Jahre 1778 wurde das Banat, welches früher von Ungern getrennt cameralistisch verwaltet worden, mit Ungern wieder vereinigt[2]).

§. 19.

Colonien auf den Cameral-Gütern in den übrigen Theilen Ungern's.

Nachdem wir die Grundlinien des deutschen Colonisationswesens auf Cameral-Gütern zur Zeit Maria Theresia's im Banate und Bácser Bezirke mitgetheilt haben, erübrigt noch, einige Bemerkungen in Betreff der übrigen deutschen Colonien auf den übrigen ungrischen Cameral-Gütern beizufügen.

Die königlich-ungrische Hofkammer machte am 27. November 1767 die Anzeige, dass sich folgende zu impopulirende Cameral-Sessionen noch vorfinden:

In der Zips auf der Cameral-Herrschaft	Pektén	13 Sessionen
„ „ „ „ „ „ „	Hradek	19¾ „
Im Békeser Komitate auf der Grosswardeiner Herrschaft	Madaras	7 „

Auf den Cameral-Gütern Dios-Györ, Elesd und Vissegrad seien keine freien Colonial-Sessionen.

---

[1]) Das Aerar verlor dadurch viele Anticipationen (Vorschüsse). Vergl. die Musterungs-Relation des Administ. Buchhalters Granszberger vom 2. Oct. 1771.

[2]) Die diessfälligen Resolutionen und Verhandlungen sieh im libero regio M. Theresia's.

Im Jahre 1773 (5. Juni) erging der Auftrag zur Impopulirung der Szegediner Prädien Tisza Sz. Peter und Horgas. Hierauf wurde der Vorschlag gemacht, bei Szegedin eine grosse Dorfschaft von ungefähr 300 Häusern anzulegen, für kleinere Dörfer wurden zugleich die Prädien Ludás, Kis Telek und Csengel vorgeschlagen, mit dem Beifügen, dass zur Einleitung der Colonisation auf den Szegediner Prädien, die Absendung eines Administrationsrathes nöthig sei, da die Stadt selbst keine Ansiedlung aufnehme. — Dieser Vorschlag wurde genehmigt und in Folge dessen ging das Ansuchen an die Hofkanzlei, eine städtische Commission wegen Impopulirung der acht Quadrat-Meilen betragenden Bodenfläche zwischen Szegedin und Felegyháza abhalten zu lassen, wobei zugleich bestimmt werden sollte, wem die künftigen Colonisten zu unterstehen hätten, der Stadt oder dem Komitate? — Obgleich die Stadt Szegedin Einwendungen gegen die Ansiedlung auf dortigen Prädien machte, so erging doch (am 8. Oktober 1774) der Befehl, mit der Colonisirung von Kis Telek zu beginnen, mit dem Beifügen, dass die neuen Colonisten der Gerichtsbarkeit des Komitates unterliegen, und derselben contribuiren sollten, da die königliche Freistadt dieses Prädium jure nobilitatis besitze. — Zugleich wurde der Ingenieur Carpe mit der Ausmessung des Dorfes beauftragt.

Der königliche Commissär der Zomborer Cameral-Güter, Graf Zichy machte die Anzeige, dass daselbst keine Ansiedlung für die Gegenwart Statt haben könne.

Nach dem Protokolle vom 4. April 1780 über die zu impopulirenden öden Gründe wurden in den Jahren 1771 bis 1780 von der Stadt Ofen auf ihren öden Gründen 134 Häuser erbaut. In Zombor wurde ein guter Theil solcher Stadtgründe für Kirche, Pfarrhaus und Kaserne verwendet; in St. Georgen existirten ebenfalls unbebaute Gründe und Häuserruinen, da sich aber Niemand fand, der sie bebauen wollte, so machte die Administration das Ansuchen, deutsche Colonisten dahin zu weisen. Aus Anlass eines Impopulirungs-Vorschlages der Montenegriner Hauptleute Kamenarovich und Markovich, betreffend Fiume und die Karolinenstrasse, erging die Kundmachung, dass Allen, die zum Handelsbetriebe in Fiume sich häuslich ansiedeln wollen, der Hausgrund sammt fundus instructus gratis ab ærario verabfolgt werden würde.

Einen neuen Zuwachs erhielt Ungern im Jahre 1780, an den mährischen sogenannten Deisten, d. i. einer akatholischen Sekte aus Wsetin und anderen Orten Mährens, welche der Religion wegen ihr Vaterland verlassen mussten. In Folge allerhöchster Entschliessung vom 22. April wurden dieselben im Trentschiner Komitate, und später bei Pest und Czinkota versammelt. Anfangs stellte man den Antrag, dieselben auf den montanistischen Gütern in Siebenbürgen, wo dergleichen Irrgläubige schon vorhanden waren, unterzubringen; doch ging man von diesem Antrage ab, und im August desselben Jahres wurde gestattet, diese 106 Familien auf der Arader Cameral-Herrschaft, namentlich zu Kerék und Ternova anzusiedeln; jeder dieser Colonisten erhielt 100 fl. zum Anfange seiner Wirthschaft nebst den übrigen Vortheilen der Colonisten.

§. 20.

Einverleibung der sechzehn Zipser Städte zu Ungern.

Nachdem die dreizehn, zeitlich von der Republik Polen besessenen Zipser Städte im Jahre 1772 zur Krone Ungern's rückkehrten, und zufolge allerhöchsten Resolution vom 4. November 1774 noch die drei Städte Lublau, Podolin und Gnezda damit vereint wurden, so ertheilte die Kaiserin Maria Theresia denselben am 5. Juni 1778 folgendes Privilegium [1]):

1. Die sechzehn Städte (Leibitz, Igló, Szépes-Várallya, Olasz, Bela, Mons Georgii, Lublau, Felka, Podolin, Poprad, Gnezda, Menhard, Durand, Mathei villa, Michaeli villa und Rusquinum) sollen einen Körper bilden, und folgendes Wappen führen: Einen runden horizontal getheilten Schild, im obern himmelblauen Felde drei weisse Felsen (mit Anspielung auf das karpathische Gebirge), wovon der mittlere höhere von einer goldnen Sonne einem und sechsekigen Sterne umgeben ist; im unteren Felde zwei wellenförmige Streifen die Flüsse Hernad und Poprad bedeutend; im Herzschilde aber die Namenszüge J. II. und M. T.; zwei Greiffen halten den Schild, die Umschrift lautet: „Sigillum sedecim oppidorum Scepusiensium 1774".

2. Dass diese sechzehn Städte nunmehr von Seiner kaiserlichen Majestät abhängen, und die allerhöchsten Befehle durch die königliche Statthalterei und königlich-ungrische Hofkammer in politischer und Cameral-Hinsicht erhalten, ohne dass das Komitat einen Einfluss darauf habe.

3. Dass die sechzehn Städte unter einem königlichen Administrator stehen, der sowohl die politischen als cameralischen, öffentlichen und Privat-Gegenstände besorget.

4. Dass dem königlichen Administrator ausser dem Grafen auch drei Assessoren, ein Notar und ein Fiskal beistehen sollen, in Verhinderung des ersten soll der Graf älteste Assessor die Verwaltung führen.

5. Dass der Graf unter dem Vorsitze des Administrators alle drei Jahre die Restauration der Stadtrichter, Notäre, Assessoren etc. vornehme.

6. Dass die Restauration des städtischen Magistrates innerhalb des gewöhnlichen Termines und auf solche Art erfolge, dass die Candidation der Richter auf Verfügung des Administrators, im Einverständnisse mit dem Grafen geschehe. Senatoren sollen zu Igló zwölf, in den mittleren acht und in den kleinen Zipser Städten vier, nebst dem Notar bestehen. Die Glieder des äusseren Rathes werden in den grösseren Städten auf dreissig, in den kleineren auf fünfzehn festgesetzt.

Der 7. Punkt betrifft die Militärdislocirung.

Der 8. Punkt betrifft das Vormundschaftsamt.

9. Bestimmt den Magistrat als erste Instanz [2]), von welchem die Appellation an das Provinzialgericht und von diesem an den königlichen Personal gestattet wurde.

---

[1]) Die Punkte dieses Privilegiums werden hier auszugsweise angedeutet.

[2]) Lublau, Podolin und Knezda hatten auch Jus Gladii, die übrigen 13 Städte, in welchen das Provinzialgericht die erste Instanz in Criminalsachen bildete, genossen dieses Vorrechtes nicht.

10. Das Provinzialgericht zur Revision appellirter Processe soll auf Verfügung des Administrators wenigstens dreimal im Jahre sich versammeln.

11. Die sechzehn Zipser Städte können sich zusammen (in concreto) und auch die einzelnen einen Fiscal bestellen.

12. Bestimmt die Steuerpflicht.

13. Bestimmt die Territorialrechte und räumt ihnen Jahr- und Wochenmärkte ein.

14. Bestimmt das Heimfallrecht des Vermögens der verstorbenen Bürger an die Stadt.

15. Bestimmt die bürgerliche Befugniss bezüglich auf Kauf und Verkauf von Häusern und Stadtgründen, und die Erlangung des Bürgerrechtes nach der in den königlichen Freistädten zu beobachtenden Norm.

16. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bewohnern der sechzehn Städte mit den Bewohnern anderer Städte sollen im Namen des königlichen Fiscus, die Processe unter sich im eigenen Namen der Bewohner geführt werden.

§. 21.

Colonialwesen unter Kaiser Joseph II.
(Administrative Veränderungen, Volkszählung).

Einen neuen Aufschwung erhielt das deutsche Colonialwesen unter Kaiser Joseph II. Da dieser Monarch nach Einheit seines Staates, und vor allem, nach Einführung eines schleunigeren Geschäftsganges strebte, so erfolgte die Vereinigung der ungrisch-siebenbürgisch-banatischen Hofkanzlei mit der ungrischen Hofkammer und bezüglich (am 12. Mai 1782) die Uebertragung der ungrisch-siebenbürgisch-banatischen Cameralgeschäfte an die ungrisch-siebenbürgische Hofkanzlei [1]).

Im Jahre 1782 wurde die Anzahl der Einwohner in Ungern sammt dem Temesvárer Banat nur auf 3,200.000 geschätzt [2]). Obwohl man schon damals so ziemlich versichert war, dass diese Angabe viel zu gering sei [3]), so musste doch Kaiser Joseph, welcher in einer dichten Bevölkerung den Hauptreichthum eines Landes, nach den Grundsätzen seiner Zeit, erkannte, wesentlich auf Vermehrung der Bevölkerung Ungern's bedacht sein.

Die Basis weiterer grundhältiger Massregeln musste demnach von einer genauern Volkszählung abhängen. — Nach der in den Jahren 1785 bis 1787 vorgenom-

---

[1]) M. F. A. im Jahre 1782, Nr. 2389, 2578, 2984. — Die Uebergabe der Acten von der Kammer an die Hofkanzlei geschah am 17. Mai d. J. Von diesem Zeitpunkte an hören die Gegenstands-Fascikel auf, die Acten vom Jahre 1782 bis 1792 sind theils bei den Acten des Finanz-Ministeriums, theils bei jenen der ehemaligen ungrischen Hofkanzlei, bloss nach Nummern des Stückes eingetheilt, daher auch hier die Anführung der Nummern nothwendig wird.

[2]) Severini, Benczur, Windisch schätzten die Volksmenge Ungern's und zwar der letzte wie er ausdrücklich vorgab, nach einer neuen und richtigen Untersuchung um das Jahr 1780 auf 3,200,000 Seelen.

[3]) Schlötzer, im Staatsanzeiger 47 Heft, Seite 354 bis 356 rechnete auf Ungern (mit Kroatien und Slavonien, jedoch ohne Siebenbürgen) für das Jahr 1785: 7,000.000 Seelen.

menen Conscription betrug die Gesammtzahl der Einwohner Ungern's: Im Jahre 1785: 7,008.574; im Jahre 1786: 7,044.462; im Jahre 1787: 7,116.789 Seelen [1]).

Hiervon waren männliche Adelige im Jahre 1786: 164.554, Bürger und Handwerker 422.411, wovon 304.106 in den Städten und 137.305 auf dem Lande lebten, die Zahl der wirklich vom Landbaue lebenden (Bauern) betrug nur 892.134.

Haupt-Ausweis

über

die Volksmenge in Ungern und dem Illyrico, mit Ausschluss des Militärs und der militärischen Gränzen nach Districten im Jahre 1787 [2]).

	Zahl und Name der Districte	Zahl der Menschen
1.	Neutra	856.173
2.	Raab	807.556
3.	Kaschau	645.635
4.	Pest	990.145
5.	Neusohl	477.835
6.	Munkács	385.888
7.	Grosswardein	803.480
8.	Temesvár	792.217
9.	Fünfkirchen	682.409
10.	Agram	675.451
	Summe	7,116.789

[1]) Die Gesammtbevölkerung der Monarchie wurde im Jahre 1780 auf 20,533.000 Seelen berechnet.

[2]) Nach dem Original-Conscriptions-Summar bei Grellmann. Statist. Aufklärungen II. Bd. S. 273—276.

Bekanntlich war Ungern nebst dem Provinziale der Königreiche Kroatien und Slavonien seit 1785 mit Aufhebung der bisherigen Komitatsverfassung in zehn Gouvernements oder Districte getheilt, deren jeder aus einer Anzahl von vier und nach Beschaffenheit ihrer Grösse aus fünf bis sechs Komitaten bestand, und einen königlichen Commisssär mit dem Charakter eines wirklichen geheimen Rathes zum Vorsteher hatte, der, neben mancherlei anderen Bestimmungen zugleich die Activität der ausser Wirksamkeit gesetzten Obergespäne in seiner Person vereinigte. Unter seine Geschäfte gehörte auch die Mitwirkung zur jährlichen Aufnahme der Volksmenge, die mittelst des Militärs am Schlusse eines jeden Militärjahres bewerkstelligt wurde. Aus den besonderen Summarien eines jeden Districts über den Volksbestand der dazu gehörigen Komitate und königlichen Freistädte, wurde von der Ofner Buchhalterei das allgemeine Summarium des ganzen Landes zusammengesetzt, und dieses sodann vom Generalcommando gegen Ende des Decembers nach Wien eingesendet. Im Jahre 1787 fing schon der Türkenkrieg an, diess hinderte die fernere Seelenverzeichnung in den folgenden Jahren. Seit dem Widerrufungs-Edict vom 28. Jänner 1790, wodurch die königlichen Commissarien aufgehoben, und die Komitate nebst der ganzen Landesverfassung in den Zustand von 1780 zurückgesetzt wurden, konnte auch keine Conscription nach Districten weiter stattfinden; und nach dem Tode Joseph's kamen überhaupt die Stände um Aufhebung der ganzen bisherigen Conscriptions-Methode ein, und erboten sich, einen Plan zu verfassen, wie diese Seelenverzeichnung ohne Zuziehung des Militärs in Zukunft vorgenommen werden könnte. Da dieser Antrag von Leopold II. genehmigt, der Plan aber, wenn auch seitdem von den Ständen ausgearbeitet, doch bis jetzt wenigstens noch nicht in Ausführung gesetzt wurde, so ist von 1787 an überhaupt gar keine Volksverzeichnung weiter in Ungern erfolgt.

Ausweis

der Volksmenge von Ungern in den einzelnen Komitaten nach der Volkszählung vom Jahre 1787.

	Zahl und Name der Komitate	Menschenzahl		Zahl und Name der Komitate	Menschenzahl	Anmerkung
1	Pressburg	186.500	26	Zemplin	209.861	
2	Neutra	290.018	27	Ungvár	58.137	
3	Trenchin	218.002	28	Beregh und Ugocsa	91.194	
4	Bars	99.089	29	Szathmar	134.569	
5	Wieselburg und Raab	115.611	30	Marmaros	86.118	
6	Komorn und Gran	132.389	31	Sabolcs	108.562	
7	Oedenburg	144.000	32	Bihar	317.955	
8	Eisenburg	220.939	33	Békes, Csanád, Csongrad	144.985	
9	Vesprim	143.572	34	Arad	152.930	
10	Pest	271.861	35	Haidukenstädte	28.376	
11	Heves	162.661	36	Temesvár	215.545	
12	Szolnok	167.872	37	Krassó	188.200	Die Komitate sind hier aufgeführt nach dem Josephinischen System, zufolge dessen mehre kleinere Gespanschaften mit einander vereinigt worden waren, die nach Herstellung des alten Systems wieder getrennt worden sind.
13	Neograd	148.861	38	Torontal	152.083	
14	Borsod	136.684	39	Bács	184.081	
15	Stuhlweissenburg	98.998	40	Tolna	133.304	
16	Jazyger und Cumanier	94.152	41	Bárány	174.963	
17	Thurócz	37.805	42	Syrmien	82.261	
18	Zól	54.708	43	Veröcze oder Werowits	116.990	
19	Hont	81.132	44	Simegh	165.969	
20	Liptau	51.932	45	Szalad	226.240	
21	Arva	74.975	46	Warasdin	86.890	
22	Gömör und Kis-Honth	134.608	47	Agram	149.533	
23	Zyps mit 16 Städten	142.780	48	Kreuz	64.077	
24	Sáros	131.007	49	Posega	64.417	
25	Abaujvár und Torna	132.823	50	Severin	53.189	
				Summe	6,686.388	
	Hiezu die nachfolgend ausgewiesene Volksmenge der königl. Freistädte				430.401	
				Im Ganzen	7,116.789	
				Der Populationsstand vom Jahre 1786	7,044.462	
				Folglich im Jahre 1787 mehr um	72.327	

Ausweis

der Volksmenge in den königl. ungrischen Freistädten nach dem Populations-Summar vom Jahre 1787.

	Zahl und Name der Städte	Menschen-Zahl		Zahl und Name der Städte	Menschen-Zahl
1	Pressburg	26.898	27	Pukanz	2.353
2	Tyrnau	7.102	28	Diln	1.680
3	St. Georgen	2.399	29	Käsmark	4.170
4	Pösing	4.359	30	Leutschau	4.984
5	Modern	4.801	31	Eperies	6.000
6	Kremnitz	5.244	32	Bartfeld	3.760
7	Königsberg	3.020	33	Szeben	2.255
8	Skalitz	5.707	34	Kaschau	7.900
9	Trenchin	3.033	35	Szathmar-Némethy	8.209
10	Raab	12.822	36	Nagybánya	3.882
11	Komorn	12.067	37	Felsöbánya	3.819
12	Gran	5.423	38	Debreczin	29.153
13	Oedenburg	12.113	39	Szegedin	21.579
14	Eisenstadt	2.549	40	Temesvár	9.242
15	Ruszt	1.105	41	Neusatz	8.998
16	Güns	4.966	42	Theresiopel	20.708
17	Pest	22.477	43	Zombor	13.360
18	Ofen	24.872	44	Fünfkirchen	8.922
19	Erlau	16.852	45	Warasdin	4.814
20	Stuhlweissenburg	11.780	46	Agram	2.815
21	Neusohl	5.041	47	Kreuz	1.705
22	Bries	2.949	48	Kopreinicz	3.417
23	Libeth	1.280	49	Posega	2.002
24	Altsohl	1.695	50	Karlstadt	2.740
25	Karpfen	2.903	51	Fiume	5.956
26	Schemnitz	18.774	52	Bucary	7.656
				Summe	430.401

Im Jahre 1786 wurden 606 Marktflecken, 10.763 Dorfschaften, im Jahre 1787 nur 605 Marktflecken, und 10.797 Dorfschaften in dem Summar aufgeführt.

Indessen erklärt sich diese Verschiedenheit nicht durch etwa begangene Fehler, sondern dadurch, dass ein Marktflecken im Jahre 1787 unter die Dorf-

schaften gesetzt, und die Zahl der letzteren um 33 Colonisten-Dörfer im Jahre 1787 vermehrt wurden. Im Jahre 1787 waren 1.369 Prädien angegeben, welche bei der Conscription von 1787 um 64 geringer befunden wurden. Dass sich im Jahre 1787 ein Zuwachs von 72.327 Seelen gegen das vorige Jahr zeigte, mag nicht nur in dem Ueberschusse der Geburten gegen die Gestorbenen und in der Uebersiedlung siebenbürgischer Unterthanen nach Ungern, sondern auch in der Einwanderung seinen Hauptgrund haben.

Man sieht aus diesen Zusammenstellungen das auffallende Missverhältniss zwischen Consumirenden und Producirenden, zwischen Adel und Volk, zwischen Bauern, Handwerkern und der Gesammtbevölkerung. —

§. 22.

Einwanderungs-Patent und dessen erfolgreiche Wirkung.

Um die von Unterthanen entblössten Gründe zu besetzen, entschloss sich der Monarch aus dem römisch-deutschen Reich (und zwar so viel möglich aus dem oberrheinischen Kreise, nämlich der Pfalz, Zweibrücken, Hessen, Frankfurt, wo der deutsche Fleiss besonders in der Landwirthschaft bekannt war), Colonisten kommen zu lassen; wesswegen an den kaiserlichen Residenten in Frankfurt, Herrn Röthlein, folgendes Patent zur Kundmachung in den Zeitungen abgesendet wurde:

„Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien etc. thun hiermit Jedermann kund, dass Wir in unsern Künigreichen Ungarn, Galizien und Lodomerien viele unbesetzte, leere und öde Gründe besitzen, welche wir gesonnen sind, mit deutschen Reichsgliedern, besonders aus dem Ober-Rheinkreise anzusiedeln. — Zu dem Ende versprechen Wir bei Unserm kaiserlichen Wort allen zu uns wandernden Reichsfamilien, deren Wir an Ackersleuten und Professionisten benöthigen:

1. Eine gänzlich vollkommene Gewissens- und Religionsfreiheit; wie auch jede Partei mit den benöthigten Geistlichen, Lehrern zu versorgen.

2. Eine jede Familie mit einem ordentlichen, neuen, nach Landesart geräumigen Haus nebst Garten zu versehen.

3. Die Ackersleute mit dem zu jeder Familie erforderlichen Grund, in guten Aekern und Wiesen bestehend, wie auch mit dem nöthigen Zug- und Zuchtvieh, dann Feld- und Hausgeräthschaften zu beschenken. —

4. Die Professionisten und Tagwerker haben sich bloss der in der Hauswirthschaft nöthigen Geräthe zu erfreuen, wo nebstbei denen Professionisten, um ihre Handwerksgeräthe anzuschaffen, 50 fl. Rh. im Baren ausbezahlt werden.

5. Der älteste Sohn jeder Familie ist und bleibt von Militärpflicht frei. —

6. Jede Familie wird von Wien bis zum Ort ihrer Ansiedlung frei transportirt, wozu die benöthigten Reisegelder ausbezahlt werden; ferner dauert die Verpflegung so lange fort, bis die Familie im Stande ist, sich selbst zu ernähren. Sollte aber nach

dieser Unterstützungsfrist ein oder die andere Familie in ein Unglück gerathen, so wird gegen dreijährige Rückerstattung aller Vorschub geleistet. —

7. Um die neuen Ankömmlinge, welche auf der Reise oder wegen Veränderung des Clima's, oder auf andere Weise erkranken möchten, schnellmöglichst in gesunden Zustand zu versetzen, werden Spitäler errichtet, und daselbst die Kranken unentgeltlich auf das Sorgfältigste gepflegt.

8. Wird endlich diesen Reichseinwanderern von dem Tage ihrer Ansiedlung an durch ganze zehn Jahre die Freiheit zugesichert, binnen welcher Zeit selbe von allen Landes- und Herrschafts-Steuern, Abgaben und Lasten gänzlich befreit sein sollen; nach Verlauf dieser zehn Freijahre aber sind sie verbunden, die landesübliche Steuerabgabe, gleich andern Landeseinwohnern, zu entrichten. —

Welchen Entschluss und Willensmeinung Wir zur Steuer der Wahrheit mit Unserm k. k. Secret-Jnsiegel bestätigen. So gegeben Wien am 21. September 1782. Unserm Reiche des Römischen im 19ten, des Ungarischen und Böhmischen im zweiten Jahre. Joseph m. p."

Dieses Patent kam Anfangs des Jahres 1783 in der Rheingegend an, und circulirte in allen Städten und Dörfern. Die Gnade Joseph's ward so hoch aufgenommen, dass die ganze Gegend auswandern zu wollen schien. Da warfen sich Werber auf, die eine Menge Familien zusammenbrachten, die Listen der Ansiedler wurden dem Monarchen nach Wien gesendet.

Obwohl die Reichsfürsten dem Zwecke Joseph's anfangs nicht hinderlich zu sein schienen, so machte endlich doch die allzustarke Auswanderung die grösste Vorsicht nöthig, und sie ward den Unterthanen überall verboten. Demungeachtet flüchteten die Leute aus dem Gebiete ihres Herrn. Um ungehindert reisen zu können, waren Pässe nöthig, diese sollte der Resident Röthlein ausstellen. In Würzburg, Ulm und anderen Orten wurden auch von Unteragenten Zettel ausgestellt.

Aus Liebe zum Kaiser Joseph wurden den Reisenden auch gegen Vorzeigung der Zettel keine Hindernisse in den Weg gelegt, und sie konnten sowohl durch Franken über Würzburg und Nürnberg, als auch durch Schwaben über Ulm, Günsburg und Donauwörth sicher bis Regensburg passiren. Dort erhielten die Auswanderer von der k. k. Gesandtschaft neue Pässe (oder die alten wurden unterschrieben), und die Erlaubniss in die kaiserl. Staaten mit allen Mobilien einwandern zu dürfen.

In Wien hatten sich diejenigen, so nach Polen verlangten, bei der böhmisch-galizischen Landesregierung, die aber nach Ungern begehrten, bei der ungrischen Hofkanzlei zu melden. Da aber bis Ende Sommer 1783 alle Güter Polen's besetzt waren, mussten die übrigen Ankömmlinge nach Ungern sich verfügen.

Bevor wir die, zwischen den Jahren 1784—1789 erfolgte Einwanderung aus dem deutschen Reiche darstellen, wollen wir einige Bemerkungen über die ersten Jahre aus Joseph's Regierungszeit voranschicken, so fern sie auf die Colonisation Beziehung haben.

§. 23.

Voranstalten im Banate.

Am 17. October 1780 wurde das neue Urbarium im Banate kundgemacht, und mit 1. November desselben Jahres eingeführt. — Die banatischen Cameralgüter bestanden: aus den Gütern, die im incorporirten Banate in sechzehn Rent-, zwei Ober- und dreizehn Unterämter eingetheilt waren; aus den Häusern und Wirthschaftsgebäuden, Grundstücken in und ausser Temesvár; aus den in Mitte des Militär-Bezirkes gelegenen Bädern von Mehadia; aus der Stadt Theresiopel; dem privilegirten Marktflecken Gross-Becskerek; dem privilegirten Bezirke Gross-Kikinda.

Vom Grafen Zichy erging der Antrag zum Verkauf von Cameral-Gütern, weil die Regie- und Meliorationskosten im Falle der Selbstverwaltung einen grossen Theil des Güterertrages verschlingen würden, die Verpachtung aber bei Einschränkung der grundherrlichen Gebühren nur einen geringen Pachtschilling abwerfe, dem Aerar übrigens die aus dem Verkaufscapital abzufallenden Interessen zu Gute kämen.

Ausnahmsweise seien jedoch (nach der einstimmigen Ansicht mit dem Incorporations-Hofcommissär Grafen von Niczky) beizubehalten: die fünf Herrschaften Ruschova, Versetz, Comoristie, Fizes und Karasova, die an's Montanisticum übergeben würden; — der aus zwanzig Orten an der Maros bestehende Kapolnaser Prozess (oder das sogenannte Bulcser Unteramt), wegen Beibehaltung des mit eigenen Plätten bewirkten Salztransportes; — die provisorische Beibehaltung des Facséter Bezirkes, weil solcher gegen den Haupt-Holzschwemm-Canal von Facsét bis Temesvár gelegen, und grösstentheils mit schlagbaren Waldungen versehen sei, wodurch nicht nur Temesvár, sondern ein guter Theil Landes das nöthige Bau- und Brennholz erhalten könne, daher auch auf Eröffnung und Verlängerung des Kurtjaer Canals beantragt wurde; — die Dörfer Gattey und Omor des Reisbaues wegen; — die Dörfchen St. György und Oppatitza (denn nur schlechter Betrieb habe die Gesellschaft Secondo Cimoni zu Grunde gerichtet, im Gegentheile diene der gute Fortgang der Compagnie Arisii und Jersabek zum Beweise); — die zur künftigen Freistadt resolvirte Stadt Temesvár; — die privilegirte Stadt Theresiopel (Vinga); — der privilegirte Bezirk Gross-Kikinda (weil selber laut allerhöchsten Privilegium vom Jahre 1774 unveräusserlich sei) und der Marktflecken Gross-Becskerek.

Auch seien mittelst Hofdecretes vom 31. August 1780 die Prädien: Saján, Thorda und Dovetak von der Veräusserung ausgenommen worden, um bei ausbrechendem Kriege das zur Armee bestimmte Vieh darauf zu weiden; doch sei die Verpachtung der letztern pro aerario vortheilhaft geschehen, da der Pachtschilling 4.900 fl. betrage, während der frühere Reinertrag nur 1.190 fl. erreichte. — Auch die Orte Torgos, Lalaschicz und Sunaszovecz verdienen bloss Verpachtung, weil bei jenem Kalk gebrennt, bei letzteren Steine gebrochen werden.

Die Incorporations-Commission theilte die zu verkaufenden Güter in folgende Classen: erstens Güter von 3 bis 400.000 fl., zweitens von 150 bis 300.000 fl., drittens von 150.000 fl. bis abwärts; viertens in einzelne Prädien. — Auch wurde der Antrag gemacht, grosse Güter stückweise zu licitiren.

Ebenso geschahen mittlerweile Erhebungen über die leeren Colonial-Stellen in Ungern, wie der folgende Ausweis zeigt.

Ausweis

Ueber die leeren, noch zu bevölkernden Colonial-Stellen [1]).

Name der Colonien	Leere Stellen zu	Inwohner (*Inquilinares*)		Leere Gründe	Zur Bevölkerung rückgeblieben	Können bevölkert werden mit
	Häuser	verlassene	unbewohnte			
Zombor	6	1	821	$1^6/_8$	$4^4/_8$	15
Palanka	—	—	153	—	—	—
Kula	—	—	—	34	$56^2/_4$	113
Szantova	8	—	—	5	$10^4/_8$	50
Bocsko	3	—	402	21	—	24
Raho, District	—	—	188	—	71	71
Körösmezö „	—	—	60	—	26	26
Visso „	—	—	21	1	—	1
Dombo „	—	—	30	—	—	—
Huszt	—	—	159	13	—	16
Tisza-Ujlak	—	—	79	6	90	96
Saros-Patak	—	3	588	40	—	103
Regécz	—	32	400	—	—	106
Püspök ladány	—	—	118	1	—	1
Unghvár	48	5	209	Ausser den arendirten können alle Gründe bevölkert werden.		
Soovar	—	76	15			
Grosswardein	—	—	—	—	$36^1/_2$	149
Arad und Modena	—	—	—	—	$397^2/_8$	200
Dioszegh, (Grossmagendorf) — Provisorate der Pressburger Clarisserinnen.	4	7	40	—	—	—
Magyar — Provisorate der Pressburger Clarisserinnen.	—	—	42	—	—	—
Kolos — Provisorate der Pressburger Clarisserinnen.	—	—	19	—	—	—
Vásárhely — Provisorate der Pressburger Clarisserinnen.	—	—	64	—	—	—
Holeráz — Provisorat der Tyrnauer Clarisserinnen	—	2	54	—	—	—
Moriczhida — Provisorat der Tyrnauer Clarisserinnen	—	—	58	—	—	—
Summe	69	126	3520	$122^6/_8$	$692^2/_8$	971

[1]) F. M. Acten 1783. Nr. 8961.

§. 24.

Anzeige über die unternommenen Einleitungen und das Bedürfniss nach Colonisten, Feldbauern und Handwerkern [1]).

Die Rechte, welche den Colonisten durch das Josephinische Patent vom Jahre 1782 eingeräumt wurden, erscheinen noch näher erörtert und bestimmt in dem diesfälligen Berichte der königlich-ungrischen Hofkammer: Demnach in dem Königreich Ungern die königlich-ungrische Hofkammer auf denen ihrer Verwaltung anvertrauten königlichen Kron- und Kammer-, nicht minder aufgehobenen geistlichen Gütern mehrere Ackersleute, Handwerker und Professionisten, so wie auch die königlich-ungrischen Freistädte: Handwerker, Professionisten und Fabrikanten aus dem deutschen Reiche zu überkommen und anzusiedeln, dann endlich auch mehrere Privat-Grundherren auf ihren Privatgütern mehrere Menschen zum Ackerbau zu erhalten anverlangen, so werden alldiejenigen, so in dem Königreich Ungern und gemeldten königlichen Kron- oder Kammer-Gütern sich anzusiedeln und häuslich niederzulassen gesinnt sind, und mit ordentlichen Pässen von ein oder andern in dem römischen Reiche befindlichen k. k. Beamten bekleidet, allhier in Wien erscheinen, eben allhier ein Reisegeld von zwei Gulden per Kopf erhalten, auf dem Donau-Strome nach Pressburg, allwo ihnen (wenn sie nämlich sich nicht schon vorläufig auf ein anderes Ort ziehen zu wollen, bestimmt erklärt hatten) der eigene Ansiedlungsort angekündigt, sie sodann nach Gestalt der näheren oder weiteren Lage der Ansiedlungsörter entweder gleich dahin oder weiter nach Pest angewiesen, und allda abermal ein weiteres Reisegeld von einem Gulden per Kopf, und endlich bei ihrer Ankunft in dem Bestimmungsort abermal einen Gulden per Kopf ausgezahlt überkommen. Jene aber, so ohne dergleichen Pässen ankommen werden, wird man zwar annehmen, jedoch als Unbekannten, welche ihr Schicksal frei suchen, gedachtes Reisegeld nicht verabreichen; all denen, so sich auf denen königlichen Kron- und Kammergütern dem Ackerbau unterziehen werden, wird ein eigenes Haus mit einem Zimmer, einer Kammer, einer Kuchel und Stallung von gesetzter Mauer angewiesen zur Pflegung des Ackerbaues nach Proportion einer ganzen, halben, viertel oder achtel Ansässigkeit die ausgemessenen Ackerfelder, Wiesfluren und Hutweiden (welche in dem Báeser Bezirk nach Umstand der Lage der Ortschaften aus 32, 34, 36 und 38 Joch Aecker jedes à 1200 Quadratklafter und 22 Tagwerk oder Heumadenwiesen auf eine ganze Ansässigkeit, und sodann nach Proportion der halben, viertel und achtel bestimmt ist, in den Temeser, Torontaler und Krassóer Komitaten aber aus 24 Joch Aeckern, Wiesen sechs Joch und drei Joch Hutweide nebst einem Joch zum Hausgrund und Garten auf eine ganze Session, und sodann nach denen mindern Abtheilungen nach Proportion ausgemessen ist) zugetheilet, wie auch nach Erforderniss ein Paar Ochsen, zwei Pferde und eine Kuh sammt den zur Wirthschaftspflege erforderlichen Wagen, Pflug und Eggen unentgeltlich erhalten, dann durch volle zehn Jahre von aller Steuer

[1]) Auszug aus den F. M. Acten. 1784 Nr. 4269.

und allgemeinen Gaben, wie auch Herrschaftszinsen und Diensten freigelassen bleiben; nicht minder werden auch jenen, so durch Handarbeit oder Handwerkspflege auf dem Lande ihre Nahrung zu suchen gesinnt sind, Häuser ohne Aecker und Wiesen mit gleicher Freiheit von zehn Jahren angewiesen werden. Dergleichen Professionisten, Handwerkern oder Fabrikanten, so ihre Handwerke, Professionen oder Fabrique in einer der, in der Nebenlage Nr. 3496 verzeichneten königlichen Freistadt pflegen wollen, solle ohne Unterschied der Religion, das Bürger- oder Meisterrecht unentgeltlich verliehen und zur Anschaffung der nöthigen Handwerks-Instrumente 50 Gulden unentgeltlich aus dem königlichen Schatz verabfolgt; dann, so ferne sich diese eigene Häuser erbauen wollten. zu diesem Ende leere Hausstellen, wo deren einige vorhanden sind, nicht minder zu dem Bau selbst, wenn die Stadt damit versehen ist Ziegeln, Stein und Kalk in dem eigenen Erzeugungspreis sammt dem unentgeltlichen Bauholze, wo solches vorhanden, durch die Ortsobrigkeit verabfolgt, und überdiess eine fünfzehnjährige Steuer und sonstiger Gaben oder Anlagen, Freiheit zugestanden werden.

Dergleichen fremden Ankömmlingen aber, so in dem Graf Pejachevich'schen Markt Ruma, allwo annoch auf 700 Hausstellen anzusiedeln Platz vorhanden ist, sich niederlassen wollen, wird der Hausgrund nebst fünf dreiviertel Joch Ackerfeld, jedes deren auf 2000 Quadratklafter gerechnet, unentgeltlich, dann zum Bau das Bauholz in den Marktswaldungen ebenfalls unentgeltlich angewiesen werden, allwo die ganze Ortsgemeinde durch sechs Monate den freien Schank und die Einkünfte zweier Jahrmärkte geniesset, dagegen aber der Grundherrschaft, ausser dem Zins von jährlichen vier Gulden weder einen Dienst noch Robott zu entrichten ist. Ausser diesen sind noch mehrere Privat-Grundherren vorhanden, welche gleichfalls neue Ansiedler unterbringen wollten, und zwar: in der Torontaler Gespanschaft: Lucas Lazar 100, Isaac Kiss 50, Bogda Karátson 15 Familien, dann die königliche Freistadt Temesvár, in ihren gleich an der Stadt gelegenen Dorf Mihala zwanzig Bauern- und zehn Hausgründe, welchen erstbenannte Grundbesitzer die Hausgründe, Aecker und Wiesen unentgeltlich anweisen, auf ein jedes Bauernhaus zwei Ochsen zutheilen, dann zum Hausbau nach Thunlichkeit ihrerseits beitragen wollen.

Auch andere Städte suchten um Ansiedlung von Handwerkern an [1]), als:

Neusohl: Um einen Weissgärber, der dem einzigen allda verstorbenen nachfolgen, und das zu diesem Werke zugerichtete Haus sammt Gewölb ablösen könnte; einen Nagelschmid, nachdem in der ganzen alldasigen Gegend bis auf eine Tagreise keiner vorfindig sei; einen Feilhauer; einen Eisendrahtzieher, da für selben auch Eisenhämmer allda wären; mehrere noch nützliche Handwerker. Endlich wären allda noch mehrere Brandstätten, so von denen Eigenthümern um billige Preise gekauft werden könnten.

Zombor verlangt: einen Drechsler, einen Handschuhmacher, sechs Müller, zwei Wagner, einen Zinngiesser, einen Uhrmacher, zwei Schuhmacher, zwei Bäcker, drei Strumpfwirker, zwei Seifensieder, einen Kupferschmid, zwei Sattler, einen Petschierstecher, sechs Binder, einen Messerschmid, einen Nadler, einen Korbmacher, zwei Kamm-

[1]) F. M. A. 1784. Nr. 4586.

macher, einen Stärkmacher, einen Kartenmaler, zwei Gärtner, sechs Musici, zwei Hafner, zwei Gelbgiesser, zwei Siebmacher, einen Flanellmacher, drei deutsch Frauenschneider, einen Seidenfärber, zwei Tabakmacher, drei Leinweber, zwei Färber, einen Tapezierer, einen Leimsieder und zwei Schleifer.

Doch bittet selbe, etwas bemittelte Leute auszuwählen, nachdem ihnen ex Publico keine extraordinäre Aushilfe geleistet werden kann.

Posega tragt Verlangen gegen unentgeltliche Anweisung der benöthigten Gründe und unvermögend eine anderweitige Aushilfe zu leisten, um nachfolgende Handwerker, als:

Einen Kotzenmacher, einen Nadler, zwei Gärber, einen Buchführer, zwei Lederer, einen Bleistiftmacher, einen Handschuhmacher, einen Nagelschmid, einen Buchbinder, zwei Korbmacher, zwei Siebmacher, zwei Deckenmacher, einen Sattler, einen Hafner, zwei Kepernekmacher, einen Uhrmacher, einen Steinmetz, einen Kupfer- oder Pfannenschmid, zwei Zeugmacher, zwei Tuchmacher, zwei Tuchscherer, einen Papiermacher, einen deutschen Huterer, zwei ungrische Kappenmacher, zwei Seiler, zwei Salitersieder, einen Fleischhacker, einen Büchsenmacher, zwei Büchsenschifter, einen Taschner, einen Seidenfärber, einen Bürstenmacher, einen Zinngiesser, einen Bildhauer, einen Schrottgiesser, zwei Tapezierer, einen Ziegelschlager, einen Leinwanddrucker, zwei Leinweber, zwei Strumpfwirker, einen Färber, einen Drechsler, einen Käsestecher, einen Gastwirth, einige Handelsleute, 50 Dienstboten männlichen, eben so viel weiblichen Geschlechts, 20 Hauer, 50 Bauern, einen Gelbgiesser.

Warasdin deutet an, dass selbe mit einen für 100 Familien hinlänglichen Grund versehen sei, nichtsdestoweniger aber denen Ansiedlern zur Anschaffung der benöthigten Wirthschaftseinrichtungen keine Aushilfe darreichen könne, insonderheit aber wäre selbe nachstehender Handwerker benöthigt; als:

Weissgärber, Färber, Kupferschmid, Brunnmeister, Nagelschmid, Messerschmid, Walcher, Kotzenmacher, Posamentirer, Zeugmacher, Seidenfärber, Kesselmacher, Tuchmacher, Tuchscherer, Papiermacher, Maler, Büchsenmacher, Bürstenmacher, Pflasterer, Schrottgiesser, Tapezierer, Leinwanddrucker, Strumpfwirker und Schönfärber.

§. 25.

Regere Betreibung der Colonisation in Ungern nach dem Muster der galizischen Anstalten.

In Folge des guten Fortganges der galizischen Colonien der Reichseinwanderer (zwischen 1782—1784), schlug die ungrische Hofkanzlei die dort befolgten Massregeln und Einrichtungen [1]) mit grosser Umsicht auch für die deutschen Ansiedler in Ungern vor, wie folgender Bericht der Statthalterei sagt. Da bisher die Einwanderung nach Ungern nur sparsam vor sich gegangen war, weil die Deutschen fast alle nach Polen verlangten, so erging die Weisung an den kaiserlichen Residenten Röthlein zu Frankfurt: er möge dort verkündigen, dass niemals die Colonisation in Ungern für Deutsche mit solchem Eifer und solcher Vorsicht und Vortheilen verbunden gewesen sei, als gegenwärtig (1784). Den Ackerleuten seien zehn Freijahre, den Fabrikanten und Professionisten,

[1]) Vergl. die Beilage II.

welche in den königlichen Freistädten, Städten, Märkten in grosser Anzahl benöthigt werden, sogar fünfzehn steuerfreie Jahre eingeräumt, und überdiess 50 fl., nach Umständen auch 200 fl. für ihre Einrichtung bewilligt. Denjenigen von ihnen, welche neue Häuser stiften, sollen hiezu die nöthigen Hausgründe sammt Bauholz und sonstiges Material unentgeltlich vom Aerar gegeben werden; das Vorurtheil, als ob Ungern, besonders das Banat, der Gottesacker der Deutschen sei, schreibe sich aus den früheren Zeiten der Türkenkriege her, und werde durch das Beispiel der dort bereits blühenden deutschen Gemeinden widerlegt, überdiess seien bereits viele Sümpfe schon ausgetrocknet, und in Erkrankungsfällen durch Errichtung von Spitälern gesorgt.

Um den Gang der Colonisation in gehöriger Ordnung und Uebersicht zu erhalten, wurden Commissäre in Ulm und Regensburg bestellt; in Wien aber der Hofagent Schulz zur weiteren Anweisung der Colonisten beauftragt; in den Cameral-Bezirken wurden Rent- und Bauämter und Spitäler errichtet, und mit der Herstellung von Colonial-Orten begonnen.

Durch die Kunde dieser Einrichtungen zogen seit dem Jahre 1784 mehr und mehr zahlreiche Einwanderer nach Wien mit dem Wunsche, sich in Ungern, namentlich im Bácser Komitat niederzulassen. Leute mit und ohne Pässen kamen an, die ersteren wurden auf die Cameralgüter angewiesen, die letzteren grossentheils der Ansiedlung auf Privatdominien vorbehalten.

§. 26.

Verfahren bei der Colonisirung, namentlich in der Bácska, als Musterbezirk für die deutsche Ansiedlung. Rentamt, Bauamt, Bau-Kosten u. s. w.

Sobald sich eine Familie bei der Ankunft in Wien bei der ungrischen Hofkanzlei meldete, wurde der Pass abgenommen, die Familie in ein Protokoll einregistrirt, jede Person mit 2 fl. Reisegeld betheilt, und mit einem neuen Ansiedlungs-Passe versehen, welchen sie in Ofen der Hofkammer übergeben mussten, woselbst die weitere Instradirung an den Ort ihrer Ansiedlung erfolgte.

Da das Ansiedlungsgeschäft zunächst vorzüglich den Bácser District betraf, und dieser als Muster für die übrigen angenommen wird, so wollen wir hier zunächst von den dortigen Einrichtungen etwas umständlicher handeln[1]).

Vermög der Conscription, welche Kaiser Joseph in Ungern verfertigen liess, fanden sich vorzüglich im Bácser District so viele öde und leere Gründe vor, dass zur Besetzung derselben gegen 3500 Familien erforderlich waren. Damit nun im Sinne des allerhöchsten Patentes die Gründe besetzt, und das Ansiedlungsgeschäft pünktlich und genau betrieben würde, errichtete die Hofkammer ein eigenes Rent- und ein Bau-Amt, welche unter der Leitung der Zomborer Cameral-Administration standen, und die Sorge für das Ansiedlungs-Geschäft der Colonisten tragen mussten; nicht minder wurden Spitäler für Kranke errichtet.

---

[1]) Johann Eimann: Der deutsche Colonist, insbesondere im Bácser Komitate. Pest 1822.

Das Rentamt wurde schon im Jahre 1783 bestellt, und dauerte bis zur Beendigung der Ansiedlungen im Jahre 1789. Der Sitz war in Zombor, es ward aus einem Rentmeister, einem Controlor und einigen Kanzelisten gebildet. Ihre Obliegenheit bestand darin, dass die, den Colonisten zugedachten Begünstigungen sowohl den einzelnen Familien, als ganzen Gemeinden ordentlich verabfolgt würden, und zwar:

1. War jeder Reichseinwanderer bei seiner Ankunft mit 1 fl. pr. Kopf zu betheilen.

2. Bei der Annahme wurde jeder Familienvater sammt seinen Angehörigen gemustert und in ein Protokoll eingetragen. Der Ansiedlungspass wurde von dem Familienvater unterschrieben und zurückgestellt, ihm aber ein Buch übergeben, worin die laufende Familien-Ansiedlungs-Nummer und die Personen nach ihrem Alter unter oder über zehn Jahre bezeichnet standen. In dieses Buch wurden alle dem Colonisten ertheilte Begünstigungen eingetragen. Von dieser Zeit an wurde jeder Person über zehn Jahre täglich zwei Kreuzer und eine Halbe Mehl, unter zehn Jahren einen Kreuzer und ein Seitel Mehl, dann etwas Holz, Stroh und Essig zugesichert, welches monatsweise verabreicht wurde, und so lange währte, bis die Familie mit Haus und Hof betheilt war, und sich selbst ernähren konnte.

Bei der Einquartirung übergab das Rentamt dem Familienvater ein Billet, zu folge welchem er in eine alte Ortschaft (als: Hodsag, Philippova, Kernyaja, Kolluth u. a.) so lange einquartirt wurde, bis er sein eigenes in einem neuen Dorfe zu erbauendes Haus selbst beziehen konnte, wo sie die obberührte Verpflegung von dazu bestellten Vorstehern pünktlich erhielten; nicht minder wurden dieselben mit einer Kuh oder achtzehn Gulden und den für sie bestimmten Haus Mobilien betheilt: u. z. eine Bettstatt, einen Strohsack, einen Teppich, sechs Säcke, einen Backmolter, eine Axt, eine Stockhaue, ein Grabscheit, eine Mistgabel, ein Spinnrad, ein Mehlsieb, einen Brotschiesser, einen Wasserzuber, einen Melkkübel, ein Butterfass.

Ein Bauer, welcher sich ansiedelte, erhielt:

Vier Pferde oder acht und achtzig Gulden, einen kurzen Zaun, einen langen Zaun, vier Halfter, acht Zugstränge, zwei Spannstricke, einen unbeschlagenen Wagen, einen Pflug sammt Zugehör, eine Schleife, ein Beil, eine Stockhaue, eine Wurfschaufel, eine hölzerne Gabel, eine Sense sammt Wetzstein, zwei Sicheln, ein Tangelgeschirr, zwei Bohrer, ein Schneidmesser, eine Handsäge, ein Wagenseil, ferner eine halbe oder eine Viertel-Session mit Winter- oder Sommerfrüchten angebauten Aekern nebst darzu gehörigen Wiesen. Die Saatfrüchte mussten zurückerstattet werden. Jeder Professionist erhielt zur Anschaffung seines Werkzeuges fünfzig Gulden.

Begünstigungen die Gemeinde betreffend: es wurde ohne Rücksicht der Religion in jedem neu zu erbauenden Ort ein Interimal-Bethhaus errichtet; — dann folgten die nöthigen Kirchengeräthe als: eine Glocke, eine Kanzel, ein Altar, ein vergoldeter Kelch, ein vergoldeter Teller zum Gebrauch des heiligen Abendmahls, eine zinnerne Taufschüssel sammt einer Kanne, ein Hostieneisen, ein Kruzifix sammt allen Kirchenkleidungen und Tüchern, wo solche nur immer nöthig und gebräuchlich waren;

in jedem Dorfe wurde ein Schulhaus mit den nöthigen Tischen, Stühlen, Bänken und Tafeln zurecht gemacht, eben so für eine Interimal-Pfarr-Wohnung gesorgt.

Für den Geistlichen wurde auf immer eine ganze Session von allen Urbariallasten freies Feld, dann so lange die Freijahre dauern, jährlich zweihundert Gulden im Baaren und durch drei Jahre alle Jahr zwölf Klafter hartes Holz bestimmt.

Der Schullehrer erhielt auf immer eine halbe Session freies Feld, während der drei Freijahre jährlich fünf und siebzig Gulden baar, vier und zwanzig Metzen Halbfrucht und drei Metzen Kukurutz; ferner

Die Ortschaft selbst für sich eine ganze, für den Orts-Notair eine halbe Session freies Feld.

Jeder Gemeinde wurden an Feuerrequisiten gegeben: ein sechseimriges Fass auf einem Wagen, zwei Leitern, vier Hacken, zwölf lederne und sechs hölzerne Eimer.

Ueberdiess proclamirte das Rentamt die zehnjährige Steuer-Freiheit, vermöge welcher der Ansiedler bis nach Verlauf dieser Zeit weder Steuer, Gaben noch sonstige Leistungen an die Landesobrigkeit und Herrschaft zu entrichten schuldig wäre. — Dem Cameral-Ansiedlungs-Bauamte stand Herr Joseph Kiss, als Director vor, und hatte die Obliegenheit mit mehreren Rechnungsführern für das Ansiedlungsbauwesen zu sorgen, und zwar:

Dass die neuen Ortschaften ordentlich und planmässig angelegt, die Hausplätze und Gründe gehörig ausgemessen, die erforderlichen Baumaterialien auf Ort und Stelle gebracht werden; — dass die Baumeister jedes Haus vorschriftmässig eilf Klafter lang, drei Klafter breit, acht Schuh hoch von Erde gestampft, mit einem Zimmer, einer Küche, einer Kammer, einem Stalle, dann Staffel, Rohrdach und allem Uebrigen gut herstellten; — dass die zu jedem Hause gehörigen Intra- und Extra-Villan-Gründe ordentlich ausgemessen werden, und dass zu jeden zehn Häusern ein ordentlicher Brunnen von Stein gemauert mit allen Requisiten hergestellt werde; — zuvörderst wurden die Brunnen beim Anfang einer neuen Ortschaft errichtet.

Vermög Ueberschlag erhielten die Baumeister für ein Haus in Cservenka, welches als Beispiel für alle Ortschaften dienen kann, folgende Zahlung als, an Arbeitslohn:

für das Stampfen	16	fl. —	kr.
„ „ Schmieren und Verputzen	19	„ 15	„
„ den Rauchfang zu machen	3	„ 12	„
„ „ Feuerheerd „	—	„ 30	„
„ zwei Ofenfüsse „	—	„ 24	„
„ zwei Giebel „	2	„ —	„
„ vier Thürstöcke einzusetzen	2	„ 24	„
„ „ Fensterstöcke einzusetzen	1	„ 12	„
„ den Oberboden mit Bretern zu belegen	2	„ 30	„
„ „ Oberboden mit Estrich übertragen	7	„ —	„
„ „ Dachstuhl zu zimmern	14	„ 17	„

für denselben aufzuschlagen	2	fl. —	kr.
„ die Rohr-Eindeckung	6	„ 50	„
„ 4 einfache Thüren sammt Material	3	„ 44	„
„ 3 Fenster	3	„ —	„
„ 4 Thürbeschläge	3	„ 24	„
„ 2 Oefen von Kacheln	6	„ —	„
Arbeitslohn .	93	fl. 42	kr.
Hiezu sämmtliche Materialien, als: Kalk, gebrannte und rohe Ziegeln, Bauholz, Breter, Latten, Nägel, Rohr und Bindreben stellte die Herrschaft im Durchschnitt um	106	„ 18	„
Folglich war der Betrag eines neuen Hauses	200	fl. —	kr.

Eine der grössten Wohlthaten für die Colonie waren die Spitäler. Diese wurden gleich bei Anfang der Ansiedlung und so allmälig fast in allen neuen Dörfern errichtet. Zu diesem Zwecke wurden Häuser auf das schicklichste hergestellt, und mit allen Erfordernissen nebst einer guten Apotheke versehen. Diesen heilsamen Anstalten standen erfahrne Aerzte vor, auf welche Weise die Kranken sorgfältig gepflegt und dem Tode entrissen wurden [1]).

§. 27.

Ueber den Fortgang und die Unterbringung der Colonisten in Ungern.

Der ungrische Thesaurarius Graf Balassa machte am 4. Juni 1784 die Anzeige [2]): Es seien zufolge deren wegen Unterbringung der Auswanderer aus dem deutschen Reich in denen Kron- und Kammergütern, wie auch jenen des Studienfondes und aufgehobenen Klöstern erlassenen allerhöchsten Befehlen die nöthige Aufträge an gesammte Cameral-Administrationen und Praefecten erlassen worden.

Die Zomborer Cameral-Administration habe auch die Anzeige gemacht, dass in dem Bácser Bezirk 250 Häuser, und zwar: 125 in den Dörfern Pivnicza, Despot, Sz. Iványi; 125 aber in Pacsér noch in diesem Jahre bis Monat October hergestellt werden. Zu mehrerer Beschleunigung, dann Erbauung mehrerer Häuser haben Sie die dringendsten Aufträge wiederholt, und zugleich angeordnet, damit zu diesem Bau aus denen benachbarten Ortschaften mehrere Handwerker herbeigezogen, dann durch die Buchhalterei der Bauholzpreis berechnet, mit jenem aus denen Hradeker und Arvaer Waldungen gegeneinander gehalten, dann solchergestalt die Kosten eines derlei Colonistenhauses, so die Zomborer Cameral-Administration auf 191 fl. berechnet, richtig bestimmt werden können.

Die bisher nach Ungern abgegangenen deutschen Reichsauswanderer seien zum Theil in den Bácser Cameral-Bezirk, zum Theil aber an die Temeser Cameral-Administration zur Ansiedlung angewiesen worden, wie auch um gedachten beiden

---

[1]) Die Spitäler für Colonisten bestanden im Bácser Komitate bis zum Jahre 1789.

[2]) F. M. A. v. J. 1784. Nr. 6267.

Administrationen nach der von hierorts erhaltenen Weisung der Auftrag geschehen, allmonatlich anzuzeigen, in welchen Herrschaften oder Gütern, auch welchen Komitaten, die dahin abgeschickte, dann von Zeit zu Zeit nachkommende Colonisten untergebracht, wie viel davon in verfertigte Häuser wirklich angewiesen, mit dem nöthigen Vieh und Geräthschaften versehen worden seien? Allwelches man Euer Majestät indessen bis nähere Auskünfte nachfolgen werden, mit dem Anhang in tiefster Ehrfurcht, dann mit dem Beisatz zur allerhöchsten Wissenschaft anzeigt, dass vermög dem nebenliegenden Verzeichniss von derlei neuen Ankömmlingen vom 18. April bis Ende Mai dieses Jahres 524 Familien mit 2190 Köpfen bereits nach Ungern abgeschickt, und beinebst der ungrischen Hofkammer die Weisung ertheilt worden sei, dass die aus denen nunmehr zahlreich Ankommenden deutschen Reichsauswanderern, welche nebst der Ackerbaukunde, zugleich Maurer, Tischler, Müller und Zimmerleute wären, bei dem Bau der zahlreich erbaut werdenden Colonistenhäuser angewendet, und andurch selben ein Geldverdienst zugewandt werden solle.

Die hierauf erfolgte allerhöchste Resolution:

Diese Anzeige nehme Ich zur Nachricht, und begnehmige die von der Kanzlei getroffenen Verfügungen, von welchen Sie so wie von den künftigen Anstalten der böhmisch-österreichischen Kanzlei die umständliche Eröffnung zu machen hat.

§. 28.

Allerhöchste Erläuterung über passlose Einwanderer [1]).

Auf die Anfrage, ob jene Einwanderer, welche ohne Pässe ankommen, dieselben Beneficien, wie jene mit Pässen versehenen geniessen? erfolgte folgende kaiserliche Resolution ddo. Wien am 17. Mai 1784:

„Die Leute, so ohne Pässe ankommen, sind gewiss ärmer als jene, die damit versehen sind, sie brauchen also die nemlichen Beneficien. Es sind ihnen demnach auf allen Cameral-, Geistlichen- und Exjesuiten-Gütern die Freiheiten von 10 Jahren zu verwilligen, und ihnen so viel Häuser und Gründe einzuräumen, als sie bedürfen, und die aufzuhabenden Maierhöfe theils Wohnungen in sich fassen, theils Gründe darbieten. Uebrigens sind ihnen 4 fl. zu verabfolgen, und die Handwerker in die Städte und Marktflecken zu weisen, auch so viel möglich gegen den Schlafkreuzer einzuquartiren, und ihnen die Freiheit zur Treibung ihres Gewerbes zu gestatten. Die Abfertigung dieser Leute, die sich hier aufzehren, ist auf das Schleunigste zu befördern, und zu diesem Ende ist von der Kanzlei die Sache brevi manu abzuthun, ohne sie durch den gewöhnlichen Umtrieb der Geschäfte in die Länge zu verschieben."

---

[1]) F. M. A. 1784. Nr. 5348.

§. 29.

Belehrung für die einwandernden Colonisten.

Da sich viele Reichs-Einwanderer fanden, die mit den Bedingungen der Einwanderung nicht gehörig vertraut waren, so erging folgende amtliche

Belehrung

über die Vortheile und Bedingnisse, die für die Ansiedlung der aus dem römischen Reiche in die kaiserlich-königlichen Erblande einwandernden Emigranten für das Jahr 1785 bestimmt sind.

1. Um eine Grundpossession zu erhalten, muss ein jeglicher Ansiedler verheirathet sein.

2. Alle Diejenigen, die sich der nachstehenden Begünstigungen theilhaftig zu machen wünschen, haben sich bei einem der nachbenannten drei Ansiedlungs-Commissarien, als bei dem Kaiserlich-Königl. Gesandten Herrn Grafen von Metternich zu Koblenz, oder bei dem k. k. Residenten Herrn von Röthlein zu Frankfurt am Main, oder bei dem k. k. Hofrathe von Blank zu Rothenburg am Nekar um ihre Annahme und allenfalls nöthige nähere Belehrung in den Ansiedlungsvortheilen, und diessfälligen Erfordernissen um so gewisser anzumelden, als sie ohne Erfüllung der festgesetzten Bedingnissen von keinem dieser Herren Commissarien werden angenommen werden, und ihrer Unvorsichtigkeit allen Schaden werden zuzuschreiben haben, der ihnen bei einer voreiligen Verlassung ihres bisherigen Domicilii begegnen kann.

3. Ohne einen auf die Ansiedlung lautenden Pass eines solchen k. Herrn Commissarii wird kein Emigrant zur Ansiedlung aufgenommen, sondern, wenn er sich auch auf dem Sammelplatz oder in einer der k. Provinzen einfinden sollte, seiner eigenen Industrie ohne alle Unterstützung überlassen werden.

4. Um von einem dieser zu dem Ansiedlungsgeschäfte bevollmächtigten k. Herren Commissarien aufgenommen zu werden, hat jeder Ansiedlungswerber beizubringen:

Erstlich einen Losschein oder Pass von seiner (ihrer) Landesherrschaft, oder Regierung, oder Beamten, massen derlei nur von Schultheiss und Gerichten oder von Notarien ausgestellte Scheine und Pässe nicht angenommen werden; sodann

Zweitens ein beglaubigtes Zeugniss von der Ortsobrigkeit, über seine bisherige gute Aufführung, und sonderheitlich, dass er den Ackerbau, oder sofern er ein Negoziant, Fabrikant, Künstler, Professionist oder Handwerker ist, seine Profession und Handthierung getrieben und wohl verstehe.

5. Diejenigen, die sich mit dem Ackerbau nähren und daher Grundstücke haben wollen, müssen über das nöthige Reisegeld wenigstens 200 fl. Kaisergeld, oder 240 fl. im 24 fl. Fuss baar bei ihrem Abzuge und zur Zeit des bei dem Commissario abholenden Ansiedlungspasses vorweisen; ohne eine solche Baarschaft wird ihnen keine Ansiedlung in Gründen in den k. k. Erblanden zugestanden werden, sondern dieselben werden bloss ihrer eigenen Industrie überlassen werden. Diese Erforderniss des mit-

zubringen habenden Vermögens wird bei den Fabrikanten, Künstlern, Professionisten und Handwerkern, die sich nicht vom Ackerbau zu ernähren haben, und denen also keine Ansiedlungen mit Feldgründen zugetheilt werden, nicht so genau genommen, massen es bei denselben hauptsächlich auf gute Kenntnisse ihres treibenden Metier und Profession ankömmt.

6. Wenn ein Colonist sich für einen Ackersmann oder Negozianten, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Handwerker fälschlich, und ohne den Ackerbau, oder sein vorgebendes Metier zu verstehen, auszugeben sich erfrechen sollte, so wird ein solcher Frevler allsogleich der ihm zuerkannten Begünstigungen verlustiget und nach Umständen auch wieder ausser Landes geschafft werden.

7. Alle Emigranten haben den vom Ansiedlungs-Commissario ihnen vorgeschriebenen Weg über Wien einzuhalten, allwo sie zum ersten Mal 2 fl. per Kopf, nebst ihrer weiteren Anweisung, und sodann auf dem halben Weg ihrer Bestimmung abermal so viel zu einigem Reisebeitrag erhalten, und wann

8. Die abziehenden Colonisten vor dem 1. Monats Oktober des 1785. Jahres, als dem zu ihrer Ansiedlung anberaumten Termin, in den k. k. Erblanden eintreffen, so haben sie sich bis dahin selbst zu verpflegen, doch wird ihnen allenfalls bei dem Baue der Ansiedlungshäuser eine Arbeit gegen den gewöhnlichen Lohn angewiesen, und unentgeltliches Quartier und Brennholz einstweilen verschafft werden.

9. Denjenigen, die sich ihre Häuser, Ställe und Scheuern selbst bauen wollen, und sich, wann sie an Ort und Stelle sind, schriftlich hierzu erbieten, wird man nebst den Baumaterialien dasjenige in Geld wöchentlich nach Mass der zunehmenden Arbeit auszahlen, was in jener Gegend ein solches Ansiedlungshaus zu erbauen kostet.

10. Die Ackersleute, welche 200 fl. Kaisergeld oder 240 fl. im 24 fl. Fuss baar mitbringen, und sich bei ihrer Ankunft in Wien, oder in ihrem Ansiedlungslande mit dieser Baarschaft oder mit einem Depositenschein, solche summam in k. k. Rentamt, oder bei dem k. k. Kriegs-Commissariat oder einem der obbenannten k. k. Ansiedlungs-Commissarien erlegt zu haben, ausweisen können, wird eine ganze Ansässigkeit bestehend in einem Grund, wenigstens zu 60 Morgen, oder sogenannte niederösterreichische Metzen Aussaat (wovon jede 526 Quadratklafter betraget, und worauf man einen niederösterreichischen Metzen aussäet, die gewöhnlich 80 Wiener Pfund wiegt), sodann ein Haus, zu zwei Stuben, einer Kammer und Küche, nebst Stallung und Scheuer, auch zwei Ochsen, zwei Kühen und einem Mutterschwein, sammt Leiter-Wagen, Pflug und Egge, ohne Entgeld und erbeigenthümlich erhalten.

11. Die Gelder, die sie anfangs mitbringen und der Gefahr wegen nicht selbst bei sich tragen, sondern obgedachtermassen in eine K. Casse deponiren wollen, werden ihnen in Wien, oder an ihrem Ansiedlungs-Orte nach ihrem Verlangen ohne allen Kosten wieder zurückgezahlt werden, auch kann auf gleiche Weise, was sie noch ferner in Zukunft an rückständigen Baarschaften nachkommen lassen wollen, zu Vermeidung der Gefahr und Transportkosten gegen ihre Quittung deponirt und ihnen durch den nemlichen Weg gegen Zurückgabe der ersten Quittung übermacht werden.

12. Jene, welche mehr als 500 fl. Kaisergeld, oder 600 fl. im 24 fl. Fusse an Geldbaarschaft mitbringen, werden der Landesstelle besonders anempfohlen werden und daher auch grössere und bessere Bauerngüter, wenigstens von 80 niederösterreichischen Metzen Aussaat in gutem oder mittleren Grund überkommen, wobei man noch besonders bedacht sein wird, ihren etwa mitbringenden erwachsenen Söhnen, wann sie sich verheirathen, und einen besonderen Haushalt anfangen, in der Folge auch besondere Ansiedlungen von halben Ansässigkeiten, oder 40 niederösterreichischen Metzen Aussaat anzuweisen.

13. In den Orten, wo die Gründe im Ertrag sehr schlecht sind, werden zu einer ganzen Ansässigkeit 100 niederösterreichischer Metzen Aussaat und sofort 50 zu einer halben gerechnet.

14. Da die Zusage, dass die erforderliche Geldsumme erst nachgetragen werden wird, allzu vielen Zufällen unterworfen ist; so wird in Rücksicht auf die zur nothwendigen Bedingniss der Aufnahme gesetzten Summen, nur auf das im baaren Gelde, oder in obgedachten Dispositionsscheinen mitgebrachte Vermögen gesehen.

15. Wenn die Ansiedlungsgründe erst ausgeödet, und urbar gemacht werden müssen, so wird den Ansiedlern eine zehnjährige Befreiung von allen landesfürstlichen Grund- und Personalsteueranlagen, wie auch von den ihrer Gründe halber zu entrichtenden Zinsungen und Frohndiensten verstattet nach Verfluss dieser zehn Jahre aber haben sie zu den allgemeinen Landessteuern, wie andere Unterthanen nach der Eigenschaft ihres überkommenen Grundes ihren Beitrag zu leisten, auch die Zinsungen und die statt der Frohndienste zu leistende Geldablösung nach dieser Zeit so zu entrichten, wie es bei der dermaligen, auf allen Cameralgütern allgemein eingeführt werdenden Frohnablösungs-Einrichtung nach der Eigenschaft der Gründe für die Inländer und Ausländer gleich bestimmt wird.

16. Erhalten sie aber ihre Ansiedlungen auf bereits gebauten herrschaftlichen Meyerhofsgründen, so haben sie in die Verbindlichkeit der diesen Gründen anklebigen Zinsschuldigkeiten nach einem Jahre, von der Uebergabe an gerechnet einzutreten, damit sie eine Erndte unentgeldlich geniessen können.

17. Jene Emigranten, welche in Ermanglung der Plätze von dem im Reich befindlichen Ansiedlungscommissarien nicht angenommen werden können, und dennoch auf eigene Gefahr und Kosten auf Cameralherrschaften sich ansiedeln wollen, können Bauerngründe und auch Bürgerhäuser in wohlfeilen Preis erkaufen, wozu ihnen alle landesherrliche Hülfe zugehen wird; doch haben sie keine andere Unterstützung im Gelde als fünfzig Gulden zur Beihülfe zu ihrer Einrichtung zu erwarten, wenn sie wirklich ein solches stabiles Unterkommen finden und zu dem Baue ihrer Wohnungen werden sie dann Bauholz unentgeldlich, Kalk und Ziegel aber, wenn solche Materialien auf der Herrschaft vorhanden sind, in dem Erzeugnisspreise erhalten, welchen sie in sechsjährigen Fristen wieder abzutragen haben.

18. Alle mit oder ohne Commissariatpässen einwandernde Ackersleute sind für sich und ihre ganze erste Generation von aller Recrutenaushebung frei.

19. Die mit den vorgeschriebenen Bedingnissen und also mit Commissariatpässen zur Ansiedlung aufgenommenen Fabrikanten und Professionisten, welche unter dieser Eigenschaft, und nicht als Ackersleute aufgenommen sind, haben keine Bauernansiedlung, noch auch eine Unterstützung in der Verpflegung zu erwarten, sondern sie werden in Städten oder auch in Dörfern nebst der unentgeldlichen Professionsfähigkeit und dem Bürger- und Meisterrecht, ein wenigstens mit einem Zimmer, einer Kammer und Küche versehenes Haus, gegen Wiederbezahlung des Werthes in zehnjährigen Raten, und wo möglich einen Garten von ein oder anderthalben niederösterreichischen Metzen Aussaat, zu den ersten Auslagen ihrer Professionseinrichtung aber 50 fl. an Geld, welche sie nicht wieder zurückzuzahlen haben, erhalten, und übrigens alle den Ackerleuten zugesagte Befreiungen geniessen.

20. Jene Fabrikanten und Professionisten, die auch ohne die oben vorgeschriebene Ansiedlungspässe einwandern, und durch ihre Emsigkeit ihr Glück auf Cameral-Herrschaften versuchen wollen, werden nebst den den Ackerleuten zugesagten Befreiungen, der Professionsfähigkeit und dem Bürgerrechte, auch noch die im 17. Artikel angeführten Baubegünstigungen erhalten.

21. Ueberhaupt werden den Commerzialprofessionisten, nämlich jenen, die Commerzialwaaren erzeugen, annoch beträchtlichere Vorschüsse geleistet werden, wenn sie ihrer Kunst wohl kundig sind, sich durch einen besondern Fleiss auszeichnen, und gutes Fortkommen haben. Hieher werden gerechnet:

Alle Gattungen Lein-, Woll- und Baumwollweber, alle Gattungen von Bandmachern, Bleichmeister. Büchsenmacher, Kattundrucker, Drahtzieher, Fellfärber, Gelbgiesser, Gross- und Kleinuhrmacher, Glasmacher, Huterer, Handschuhmacher, Knopfmacher, Kotzenmacher, Klampferer, Kupferarbeiter, Messingnägelmacher, Nadler, Papiermüller, Posamentierer, Rothgärber, Strumpfwirker von Lein, Baumwolle und Seiden, Stahlarbeiter, Wollen-Strumpfstricker, Schönfärber, Tuchscherer, Weissgärber, Walkmeister, Zeugschmiede, Zirkelschmiede, Zinngiesser.

22. Unter die zur Ansiedlung aufzunehmenden Polizeizünfte hingegen werden gerechnet: gute Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Mühlner, Glaser, Wagner, Sattler, Riemer, Schlosser, Schmide, Gürtler und Blechner oder Spengler.

23. Sowohl katholische, als lutherische und reformirte Religionsverwandte geniessen gleichen Schutz, und wird wegen des Gottesdienstes und der nöthigen Schulunterweisung dahin der Bedacht genommen werden, dass so viel möglich, einerlei Religionsverwandte in einer Gegend angesiedelt werden, um so bequemlicher die erforderliche Seelenpflege, und Unterricht zu erhalten; auch wird man sich, wann ein und anderer Ansiedler vorzüglich in einem Land und Ort sich anzusiedeln wünschte, seinen zu Wien bei seiner Ankunft zu machen habenden Vorstellungen (so viel immer möglich, und das Beste der Ansiedlung sowohl, als des Ansiedlers verstattet) willfährig finden lassen.

§. 30.

Kosten- und Ansiedlungs-Ausweise über die deutsche Colonisation im J. 1784-85.

a) Ausweis

über den Kostenaufwand der im Jahre 1784 bis Ende April 1785 zum Theil wirklich verwendeten, zum Theil zu verwenden angetragenen Auslagen für Colonisten [1]).

Für die im Jahre 1784 bis October eingewanderten . . . 2.011
vom Jänner bis Mai 1785 909
Zusammen . . . . 2.920 Familien;

wurden im vorigen Jahre, und zwar:

im Temescher Bezirk	315	}	561 Häuser
„ Batscher „	246		

verfertiget, hingegen sind:

im Batscher Cameral-Bezirk . . .	760	}	1.428
in den Arader Cameralgütern . . .	300		
in den geistlichen Herrschaften Czegled und Tarony	142		
in der Abtei Földvár	150		
„ „ Herrschaft Sárospatak . . .	40		
„ „ Marmaros	26		
und im Temescher Bezirk	1.275		

Zusammen also . . . . 2.703 Häuser
zu erbauen angetragen worden.

Denselben wurden im Jahre 1784

in Wien	15.860 fl.	
„ Pressburg	1.626 „	
„ Pest	8.478 „	
im Batscher Bezirk	2.931 „	
„ Temescher „	5.120 „	
Zusammen	34.015 fl.	Reisegeld;
Dessgleichen im Batscher Bezirk	7.983 fl.	
im Temescher Bezirk	5.923 „	
Zusammen	13.906 fl.	Verpflegung;

ferner im Temescher Bezirk:

551 Metzen Waizen		}	4.232 fl.
5.892 „ Halbfrucht			
117 „ Gersten			
im Batscher Bezirk:			
2.811 Metzen Halbfrucht		}	3.510 fl.
27 K. Stroh			
Zusammen	7.742 fl.		Naturalien

verabfolgt:

[1]) F. M. A. pro 1785 N. 8195.

werden nun jenseitige 561 Häuser à 200 fl. berechnet mit . . . . . 112.200 fl.

so ergeben sich die Auslagen für sämmtliche Colonien vom Anfang 1784 bis Mai 1785 . . 167.863 „

Da nach der Erfahrung des letzten Jahres im Batscher Bezirk eine Familie sammt Haus- und Wirthschaftseinrichtung dem Aerar über 400 fl. kostet, so wäre das Präliminar für die im Jahre 1785 auf allen ungrischen Cameral- und geistlichen Gütern zu erbauenden 2.700 Häuser beiläufig 1,000.000 fl., womit eben so viele (2.700) Familien untergebracht werden können.

Nach dem Kostenüberschlag für das Jahr 1786, Ungern mit Ausschluss des Banat's berechnet wanderten von Mai 1784 bis 30. November 1785 3.291 Familien ein, für welche à Familie zu 500 fl. berechnet . . . . 1,645.500 fl. zu verwenden kommen.

Da nun für dieselben bereits . . . . . 490.486 „ 46¼ kr. verwendet wurden, so kommen noch . . . . . 1,155.013 fl. 13¾ kr. zu verausgaben.

Der Grund, warum im v. J. um 155.013 fl. 13¾ kr. weniger angetragen worden sei, liegt darin, dass oft durch das Aussterben der Familien, sowohl Häuser als auch Vieh und Wirthschaftsgeräthe andern Familien zu Theil werden.

Folgende Ausweise enthalten die Details über obige Angaben:

b) Ausweis

über die auf Cameral-, Studienfonds- und aufgehobenen Klostergüter vom 1. Mai 1784 bis letzten November 1785 eingewanderten Familien.

Benanntlich		Eingewanderte Familien	Eingewanderte Köpfe
Bácser Bezirk		2.057	9.201
Cameral-Güter	Altofen	5	14
	Arad	315	1476
	Bocsio	41	167
	Huszth	42	170
	Regecz	30	115
	Sárospatak	103	602
	Soovar	19	97
	Tarcsal	44	311
Studienfonds-Güter	Alsó-Misle	2	6
	Kuttjevo	130	659
	Földvár	172	845
	Pécsvarad	150	723
aufgehobene Kloster-Güter	Berczell	134	614
	Czegléd		
	Tacony	13	61
	Kerva	34	167
	Summe .	3.291	14.128
Hierzu der im Präliminar nicht enthaltene Temeser Bezirk [1]		2.372	11.768
	Zusammen .	5.663	25.896

*) Der Temeser Bezirk ist in dem Präliminar aus der Ursache nicht enthalten, weil solches nur das sogenannte Central-Ungern in sich fasst.

c) Ausweis

über den Kostenbetrag bei Ansiedlung einer Familie im Bácser Bezirk[1]).

Das Reisegeld für eine Familie zu 4 Personen, angenommen jede à 4 fl.			16 fl.	— kr.
Die Verpflegung bis zu ihrer ersten Fechsung:	an Barem	27 fl. — kr.		
	an Frucht	12 „ 9 „		
	an Schlafkreuzer auf 9 Monate	27 „ — „	66 „	9 „
Das Haus nach mittelmässigem Plan			196 „	— „
Ein Paar Pferde			44 „	— „
Ein Paar Ochsen			50 „	— „
Eine Kuh			18 „	— „
Geräthschaften und Utensilien			91 „	— „
Für allfalsige Krankheitsauslagen			10 „	— „
Für den ersten Anbau, Bearbeitung ihres Feldstückes, Zufuhr ihrer Utensilien, Malen der Brodfrüchte etc. durchschnittlich			16 „	— „
		Zusammen	507 „	54 „

d) Ausweis

der auf Cameralgütern für das Jahr 1786 zur Ansiedlung beantragten Familien.

In dem Orte Arpas	70	Familien
„ „ Prädium S. Agatha	400	„
„ „ Orte Szanto	11	„
„ „ Prädium Tisza Jenö	50	„
„ „ Orte Misle	156	„
„ „ „ Tarczal	22	„
„ „ „ Ungvár	52	„
„ den Gütern des sogenannten rothen Klosters	20	„
„ dem Orte Szeben	24	„
Summe	805	Familien
Hievon, da die Fleischerzunft in Wien das Prädium S. Agatha in Pacht nahm, so kommen die für dasselbe angetragenen Familien abzuziehen mit	400	„
Verbleiben	405	Familien.

e) Summarischer Ausweis

über die im Jahre 1786 auf Religionsfondsgütern zur Ansiedlung beantragten Familien.

Im	Raaber	Bezirk	100	Ausländer-,	10	Inländer-Familien
„	Neutraer	„	194	„	105	„ „
„	Kaschauer	„	387	„	43	„ „
„	Gr. Wardein.	„	83	„	111	„ „
„	Pester	„	64	„	—	— —
		Summe	828	Ausländer-,	269	Inländer-Familien,

welches folgender Ausweis im Detail zeigt:

[1]) Hier wurden die Kosten der Ansiedlung im Bácser Bezirk aus dem Grunde näher auseinander gesetzt, weil dieselben auch zum Masstab für die Ansiedlungskosten einer Familie auch in den übrigen Komitaten dienten. — Beim Rechnungsabschlusse des Jahres 1789 zeigte sich, dass die bis dahin, nämlich vom Jahre 1784—1789 angesiedelten 3.500 Familien 1,750.000 fl. dem Aerar kosteten.

f) Specieller Ausweis

der, auf Religions-Fonds-Gütern zur Ansiedlung beantragten Familien für das Jahr 1786.

Bezirk	Herrschaft	Anzusiedelnde Sessionalgründe im J. 1785-6			Anzahl der Colonical-Häuser	Gattung der Ansiedler	Religion	
		öde	allodial	prädial				
Raaber	Arpas	.	13	.	26	Ausländer	kathol.	Der sandige Grund in diesen Herrschaften ist öfteren Ueberschwemmungen ausgesetzt.
„	Moriczhida	.	22	.	44	„	„	
„	Vásárhely Lovász	.	.	15	30	„	„	Diese Gründe als Constitut anzunehmen haben sich die Nationalisten erboten.
„	Vásárhely	.	5	.	.	Inländer	„	Diese Gründe wollen die Localinsassen in Pacht nehmen.
Neutraer	Kolos	.	21	.	42	Ausländer	„	Die Einführung der Reichseinwanderer in diesem Orte solle den nachlässigen Colonisten zur Warnung dienen.
„	Nagy magyar Csörge	.	.	14	.	Inländer	„	
„	Nagy magyar Fuko	.	.	9	.	„	„	
„	Nagy magyar Ujfalu	.	.	9	.	„	„	Diese Prädien sind bereits übervölkert, daher für fernere Ansiedlungen kein Raum ist.
„	Nagy magyar Plényi	.	.	6	.	„	„	
„	Nagy magyar Peteny	.	.	10	.	„	„	
„	Diószegh Ujhely	.	.	65½	131	Ausländer	„	Das Prädium Ujhely wollen die Localinsassen als Constitutiv annehmen, wenn es für deutsche Reichseinwanderer nicht benöthiget wird.
„	Diószegh Német Bell	.	3	.	.	Inländer	„	Diese Gründe dürften den armen Diószegher Herrschaftsunterthanen überlassen werden.
„	Diószegh UjhelyJoka	.	½	.	.	„	„	
„	Apatfalva Skalka	.	.	5	.	„	„	Wegen Mangel an Terrain wird ersucht, die Herrschaftsunterthanen mit diesen Gründen zu betheilen.
„	Apatfalva Apatfalva	.	6	.	.	„	„	
„	Apatfalva Zlichevo	.	.	10	.	„	„	
„	Boleraz	.	10½	.	21	Ausländer-Weinbauern	„	Auf der Anhöhe Sárkány könnten neue Weingärten angepflanzt, und hiezu 21 Weinbauern, mit ⅓ Ansässigkeiten versehen, verwendet werden.
„	Nesstyek	.	½	.	.	Inländer	„	Diese kleinen Gründe sind den Nationalisten als Constitutiv zu überlassen.
„	Buld	.	2½	.	.	„	„	
„	Geszt	.	1	.	.	„	„	
Kaschau	Lechnitz	.	40	.	40	Ausländer	„	Ist eine unfruchtbare Gegend, wo meist Hafer wächst.
„	Jánoshida (Tisszajenö)	.	.	25	50	„	reform.	Da das Prädium unter Prozess steht, kann erst nach dessen Beendigung die Ansiedlung Statt finden.
Pester	Csaba	7	.	.	14	„	kathol.	Diese 7 Sessionen wurden zwar den Nationalisten zugesichert, werden aber auf a. h. Befehl zur Unterbringung von 20 Familien von Trachtelfingen bestimmt.

In dem früher gegebenen Ausweise der beantragten Ansiedlungen auf Cameralgütern sind der Bácser und Temeser Bezirk ausgelassen, denn, obgleich auf ersterem im Jahre 1786: 1303, auf letzterem aber 2433 Familien untergebracht werden konnten, so waren im Bácser Bezirk 1544 Reichseinwanderer noch unangesiedelt, bei anderen dortigen Familien einstweilen untergebracht, und ebenso im Temeser Bezirke bereits 1407 deutsche Familien vorhanden, welche auf Unterkunft warteten. Bei diesen Umständen, wo bereits im Bácser Bezirk ein Ueberschuss von 241 Reichsfamilien und im Temeser von 374 solcher Familien war, erging an den kaiserl. Residenten von Röthlein in Frankfurt, sowie an den Hofrath Blank die Weisung (24. April 1786) die weitere auf Staatskosten erfolgte Einwanderung aus dem Reiche (welche vorzüglich aus dem Luxemburgischen damals stark im Zuge war) einstweilen einzustellen.

§. 31.

Anordnungen bezüglich der Privat-Ansiedlungen und Bericht hierüber.

In Folge der früher erwähnten, am 1. Jänner 1786 eingereichten vier Ausweise wurde der Statthalterei mit Hofdecret vom 20. März bedeutet, dass dieses Jahr nur 408 Familien mit Ansiedlungspässen nach Ungern geschickt, die übrigen aber, welche ohne Pässe ankommen, zur Privat-Ansiedlung zu jenen Herrschaften, die sich früher bereit erklärten, angewiesen werden sollten. Hierauf erstattete die Statthalterei am 6. Juni die Anzeige[1]), es seien in Folge dieses Befehls:

an den Grafen Pejachevich	693
„ „ Lucas Lazar	100
„ die Stadt Temesvár nach Mihale	19
„ den Isak Kiss	40 Familien

abgeschickt worden und ausser Bogda Karátson sei kein einziger Grundherr bekannt, welcher deutsche Reichseinwanderer übernehmen wollte, daher noch 32 Familien unterzubringen wären.

Obschon in dem untern 16. März laufenden Jahres eingesendeten Präliminar-Entwurfe 828 Familien zur Unterbringung auf Cameral-Güter ausgewiesen wurden, so hätten später eingelangte Berichte gezeigt, dass die sieben in Csaba leer stehenden Ansässigkeiten 100 der dortigen Inquilinen ernähren, wesswegen man von dem Antrage sie anzusiedeln abging; dass in den Oertern: Arpás und Moriczhida in dem Raaber Districte wegen Viehseuche und Ausgiessungen der Donau die Ansiedlung nicht Statt finden könne, eben so wenig jene des Prädiums Lovas, weil daselbst erst die Waldungen ausgehauen werden müssten. Hiedurch verschwand die Hoffnung im Raaber Bezirk 100 Familien unterzubringen; eben so im Prädium Tissajenö 50 zur Ansiedlung beantragte Familien nun nicht untergebracht werden können, da das Prädium dem königlichen Fiscus als bisherigen Besitzer nicht mehr

[1]) F. M. A. v. J. 1786. Nr. 6323.

gehöre; dass sich hiernach die ganze Zahl der heuer in Cameral-Ortschaften Ansiedelnden auf 664 Familien beschränke, wovon nach Kolos 30, nach Palota 18 Familien bereits abgegangen, mithin noch 616 Familien unterzubringen wären.

Da jedoch in Folge hohen Hofdekrets vom 14. April 1786, Nr. 4185|: 241 Familien im Grosswardeiner und Kaschauer Bezirke unterzubringen sind, so wäre die Zahl der heuer noch Anzusiedelnden 375 Familien.

Die Statthalterei hat daher, über diese Zahl keine Reichseinwanderer nach Ungern zu schicken, da die Unterbringung einer Mehrzahl für jetzt unmöglich sei; zugleich zeigt dieselbe an, dass es unausweichlich sein werde, jene Colonisten, die über die Zahl der 105 zur Privat-Ansiedlung ankommen werden, zur Cameral-Ansiedlung anzunehmen, wenn man sie nicht ihrem Schicksale überlassen wolle.

§. 32.

Guter Fortgang der deutschen Colonisation im Bácser Districte. Neue deutsche Dörfer daselbst.

Da der Häuserbau im Arader Bezirke für Colonisten sich verzögerte, so wurde von der k. Statthalterei Graf Révay zur Untersuchung abgesendet, und ihm zugleich die Inspizirung des Bácser und Temeser Bezirkes aufgetragen. Nach dem diessfälligen Untersuchungs-Berichte [1]) hatte die Ansiedlung im Bácser Districte den besten Fortgang, und die bereits untergebrachten Colonisten gaben von der guten Verwaltung dieses Geschäftes das beste Zeugniss dadurch, dass sie nicht nur keine Klage wegen Behandlung oder Dotirung führten, sondern mit dem Gefühle der Dankbarkeit die reichlichen, ihnen von der a. h. Regierung gespendeten Gaben erkannten und schätzten.

Die angetragenen Häuser werden vollendet, und die diessfälligen Colonisten noch vor Eingang des Winters untergebracht werden; zugleich sei der Administration die Weisung gegeben, dass jährlich für 2—3 vorzüglich bevölkerte Orte die Baupläne eingereicht würden; endlich sei der Navigations-Director Heppe in den Bácser District bereits abgeschickt, um zu untersuchen, in wie fern die von dem Cameral-Ingenieur Joseph v. Kiss mit gutem Erfolge gegen die unterirdischen Wasserergiessungen angefangenen Ableitungskanäle fortzusetzen, oder nach dessen Plan noch andere neue Kanäle nothwendig sein werden.

Die neuen Dorfschaften im Bácser Komitate wurden theils auf Prädien und Puszten (Haiden) errichtet, theils zu solchen Dörfern angestossen, wo viele Einwohner ihre Gründe öde liegen liessen:

a) Auf Prädien wurden gebaut:

1784	Torsza	mit 250	Häuser.
1785	Cservenka	„ 500	„
„	Neu Verbasz	„ 310	„

[1]) F. M. A. Nr. 12284 vom Jahre 1786.

1786	Kiskéer	mit	230	Häuser
„	Szeghegy	„	230	„
„	Bulkesz	„	230	„
1787	Jarék	„	80	„

und mit Lutheranern und Reformirten angesiedelt, zusammen . . 1830 Häusern und eben so vielen Familien.

b) Zu Dörfern wurden zugebaut:

Im Jahre	1785	Palanka	mit	200	Häuser	und katholischen	Ansiedlern.
„ „	1786	Neuszivacz	„	135	„	„ reformirten	„
„ „	„	Soove	„	80	„	„ „	„
„ „	„	Kula	„	60	„	„ katholischen	„
„ „	„	Parabuty	„	100	„	„ „	„
„ „	„	Racz Militits	„	100	„	„ „	„
„ „	„	Brestovacz	„	150	„	„ „	„
„ „	„	Veprovacz	„	160	„	„ „	„
„ „	„	Kernyaja	„	100	„	„ „	„
„ „	„	Bezdány	„	85	„	„ „	„
„ „	„	Csonoplya	„	100	„	„ „	„
„ „	„	Stanisits	„	100	„	„ „	„
„ „	„	Almás	„	100	„	„ „	„
		Summe . .		1470	Häuser	mit eben so vielen	Familien.
Im Ganzen wurden also erbaut . .				3300	„	für „ „ „	„

Da ausserdem sicher noch 200 Häuser in alten Dorfschaften hin und her errichtet wurden, so kann man annehmen, dass in Allem 3500 Familien regelmässig angesiedelt worden sind[1]).

§. 33.

Der Colonisations-Fortschritt im Banate.

Die zweite Relation betrifft die Colonien im Temeser Bezirke. Aus dem beigebogenen Ausweise erhellt, dass in den Jahren 1784, 1785 daselbst 1215 Hausstellen erbaut worden seien, und dass auch die für das Jahr 1786 angetragenen 128 Colonistenhäuser noch ihre Vollendung erreichen werden. Jede Ortschaft sei gehörig dotirt und zur Versorgung der Colonisten mit Feldfrüchten, Futter, Zug- und Melkvieh, wie auch mit den systemisirten Geräthschaften sei alle Vorkehrung getroffen; überdiess wäre die Erbauung einer Rossmühle in jedem einzelnen Dorfe veranstaltet worden.

Bezüglich der Kirchen und Seelsorge für die neuen katholischen Colonien habe die dortige geistliche Commission den nöthigen Auftrag zur Wahl der Orte erhalten; hinsichtlich der nach Liebling für die zahlreichen akatholischen Gemeinden erforderlichen Prediger habe die Temeser Administration den Auftrag erhalten, sich mit den bezüglichen Curatoren und Superintendenten in's Einvernehmen zu setzen. — Zufolge Hofdekret vom 7. Juni Nr. 6007 erhalten die Colonisten bei der Ansiedlung wenigstens eine ordentlich zubereitete Flur, und werden zur Ausstockung und Reini-

[1]) Vergleiche Johann Eimann der deutsche Colonist Seite 88 und 89.

gung der zweiten und dritten Flur, mit Robotbeihilfe, angehalten. Die Temeser Administration sei also angewiesen worden, in ihrem den allerhöchsten Normalien entsprechenden Verwaltungsgange auch ferner fortzufahren.

Summarischer Ausweis

über die 2988 Colonisten-Familien des Banates, wie viel davon bereits wirklich untergebracht und angesiedelt, wie viel mit Ende October 1787 zur Unterbringung angetragen sind, und nach Abschlag derselben pro 1788 zur Ansiedlung übrig bleiben; dann welche mit Pfarrern versehen sind oder nicht.

Name der königlichen Aemter		In denen Ansiedlungs-Ortschaften: Neu erbaute	Alte vergrösserte	Ortschaften	In den Orten sind theils fertige, theils zu bauen angefangene Häuser	Sind untergebracht Familien	Mit Pfarrern: besetzt	unbesetzt
Rentämter	Sz. András	. .	1	Sz. András	140	140	1	. .
		. .	1	Kl. Becskerek	116	116	1	. .
		. .	1	Szakelház	3	3	1	. .
		. .	1	Freidorf	1	1	1	. .
	Csatád	. .	1	Lovrin	88	88	1	. .
	Monostor	. .	1	Blumenthal	16	16	1	. .
		. .	1	Mercydorf	32	32	1	. .
		1	. .	Orczydorf	209	200	1	. .
	Köveres	1	. .	Nitzkydorf	200	194	1	. .
		1	. .	Bachovár	144	. .	1	. .
	Csakova	. .	1	Csakova	16	16	1	. .
		1	. .	Liebling	200	102	ev. 1	ref. 1
	Denta	1	. .	Ritberg	234	82	1	. .
	Moravicza	. .	1	Moravicza	145	145	1	. .
	Lippa	1	. .	Traunau	103	100	. .	1
	Lugos	1	. .	Daruvar	202	57	1	. .
		1	. .	Herrendienst	130	. .	. .	1
	Rékas	1	. .	Rékas	100	. .	. .	1
	Ujpécs	. .	1	Gyertgyámos	66	66	1	. .
Verwalterämter	Versetz	. .	1	Versetz	21	20	1	. .
		1	. .	Freudenthal	152	30	1	. .
		1	. .	Margitta	160	. .	. .	1
	Bokcsán	1	. .	Moritzfeld	200	30	1	. .
Unterämter	Facsét	. .	1	Facsét	12	. .	1	. .
		1	. .	Gladna	34	21	. .	1
	Probus	1	. .	Ebendorf	120	60	1	. .
Kastneramt	Gr. Becskerek	. .	1	Gr. Becskerek	36	36	1	. .
	Summe	14	13		2880	1555	22	6

Einquartirt sind in den Bezirken:

Csatád	472
Csakova	123
Denta	63
Lippa	222
Lugos	96
Monostor	47
Moravicza	3
Ujpécs	79
Rékas	2
Sz. András	35
Versetz	291
. .	1433 Familien
welch' einquartirte mit den angesiedelten betragen	2988 „
Da aber bis Ende 1787 der Antrag unterzubringen nur	2880 „
beträgt, so bleiben zur Ansiedlung pro 1788 noch übrig	108 „

Da aber sicher zu vermuthen ist, dass von diesen 108 Familien noch viele aussterben oder entweichen, so lässt sich dieser Antrag nicht eher als bis Ende d. J. bestimmen [1]).

§. 34.

Langsamer Fortgang der Colonisation im Arader Komitate [2]).

Auf den Arader Cameralgütern waren die Gründe in Puszta Panat und Pankotta noch nicht eingetheilt, noch weniger bebaut, der Häuserbau ging langsam von Statten, so zwar, dass im Banat am 8. August 1786 noch 128 und in Pankotta noch 120 Häuser zu erbauen erübrigten.

Die Colonisten klagten, dass sie weder ihre Constitutiva, noch das ihnen bewilligte Vieh und Geräthschaften erhalten hätten. Bei dem so verwahrlost befundenen Zustand der dortigen Ansiedlung habe Graf v. Révay sogleich zur Eintheilung und Bebauung der Constitutiv-Gründe die wirksamsten Anstalten getroffen, mit dem Lovász'schen Bevollmächtigten wegen Leistung der Roboten einen Vertrag geschlossen, von den benachbarten Orten Ziegelschläger zusammen berufen, zur dringenden Aushilfe einen Ziegelvorrath erkauft, und endlich dem Rentamte eine zum schleunigen Betrieb des Ansiedlungsgeschäftes und Zufriedenstellung der Colonisten bezweckende Weisung ertheilt; bei deren Befolgung der Berichterstatter Hoffnung gibt, sowohl die Häuser heuer noch fertig, als die zahlreichen Colonistenfamilien künftiges Jahr untergebracht und somit aus der weiteren Verpflegung gebracht zu sehen.

§. 35.

Einstweilige Einstellung der deutschen Colonisation auf Staatskosten.

Ungeachtet der Vorstellungen der Statthalterei blieb das im Zuge begriffene Einwandern deutscher Familien nicht aus, wesswegen in der kaiserl. Reichs-Oberpost-Amtszeitung vom 13. März 1787 folgende Aufforderung erging: Wien am 13. März: „Nachdem die auf den königl. ungr. Cameralgütern vorfindig gewesene leere Gründe unter die zahlreich eingewanderten auswärtigen Familien bereits vertheilt sind, folglich dermalen kein leerer Platz erübriget, mehrere derlei Colonisten unterzubringen, so haben Sr. k. k. apost. Majestät zu befehlen geruht, die Ansiedlung daselbst bis auf weitere Verordnung gänzlich einzustellen, wesswegen dann auch die derlei Einwanderern gnädigst zugestanden gewesene Begünstigungen und Vorschüsse für das künftige nicht mehr statt haben, und keine Ansiedler mehr auf gedachte Cameralgüter angenommen werden. Inzwischen bleibt es auch in Zukunft jedermann frei, auf eigene Gefahr und Kosten in das Königreich Ungarn einzuwandern, sich daselbst bei Privatgrundherrn niederzulassen, und mit denenselben

---

[1]) F. M. A. von 1787. N. 6937.
[2]) A. a. O.

in Ansehung der Freiheiten und Begünstigungen abzufinden, ohne dass jedoch derlei Einwanderer auf Reisegeld oder was immer für einen Vorschuss aus dem k. k. Aerario einen Anspruch ferner zu machen haben."

§. 36.

Grundsatz, bezüglich der Nationalität.

(Die sogenannten Schwaben. Verschiedene Reichseinwanderer in einem Orte.)

In der Regel ging das Bestreben bei der Colonisirung dahin, wo möglich Leute von gleicher Nationalität und Religion, und überdiess mit Rücksicht auf Verwandte und Bekannte anzusiedeln: allein da die Besetzung eben hergestellter Häuser oder leer gewordener Hausstellen nicht hinausgeschoben werden konnte, sondern oft den eben Angelangten oder in der Nähe Einquartirten verliehen wurden: so fand man in den meisten Colonial-Orten deutsche Bewohner von sehr verschiedenen Erbländern und Reichsgebieten in einem Colonial-Orte beisammen, wodurch sich die eigenthümliche Schattirung der oberdeutschen Mundarten in vielen deutschen (schwäbischen) Orten Ungern's erklärt. Als Beispiele aus der Theresianischen, sowie aus der Josephinischen Periode können folgende Verzeichnisse:

a) der Colonisten zu Kruselyve von den Jahren 1766 und 1767[1]); dann

b) der im Jahre 1786 zu Neu-Szivacz[2]) im Bácser Komitate angesiedelten Reichseinwanderer dienen[3]).

---

[1]) Status Genuinus Impopulationis in Regio Camerali Districtu Bachiensi ab Anno 1763° usque diem 16. Mensis Martij Anni 1768 factæ. F. M. A. Fasc. 32 Nr. 101 ex Sept. 1774. Hiernach wurden damals angesiedelt in Kernyaja 141 Colonisten (hospites et inquilini), theils aus Mähren, Böhmen und Oesterreich, theils aus den Pester, Graner, Pressburger, Neutraer, Bárányaer, Tolnaer, Arader und andern Komitaten, dann aus Jaszygien, theils aus dem deutschen Reiche und Lothringen; in Gakova 210 Colonisten, grossentheils aus Deutschland und Lothringen, aber auch aus Mähren, Böhmen, Oesterreich, Steiermark, Schlesien und den gedachten Komitaten; in Sz. Ivan 233, in Philippova 220, in Kollúth 218, in Bezdan 45, in Hodsak 30, in Gajdobra 162, in Neu-Palanka 87, in Karavukova 47, in Apathin 617 Colonisten, und zwar fast ausschliesslich aus dem deutschen Reiche und den deutschen Erbländern, nebst wenigen ungrischen Nationalisten und Soldaten. — Dagegen wurden fast allein Soldaten angesiedelt in: Doroszlo, Veprovacz, Kupuszina und Bukin.

[2]) Eimann der deutsche Colonist. S. 92. etc.

[3]) Aehnliche Verzeichnisse über die meisten Colonial-Orte liegen in den betreffenden Acten über das Colonialwesen zu Zeiten Maria Theresia's und Joseph's II., so dass man im Stande ist, über die Abkunft fast aller Ansiedler auf Cameralgütern Auskunft zu erhalten.

a) Verzeichniss

der Colonisten in dem Dorfe Krusevlye im Bácser Komitate mit Rücksicht auf ihre Heimath.

Nr.	Namen der Einwohner	Colonisten (hospes)	Hat Brüder oder Söhne		Handwerk	Kam zum Besitze			Wohnte bereits auf einem Cameral-Gute
			über 16 Jahre	unter 16 Jahre		aus welchem Lande oder Komitate	Jahr	Monath	Jahre
1	Michael Bovat	1	.	.		Deutschland	1766	December	8
2	Nicolaus Oster	1	.	2		Lothringen	1767	Juni	.
3	Margaretha Rothin (Witwe)	1	.	2		„	1766	„	.
4	Josef Vogner	1	.	.		„	„	April	.
5	Michael Sekiva	1	.	.		„	„	Juni	.
6	Ivan. Michael Gabriel	1	.	.		„	„	„	.
7	Peter Schama	1	1	2	Wagner	„	1767	„	.
8	Josefus Kitle	1	.	.	Schmid	Deutschland	„	„	.
9	Johann Klein	1	.	1	Tischler	Lothringen	1766	„	.
10	Jacob Oswald	1	.	.		„	„	„	.
11	Nicolaus Klein	1	.	1	Seiler	„	1767	„	.
12	Nicolaus Bauer	1	.	3		„	1766	„	.
13	Johann Plecz	1	.	.		„	„	„	.
14	Josef Vincz	1	.	2	Tischler	„	„	Mai	.
15	Wolfgang Secska	1	.	2		Böhmen	„	November	3
16	Mathias Pelli	1	.	.		Deutschland	1767	April	1
17	Jacob Heper	1	.	1		Baranyer Komitat	„	Mai	3
18	Josef Tomas	1	.	.		Deutschland	„	April	4
19	Ciriacus Snaver	1	.	1		„	1766	Juni	.
20	Georgius Snaver	1	.	3		„	1767	April	4
21	Joannes Hann	1	.	1		„	1766	Juni	.
22	Georgius Sterneker	1	.	.	Müllner	„	„	„	.
23	Thomas Marovecz	1	.	.		Soldat	1767	Juli	.
24	Hermann Virch	1	.	1		Lothringen	1766	Juni	.
25	Catharina Eglicz (Witwe)	1	1	1		„	„	„	.
26	Christoph Eglicz	1	.	2		„	„	„	.
27	Georg Klein	1	.	1	Schneider	„	„	„	.
28	Catharina Weberin (Witwe)	1	.	1		„	„	„	.
29	Johann Karn	1	.	1	Schneider	„	„	„	1
30	Paul Holcz	1	.	1		Deutschland	„	„	.
31	Nicolaus Pajer	1	.	1	Schneider	Lothringen	„	„	.
32	Jacob Fiola	1	.	.		Oesterreich	„	„	.
33	Paul Honner	1	1	2	Müllner	Deutschland	1767	April	.
34	Anton Filian	1	.	2	Schneider	„	„	„	2
35	Franz Gottlieb	1	.	1	Tuchmacher	Lothringen	„	„	.
36	Mathias Lecser	1	.	.	Schneider	„	1766	„	.
37	Andreas Schefer	1	1	2		Deutschland	1767	„	.
38	Johann Lamperth	1	.	1		Lothringen	„	„	.
39	Nicolaus Müller	1	1	.	Müllner	„	„	„	.
40	Georg Luna	1	.	1		Oesterreich	„	Juni	.
41	Jacob Laser	1	.	.		Lothringen	1766	April	.
42	Peter Jung	1	.	.		„	1766	„	.

b) Verzeichniss

der Colonisten in Neu-Sivacz.

Nro.	N a m e n	Seelen	vorheriger Ort	Land und Provinz
1	Johann Mombauer	2	Rohnenberg	Herzogthum Zweibrücken
2	Georg Nägele	5	Siehweiller	Nassau-Saarbrück
3	Johann Aulenbach	5	Gödelbach	Rheingrafschaft Grumbach
4	Elias Pister	3	Welchweiller	Herzogthum Zweibrücken
5	Philipp Weismann	7	Kohlweiller	Chur-Pfalz
6	Daniel Bermund	3	Wembach	Hessen-Darmstadt
7	Pilipp Böber	7	Elsweiller	Herzogthum Zweibrücken
8	Adam Sander	2	Ixheim	detto
9	Johann Ferenz	3	Elsweiller	detto
10	Philipp Dick	2	Welchweiller	detto
11	Jacob Böber	4	Elsweiller	detto
12	Jacob Schunk	2	Kundwich	detto
13	Johann Jung	2	Kohlweiller	Chur-Pfalz
14	Fridrich Molz	6	Sponheim	detto
15	Nikolaus Dietrich	4	Bossenbach	Herzogthum Zweibrücken
16	Philipp Staud	2	Olmeth	detto
17	Heinrich Missy	5	Berlenburg	Grafschaft Wittgenstein
18	Peter Wagner	2	Würrich	Baaden, Hundsrück
19	Johann Menzer	2	Rothselberg	Chur-Pfalz
20	Johann Bär	4	Aspesheim	detto
21	Martin Erbs	5	Appenheim	detto
22	Heinrich Welker	4	Kreutznach	detto
23	Nikolaus Reinhardt	3	Kindsee	Chur-Trier, Hundsrück.
24	Philipp Werner	4	Kaiserslaut.	Chur-Pfalz
25	Heinrich Schmied	2	Ober-Muschel	Herzogthum Zweibrücken
26	Christian Gresslain	3	Brünn	Herzogthum Kleve
27	Philipp Keck	2	Rotheim	Hessen-Hanau
28	Ludwig Schnurr	5	Alt-Hornbach	Herzogthum Zweibrücken
29	Peter Vollweiter	8	Mittelbach	detto
30	Peter Schneider	2	Kindsee	Chur-Trier, Hundsrück
31	Peter Leibinger	2	Sobernheim	Chur-Pfalz
32	Johann Hunstein	4	Blankenheim	Hessen-Kassel
33	Heinrich Winterstein	6	Endershauss	detto
34	Andreas Steib	3	Gutenberg	Chur-Pfalz
35	Johann Lück	2	Baumholder	Herzogthum Zweibrücken
36	Kaspar Schuck	3	detto	detto
37	Nikolaus Jacobi	6	Kirchberg	Hundsrück.
38	Abraham Krob	4	Ruschberg	Herzogthum Zweibrücken
39	Abraham Krob jüng.	2	detto	detto
40	Peter Klein	2	Wirbel	Grafschaft Widrunkel
41	Christian Spankus	5	Schuhbach	detto
42	Conrad Schäfer	2	Ober-Wetz	Grafschaft Braunfels
43	Philipp Müller	4	detto	detto
44	Peter Petri	2	Schönborn	Hundsrück
45	Georg Tröster	3	Nieder-Limp	Grafschaft Braunfels
46	Peter Balzer	7	detto	detto
47	Christian Müller	5	Dreissbach	detto
48	Jacob Schank	2	Meisenheim	Herzogthum Zweibrücken
49	Theobald Drumm	5	Steinbach	Nassau-Saarbrück
50	Wilh. Schleifenbaum	4	Niederbieber	Grafschaft Neuwied
51	Wilhelm Mertge	3	Nieder-Hunnenfeld	detto
52	Georg Paul	9	Kalbach	Herzogthum Zweibrücken
53	Erassmus Frank	8	Welsheim	Chur-Pfalz
54	Philipp Merkel	3	Schönborn	Herzogthum Zweibrücken
55	Valentin Parther	7	Zell	Chur-Pfalz
56	Jac. Schenkelberger	3	detto	detto
57	Adam Boos	3	Eisenheim	detto

Nro.	Namen	Seelen	vorheriger Ort	Land und Provinz
58	Peter Sprato	4	Holz-Apfel	Schaumburg
59	Johann Walz	2	Grünn-Weissbach	Nassau-Usingen
60	Cathar. Leichtummer	3	Neu-Kirchen	Grafschaft Braunfels
61	Kaspar Vielbach	3	Emdershaus	Hessen-Kassel
62	Elis. Zimmermann	4	Neu-Kirchen	Grafschaft Braunfels
63	Johann Bens	5	Ober-Ingelheim	Chur-Pfalz
64	Friedrich Hemd	2	Odernheim am Glan	detto
65	Jacob Kohlenberger	3	Duchroth	detto
66	Johann Eimann	2	detto	detto
67	Martin Böhmer	4	detto	detto
68	Catharina Hofmann	4	detto	detto
69	Elisabetha Hepp	3	Odernheim am Glan	detto
70	Johann Derker	7	Duchroth	detto
71	Adam Wirt	4	Volksheim	detto
72	Christian Weiland	4	Niederbieber	Grafschaft Neuwied
73	Friedrich Kappes	3	Griffelbach	Grafschaft Braunfels
74	Peter Reuter	3	Hangweiller	Nassau-Saarbrück
75	Johann Wick	4	Runkel	Grafschaft Widrunckel
76	Johann Sänger	3	Nieder-Quembach	Grafschaft Braunfels
77	Peter Durlas	3	Neu-Kirchen	detto
78	Johann Ros	5	Ober-Quembach	detto
79	Christian Rehorn	2	detto	detto
80	Eberhardt Rehorn	4	detto	detto
81	Jacob Becker	2	Herd	Chur-Pfalz
82	Peter Sattler	5	Rotheim	Hessen-Hanau
83	Kaspar Buss	2	detto	detto
84	Johann Sattler	2	detto	detto
85	Abraham Schirn	3	Meisenheim	Herzogthum Zweibrücken
86	Georg Hunsinger	4	Bussweiller	detto
87	Tilemon Körper	3	Wald-Böckelheim	Chur-Pfalz
88	Heinrich Bernhardt	6	Schembsheim	detto
89	Philipp Schmied	2	Zell	detto
90	Peter Monbauer	2	Rohnenberg	Herzogthum Zweibrücken
91	Johann Perd	2	Wembach	Hessen-Darmstadt
92	Elisab. Schmiedin	2	Schemsheim	Chur-Pfalz
93	Dietrich Sandmeyer	4	Bitten	Nassau-Saarbrück
94	Valentin Kehr	5	Reitels	Hessen-Kassel
95	Heinrich Ender	2	Unkenbach	Herzogthum Zweibrücken
96	Jacob Weismann	4	Hildersberg	Chur-Pfalz
97	Johann Rose	5	Simonrothe	Hessen-Kassel
98	Catharina Seibin	2	Ober-Quembach	Grafschaft Braunfels
99	Jacob Metzler	3	Oberndorf	Chur-Pfalz
100	Wilhelm Schüler	5	Ransberg	Hessen-Kassel
101	Peter Hettesheimer	4	Oberndorf	Chur-Pfalz
102	Peter Böckner	6	Oerwetz	Grafschaft Braunfels
103	Friedrich Schank	2	Meisenheim	Herzogthum Zweibrücken
104	Heinrich Leichthumer	3	Neukirchen	Grafschaft Braunfels
105	Jacob Glas	5	Weinheim	Chur-Pfalz
106	Heinrich Kappes	2	Griffelbach	Grafschaft Braunfels
107	Philipp Grossmann	3	Holzapfel	Schaumburg
108	Konrad Kohlhepp	2	Modgers	Hessen-Kassel
109	Jacob Huber	6	Sichweiller	Nassau-Saarbrück
110	Magdalena Roschin	4	detto	detto
111	Johann Huber	4	detto	detto
112	Heinrich Bischof	2	Katzweiller	Chur-Pfalz
113	Adam Scheurmann	2	Weilersbach	detto
114	Georg Heilig	4	Gunkweiller	Nassau-Saarbrück
115	Friedr. Ladenberger	3	Duchroth	Chur-Pfalz
116	Jacob Frick	2	detto	detto
117	Philipp Walther	3	Saarwerden	Nassau-Saarbrück
118	Peter Waller	2	Kappeslaubersheim	Chur-Pfalz
119	Jacob Holl	2	Framersheim	detto
120	Nicolaus Bundeick	2	Steinhausen	Herzogthum Zweibrücken
121	Andreas Diehl	2	Oberndorf	Chur-Pfalz
122	Adam Kolbe	2	Plankenheim	Hessen-Kassel

Nro.	Namen	Seelen	vorheriger Ort	Land und Provinz
123	Nicolaus Schlarb	4	Beerenbach	Hundsrück
124	Wilhelm Hochbein	5	Plankenheim	Hessen-Kassel
125	Wilhelm Herbold	2	Spechbach	Chur-Pfalz
126	Johann Gerhard	5	Erfenbach	detto
127	Peter Bretz	3	Ober-Hunnenfeld	Grafschaft Neuwied
128	Joseph Ihm	4	Walzkirchen	Nassau-Saarbrück
129	Nicolaus Ihm	4	detto	detto
130	Daniel Schnurr	4	Alt-Hornbach	Herzogthum Zweibrücken
131	Ludwig Karpon	4	Hornbach	detto
132	Jacob Ort	4	Armsheim	Chur-Pfalz
133	Johann Beck	3	Marheim	detto
134	Jacob Dietz	3	Parthenheim	detto
135	Jacob Hettesheimer	3	Oberndorf	detto
	Zusammen .	475		

Unter diesen 457 Seelen waren verheirathete Männer 130, Weiber 135, ledige Mannspersonen 107, Weibspersonen 103. — Nach dem Religionsbekenntnisse waren 436 Reformirt, 33 Weibspersonen Evangelisch-Lutherisch, und 6 katholischer Religion. — Bauern waren 130 und Kleinhäusler 5.

§. 37.

Tabellarische Uebersichten über das Josephinische Colonisationswesen.

Die folgenden Ausweise zeigen für die Jahre 1784 — 1786, in welchen die Reichseinwanderung am lebhaftesten vor sich ging, die steigende und abnehmende Zuströmung der Colonisten, die Orte oder Gebiete ihrer deutschen Heimat, aus welcher auch Bemittelte auszogen; auch sieht man daraus die Zahl und Gattung der eingewanderten Handwerker. Der Ausweis über die verarrendirten Prädien weiset auf den Vortheil der Colonisation im Vergleiche mit der Verpachtung.

Der Haupt-Ausweis über den Fortgang der Colonisirung von 1784 bis Ende 1787 gewährt schliesslich einen Ueberblick über die gesammte Josephinische Hauptansiedlung in allen Theilen Ungern's; er stellt einen Vergleich zwischen der beantragten und vollführten Unterbringung der Colonisten, der vollendeten und unvollendeten Colonialhäuser, so wie über die Beistellung von Haus- und Wirthschaftsgeräthen, von Vieh und Grundstücken. Dem letztern Ausweise widmen wir der Wichtigkeit wegen einen besondern Paragraph.

a) Ausweis

über die aus dem deutschen Reiche zur Ansiedlung nach Ungern bei der ung. siebenb. Hofkanzlei (entweder sich gemeldeten, oder) mit Pässen versehenen Colonisten, und ihres Vermögensstandes und erhaltenen Reisegeldes.

Jahr	Monat	Zahl der Familien	Zahl der Köpfe	Woher sie kamen	Erhielten Reisegeld fl.	Erhielten Reisegeld kr.	Deren Vermögen mitgebracht fl.	Deren Vermögen mitgebracht kr.	Deren Vermögen zu hoffen fl.	Deren Vermögen zu hoffen kr.	Anmerkung
1784	Jänner	.	.	Von Speier, Trier, Hessen, Zweibrücken, Pfalz, Schwaben, Frankfurt, Lothringen, Preussisch - Schlesien, Glatz u. a.	.	.	.	.	.	.	Die Einwanderung geschah vom 18. April bis Ende October. Unter den Colonisten waren ausser Aekersleuten auch Fabrikanten, Kaufleute u. Professionisten; das specielle Verzeichniss der letzteren für das Jahr 1785 enthält der folgende Professionisten - Ausweis.
	Februar	.	.		.	.	.	.	.	.	
	März	.	.		.	.	.	.	.	.	
	April	524	2.190		4.380	.	.	.	.	.	
	Mai	480	1.964		3.928	.	9.464	.	.	.	
	Juni	204	988		1.976	.	12.791	.	11.704	.	
	Juli	312	1.502		2.960	.	11.374	.	10.224	.	
	August	269	1.287		2.566	.	14.322	.	7.560	.	
	September	241	1.229		1.860	.	5.867	.	5.888	.	
	October	195	973		1.746	.	11.275	.	8.274	.	
	Summe	2.225	10.133		19.416	.	65.093	.	43.740	.	
1785	Februar	5	18	Von Bamberg, Würzburg, Franken, Nassau, Speier, Trier, Preussen, Lothringen, Zweibrücken, Durlach, Glatz, Schweiz, Darmstadt, Baden, Pfalz, Mainz, Luxenburg, Elsass, Schwaben.	.	.	.	.	.	.	
	März	10	24		.	.	.	.	.	.	
	April	130	598		.	.	.	.	.	.	
	Mai	1.841	8.699		.	.	.	.	.	.	
	Juni	1.154	5.522		.	.	.	.	.	.	
	Juli	412	2.075		.	.	.	.	.	.	
	August	334	1.594		.	.	11.216	.	.	.	
	September	209	958		.	.	6.277	.	.	.	
	October	338	1.524		.	.	8.468	.	.	.	
	November	197	818		.	.	5.569	.	.	.	
	December	13	24		.	.	112	.	.	.	
	Summe	4.643	21.854		.	.	31.642	.	.	.	
1786	Jänner	7	24	Von Nassau, Darmstadt, Elsass, Würzburg, Speier, Pfalz, Schwaben, Trier, Luxenburg, Zweibrücken, Durlach, Pr. Schlesien, Bamberg, Franken, Breisgau, Ober-Oesterreich u. a.	48	.	300	.	.	.	
	Februar	5	20		40	.	50	.	.	.	
	März	50	183		366	.	1.101	.	.	.	
	April	219	1.081		2.162	.	6.183	.	.	.	
	Mai	886	3.864		7.728	.	24.942	.	.	.	
	Juni	372	1.609		3.218	.	7.428	.	.	.	
	Juli	234	950		1.900	.	14.202	.	.	.	
	August	156	665		1.330	.	6.006	.	.	.	
	September	121	465		930	.	4.350	.	.	.	
	October	91	392		784	.	5.540	.	.	.	
	Summe	2.143	9.253		18.498	.	70.102	.	.	.	

b) Specieller Professionisten-Ausweis

für die Jahre 1785 und 1786.

Gattungen	Köpfe	Gattungen	Köpfe	Gattungen	Köpfe
Vom 1. August bis letzten October 1785.					
Bäcker	7	Lederer	1	Steinbrecher	2
Binder	9	Maurer	22	Steinmetz	1
Bierbrauer	2	Mahlmüller	13	Strumpfwirker	4
Drechsler	1	Oelmüller	1	Tischler	12
Eisengiesser	1	Orgelmacher	1	Töpfer	1
Farben-Fabrikant	1	Seifensieder	1	Tuchmacher	2
Färber	4	Sattler	1	Uhrmacher	1
Fleischer	8	Schneider	14	Wagner	7
Handschuhmacher	1	Stahlschmide	2	Wachsfabrikant	1
Huterer	5	Nagelschmide	4	Wollkämmer	1
Kerzenmacher	1	Hufschmide	11	Wollfabrikant	2
Kohlenbrenner	1	Messerschmid	1	Wollzeugmacher	2
Kirschner	3	Schlosser	3	Ziegelbrenner	7
Leinweber	62	Schuster	15	Zimmerleute	20
Leinzeugmacher	1			**Summe**	260
Vom 1. November 1785 bis letzten October 1786.					
Bäcker	24	Kattundrucker	2	Schuster	72
Bergleute	14	Kunstleinweber	2	Spiegelpolier	1
Blechschmid	1	Kupferschmid	1	Stahlarbeiter	1
Branntweinbrenner	1	Leinwanddrucker	3	Steinbrecher	1
Bierbrauer	8	Leinweber	124	Steinmetz	2
Bürstenbinder	5	Mahler	1	Stuckaturarbeiter	2
Buchbinder	2	Maurer	84	Strohdecker	3
Dosenlakirer	2	Messerschmid	1	Strumpfwirker	12
Drechsler	5	Müller	47	Strumpfstricker	1
Fassbinder	21	Nagelschmide	14	Tischler	23
Färber	2	Oelmacher	2	Tabakdosenmacher	1
Fleischer	16	Papiermacher	1	Tabakpfeifenmacher	2
Gärtner	9	Potaschenbrenner	1	Töpfer	7
Glasmacher	1	Pflasterer	2	Tuchmacher	9
Glaser	1	Raschmacher	2	Wagner	25
Gürtler	5	Riemer	1	Weissgärber	2
Hechler	1	Rothgärber	7	Wollzeugmacher	6
Hammerschmide	2	Sattler	3	Wollkämmer	1
Handschuhmacher	3	Seidenweber	2	Zeugmacher	9
Hufschmide	23	Seifensieder	3	Ziegelbrenner	11
Hutmacher	2	Seiler	1	Ziegeldecker	1
Kaminfeger	1	Schleifer	2	Zimmerleute	59
Käsemacher	1	Schlosser	8	Zirkelschmid	1
Kirschner	1	Schmide	18	Zundermacher	1
Korbmacher	2	Schneider	66	Zwilchmacher	1
				Summe	805

Den industriellen Einwanderern aus der Schweiz, namentlich aber den Uhrmachern aus Genf, waren viele besondere Vorrechte im Falle der Ansiedlung in allen kaiserlich-königlichen Erbländern im Jahre 1785 eingeräumt, als: alsbaldige Einquartirung, eigene Kirche, sobald die Gemeinde 30 Seelen zählt, mit der freien Wahl ihres Pfarrers, Befreiung vom Kriegsdienste und Einquartirung, 20 steuerfreie Jahre etc. Die meisten dieser Einwanderer gingen aber nach Vorarlberg, in die österreichischen Vorlande oder in die Hauptstädte der deutschen Erbländer.

c) Ausweis

über die im Temeser Bezirk von Georgi 1783 bis dahin 1789, folglich auf sechs Jahre verarrendirten 15 Prädien, und wie hoch ein Joch täglich zu stehen kommt [1]).

Ortschaften	Enthaltet	Ist verpachtet jährlich per	Folglich 1 Joch jährlich per	
	Joche	fl.	fl.	kr.
Mali Towin	1.842	1.112	.	$36^{1}/_{5}$
Toba	11.929	1.206	.	$6^{7}/_{119}$
Pakaz	9.855	4.000	.	$24^{1}/_{3}$
Rareusch	5.497	2.015	.	$21^{3}/_{4}$
Szekusith Glogon	817	535	.	$3\ ^{1}/_{4}$
Mala Media	2.253	906	.	$24^{1}/_{8}$
Krivobara	1.221	651	.	$31^{3}/_{4}$
Grinda a lui Avram	1.559	459	.	$17^{2}/_{3}$
Szoka vel Topla	662	290	.	$26^{2}/_{8}$
Skulitth	1.270	400	.	$18^{3}/_{4}$
Bioszegh	787	320	.	$24^{3}/_{7}$
Welki Greda	7.686	950	.	$7^{1}/_{2}$
Hayduska Greda	4.092	905	.	$13^{1}/_{4}$
Pirinesa	1.764	500	.	17
Morminthie	3.186	1.472	.	$27^{2}/_{3}$
			durchschnittlich	
Summe	54.420	15.721	.	$17^{1}/_{3}$

[1]) M. F. Acten. 1782. Nr. 9125.

§. 38.

Haupt-Ausweis

über den Fortgang der Colonisirung in Ungern vom Jahre 1784 bis Ende 1787[1]).

Bezirk	Orte	Zur Ansiedlung angetragen	Untergebracht im Jahre				Summe der		Dagegen sind		Von den untergebrachten Familien haben erhalten				Fallen ganz aus der Verpflegung
			1784	1785	1786	1787	untergebrachten	noch unterzubringenden	neu hergestellte	bis zum Dach gebaute	Haus-	Wirthschafts-	Vieh	Grundstücke	
		Familien							Häuser		Geräthe				
Pest	Altofen	5	. .	4	1	. .	5	. .	. .	. .	5	5	5	5	5
	Berczell	132	. .	29	59	44	132	. .	. .	. .	130	130	130	132	130
	Tarony	16	. .	13	1	2	16	. .	. .	. .	14	14	14	13	14
Raab	Kerva	62	. .	. .	48	14	62	. .	. .	. .	62	62	50	50	62
Neutra	Diöszegh	60	. .	. .	42	18	60	. .	. .	. .	60	60	60	60	60
	Mocsonok	32	. .	. .	21	. .	21	11	10	. .	21	21	21	21	21
	Kollos	11	. .	11	. .	. .	11	. .	. .	. .	10	10	11	10	11
	Bolleraz	16	. .	. .	11	1	12	4	4	. .	12	12	12	12	12
Munkáts	Ungvar	20	. .	. .	1	19	20	. .	. .	. .	20	20	20	20	20
	Bocsko	19	. .	6	9	4	19	. .	. .	. .	19	19	19	19	19
	Huszt	17	. .	. .	. .	17	17	. .	. .	. .	17	17	17	17	17
Kaschau	Soovar	48	. .	. .	33	15	48	. .	. .	. .	48	48	48	48	48
	A. Misle	119	. .	. .	. .	60	60	59	3	5	60	54	54	54	60
	Boroszlo	23	. .	. .	. .	23	23	. .	. .	. .	23	23	23	23	23
	Luzánka	35	. .	. .	. .	35	35	. .	. .	. .	35	35	35	35	35
	Lechnitz	34	. .	. .	8	26	34	. .	. .	. .	34	34	34	34	34
	Lublau	83	. .	. .	. .	83	83	. .	. .	. .	83	83	83	. .	. .
	Peklin	52	. .	. .	. .	50	50	2	2	. .	50	50	50	50	1
	Regécz	89	. .	. .	88	1	89	. .	. .	. .	89	87	87	87	75
	Sarospatak	110	. .	38	32	27	97	13	13	. .	104	102	84	102	103
	Tokay	18	. .	. .	4	10	14	4	4	. .	15	15	6	6	9
	Kaschau	5	. .	. .	4	1	5	. .	. .	. .	5	. .	. .	. .	5
Gross-wardein	Palota	113	. .	. .	26	35	21	52	. .	. .	23	23	23	51	56
	Arad	242	. .	. .	89	117	206	36	. .	36	206	64	64	242	64
Fünfkirchen	Földvár	226	. .	7	152	53	212	14	. .	12	215	209	215	216	223
	Pecsvarad	151	. .	. .	99	27	126	25	9	16	146	146	143	134	134
Agram	Kuttyevo	72	. .	. .	30	41	71	1	. .	. .	71	71	71	71	71
Bácser	in den vier Cameral-Herrschaften	3088	246	899	1450	456	3051	37	9	26	3047	2608	3047	2608	3047
Temes	in den verschiedenen Rentämtern	2702	302	716	586	708	2315	387	204	107	2363	2267	2274	2417	2319
	Summe	7600	548	1726	2794	1887	6955	645	258	202	6987	6298	6700	6537	6678

[1]) F. M. A. Nr. 2587 vom Jahre 1788 (4. Quartal 1787).

Ansiedlungs-Fortgangs-Summar

vom dritten Quartal 1786 bis zum vierten Quartal 1787 in Ungern.

In den Jahren	Zur Ansiedlung angetragen	Untergebracht im Jahre				Summe der		Dagegen sind		Von den untergebrachten Familien haben erhalten				Fallen ganz aus der Verpflegung
		1784	1785	1786	1787	untergebrachten	noch unterzubringenden	neu hergestellte	bis zum Dach gebaute	Haus-	Wirthschafts-	Vieh	Grundstücke	
	Familien							Häuser		Geräthe				
Im 3. Quartal 1786	7019	548	1726	478	—	2747	4272	945	828	4555	4223	4439	3334	1697
„ 4. „ „	7066	548	1726	2773	—	5047	2019	334	289	4775	4236	4602	4232	2963
„ 1. „ 1787	7116	548	1726	2794	517	5585	1531	432	368	5251	4926	4872	4388	3160
„ 2. „ „	7467	548	1726	2794	918	5986	1481	383	308	5849	5669	5825	4580	3379
„ 3. „ „	7553	548	1726	2794	1408	6476	1077	13.	472	6876	6213	6575	6059	3954
„ 4. „ „	7600	548	1726	2794	1887	6955	645	258	202	6987	6298	6700	6537	6678

Die folgenden Ausweise bis Ende 1789 konnten hier nicht aufgefunden werden; wenn noch welche verfasst wurden, so dürften sie in der Registratur der ehemaligen ungrischen Statthalterei zu finden sein. Da jedoch die Colonisation auf Staatskosten eingestellt war, so konnten in den folgenden Jahren 1788 und 1789 nicht mehr, als die zur Ansiedlung beantragt gewesenen: nämlich 7600 Familien untergebracht worden sein. Rechnet man auf eine Familie fünf Personen, so betrug die

Gesammt-Zahl

der unter Kaiser Joseph II. auf Staatskosten angesiedelten Reichseinwanderer 38.000.

Die Gesammt-Ansiedlungs-Kosten

für die 7600 Familien betrugen — 500 fl. auf eine Familie gerechnet: 3,800.000 fl. oder mit Einrechnung der Neben-Auslagen: vier Millionen[1]).

[1]) Bericht der königlich-ungrisch-siebenbürgischen Hofbuchhalterei vom 22. September 1789.

§. 39.

Zweck der Josephinischen Colonisation und Ansichten Kaiser Joseph's über die inländische Colonisation.

Kaiser Joseph hatte durch seine deutschen Colonisirungen keineswegs zunächst die Vermehrung der Deutschen und die Verstärkung des deutschen Sprach-Elementes, sondern vielmehr die Verbesserung der Bodencultur durch guten Anbau der unbebaut liegenden grossen Strecken mittelst arbeitsgewohnter deutscher Hände zum Zwecke.

Diese Absicht sprechen deutlich das Einwanderungspatent und wiederholte kaiserliche Entschliessungen aus. — Er war aber auch keineswegs der inländischen Colonisation abhold. Seine eigenen Worte sind[1]): „So nützlich die deutsche Ansiedlung in dem Bácser und Temeser District sein mag, zu deren Beförderung Ich schon beträchtliche Summen verwendet habe, so schädlich würde sie dennoch für diese Gegenden ausfallen, wenn man sie zum Nachtheil der ältern Colonisten, nemlich der Razen und Illyrier, begünstigen wollte. Da diese an das Land gewöhnt, mithin eine solche Familie in Ansehung ihrer innerlichen Stärke mehr als 3 deutsche zu schätzen ist. Meine Willensmeinung gehet also dahin, dass sie die Administration gemessenst anweisen, dass bei allen Ansiedlungen irrender Colonisten nie einer illyrischen oder walachischen Gemeinde ein Grund benommen werde, den sie entweder zu ihrer Subsistenz oder zu Erhaltung ihrer Viehzucht bedarf." Zombor 8. Juli 1786.

Die Instruction für die landesherrlichen Commissarien in Ungern §. 3 sagt: „Eine von Landeskindern selbst, besonders von der razischen Nation und aus der Türkei oder Walachei herüberkommenden Emigranten nach und nach zu erzielende Menschenvermehrung würde gewiss viel wohlfeiler und gedeihlicher sein, als alle Ausländer."

§. 40.

Verhältnisse der deutschen Reichseinwanderer und inländischer Colonisirungen unter Kaiser Leopold II. (1790 — 1792).

Die Lage des österreichischen Staates war den deutschen Reichseinwanderungen nach dem Tode Kaiser Joseph's keineswegs so günstig und einladend, als unter den beiden frühern Regierungen; theils die Kriegsjahre, theils die früheren Erfahrungen waren daran die Hauptursachen. Die Reichseinwanderung war daher auch eigentlich abgeschlossen, und die weitere Colonisirung der königlichen Cameralgüter beschränkte sich grossentheils auf Besetzung der leer gewordenen Ansässigkeiten (Sessiones). —

Wir heben zur nähern Beleuchtung mehrere Fälle der damaligen deutschen Colonisirungs-Ergänzung beispielsweise hervor. Laut allerhöchst resolvirten Vortrag

---

[1]) M. F. A. 1786. Nr. 8591.

vom 13. Juli 1790 [1]) wurden die wegen Unfruchtbarkeit und durch Feuer verarmten Huveser Colonisten aus dem Kaschauer Cameral-Bezirke in die durch Entweichung deutscher Ansiedler leer gewordenen 34 Hausstellen zu Rittberg untergebracht, und denselben ausser den inländischen Colonisten zukommenden drei Freijahren auch der Fundus instructus der Wirthschaft (jeder Familie nämlich 1 Kuh, 3 Familien zusammen 5 Pferde) ab ærario gegen künftigen Ersatz angeschafft. Zugleich wurden die Brunnen auf Staatskosten hergestellt, und ein Heugrund von der benachbarten Kadarznaer Gemeinde zugetheilt. — Auch ging das Streben der Regierung dahin, Bewohner, wo möglich von gleicher Religion und Nationalität in den Cameral-Ortschaften zu behausen. Daher erfolgte die Uebersetzung der Rittberger katholischen Colonisten nach den katholischen Orten Daruvár, Moravicza und Vecseszháza, und jene der 78 evangelischen Familien zu Daruvár nach Rittberg [2]). Die fortgesetzten Anträge der Reichseinwanderer wurden mit Ausnahme von besonders rücksichtswerthen Fällen zurückgewiesen, und die Hausstellen mit Inländern besetzt; so z. B. wurde der Vorschlag des k. Reichsnotärs Mayer, 400 deutsche Familien nach Ungern zu senden, abgelehnt, dafür aber jene Ackersfamilien, welche von dem Reichsnotär von Leutner zur weiteren Ansiedlung auf gräflich Batthyany'sche Güter aufgefordert, aber von Graf Theodor Batthyany wegen Mangel an hinlänglichem Vermögen der Colonisten nicht aufgenommen worden waren, im Banate mit allerhöchster Genehmigung vom 27. November 1790 untergebracht. —

Als Beispiele von Uebersiedlungen im Inlande erwähnen wir jene der 120 Berczeler Colonisten in's Banat; die Aufnahme von 27 Familien aus Ujlak im Neutraer Komitate nach Csakova, und die Versetzung der Einwohner von Csatád in einen vor dem Andrange der Gewässer mehr gesicherten Ort; — die Aufnahme von zahlreichen deutschen armen Colonisten, welche aus den Kaschauer Religionsfondsgütern Kajata, Mochnia und Poroszló wegen Misswachs und Nahrungslosigkeit eigenmächtig in's Banat gewandert waren, in denselben Ort Csatád; endlich die Uebersiedlung von 20 deutschen Familien aus Oszlop im Wesprimer Komitate, auf die Puszta Kis Meger im Stuhlweissenburger Komitate. —

Andern Colonisten wurden, in Berücksichtigung besonderer Unfälle, weitere Freijahre und Vorschüsse bewilligt, z. B. den Gemeinden zu Parabuty und Jarék, Ebendorf u. s. w. —

Auch steirische Kohlenbrenner und Holzknechte wanderten theils in die Bergwerksbezirke des Banates, theils wurde ein Theil der letztern in die Thäler bei Pösing, wo sie bereits Landsleute fanden, versetzt.

---

[1]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. 11805.

[2]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. 236/58 von 1791. — Rittberg ward 1786 mit 234 deutschen meist evangelischen Familien besetzt. 1791 wurde ein Theil wegen Müssiggang abgestiftet, und obige Huvéser an ihre Stelle gesetzt, aber auch bei diesen ergaben sich wegen Wassermangel und unfruchtbarem Boden allmälig 100 leere Sessionen, in welche im Jahre 1801 Colonisten aus Pöczke gesetzt werden sollten. Nr. 861/42 768.

[3]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. 13692. 2) Nr. 14931.

§. 41.

Ansiedlungs-Verhältnisse unter Kaiser Franz I.

(Befolgung der früheren Grundsätze).

Im wesentlichen wurden die unter Kaiser Leopold befolgten Grundsätze der Colonisirung beibehalten. — Den Ansiedlern im Banate wurde überdiess der freie Verkauf ihrer Ansässigkeiten sowohl vor, als nach dem Ausgang der Freijahre gestattet [1]).

Ungeachtet besonderer Begünstigungen der Banater Colonisten fanden sich doch von Zeit zu Zeit viele leere Sessionen und verlassene Häuser in den dortigen Cameral-Orten, welche theils durch Aussterben, theils durch Verarmung und Auswanderung der Bewohner entstanden waren. So zählte man im Jahre 1794 im Temesvárer Komitat: 250 ganze, 597 halbe. 1029 Viertel- und 660 Achtel- leere Ansässigkeiten. In den acht Ortschaften: Perkaszova, Buttyin. Gataja, Nagy und K. Semlok, Omor, Sosdia und Denta fand man: 76 ganze, 433 halbe, 787 Viertel- und 110 Achtel- leere Sessionen, welche neu eingetheilt, und mit Ansiedlern aus den benachbarten Cameral-Orten besetzt wurden.

Die Steuerrückstände wuchsen in diesem Jahre (1794) aus Anlass der leer stehenden Ansässigkeiten in 143 Cameral-Orten des Temeser Banates auf 222.571 Gulden 43 Kreuzer; daher von der Kammer in Einvernehmung der königlich-ungrischen Hofkanzlei eine Commission wegen Verbesserung des Colonialwesens vorgeschlagen wurde [2]). — Hierauf wurde eine neue Eintheilung besonders des Theisser Districtes vorgenommen.

Einzelne Uebersiedlungen erfolgten auch jezt, z. B. von Egyek nach Kez-Pereg im Arader Bezirk; jene von Franzdorf und Zichydorf nach Bentsek; von Unghvár nach Lelész, von Perjámos nach Rácz-Sz. Peter (wo dreissig junge Eheleute aus dem ersteren Orte in die abgestifteten Hausstellen des letztern versetzt wurden).

Auch jetzt erfolgte in rücksichtswerthen Fällen die weitere Bewilligung von neuen steuerfreien Jahren, z. B. die Ertheilung von drei neuen Freijahren an die Gemeinde Vecseszháza. von zwei Freijahren an die Moritzfelder Colonisten u. dgl. Auch jetzt befolgte man bei den Ansiedlungen den frühern Grundsatz der möglich gleichen Nationalität und Religion in den Ortschaften; daher wurde das Ansuchen der deutschen Gemeinde zu Neu-Szivácz um Absonderung ihrer Grundstücke, von denen der Razen zu Alt-Szivácz genehmigt, um daduch weitern Zwistigkeiten vorzubeugen [3]).

Auch jetzt kommen Beispiele von Abstiftungen nachlässiger, arbeitsscheuer und halsstärriger Colonisten vor, worunter jene der 132 Ansiedler zu Daruvár die bedeutendste erscheint [4]).

---

[1]) F. M. A. f. 32. Nr. 281/576 von 29. März 1793.

[2]) F. M. A. J. 1794. Fas. 32. Nr. 110/838, $^{26}/_{9}$ 68.

[3]) F. M. A. F. 32. 29. April 1796 mit Beziehung auf Nr. 114/324 vom Jahre 1795 bei Gründung der deutschen Gemeinde in Neu-Szivácz anno 1786.

[4]) F. 32. Nr. 196. J. 1795.

Als neuen Colonisirungsversuch erwähnen wir den Antrag wegen Bevölkerung des zur königlichen Freistadt Theresiopel gehörigen Diverticulum Sándor, auf 60 Sessionen [1]); ferner die Zusammenziehung kleinerer Ortschaften in grössere auf den Dominien Bél, Vaskó und Arad zur Abwendung von Räubereien, und zu gleichem Zwecke die Gründung von Ansiedlungen bei den deutschen Wirthshäusern auf den Prädien Pakácz und Cservena-Medja und im Kikindaer Bezirk [2]).

§. 42.

Neue Colonisation (Emigranten, Tiroler etc.).

Einige besondere Züge erhält das Bild der Colonisation während der Regierung Kaiser Franz:

a) Durch die Einwanderung französischer und deutscher Emigranten, welche durch die Kriegsereignisse, namentlich aus den österreichischen Vorlanden verdrängt, in Ungern Schutz und Aufnahme suchten.

b) Durch die Ansiedlung mehrerer Colonisten, wurden 61 leere Sessionen zu Alt-Szivácz an 137 Reichseinwanderer ertheilt, welche aus den im Jahre 1809 abgetretenen erbländischen Provinzen, namentlich aus Tirol in Ungern aufgenommen wurden.

a) Wir übergehen die Aufnahme einzelner französischer Emigranten, und erwähnen nur die zeitweise Ansiedlung von mehreren französischen Familien aus Charquemont (179 3/4), welche in dem bereits mit französischen Lothringern besetzten Ortschaften sammt ihren zwei Geistlichen Hugues Mongin und Joseph Maillot Aufnahme fanden, später zu Bacsovár zusammen untergebracht wurden, jedoch schon 1795 wieder ihre Rückkehr nach Frankreich verlangten, welche ihnen auch gestattet wurde.

Im Jahre 1794 wünschte die bedeutende Zahl von vier bis fünf hundert Emigranten Aufnahme im Banate, wovon jedoch nur einzelne Familien untergebracht wurden [3]).

Bei dem Andrange von Reichs-Colonisten, namentlich von zwei bis drei tausend schwäbischen Einwanderern im Jahre 1802 erfolgte die, auf frühere Erfahrungen und Normen gestützte Präsidial-Verordnung [4]): auf den leeren Ansässigkeiten nur vermögliche und ordnungsliebende Einwanderer aus dem Reiche anzusiedeln, weil nach der bisherigen Uebung oft über 500 fl. auf eine Familie verschwendet wurden, und dennoch die Colonisten sich nach Ablauf der Freijahre, ohne Vergütung der Vorschüsse zum Schaden des Aerars wieder verliefen. Die gedachten schwäbischen Colonisten, welche Vermögen haben, können unter der Bedingung angesiedelt werden, dass sie keinen Schlafkreuzer bis zur Unterbringung, oder ebenfalls keine Fruchtvorschüsse oder andere Geldvortheile aus der Staatscasse erhalten, sondern sich

[1]) F. M. A. J. 1799. F. 32. Nr. 303.
[2]) F. M. A. J. 1800. F. 32. Nr. 28.
[3]) F. M. A. J. 1749. f. 32. Nr. 1.10.187/1015., 73.
[4]) F. M. A. Aug. 1802. fasc. 32. Nr. 29403/661.

bloss mit der Anweisung der leeren Ansässigkeiten und der Einräumung von drei Freijahren sich zu begnügen haben. Diese erneuerte Verordnung erhielt auch die allerhöchste Bestätigung (1804) [1]).

Ausnahmen wurden gemacht zu Gunsten einzelner Auswanderer oder Gemeinden, die dem k. k. Militär wesentliche Dienste geleistet, sich durch Anhänglichkeit an das Kaiserhaus ausgezeichnet, oder durch Kriegsereignisse ihre Habe verloren hatten. Diese wurden im Banate mit den früheren Colonialrechten untergebracht. In diesem Anbetrachte erhielten auch solche Ansiedler, welche bereits im Lande waren, und wegen Armuth ihre Reise von Ofen selbst nicht fortsetzen konnten, einen Vorschuss von 10 — 15 fl [2]). — Auch erhielten Diejenigen, welche einiges Vermögen hatten, und als Colonisten untergebracht wurden, einen mässigen Vorschuss auf drei Jahre, die ganz armen Bewohner wurden als Insassen eingetheilt. Zugleich erging die wiederholte Weisung, die Reichseinwanderer wo möglich unter Deutschen einzutheilen, die leeren Hausstellen in walachischen Orten mit Nationalisten zu besetzen [3]).

Ungeachtet der, im Vergleiche mit der früheren Zeit beschränkenden erwähnten Verordnungen war doch der Andrang von Würtembergern, Badnern, Hessen, Falkensteinern etc. so gross, dass wiederholt die zeitweise Sistirung der Reichseinwanderung [4]) auch für die Fälle ausgesprochen wurde, als die deutschen Emigranten Vermögen mitbrachten, da sich nicht hinlänglich Sessionen fanden, dieselben bei Deutschen unterzubringen. —

In Folge dieser und der weitern kaiserlichen Entschliessung vom 28. Juni 1805 finden wir einige Zeit keine neuen Spuren von deutschen Reichseinwanderungen auf Cameral-Gütern, bis zum Jahre 1808, sondern die wenigen leeren Ansässigkeiten im Banate wurden, theils durch die bereits im Lande befindlichen Deutschen, grösstentheils aber durch Nationalisten besetzt. — Erst im Jahre 1808 wurden wieder mehrere leere banatische Ansässigkeiten zu Daruvár, Niczkydorf, Bachovár und Vécseszháza, dann zu Kula im Bácser Komitate an 83 falkensteinische und andere deutsche Familien, die durch die Kriegsereignisse verarmt waren, überl assen [5]). Auch 22 böhmische Familien aus Kolin erhielten in Kis-Butsek im Arader Bezirke zwischen Kirche und Bräuhaus dieses Ortes Wohnplätze zu halben Sessionen [6]).

b) Nachdem im Wiener Frieden: Salzburg, das Innviertel und Theile des Hausruckviertel's und wiederholt Tirol an Bayern, der Villacher Kreis, Krain, Görz, Triest, Istrien, das kroatische Litorale und Kroatien bis an die Save unter dem Namen „Illyrische Provinzen" an Frankreich abgetreten worden waren, entstand bei den treuen Völkern dieser Länder, namentlich bei mehreren Bewohnern Tirol's und der illyri-

---

[1]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. 603.
[2]) F. M. A. „ „ Nr. 13083/734 vom 13. Mai 1803.
[3]) F. M. A. „ „ Nr. 22069/1167 vom 4. August 1803.
[4]) F. M. A. „ „ Rescript Nr. 15767/876 vom 10. Juni 1803 und Nr. 22822/1199 a. h. Handschreiben an die Staatskanzlei und den Hofkriegsrath ddo. Laxenburg 30. Juli 1803.
[5]) F. M. A. Fasc. 32 7249/348 vom 3. März 1808.
[6]) F. M. A. „ „ 5021/245 vom Jahre 1808.

schen Provinzen der Wunsch, wenn auch ausser ihrem Vaterlande, doch fernerhin unter österreichischem Scepter zu leben.

Daher ertheilte im Jahre 1810 die k. k. vereinigte Hofkanzlei allen Länderchefs den Auftrag, die aus Tirol, Kärnten, Krain und Illyrien um Ansiedlung ansuchenden erbländischen Unterthanen, sofern sie nach Galizien und der Bukowina abzugehen wünschen, an die dortige Staatsgüter-Administration, jene die in Ungern Aufnahme suchen, an die königl. ung. Hofkammer zu weisen. Die Hofkammer erwiederte, dass in Ungern 2900 leere Ansässigkeiten vorhanden wären, daher bei 3000 Familien untergebracht werden können[1]). Die meisten Ansässigkeiten fanden sich im Laufe dieser Jahre im Banate. Die nachfolgenden Ausweise geben eine Uebersicht der allmäligen Colonisirung leerer Ansässigkeiten in den dortigen Bezirken im ersten Decennium des 19. Jahrhunderts, sowohl hinsichtlich der Zahl, als der örtlichen Vertheilung.

Total - Ausweis [2])

über die im Jahre 180²/₃ in den Banater Cameral-Gütern untergebrachten Ansiedler und Insassen.

Herrschaft	Familien	Orte	mit Benefizien angesiedelt		Insassen-	haben Häuser erhalten	Betrag der ihnen ertheilten Vorschüsse	
			ganze	halbe				
			Ansässigkeiten		Familien		fl.	kr.
Csakovár . . .	1	Liebling . . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .
Versetz . . .	1	Freudenthal .	1	. . .	. . .	1	60	. . .
Köveres . . .	16	Bakovár . . .	6	3	7	5	1.071	45
Lugos	14	Daruvár . . .	. . .	14	. . .	14	6.917	20
		Summe .	7	17	8	20	8.049	5

[1]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. $\frac{13156}{899}$. In der Bukowina fanden sich 17828 Joch Ansiedlungsgründe für 898 Familien.

[2]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. $\frac{10907}{579}$ pro April 1804.

Ausweis [1])

über die im Jahre 1803 im Banate leer gewesenen und bis Ende 1804 besetzten Ansässigkeiten auf Cameral-Herrschaften.

Leere, ganze Ansässigkeiten	432	
„ halbe „	974	
„ Viertel- „	687	
„ Achtel- „	662	2755
Im Laufe des Jahres besetzte		
ganze Ansässigkeiten	69	
halbe „	150	
Viertel- „	181	
Achtel- „	81	481
Verbleiben noch zu besetzen:		
ganze Ansässigkeiten	363	
halbe „	824	
Viertel- „	506	
Achtel- „	581	2274

Und zwar in den

Rentämtern:
- Ujpécs
- Caskova
- Denta
- Köveres
- Lippa
- Rékas
- Sz. Andras
- Lugos
- Versetz

Unterämter:
- Faczet
- Bulcs

Verwalterämter:
- Bogschan
- Szászka
- Oravicza
- Krassova
- Gr. Becskerek

Ausweis [2])

über die im Jahre 1806 — 1807 verpachteten leeren Ansässigkeiten im Banate.

Benanntlich	ganze	halbe	Viertel-	Achtel-	Industrielle Gründe
	Ansässigkeiten				Joche
im Jahre 1806	243	593	359	503	$208\frac{729}{8}$
im Jahre 1807	253	569	370	570	$257\frac{1123}{8}$
leer bestanden, mithin zeigt sich, dass im Jahre 1807 um	10	. .	11	67	$49\frac{394}{8}$
mehr als im Jahre 1806, dagegen aber bei den halben um	. .	24	. .	. .	. .
weniger leer verblieben sind.					

Im Jahre 1809 fand man in ganz Ungern 2900 leere Sessionen, wovon auf das Banat 1380 kamen.

---

[1]) A. a. Nr. $\frac{4617}{105}$ pro Octob. 1805.

[2]) Nr. 252 do. Juli 1808.

Im Jahre 1810 wurden im Banate allein mit Ansiedlern besetzt: 22 ganze, 80 halbe, 111 Viertel-, und 101 Achtel- leere Cameral-Sessionen.

Diese Sessionen wurden grossentheils mit Tirolern, Inneröster reichern, Badnern und Würtembergern in diesem und den folgenden Jahren besetzt, wie die nachfolgende Erörterung näher zeigen wird.

Der Ingenieur Rudolph Witsch wurde als Cameralcommissär mit der Anlegung einiger neuen Colonien, namentlich für Tiroler im Krassóer Komitate betraut. — Se. Majestät genehmigte mit der kaiserlichen Entschliessung vom 9. Juni 1810[1]) die leeren Sessionen in Füzes und Prädium Széchén-Szállás zur Ansiedlung von Tirolern zu verwenden. In besonderer Rücksicht der bewiesenen Treue wurden denjenigen Tirolern, welche sich mit Ackerbau beschäftigten, Vorschüsse bis 1000 fl., in besonderen Fällen sogar bis 2000 fl., den Handwerkern aber kleinere Vorschüsse bewilligt, welche erst vom dritten Jahre angefangen sodann in sechs Jahresfristen von den Colonisten zu vergüten waren; diejenigen Tiroler, die sich in Salzwerken beschäftigten, wurde die Aufnahme in die Marmaros, und die Beschäftigung bei dem dortigen Salzbau unter gleichen Begünstigungen, wie den 1775 aus Oberösterreich angesiedelten Salzarbeitern zugesagt[2]). Die Tiroler hatten ungeachtet dieser besonderen Begünstigungen nicht viel Lust, in Ungern, namentlich im Banate, sich niederzulassen; theils waren sie noch von dem Vorurtheile erfüllt, dass das Banat das Grab der Deutschen sei, theils sagte ihnen die Bewohnung des Flachlandes nicht zu, theils fürchteten sie die Veränderung der ihnen lieb gewordenen Sitte, Tracht und Lebensweise. Da sie ferner für den Fall einer Ansiedlung in Ungern noch höhere Forderungen an den Staat machten, so wurde denselben einerseits durch die Polizei-Hofstelle erklärt: der Staat suche sie nicht zu seinem Vortheile nach Ungern zu ziehen, sondern wünsche ihnen nur zur Belohnung ihrer Treue ein gesichertes Unterkommen zu verschaffen; andererseits wurde ihnen zugesagt, sie nicht zerstreut, sondern beisammen anzusiedeln, und um das Vertrauen der Tiroler zu erheben, wurden auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl[3]) die zwei Tirolerführer Speckbacher und Thallgutter in's Banat gesendet, um die Ansiedlungsplätze zu besichtigen.

Hierauf erfolgte der weitere kaiserliche Auftrag [4]) vom 1. September 1810 in Füzes 30 Häuser ganz nach Tiroler Art auf der Anhöhe aus solidem Material zu erbauen. Die beiden Tirolerführer erhielten 200 fl. Reisegeld. Die Colonisten erhielten 30 fl. für den Familienvater, eben so viel für das Weib, 20 fl. für den Dienstboten, 15 fl. für jedes Kind über und 8 fl. für jedes Kind unter 7 Jahren. Jeder dieser Tiroler Familien wurde eine ganze Session und auf Verlangen auch 1—2 Joch Weingartengrund zugetheilt. Auch wurde ihnen gestattet, ihre eigene Kleidung sammt Stutzen beizubehalten; nur ihre in Ungern gebornen Söhne sollen militärpflichtig sein; be Pachtung nachbarlicher leerer Ueberlandgründe soll *cæteris paribus* auf Tiroler

[1]) F. M. A. 32. Nr. 17920/920.
[2]) F. M. A. 32. Nr. 19732/994 von 1810.
[3]) F. M. A. 32. Nr. 16895/1016 vom 18. August 1810.
[4]) F. M. A. 32. Nr. 27041.

Rücksicht genommen werden. — Da weder Speckbacher[1]) noch Thallgutter sich entschliessen konnten, im Banate sich anzusiedeln, so wurde Euseb Steck (1811) zum Vorsteher dieser Tiroler Colonie, im folgenden Jahre aber Mader hiezu ernannt[2]). Die Kosten eines Tirolerhauses im Banate betrug 5199 fl. im damaligen Papiergelde, und der ganze Häuserbau dieser Colonie betrug 32.153 fl. 24 kr. W. W.[3]). Auch wurde der Bau einer Kirche und Schulhaus beantragt, und Johann Matthäus Stueffer wurde Seelsorger dieser Gemeinde.

Eine andere Tiroler Colonie war jene in Königsgnad, welche in den Jahren 1813—1814 aus 56 Häusern für eben so viele Familien um den Preis von 259.721 fl. 37 3/4 kr. [4]) sammt Schulhaus erbaut wurde. — Als Colonisten-Vorstand und Richter wurde Eichhammer bestellt. Da aber bald ein Theil dieser Colonisten theils zum Militär übertrat, theils zurück nach Tirol ging, so wurden die dadurch leer gewordenen Hausstellen in Königsgnad mit anderen Reichs-Colonisten ausgefüllt, darunter auch mit einigen von jenen 55 würtembergischen Familien, welche 257 Köpfe stark im Jahre 1816 durch Ungern nach Russland zogen, um am Kaukasus ein neues Vaterland zu finden, jedoch vom Banate wegen Armuth nicht w eiter konnten. —

Auch 56 Gotscheer Familien, welche Krain verlassen hatten, suchten in Ungern Unterkunft. Denselben wurde die Ansiedlung auf der Oravitzaer Herrschaft (mit 1/4 Session) und die Verwendung beim Holzwesen angetragen. Da sie aber wegen schlechtem Boden diese Ansässigkeiten nicht annehmen wollten, so wurden sie in Daruvár und anderen Orten angesiedelt (1812)[5]).

In Daruvár, Prabul, Válya und Dény wurden auch 141 falkensteinische Familien, welche durch den Krieg verunglückt waren, so wie in Liebling und Szakelháza 23 baden-durlachische Familien einstweilen untergebraeht (1811—1814)[6]).

§. 43.

Beschränkungen der Einwanderung (Anlass, Erhebungen, Grundsätze).

In Folge der Kriege und Theuerung in Deutschland hatte sich eine solche Zahl deutscher Einwanderer in Ungern eingefunden, dass nicht alle untergebracht werden konnten. Bei 900 Würtemberger, Badner und Hessen lagerten geld- und hilflos um Temesvár. In Anbetracht der traurigen Lage dieser Einwanderer machte die ungrische Hofkammer den Antrag, dieselben ausnahmsweise, wenn auch in walachische Orte einzutheilen, und jeder Familie 300 fl. Vorschuss zu ertheilen. Sie wurden auch auf leere Sessionen, jedoch ohne weitere Vorschüsse untergebracht, da den Colonisten ausdrücklich von der k. k. Gesandtschaft in Stuttgart und Karlsruhe

---

[1]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. 47658/19096 vom Jahre 1817.
[2]) F. M. A. „ „ Nr. 27021/16058 von 1811.
[3]) F. M. A. „ „ Nr. 31060/1903 von 1811.
[4]) F. M. A. „ „ Nr. 24889 vom Jahre 1821 mit Bezug auf Nr. 11761/581 vom Jahre 1813 und 4869/262 v. 1817.
[5]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. 32166/1936, 26883/1411.
[6]) F. M. A. „ „ Nr. 9509/562 vom Jahre 1811.

bedeutet worden war, dass sie keine aussergewöhnlichen Vortheile erhalten. Zugleich erging der erneuerte Auftrag an die Gesandten und Residenten, künftig nur Vermöglichen Einwanderungspässe zu ertheilen.

Die bisher genannten deutschen Colonien hätten wohl die leeren Sessionen in Ungern allein nicht gefüllt, es ist jedoch zu bemerken, dass seit dem Jahre 1810 aus den abgetretenen illyrischen Provinzen [1]) auch verschiedene kroatische und illyrische Bewohner: Banderialisten und Gränzer und andere Nationalisten untergebracht wurden. Da zugleich die früheren Erfahrungen vielfältig bestätigten, dass die Deutschen sich nur dort erhalten konnten, wo sie in grösserer Menge beisammen angesiedelt wurden, und dass sie einzeln unter anderen Sprachverwandten eingetheilt, meistens verkümmerten, bei den Walachen manchmal aber gar ihrer Habe und ihres Lebens nicht sicher waren [2]) so wurde bei dem fortwährenden Ansuchen deutscher Einwanderer um Unterkunft in Ungern im Jahre 1817 folgender Ausweis über alle leeren, unter der Leitung der Kammer stehenden Ansässigkeiten der Staatskanzlei mitgetheilt, woraus erhellt, dass unter Deutschen nur wenig Deutsche untergebracht werden konnten.

---

[1]) Napoleon theilte mittels Organisations-Decret, ddo. Paris 15. April 1811 (Titre VI. Organisation civile) das illyrische Gouvernement in folgende VII Provinzen:

a) Civil-Provinzen:	I. Krain	District	Laibach,
		„	Neustadtl,
		„	Adelsberg.
	II. Kärnthen	„	Villach,
		„	Lienz.
	III. Istrien	„	Triest,
		„	Görcz,
		„	Capo d'Istria,
		„	Rovigno.
	IV. Civil-Kroatien	„	Carlstadt,
		„	Fiume,
		„	Zeng.
	V. Dalmatien	„	Zara,
		„	Sebenico,
		„	Spalato,
		„	Macarsca,
		„	Lesina.
	VI. Ragusa	„	Ragusa,
		„	Cattaro,
		„	Curzola.

b) Militär-Provinz: VII. Militär-Kroatien.

[2]) Aus Klopodia im Temeser Banate waren die Deutschen, wegen Gefährdung ihres Gutes und Lebens durch die Walachen dieses Ortes, weggezogen und an ihrer Stelle Ungern angesiedelt worden; doch im Jahre 1815 klagten auch diese, dass sie wegen Sengen und Brennen der dortigen walachischen Mitbewohner ebensowenig mehr bestehen können, als früher die Deutschen, und im Jahre 1818 wanderten sämmtliche Ungern (bis auf fünf) aus diesem Orte weg. (F. M. A. v. 1815 Nr. 217 und v. 1818 Nr. 318.)

Total-

über alle leere Ansässigkeiten, welche in den, der Leitung der k. ung. Hofkammer unter-

Nr.	Name der Herrschaft	Name der District	leere Ansässigkeiten: ganze	3/4	5/8	1/2	3/8	1/4	1/8	Zusammen	Nationalität
1	Alle Banater Domänen	Versetz, Detta, Rékas, Oravicza, Lugos, Krassova	37	.	.	75	.	108	271	135 3/8	In Klopodia: Ungern, Walachen. „ Szredistje: Razen. „ Perkaszova: Deutsche, Walachen. „ Rekás: Deutsche, Razen. „ Oravitza: Razen, Walachen, Deutsche. „ Nermet, Vodnik: Bulgaren. „ Moritzfeld und Königsgnad: Deutsche. „ Zenta: Ungern, Razen, Deutsche. „ Szent-Tamas: Razen, sonst im Theisser Bezirk: Ungern, Razen und Walachen.
2	Arad, modenesische Herrschaften	Pécska, Ménes, Pankota, Buttyin, Kis-Jenö, Zerend	20	1	2	17	23	158	375	125 5/8	„ Uj Pécska, Beregh, N. Zerénd Gyarmat, Agya: Ungern. „ Apátfalva: Ungern, Walachen. „ Nagylak: Slovaken, Walachen. „ Rácz Pécska: Walachen, Razen. „ Batonya: Walachen, Razen, Ungern. „ Radna: Šokazen, Walachen Deutsche. „ Glogovacz: Deutsche. „ Altpaulis: Deutsche, Walachen. „ Pankota: Deutsche, Walachen, Ungern. „ Butyin: Walachen, Deutsche, früher Walachen.
3	Vacante bischöfliche Cameral-Herrschaft Grosswardein	Fugyiz, Cseter, P. Mezö, Csefa, Körös Topa	.	6	4	30	32	188	322	121 2/8	Walachen.
4	Hradeker Cameralgüter	Hradek	.	.	.	1	.	.	. .	5/8	Slovaken.
5	Vacante Prior. Aurand Farkasich	Sellin	2	.	.	2	.	.	1	3 1/8	Kroaten.
6	Graner erzbischöfl. Güter Tyrnau-Verebély	Uezbegh, Zétény	.	.	.	11	.	4	1	6 5/8	In Üzbegh, Chinozan, Ribin: Slowaken. „ Egerszeg, Ledecz: Ungern.
7	Vacante Neusohler Bisthums-Herrschaft Heiligenkreuz	Altkremnitz, Prestawlk	.	.	.	12	.	4	. .	7	Slovaken.
8	Vacante bischöfliche Cameralgüter Grosswardein	Varad, Beél, Vaskó	1	.	.	20	.	248	526	138 6/8	In Jenko, Belfenyer: Ungern. „ Gyanta: Ungern, Walachen, früher Walachen.
9	Cameral-Herrschaft Lublyo, Podolin	Zipser Administr.	.	.	.	.	.	.	. .	. .	„ Hobgard: Deutsche früher Slovaken.
10	Salz Domäne Soovár	Soovár	.	.	.	.	.	.	. .	. .	„ Soovár: Deutsche, Slovaken, früher Slovaken.
11	Cameral-Herrschaft Peklin	Peklin	.	.	.	.	.	.	. .	. .	„ Herlein: Deutsche, früher Slovaken.
12	Cameral-Fiskal-Gut Licsérd	Licsérd	.	.	.	.	.	.	. .	. .	Slovaken.
		Summa . .	60	7	6	168	55	710	1496	538 1/8	

Ausweis

geordneten Cameral-, erledigten Bisthums- und Benefiz-Domänen vorfindig sind (1817[1]).

Anmerkung
Die nacheinander folgenden Missjahre und Ueberschwemmungen zogen in diesem Jahre die äusserste Verarmung, diese aber die Auswanderung nach sich, wobei zu bemerken, dass bei besserem Jahre die Auswanderer häufig zurückkehren. Kis Jenö wurde dem E. H. Palatin verliehen, daher $^3/_8$ Ansässigkeit abzuschlagen, mithin nur 125 $^1/_8$ zu entwerfen kommen.
Für diese Herrschaft zahlt die Kakovaer Gemeinde 20 fl. 30 kr. jährlichen Pachtzins.
Diese leeren Grundstücke sind an die Inwohner vertheilt und werden alle Jahre angebaut.
Sind keine leeren Gründe vorhanden.
Ausser diesen leeren Ansässigkeiten sind noch im Krassóer Bezirke $^{800}/_{1600}$ Industrial-Joche und es könnten von den deutschen sich meldenden Ansiedlern theils im Banate, theils in den Arader und Grosswardeiner Cameral-Domänen mehrere untergebracht werden.
Können nicht durch Ausländer-Einwanderer, sondern bloss durch inländische Kroaten oder Slovaken besetzt werden.
Dürften von Inländern: Ungern, Slovaken oder Walachen besetzt werden.

[1]) F. M. A. pro Julio 1817 Fasc. 32 Nr. 184.

Total-

Wie viel leere Constitutiv-Grundes-Ansässigkeiten bei nachbenannten kön. Banater 25. Jänner 1817 vorgelegten Totales mit

Nro.	Name der Rentämter	Vermöge ämtlicher Ausweise bestehen leer mit 1. Mai 1817					Vermöge Totales pro 1816 verblieben mit Ende October 1816 leer				
		Ganz-	Halb-	Viertel-	Achtel-	Industrial-	Ganz-	Halb-	Viertel-	Achtel-	Industrial-
		Ansässigkeiten				Joch	Ansässigkeiten				Joch
1	Szent András	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .
2	Csatád	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .
3	Versetz	13	38	. .	4	. . .	14	36	. .	. .	. . .
4	Detta	14	4	41	8	. . .	7	3	34	6	. . .
5	Lippa	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .
6	Rekás	5	5	2	2	. . .	3	3	. .	. .	. . .
7	Lugos	2	3	1	1	. . .	1	2	1	. .	. . .
8	Bules	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	3	. . .
9	Szaszka	9	8	1	28	. . .	9	8	1	28	. . .
10	Karacsova	14	111	108	297	$6\frac{600}{1600}$	3	23	72	234	$\frac{800}{1600}$
11	Gross-Becskerek	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .
	Summe . .	57	169	153	340	$6\frac{600}{1600}$	37	75	108	271	$\frac{800}{1600}$

Die wenigen leeren Sessionen im Banate und in anderen Cameral-Gütern wurden meist durch Nationalisten oder durch solche Deutsche besetzt, welche bereits im Lande waren. — So wurden 1818 in Perkassovo Baden-Durlacher angesiedelt, die bereits einige Zeit in Ungern verweilten; 1820 wurden Steierdorfer Bergleute auf die Oraviczaer, Szászker, Csiklóer und Bokcsáner leeren Ansässigkeiten eingetheilt, und in demselben Jahre Holzknechte aus den fürst-

Ausweis

Cameral-Rentämtern mit 1. Mai 1817 vorfindig sind, und wie viel vermöge des unterm Ende October 1816 leer bestanden haben[1]).

Combinando zeigt sich										Anmerkung.
Mehr					Weniger					
Ganz-	Halb-	Viertel-	Achtel-	Industrialien	Ganz-	Halb-	Viertel-	Achtel-	Industrialien	
Ansässigkeiten				Joch	Ansässigkeiten				Joch	
. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	Hier befinden sich keine leeren Ansässigkeiten.
. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
. .	2	. .	4	. . .	1	. .	. .	. .	. . .	Der Zuwachs kömmt durch Absterben der Unterthanen und durch die neue Eintheilung des Ortes Gross-Sredistie her.
7	1	7	2	. . .	. .	. .	.	. .	. . .	Aus Armuth die Gründe verlassen.
. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	Befinden sich keine leeren Ansässigkeiten.
2	2	2	2	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	Durch Armuth und Absterben der Unterthanen leer geworden.
1	1	. .	1	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	3	. . .	Im Laufe des Jahres besetzt worden.
. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	Theils durch Absterben erledigt, theils haben sich wegen schlechter Grundes-Qualität keine Uebernehmer gemeldet.
11	88	36	63	$5\frac{1400}{1600}$	. .	. .	. .	. .	. . .	
. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	Befinden sich keine leeren Ansässigkeiten.
21	94	45	72	$5\frac{1400}{1600}$	1	. .	. .	3	. . .	

lich Eszterházischen Dominien in die Visóer Cameral-Wälder versetzt, und denselben eine fünfjährige Frist zur Erstattung der Vorschüsse bewilligt. — Die Nachkommen der im Jahre 1785 zu Pudlein (Podolin), Neu-Lublau (Uj-Lublyó) und Ober-Rauschenbach im Jahre 1785 angesiedelten deutschen Colonisten wurden vom Prädium Laczkova (1817) entfernt, aber in der Folge (1831) wieder darauf eingesetzt[2]).

[1]) F. M. A. vom J. 1817. Nr. 4938.

[2]) F. M. A. Nr. 1041 vom Jahre 1817, und Nr. 38184/1280 vom Jahre 1831.

Ungeachtet erwähnter Massregeln zur Hintanhaltung von vermögenslosen Einwanderern aus dem deutschen Reiche, kommen doch in den folgenden Decennien noch häufige Ansiedlungsgesuche sowohl einzelner, als ganzer Abtheilungen (von 50—100 Familien) aus Baden, Würtemberg, Falkenstein, Bayern, Böhmen und Mähren vor. Dieselben erhielten grösstentheils abweislichen Bescheid, da nur im Banate einige zerstreute leere Sessionen, grossentheils von schlechter Bodenbeschaffenheit erübrigten.

Im Jahre 1829 erfolgte an alle Länderchefs die verschärfte Weisung, künftig keine deutschen Colonisten (wenn sie auch mit Gesandtschaftspässen versehen wären) über die Gränze der österreichischen Monarchie zu lassen, wenn sie nicht daselbst ein Vermögen von 300 fl. in klingender Münze ausweisen konnten.

Im Jahre 1833 ergaben sich in sämmtlichen ungrischen Cameral-Bezirken 61 ganze, 247 halbe, 231 Viertel- und 396 Achtel- (leere) Sessionen.

Die letzte Ansiedlung auf ungrischen Cameralgütern für Deutsche wurde jenen Würtembergern, und zwar auf den Cameralgütern Alt-Ofen und Vissegrad, Jahre 1846 bewilligt, welche in Siebenbürgen nicht untergebracht werden konnten, und sich in Pest aufhielten, doch waren sie bei Erlass der allerhöchsten Entschliessung bereits grösstentheils bei Privaten untergebracht.

§. 44.

Deutsche, evangelische Einwanderung (sogenannte Landler) in Siebenbürgen im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte.

Um den Zusammenhang des deutschen Colonialwesens in Ungern nicht zu unterbrechen, wurden die deutschen Einwanderungen in Siebenbürgen während dieser Periode bisher nicht erwähnt. Aber auch diese Bergfeste der Krone, dieses Bollwerk des deutschen Nationalgeistes im äussersten Osten der österreichischen Monarchie, hatte viel gelitten. Pest und Türkeneinfälle hatten die sächsische Bevölkerung decimirt; viele Bewohner waren in die Sclaverei fortgeschleppt, manche sächsischen Orte zu ungrischen Komitaten geschlagen oder magyarisirt worden. Doch, nachdem Siebenbürgen wieder im achtzehnten Jahrhunderte an Oesterreich's Herrscher zurückgekehrt, und durch den Szathmarer Frieden (1711) darin befestigt worden war, erhielt die sächsische Bevölkerung einen Zuwachs an Evangelischen aus Oberösterreich, Steiermark und Kärnthen. — Auf wiederholtes Ansuchen der Regensburger Reformations-Commission an Kaiser Carl VI. wurden im Jahre 1734 vier Schiffe, besetzt mit 263 Personen, grösstentheils Professionisten, Salzarbeiter und Holzknechte aus dem Salzkammergut, welche dem evangelischen Glauben nicht entsagen wollten, nach dem Sachsenlande in Siebenbürgen abgesendet. Am 9. Juli 1734 ging das erste Schiff mit 82 derlei Personen, bald auch die übrigen, von Linz nach Klosterneuburg ab, wo sie durch Regierungsrath von Zelto, und den damaligen Deputirten der sächsischen Nation am kaiserlichen Hofe, den Hermannstädter Stuhlrichter Johann Kinder von Friedenberg empfangen, und von letzterem bis nach Ofen geleitet wurden. — Von dort wurden sie unter Aufsicht eines kaiserlichen Com-

missärs nach Siebenbürgen geführt, und einstweilen in Heltau untergebracht (am 21. August), bis die Häuser in Neppendorf für sie hergestellt waren. —

Eine zweite Colonie von 38 Personen und eine dritte Colonie mit 61 Personen folgten am 9. October und am 29. November 1735 aus Oberösterreich nach, welchen ebenfalls Neppendorf und Grossau angewiesen ward [1]).

Nach ihrer Ankunft dankten die Einwanderer in einem eigenen Memorial [2]) dem Kaiser für die auf ihrer Reise empfangenen Wohlthaten und baten um Verzeihung, dass sie aus Unverstand anfangs in die Reise nicht hatten willigen wollen, ebenso bezeugten sie in Briefen an ihre zurückgebliebenen Freunde ihre Freude darüber, dass Gott durch diese Emigration für ihr Wohl so gnädig gesorgt hätte, und dass ihnen drei steuerfreie Jahre bezüglich der erhaltenen Bauernwirthschaften eingeräumt wären [3]).

Im Jahre 1736 ging abermals ein Transport von 300 Personen aus Oesterreich nach Siebenbürgen, und im Juli des folgenden Jahres langten 81 evangelische Kärnthner, meist Professionisten und Ackersleute in Kronstadt an [4]). —

Durch die Türkenkriege waren mehrere sächsische Dörfer, wie Langendorf, Reichau, Ludos, Klein-Pold etc. fast ganz entvölkert, in andern Orten, z. B. Broos, Roms, Deutsch-Pian, Petersdorf, Mühlbach, Gross-Pold, war die sächsische Einwohnerschaft sehr dünn geworden. —

Maria Theresia nahm zwischen den Jahren 1743—1745 eine Colonie Evangelischer aus Baden-Durlach in Mühlbach auf, sie erhielten daselbst Hausplätze und Feldgründe, erbauten die sogenannte Altvorstädter Gasse; ein eigener Schultheiss besorgte unter Aufsicht eines Magistrats-Inspectors ihre Angelegenheiten [5]).

Nachdem der Kaiserinn Maria Theresia im Jahre 1752 angezeigt worden war, dass sich seit nicht langer Zeit in Oesterreich ob der Enns, in Steiermark und Kärnthen mehrere Unterthanen, obwohl unbekannt mit den Grunddogmen zur augsburgischen Confession bekannten, so geruhte Dieselbe aus dem Grunde, weil ihnen in diesen Ländern weder eine private, noch weniger eine öffentliche Ausübung dieser Religion gestattet werden konnte, unterm 20. Jänner 1752 zu bewilligen, dass sie mit dem eintretenden Frühjahre ihre Wohnsitze verlassen, und nach Siebenbürgen (ungeachtet der von dem damaligen dortländigen Bischofe Freiherrn Sztojka gemachten Gegenvorstellungen) in jene Orte übersiedeln durften, wo sie mit vollkommen freier Religionsübung und Sicherung hinlänglicher Lebensmittel untergebracht werden konnten [6]).

---

[1]) Kurze Geschichte der ersten Einwanderung oberösterreichischer evangelischer Glaubensbrüder nach Siebenbürgen, von dem evangelischen Pfarrer zu Neppendorf 1835 in Uebereinstimmung mit G. Waldau's Geschichte der Protestanten in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, 2. Bd. p. 355—366.

[2]) Weimar Act. Hist. Eccles. I. B. p. 455.

[3]) Waldau a. a. O.

[4]) Waldau a. a. O. p. 364 und 429. — Was der Schriftsteller jedoch von den angeblichen Bedrängnissen der Evangelischen in Siebenbürgen sagt, widerspricht seinen eigenen Angaben in den von ihm angeführten Briefen der Transmigranten. —

[5]) Die Baden-Durlacher Deutschen in Mühlbach, ein Andenken an ihre am 6. Jänner 1843 begangene Einwanderungsfeier.

[6]) Megerle von Mühlfeld im neuen Archiv für Geschichte, Literatur und Kunst 1. Jahrgang Nr. 47 in Beantwortung einer Anfrage der Leipziger Literatur-Zeitung. Intelligenzblatt vom 19. Juli 1828, Nr. 179.

In Folge dieser Bewilligung wanderten:

Im Jahre	Kamen von	Wurden angesiedelt in	Anmerkung	Zahl der Köpfe
Mai 1752 . .	Ober-Steiermark .	Mühlenbach	Besonders zahlreich waren die Einwanderungen aus dem Salzkammergut, dann von der Kärnthner Herrschaft Himmelberg.	15
August „ . .	Oesterreich, und zwar aus dem Salzkammergut, Steiermark, und Kärnthen von der Herrschaft Ossiach und Himmelberg	Grosspold		168
October „ . .		Kleinpold		60
August 1753 . .		Petersdorf		200
September „ . .		Deutsch-Pian . .		75
April 1754 . .		Broos		200
September „ . .		Romos		600
1756—1762				531
so dass man im Jahre 1762 in Siebenbürgen:				
aus Oesterreich 1273				
„ Kärnthen 518				
„ Steiermark 58				1849

Emigranten zählte, welche dem Aerar durch das Decennium von 1752—1762

für Verpflegung und Kleidung	51.641	fl. 32	kr.
„ Wohnung	26.000	„ —	„
„ Reisegeld und sonstige Auslagen	14.835	„ 25½	„
Zusammen .	92.476	„ 57½	„

Kosten verursachten [1]). —

Im Jahre 1770 herrschte in Deutschland besonders im Breisgau grosse Theuerung. Maria Theresia liess durch den zu Offenburg residirenden General Ried den Breisgauern bedeuten, dass sie eine Anzahl derselben in Siebenbürgen und Ungern aufzunehmen bereit sei. In Folge dessen sammelte sich aus der Gegend von Altenhaim, Loor und Strassburg, so wie aus dem Schwarzwalde, eine Colonie von Transmigranten theils Professionisten, theils Ackersleute. —

Am 31. August langten 49 Familien aus dem Breisgau in Mühlbach an, und wurden theils von dem dortigen Magistrate angenommen (worauf sie die neue Gasse erbauten) theils in den angränzenden Ortschaften Petersdorf und Deutsch-Pian untergebracht. Der Mühlenbacher Magistrat nahm sogar (21. 22. April 1771), mit Zuziehung der Geschwornen dieser Gemeinde, eine neue Eintheilung des Haters vor; auch wurde ihnen gestattet, aus ihrer Mitte einen Vorstand, den sie Vogt nannten, zu

[1]) F. M. A. vom Jahre 1763. — Eine andere Abtheilung evangelischer Oesterreicher aus dem Salzkammergute, dann Salzburger und Innerösterreicher wanderten nach Preussen aus.

wählen. Auch die k. hohe Landesstelle und der Comes nationis waren für das Wohl der neuen Colonisten besorgt und eine besondere Gubernial-Commission prüfte ihre Angelegenheiten. —

Seit dem Jahre 1783 wurde den Breisgauern auch die Fähigkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts, und seit 27. Februar 1798, bei gehöriger Befähigung sogar der Eintritt in die Stadt-Communität eingeräumt. —

Auch hatte diese Colonie eine eigene Kirche und Schule; was die Sprache der Colonisten betrifft, so haben sie seit einem Jahrhundert den oberrheinischen Dialekt grossentheils mit dem sächsischen vertauscht und nähern sich auch in Hinsicht der Lebensart immer mehr und mehr den eingebornen Sachsen [1]).

Im October 1770 wurden auch 22 hessische Familien in den bereits erwähnten Orten vertheilt.

§. 45.

Die letzte würtembergische Einwanderung nach Siebenbürgen.

Bei der von Jahr zu Jahr zunehmenden Uebervölkerung Würtemberg's erging auf Anregung des königlichen Ministeriums im Jahre 1844 von Seite der k. k. Gesandtschaft zu Stuttgart die Anfrage im Wege der k. k. Staatskanzlei, ob und unter welchen Bedingungen eine Aufnahme würtembergischer Unterthanen in Ungern und Siebenbürgen Statt habe, da seit dem Jahre 1830, in welchem die zugesicherte Aufnahme des Einwanderers von Seite eines Grundherrn als Hauptbedingung gestellt wurde, bei dem Fortschritt gedachter Länder auch die Einwanderungsverhältnisse sich geändert haben könnten [2]). In Folge der, durch das siebenbürgische Gubernium eingeleiteten diessfälligen Erhebungen, ergab sich, dass in Siebenbürgen sich bloss die sächsische Nation (universitas nationis Saxonicae) zur Aufnahme einiger Würtemberger bereit erklärt habe, und zwar: auf den adeligen Gütern dieser Nation gegen eine mässige Robots-Ablösungs-Taxe; in den freien sächsischen Orten würden ebenfalls einige Würtemberger, besonders verständige Landwirthe und geschickte Handwerker aufgenommen werden, doch auch diese nur in zerstreuten leeren Ansässigkeiten, wenn sie im Stande wären, sich solche Besitzungen anzukaufen [3]). Mittlerweile erfolgte die allerhöchste Genehmigung zur Bildung eines landwirthschaftlichen Vereines in Siebenbürgen zur Verbesserung des Landbaues auf sächsischem Boden; dieser Verein strebte auch seinen Zweck durch Einberufung und Ansiedlung tüchtiger deutscher Landwirthe zu erreichen [4]).

Indess hatte auch Stephan Roth, Pastor des siebenbürgischen Dorfes Niemesch bei Mediasch, im schwäbischen Merkur vom 10. und 18. September 1845 und im würtembergischen Beobachter vom 2. und 12. October, dann vom 23. und 24. November desselben

---

[1]) Die früher erwähnte Rede zur Saecular-Feier der Eingewanderten zu Mühlbach S. 26—31.

[2]) Acten der ehemaligen siebenbürgischen Hofkanzlei vom Jahre 1844. Nr. 1952.

[3]) A. a. O. vom Jahre 1845. Nr. 6037 und 7980.

[4]) A. a. O. vom Jahre 1846. Nr. 514.

Jahres eine Anzeige für Auswanderer nach Siebenbürgen einrücken lassen, und dadurch die Auswanderungslust der Würtemberger nach Siebenbürgen gelenkt[1]).

In Folge dieser Aufrufe verkauften viele würtembergische Familien ihre Habe, um in Siebenbürgen eine neue Heimath zu gründen. Im Frühling 1846 war der Zudrang von würtembergischen Auswanderern so zahlreich, dass vom 17.—24. März in Wien bei der siebenbürgischen Hofkanzlei 138 Familien (748 Köpfe stark) um Vidirung ihrer Pässe nach Siebenbürgen sich meldeten, welche ein Vermögen von 58.646 fl. C. M. mitbrachten. Ueberdiess waren 75 Einwanderer ohne Pass-Vidirung bei der siebenbürgischen Hofkanzlei bereits vorausgegangen; und zugleich erfuhr man durch diese Auswanderer, dass noch eine grössere Zahl derselben auf dem Wege begriffen sei. — Aus Gründen der Billigkeit wurden zwar einerseits diese Pässe vidirt, und dem siebenbürgischen Gubernium aufgetragen, für die Unterkunft dieser Leute zu sorgen[2]); anderseits erging das Ersuchen an die Staatskanzlei durch die k. k. Gesandtschaft zu Stuttgart, die Pass-Visa nur jenen Würtembergern zu ertheilen[3]), welche nebst Ausweisung über Moralität und hinlängliche Geldmittel, sich auch mit glaubwürdigen, auf ihre Person lautenden Documenten zu legitimiren vermögen, dass

---

[1]) Wir entlehnen dieser Anzeige folgende Stellen:

„Der Unterzeichnete ist aus Siebenbürgen hieher gereist um Auswanderungslustige in sein Vaterland einzuladen, u. z. in's Sachsenland, wo keine Unterthänigkeit herrscht, sondern freies Bürgerthum. Das Land hat grosse Aehnlichkeit mit dem guten Schwabenland, und Alles, was hier gebaut wird, geräth dort auf das Vollkommenste; denn der Boden ist fetter, und die Witterung etwas milder. Waizen, Welschkorn und Wein sind Haupterzeugnisse. Grund und Boden sind wohlfeil und der Ankauf leicht zu bewerkstelligen, weil von seinen Gründen jeder Bauer so viel oder wenig verkaufen kann, als er Liebe und Lust hat. Die evangelische Kirche ist eine der vier Landeskirchen. Es gibt kein deutsches Dorf, kein einziges, wo nicht Kirchen und Schulen mit Geistlichen und Schullehrern seien. Allein vollkommen ist nichts auf Erden. Holz kaufen die Landleute an den wenigsten Orten; die Luft ist gesund und auch das Wasser; nur schmeckt der feurige und wohlfeile Wein einwandernden Deutschen gewöhnlich zu gut; woher sich eigentlich der böse Leumund von Ungesundheit herschreiben mag. Die Abgaben sind mässig; die Landesconstitution ist freisinnig; alle sächsischen Beamten sind Ausdruck des Volkswillens, weil sie, die Geistlichen nicht ausgenommen, vom Volke gewählt werden. Diejenigen nun, welche eine neue Heimath suchen, können bei uns mit wenigen Geldkräften ein selbstständiges freies Anwesen sich verschaffen, und ich bin erbötig, mit Rath und That Jedermann hiezu an die Hand zu gehen." — — —

„Das Geschäft der Einladung von bereits Auswanderungslustigen in mein Vaterland besorge ich bloss in der Eigenschaft eines Privatmannes, ohne Auftrag anderwärts, als durch inneren Beruf, darum auch ausser Stande, mehr als Auskünfte zu geben und Rath zu ertheilen." — — —

„Das Land, das meine Wiege war, und auch mein Grab sein soll, bedarf einer Hebung und Veredlung der Landwirthschaft. Eine gesteigerte Landwirthschaft bedingt bei uns die Blüthe der Gewerbe und des Handels, wozu das Land geeignet ist, weil die nächsten Völkerschaften in der Industrie hinter uns sind, und kein Fluss oder Bach in's Land kommt, sondern alle Gewässer, darunter drei grosse Ströme in's Ausland fliessen." — — —

„Wollen wir in der Oeconomie vorwärts schreiten, so müssen wir Theorie und Praxis zugleich aus Deutschland holen, zunächst aus dem Theile Deutschland's, wo Clima und Boden unserem Lande am meisten ähnelt, das heisst mit anderen Worten: es müssen aus Würtemberg Einwanderer nach Siebenbürgen gehen, die im Lande vertheilt, ihre Wirthschaft im Hause, Hofe, Stalle, Keller Garten, Felde, Weingarten so betreiben, wie sie sonst gewohnt gewesen, und wie es sich hier thun lässt, damit die neuen Landsleute etwas ihnen absehen, und von ihnen erlernen können." —

[2]) A. a. O. vom J. 1846 Nr. 1501, 1668.

[3]) A. a. O. vom J. 1846 Nr. 1883.

sie ihren Unterhalt an einem bestimmten Orte Siebenbürgen's durch Ankauf oder länger dauernden Pacht liegender Gründe bereits gesichert haben.

Laut Bericht[1]) über die, am 6. Juni 1846 zu Mühlbach gehaltene allgemeine Versammlung des siebenbürg. sächsischen Landwirthschafts-Vereines waren bis Ende Mai desselben Jahres mit Einschluss von 63 verwittweten und ledigen Personen 307 Familien (1460 Köpfe) in Siebenbürgen eingewandert, und wurden folgendermassen eingetheilt:

Von den Eingewanderten			Von diesen Familien wurden in Stühle eingetheilt										Summe	Anmerkung
Haben Eigenthum angekauft	Haben Haus und Grund gepachtet	Haben theils Gründe gepachtet, dienen im Dorflohn, und treiben Handwerk	Hermannstädter	Mühlbacher	Kronstädter	Mediascher	Löschkircher	Reismärkter	Brooser	Schässburger	Gross-Schenker	Repser	uneingetheilt		
Familien														116 dieser Familien brachten ein Vermögen von 57.582 fl. C. M. mit.
33	60	214	51	56	43	32	9	8	64	3	3	3	35	307	

Nach dem Ausweise des siebenbürgischen Guberniums waren in die dortigen sächsischen Stühle im Laufe des J. 1846: 270 Familien eingewandert[2]). In den Ansiedlungsbezirken that man zwar das Möglichste, die neuen Ankömmlinge unterzubringen und freundlich aufzunehmen, auch fand man die Ansiedler als ordentliche und thätige Menschen; da sich jedoch auch eine bedeutende Zahl von vermögenslosen Einwanderern und überhaupt mehr, als damals untergebracht werden konnten, einfanden, so erfolgte zum Schutze der armen Bewohner selbst, welche durch erneuerte auswärtige Zeitungsartikel irregeleitet waren, noch mehr beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Ertheilung von Einwanderungspässen, welche im Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg vom 26. Juni 1847, Nr. 33, bekannt gemacht wurden, und folgendermassen lauteten:

Von der österreichischen Gesandtschaft ist die Mittheilung gemacht worden, dass die österreichische Regierung durch den Andrang von Auswanderern nach Siebenbürgen sich bewogen gefunden habe, den hinsichtlich der Zulassung derselben bestehenden Bestimmungen[3]) einige weitere hinzuzufügen, in deren Folge:

1. Als Einwanderer, mit Ausschluss von Handwerkern, deren Gedeihen die strengen Zunftverhältnisse in Siebenbürgen im Wege stehen, nur Landwirthe zugelassen werden, welche

---

[1]) Dieser Bericht ging in's Siebenbürger Wochenblatt und von dort in die allgemeine Augsburger Zeitung, Beilage Seite 2157, über.

[2]) A. a. O.

[3]) Vergl. Würtemb. Regier. Blätter vom 31. Juli 1846 Seite 356, vom 4. u. 14. April 1847 S. 145 u. 150

2. über ein gutes Prädicat und den Besitz eines Vermögens von 800 fl. rhein. über die Erwerbung eines bestimmten Grundstückes als Eigenthümer oder Pächter und über die Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde (nicht bloss über eine Aufnahms-Zusicherung des Siebenbürger sächsischen landwirthschaftlichen Vereines) sich auszuweisen vermögen, auch:

3. Personen, die sich in Siebenbürgen nur zur Begründung einer künftigen Niederlassung umsehen wollen;

a) Landwirthe sein, b) über den Besitz eines Reisegeldes von wenigstens 80 fl. rhein. sich ausweisen, und c) die Reise dahin ohne Familie unternehmen müssen.

Indem diess zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, werden die königl. Bezirksämter angewiesen, Personen, welche nach Siebenbürgen bereits auswandern, oder sich vorerst nur zur Begründung einer künftigen Niederlassung darin umsehen wollen, die geeignete Belehrung zu ertheilen, und denselben Pässe dahin nur, wenn sie den obigen Erfordernissen genügen, auszustellen, alsdann aber jedesmal das Vorhandensein der Erfordernisse auf den Pässen zu bemerken.

Ausnahmsweise wurde aus Gründen besonderer Billigkeit jenen 32 Familien in Würtemberg, welche bereits ihr Habe verkauft hatten, die Einwanderung nach Siebenbürgen gestattet, und bezüglich das Visa der k. k. Gesandtschaft in Stuttgart unter der doppelten Bedingung ertheilt, wenn sie Landwirthschaft betreiben, und 800 fl. rheinisch Vermögen auszuweisen im Stande sind; doch bis September 1847 hatten sich von den gedachten 32 nur zwei Familien um Passvisa gemeldet [1]); daher auch diese würtembergische Einwanderung als geschlossen betrachtet werden konnte.

§. 46.

Schlussbetrachtung über das deutsche Colonialwesen.

Vergleicht man das Colonisations-System dieser Periode mit jenem der früheren Jahrhunderte in Ungern, so zeigt sich bei mancher Analogie des Hauptzweckes derselben doch auch manche wesentliche Verschiedenheit. Beurbarung öder Landstrecken, thätiger Betrieb der Bergwerke, Hebung der Industrie und des Handels, und Vermehrung der Bevölkerung überhaupt, waren nämlich in beiden Perioden das Hauptziel der Einberufung und Zulassung von Deutschen.

Zur Arpáden-Zeit waren es jedoch vorzugsweise Deutsche von niederdeutscher Abkunft oder sogenannte Sachsen; im achtzehnten Jahrhundert hingegen waren es hauptsächlich Würtemberger, Breisgauer, Badner, Elsasser, Lothringer und andere Deutsche von oberdeutscher Abstammung oder sogenannte Schwaben, welche die Hauptmasse und gleichsam den Kern der Colonisten bildeten. — Die sächsischen Colonisten beschäftigten sich vorzugsweise mit Bergbau, Gewerben und Handel, und nur nebenher mit dem Ackerbaue; die letzteren vorzugsweise mit dem Feld- und Weinbaue, während die Handwerker in verhältnissmässig geringerer Anzahl in den grösse-

---

[1]) Präsid. Noten an die k. k. Staatskanzlei und von derselben, Nr. 3489 und 4474 vom J. 1847.

ren Städten und Marktflecken Ungern's vertheilt waren. Die Ersteren verpflanzten das mittelalterliche Municipal-Wesen (sammt dessen Grundlagen, den Sachsenspiegel und das Magdeburger Stadtrecht) auf ungrischen Boden, welchem die königlichen Privilegien angepasst wurden. Ein Unterschied waltete auch ob, hinsichtlich der Ansiedlungsart. In beiden Perioden wurden zwar Deutsche theils direct berufen, theils durch Privilegien oder Patente herbeigezogen. Im Mittelalter wurden jedoch die Ansiedler meist durch einen Führer (welcher oft das, zuweilen auch erbliche, Schulzenamt, mit dem Mühl- und Fleischer-Rechte etc. in der Gemeinde, nebst freiem Haus und Grunde erhielt) in's Land gebracht, und ohne weitere Mitwirkung der Regierung angesiedelt. Die neueren Colonien entstanden hingegen auf Staatskosten unter fortwährendem Einflusse der Regierung durch k. Commissäre, durch die k. Hofkanzlei und Hofkammer, durch Administrationen, Ansiedlungs-Rent- und Bauämter u. dgl. In älterer Zeit kamen daher meist ganze Colonien auf einmal an, welche eine Ortschaft selbst anlegten; in neuerer Zeit wurden sie häufiger in kleineren Abtheilungen auf die eben leergewordenen Ansässigkeiten und in fertig gewordene Häuser untergebracht.

Durch die eigene Wahl des Richters und des Pfarrers, so wie durch die Beschränkung der Ehrenstellen, des Bürgerrechts und der Zunftgenossenschaft auf die deutsche Abkunft, bei alleiniger unmittelbarer Abhängigkeit vom Könige oder vom Tavernicus, erhielten die älteren Colonien die deutsche Nationalität lange Zeit aufrecht, und blieben frei von der Gerichtsbarkeit des Komitates; daher die meisten dieser Colonien zum Range königlicher Freistädte emporstiegen. Die Zipser und Hermannstädter Sachsen hatten sogar einen National-Grafen, und bewirkten mitten unter dem Andrange äusserer Gefahren und fremder nationaler Umgebung, durch die Vereinigung ihrer Stammgenossen, die Erhaltung des deutschen Elements längs des Kranzes der Karpathen.

Die schwäbischen Colonien hingegen wurden meistens in dem niederen Flachlande Ungern's, in den von den Türken am meisten verheerten Gegenden, theils auf Cameral-, theils auf Privatgütern angesiedelt, und empfingen wohl die Wohlthaten des unentgeltlichen Grund- und Hausbesitzes, der Steuerfreiheit auf bestimmte Jahre, so wie der Religionsfreiheit, entbehrten jedoch eines nationalen Haltpunktes, indem sie nicht einen von der Komitatsgerichtsbarkeit ausgeschiedenen freien deutschen Körper, sondern vielmehr dem Komitate einverleibte Gemeinden bildeten. Selbst die Cameral-Colonisten blieben daher nur in grundherrlicher Beziehung der königlich-ungrischen Hofkammer, in politischer und gerichtlicher aber dem Komitate unterworfen.

Aus diesem charakteristischen Unterschiede dürfte sich auch die Verschiedenheit in den nationalpolitischen Gesinnungen der älteren und neueren deutschen Colonien erklären. Die sächsischen Colonien, namentlich die Siebenbürger Sachsen, welche als eine nationale Gesammtheit (universitas nationis saxonici) nach ihren Privilegien betrachtet wurden, bewahrten mit ihrer eigenthümlichen Sprache und Tracht, mit ihren sächsischen Sitten und Municipal-Rechten, sowie durch emsige Pflege deutscher Wissenschaft ein deutsches selbstbewusstes Nationalgefühl, und bethätigten den auf ihren alten Siegeln und Nationalfahnen geschriebenen Spruch: „Ad reti-

nendam coronam;" während die neueren Ackerbaucolonisten, mehr vereinzelt unter fremden nationalen Elementen und unter dem Einflusse der Komitats-Jurisdiction, grossentheils magyarische Tracht, zum Theil auch Sprache und Gesinnung allmälich annahmen.

Diess aber lehrt die Geschichte beider Perioden, dass sich die deutsche Nationalität in Ungern nur dort bleibend erhielt, wo sie in dichteren Massen angesiedelt war, während sowohl die vereinzelten sächsischen, als die schwäbischen Colonien theils slavisirt, theils magyarisirt wurden.

Die Kosten der schwäbischen Ansiedlungen auf Cameral-Gütern, unter M. Theresia beiläufig drei Millionen, unter Joseph vier — zusammen also sieben Millionen betragend — erscheinen vergleichungsweise mit dem Gewinne von mehr als 60.000 fleissigen Colonisten in dem dadurch bewirkten Cultur-Zustande des Steppen-, Sumpf-, Wald- und Sandbodens in der That nicht bedeutend. Betrachtet man aber noch den moralischen Gewinn, welcher durch die höhere Bildung der deutschen Bewohner, durch den musterhaften Betrieb ihrer Wirthschaft und die Reinlichkeit und Wohnlichkeit ihrer Ortschaften dem Ungerlande wurde, so zeigt sich offenbar, dass bei Vermeidung der Schattenseiten der voraus gegangenen Colonisirungen durch die Benützung der früher dabei gemachten Erfahrungen und durch die Gewährung eines nationalen Stützpunktes, im Sinne des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Nationalitäten, ein wohlgeleitetes deutsches Colonialwesen für Staat und Land sich nur als erspriesslich erweisen könne.

Zur Ergänzung der in dieser Darstellung angeführten administrativen Verfügungen folgen als Beilagen: I. Die „Impopulations Haupt Instruction" ddo. 11. Jänner 1772 aus der Regierungsepoche der Kaiserinn Maria Theresia, und II. das Hauptnormale über das Ansiedlungswesen vom 3. April 1787, welches aus allen bis dahin über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen zusammengesetzt worden ist, aus der Regierungsepoche Kaiser Joseph's II.

Beilagen.

I.

Impopulations Haupt Instruction.

ddo. 11. Jänner 1772.

(F. M. A. Banater Acten Fasc. 35 [1]).

---

1. Da die Geometrische Ausmasse die Grundsaule ist, auf welche das ganze Ansiedlungsgeschäft gebauet werden muss, so wird vor allen nöthig seyn, dass das ganze Land durch eigends dazu bestimte Ingenieurs, oder Erd-Messer genau aufgenomen werde. Vorzüglich aber

2. Müssen die jenige Districte, die zur Bevölkerung die beqwemsten zu seyn scheinen, und zwar die dermahligen Dorfsgründe ausgemessen werden, damit man sehen könne, wie viel sie überflüssigen Terrain besitzen folglich wie viel Sie noch Inwohner einnehmen, und ernähren können. Ist es ein Deutsches Dorf, so muss die nach der Berechnung ausfallende Anzahl neuer Colonisten vor allen dahin gesetzet werden. Ist es aber

3. Ein Walachisch, oder Ratzisches Dorf, das überflüssige Gründe hat, und ist selbes nicht mehr in Antrag von danen weggeschoben zu werden, so können die von diesem Orte zuschiebende National-Unterthanen dahin eingetheilet werden.

4. Wann derley überflüssige Dorfsgründe einmal mit Inwohnern besetzt sind, so müssen erst alsdann die Prædien, die bis dahin noch immer zur Viehzucht bestimmet bleiben, zur Impopulation hergenommen werden.

5. Vorzüglich aber werden die jenigen zu wählen seyn, die den Waldungen, und Wassern am nächsten liegen, eine vortheilhafte Laage zum Weinbau nebst guter Luft auch frisches und gesundes Brunen Wasser, dargegen aber wenig Maraste haben.

Von den Ingenieuren.

6. Bey der Ausmass derley Prædien, — oder anderer Gründen werden die Ingenieurs die etwan zu entdeckende schlechte Hotter, oder Granitz-Hauffen wehrend ihrer Operation alsogleich erneueren, und wo dererselben gar keine sind, neue aufwerffen lassen, auch beyde derenselben, das ist die alten, und die neuen in ihren Karten durch zweyerley Zeichen genau anmerken, auch die Distanzen von einem zu dem andern mit Zahlen andeuten.

7. Die Risse, oder Karten müssen nach der hier sub Lit. A. beyliegenden Ideal-Riss, und den dabey befindlichen Mass-Stab alle in gleicher Grösse, und Einfassung dergestalten verfertiget werden, dass Sie hernach in ein Buch zusam gebunden werden können.

8. Bey einem jedem Risse ist auf einem Extra-Blat eine kleine Beschreibung von der Lage, und Gegend des aufgenomenen Terrains von der Güte dessen Erdreiches von dem Geometrischen Inhalt desselben an brauchbaren sowohl, als unbrauchbaren Boden, und ande-

---

[1]) Diese und die folgenden Beilagen werden mit der Schreibart ihrer Quellen hier gegeben.

ren etwann dabey vorkommenden Merkwürdigkeiten nach dem sub Lit. B. anverwahrten Formular beyzurücken. Ferners.

9. Müssen die neu anzulegende Örter die künftigen Acker, Wiesen, und Weingarten bey den Waldungen die zerschiedene Arten des Geholzes, die Gebüsche, Maraste, Mühlen, Brünen, und dergleichen mit ihren immer gleich beyzubehaltenden Zeichen in den Rissen angemerkt werden, worzu hier dass Muster sub Lit. C. angebogen ist.

10. Wenn nun ein Buch solcher Karten fertig ist, so muss zu dessen Anfang ein Index über dessen Inhalt nach dem hier sub Lit. D. beyliegenden Formular gemacht werden, aus welchen zu ersehen ist, wie viel ein jeder Ort Häuser, und wie viel dessen Grundstücke Joche enthalten, wie Solche in Ganze, Halbe, und Viertl Bauernhöfe entweder unter die Unterthanen schon abgetheilet worden, oder erst abgetheilet werden sollen? wie viel sodann übrig bleiben, folglich wie viel noch Inwohner hinzugesetzet werden könnten?

11. Unter der Ausmessung muss auch gleich ein Ort gewählet, und in der Karte angezeiget werden, wo das neu zu erbauende Dorf angeleget werden könnte. Wobey dann zu beobachten, dass solches nicht zu weit von dem Mittel des Terrains entfernet seyn müsse. Wenn durch das Prædium ein Bach, Canal, Fluss, oder Landstrassen durchgehet, so wird es am besten seyn, das Dorf nahe dabey anzulegen, und zwar den schlegtesten, jedoch aber keiner Ueberschwemmung ausgesetzten, hingegen auch keine allzu tieffe Brüne erforderlichen Grund hiezu zu erwählen.

12. Ist sodann ein solches Prædium zur Ansiedlung einmal bestimmt, so muss solches dem Pachter, der sein Vieh darauf stehen hat, alsobald bekannt gemacht, und denselben zu Raumung des Terrains ein discreter Termin gesetzet werden. damit er Zeit gewinne für sein Vieh ein anderes Ort aufzusuchen.

13. Schon in dem vorhergehenden Herbst muss die Veranstaltung zu dem neu anzulegenden Ort gemacht werden; Es müssen nämlich durch einen Ingenieur die Haupt, und Quergassen ausgesteckt, und der allzeit in der Mitte anzutragende Platz zur Kirche, Pfarhof, Schul- und Würts-Haus ausgezeichnet, nicht münder in einer jeden Gasse einige offentliche Brüne, welche noch den nämlichen darauf folgenden Winter zu graben, angedeitet werden.

14. Die Hauptgassen, damit die etwann entstehenden Feuersbrünste nicht so leicht sich verbreiten können, müssen 18. bis 20. Klafter, und die Zwerggassen 6. bis 8. Klafter breit seyn.

15. Der innere Hausgrund muss 75. bis 100. Klafter lang, und 12. bis 15. Klafter breit, die Gebäude aber alle nur auf einer Seite des Hausgrundes mit der einen Gübelwand auswerts gegen die Gasse solchergestalten gebauet seyn, dass zwischen den Gebäuden zweier Nachbarn ein zwischen Raum wenigstens von 9. Klafter weit frei bleibe.

16. Die Ställe, Schupfen, oder Scheuern sollen den Bauern nicht anderst zu bauen erlaubt seyn, als hinter ihrem Wohnhaus in gerader Linie gegen den Garten zu, keines Wegs aber Qwer des Hofes, damit Feuersbrünsten die Flamen nicht soweit durch derlei Zwerg, oder Mittel-Gebäude sich von einem Haus zu dem anderen verbreiten können.

17. Da nicht alle Haushaltungen gleiche Grösse, und Kräften haben, so kann auch nicht eine jede einen ganzen Bauernhof von 37. Joch Feld benützen, wesswegen dann die Gründe eines jeden Dorfes in Ganze, Halbe, und nach Umständen auch Viertl-Bauern-Höfe abgetheilet werden können. Jedoch

18. Sollen in einem Dorf nie weniger, als der dritte Theil aber auch nicht mehr als die Helfte Ganze, der übrige Theil hingegen Halbe Bauernhöfe angetragen werden. Wo Weinwachs ist, kann der grösste Theil zu Viertl Bauern gemacht werden.

19. Bey dieser Abtheilung ist aber nicht glatter Dings diese Zahl der 37. Jochen in 2. oder 4. Theile zu zertheilen, sondern auf einen halben Bauernhof 21 Joch, und auf einen Viertl 13 Joch zu rechnen, und zwar folgender massen:

Auf einen Ganz		Halben	Viertl
An Acker	24 Joch	12 Joch	6 Joch
„ Wiesen	6 „	4 „	3 „
„ Weide	6 „	4 „	3 „
„ Hausgrund	1 „	1 „	1 „
Zusammen .	37 „	21 „	13 „

20. Bey Abtheilung dieser Gründen muss etwas unausgetheilt zurück behalten, und darauf bedacht werden, dass ausser den Bauern-Gründen noch ein Stuck Wiesen, und Weid für das nöthige Vieh des Pfarrers, und Schulmeisters, der Districts-Beamten, wenn einige da sind, des Würts, Fleischhackers, und einig anderer Handwerksleuten übrig bleiben muss.

21. Die Acker, und Wiesen, müssen einer jeden Haushaltung besonders ausgesteckt, und mit kennbahren Zeichen, das ist mit Steinen, Plöcken, Hauffen, oder Furchen bezeichnet werden, am besten aber ist es, wenn zwischen zwey Ackern ein 2 oder 3 Schuch breiter Rand, oder Ran (wie man ihn hier zu Lande nennet) gelassen wird, welcher eben nicht verlohren gehet, sondern alle Jahr abgemahet werden kann.

22. Die Ackerfelder müssen in drey Tafeln, oder so genante Breiten abgetheilt werden, so, dass alle Jahr eine davon brach liegen bleiben könne. Dieses ist zu verstehen, dass ein jeder Bauer ein jedes Drittel seiner Acker in einem andern Felde haben müsse, damit alle Jahr das ganze Dorf ein Drittel ihrer Acker zugleich liegen lassen, und solches Brachfeld zur Viehweide gebrauchen kann. Solchergestalten werden $^2/_3$ Acker immer im Bau bleiben, und $^1/_3$ zwey Jahr nacheinander besaet werden.

23. Die Wiesen können entweder einem jeden Bauern in einem, oder nach Beschaffenheit des Terrains in mehreren Stücken zugetheilet werden. Nur ist dabey die Vorsicht zugebrauchen, dass ein Stück von dem andern durch Ziehung tieffer Furchen abgesöndert werde.

24. Bey Austheilung beyder obiger Grundstücken ist zu beobachten, dass, wenn Z. E. die Acker jenseits des Ortes liegen, so muss der Bauer, der diesseits das erste Haus in dem Dorfe hat, auch den am nächsten liegenden Acker, oder Wiesen, der letzte aber in dem Dorf auch den letzten, oder äussersten Acker, und Wiesen bekommen, damit solchergestalten die Distanz so viel möglich in eine gleichheit gebracht, und ein Unterthan vor dem andern mit der Entlegenheit seiner Felder nicht mehr, oder weniger beschwehret werde.

25. Die gemeine Hutweide ist in soweit es die Beschaffenheit des Grundes zuläst, immer gleich an nächsten um das Dorf herum angetragen, damit erstlich der Bauer die Bequemlichkeit habe, ein, und anderes Stuck-Vieh in der Nähe weiden zu lassen. Zweytens damit das Melk-Vieh, welches nach Deutscher Landesart auch zu Mittag eingetrieben wird, durch die weite Entlegenheit der Weide nicht allzusehr abgemattet werde. Und endlichen Drittens: Damit nicht ein jedes unvermerkt aus dem Dorfe entlauffendes Stuck-Vieh in denen gleich daran gelegenen Saaten, oder auch die zur Weide vorüber treibende Heerden grossen Schaden verursachen möchten.

Von Anlegung und Erbauung der Dörfer, und vorläufigen Veranstaltungen.

26. In einem jeden District soll die Ober-Aufsicht über die Ansiedlung einem von den zwey ersteren Beamten dem Verwalter, oder Gegenschreiber oder sonst einem geschickten Manne aufgetragen, die Besorgung aber der bey den einzelnen Örtern vorkommenden

Manipulation, und Bestreitung der kleineren Ausgaben der Unter-Verwaltern, oder in Ermanglung derselben einigen eigends hierzu aufstellenden Subjectis überlassen werden, welche letztere jedoch zwey, drey, und nach Beschaffenheit noch mehr Örter zu besorgen haben können.

27. Für die Seelsorge, als auch dass 2 bis 3 Dörfer einem Impopulations-Schaffer, oder Ispan, welcher nur ein geringer Mensch seyn kann, überkommen mögen, wird die Obrigkeit das Nöthige veranstalten; Indem letzterer ohnumgänglich nöthig ist, um samt denen Richtern die Leute immerhin zur Arbeit, und zu einem Verdienst anzuhalten, sie stets zu visitiren, und ihre Eigenschaften wohl auszuforschen, indem man sich hauptsächlich nach solchen in all, und jeden richten muss.

28. Die Beamten nun werden, so bald ein Prædium, oder ein anderer Grund zur Impopulation bestimmet, das Dorf nach obiger Vorschrift ausgestecket, und die Gründe abgetheilt sind, noch in dem Herbst, die zum Ackerbau bestimmte Felder durch eigends hierzu aufzudingende Untherthanen aufreissen, oder umackern lassen, damit der Rassen den Winter über verfaulen, und folgendes Frühe Jahr sogleich die Sommerfrüchten desto bequemmer angebaut werden können.

29. Sollen dieselben das zu den Gebäuden erforderliche Holz noch im spatten Herbst schlagen, und sodann durch den Winter nebst den zum Decken benöthigten Rohr auf den Bauplatz herbey führen lassen. Auf gleiche Art müssen.

30. Thür- und Fenster-Stöcke durch den Winter vorläuffig zubereitet werden, dass solche gleich bey dem Stampfen, oder Setzen der Häuser mit eingestampfet, oder eingesetzet werden können.

31. Die Dachscharen, Durchzüg-Bäume, Gespere, und alles was zum Dachstuhl gehöret, muss vorläufig nach der bestimten Maass der Häuser zur Ersparung der Transports-Unkösten gleich in der Waldung behauet, und zugerichtet, auch die Dachlatten, oder Rafen nebst Weiden zum binden herbey geschaffet werden.

32. In dem darauf folgenden Frühjahr ist sogleich der Anfang der Gebäuden mit einem Würtshaus zu machen, welches 4 Zimmer, eine Kamer, ein Keller, ein Kuchel, und eine grosse Stallung haben, und mitten in dem Orte stehen soll. Zugleicher Zeit sind auch 10 bis 12 Ordl. Bauern Häuser mit solcher Geschwindigkeit aufzurichten, dass solche wenigstens bis Anfangs May ganz fertig dastehen. Wie dann auch zur nämlichen Zeit zwey Gemeinschaftliche Backöfen zum Behuf der anlangenden Colonisten, damit sie sich ihr Brod gleich selbst backen können, hergestellet werden müssen.

33. Die aus einer Kuchel, und zwei Zimmern bestehende Colonistenhäuser können alle nach den hier beyliegenden Riss in einer Grösse, und Gestalt entweder aufgestampfet, gesetzet, oder von Kothziegeln, oder auch von Holz mit Flechtwerk da zwischen, wie es nämlich der Grund, und die Umstände zulassen, und auf welche Art es am wohlfeilesten seyn kann, erbauet werden, jedoch soll es einem jeden Colonisten der das Vermögen dazu hat, freystehen, sich auf eigene Unkösten nach Belieben ein grösseres, schöneres, und beqwemeres Haus zu bauen.

34. Alle bey dem Bau vorkommende Zimmermanns, Maurer, Dachdecker, Schlosser, Tischler, Glaser, und dergleichen Arbeit soll Häuser, oder Stuckweiss veraccordiret, und bey einem jeden Haus gleich bezahlet, nicht aber nach den Taglohn gearbeitet werden.

35. Das Schulhaus ist sodann auch gleich aufzuführen, und zwar dergestalten, dass anfänglich keine Zwerg, oder Scheidwände in demselben gemacht werden, damit im Anfang bis zu Verschaffung einer besseren Kirche der Gottesdienst darin gehalten werden könne. Solches Gebäude kann hernach jederzeit mit den nöthigen Scheidewänden versehen, und zur Schule zugerichtet werden. Wenn gleich im Anfang auf ein solches neues Ort ein Geistlicher Seelsorger angestellet werden solle, so kann demselben bis zu Erbauung eines förmlichen Pfarrhofes ein gemeines Colonisten Haus zu seiner Wohnung eingeraumet werden.

36. Wenn sich unter denen Colonisten einige Zimmerleute, Maurer, Tischler, und derley bey Gebäude nöthige Handwerksleute befinden, so ist solchen nicht nur allein ihre dabey verrichtende Arbeit, so wie denen andern aufgedungenen baar zu bezahlen, sondern auch derley Arbeiten ihnen vorzüglich vor andern Fremden zukommen zu lassen. Es soll ihnen jedoch freystehen, oder man solte vielmehr sie dazu bereden suchen, dass sie den bey den Bau ihrer eigenen Häuser verdienten Lohn zu dem Ende freywillig zurucklassen möchten, damit die auf ihren Häusern haftende Schuld desto kleiner ausfallen, und sie solche meistens desto leichter abzahlen können.

37. Wenn sich einige Colonisten über die ihnen erbaute Häuser zur Aufnahm ihrer Würtschaft Ställe, Schupfen oder Scheuern auf eigene Unkösten erbauen wollen, so sind Sie mit dem dazu benöthigten Bauholz unentgeltlich in diesem Lobwürdigen Vorhaben zu unterstützen, jedoch mit dem Beding, dass sie sich in solchem Falle das Holz aus den Waldungen selber herbey führen müssen.

38. Weil der gute Fortgang des Häuserbaues öfters schon durch den Mangel genugsamen Rohrs gehemmet worden, so könnte dieser Schwierigkeit am füglichsten abgeholfen werden, wenn die neu ankommende Leute, besonders die etwas Vermögen mit sich bringen, dahin beweget würden, dass sie sich zu ihren Häusern auch Fruchtstadl baueten, in selben ihre Frucht auf deutsche Art mit Flegeln austreschten, und hernach das Stroh in Schab bindeten. Dieses wird von einem zweifachen wichtigen Nutzen seyn. Denn erstlich könnte das ordentlich aufbewahrte Stroh in Ermanglung des Rohrs zum Häuserdecken gebraucht werden, und zweitens würde die ausgetroschene Frucht weit reiner, folglich auch in mehreren Wert seyn, als die ausgetrettene.

39. Noch vor der würklichen Anlegung eines neuen Dorfs muss in dem vorhergehenden Herbst in den alten Deutschen Ortern publiciret werden, dass, wann jemand sein Haus an neu ankommende Leute verkauffen, und sich dafür gegen eine neue zweijährige Befreyung auf ein Prædium anssässig machen wolte, so soll er sich bis 1. Januar bey dem Verwalter-Amt melden.

40. In ein jedes ganz neu zu erbauendes Ort sind wenigstens zwölf solche alte Würte vor allen anzunehmen. Diese bekommen ausser obiger Befreyung keine Hülfe, sondern werden angehalten ihre neue Häuser bis zum Heumachen zu verfertigen, um neu ankommende Leute ebenfalls bey ihnen einquartieren zu können. Aus diesen Leuten wird der Ehrlichste zum Richter bestellet, und Sie müssen insgesammt den neu ankommenden in allen die Anleitung geben.

41. So bald die Zeit der würklichen Ansiedlung herankömmt, muss in das Würtshaus ein Würt mit dem nöthigen Getränk bestellet werden, welcher darauf sorgen muss, dass die ankommende Leute Fleisch bekommen, so ist es auch.

42. In diesem neu anzulegenden Örtern gleic anfänglich ein gutes genussbares Mehl an einem Lüftigen, und trockenen Orte in Bereitschaft zu halten, damit solches den ankommenden Leuten sogleich ausgetheilet, und Sie sich in den gemeinschaftlichen Backöfen ihr Brod backen können.

Von dem Kirchenbau.

43. Die Kirchen, und die Pfarrhöfe in den neuen Örtern müssen vermög Allerhöchsten Entschluss auf Unkösten des Höchsten Aerarij erbauet werden. Doch ist hierbey darauf zu sehen, dass dieser Kirchenbau immer vorzüglich in dem grössten, volksreichesten, und zwar solchen Örtern vorgenommen werde, allwo sich Colonisten schon in einem solchen Zustande befinden, dass die bei dem Bau nöthige Fuhren, und Handarbeiten zu Verringerung der Unkösten gratis verrichten können.

44. Die Kirchen müssen der Zahl der Inwohner nicht so genau angemessen, sondern etwas grösser angetragen werden, damit Sie die durch die Jahre anwachsende Menge Volk künftig in sich fassen können. Solche müssen zwar solide, aber nicht zu prächtig, und mit unnützen Zierath überhäufet werden.

45. Von derlei neu zu erbauenden Kirchen wird jedesmal noch das vorhergehende Jahr der Riss samt den Ueberschlag hieher einzuschicken seyn, damit solcher vorher approbiret, oder abgeänderet, und sodann die nöthigen Baumaterialien vorläufig zu rechter Zeit herbeygeschaffet, und vorbereitet werden können.

46. Die nöthigsten Messkleider, Kelch und andere Kirchen-Aparamente sind ebenfalls nicht prächtig, aber doch reinlich und anständig anzuschaffen, und dem Pfarrer gegen eine von ihm zu unterschreibende Specification zu übergeben.

Von der Art die Colonisten anzusiedlen.

47. Wann dergestalten all obiges veranstaltet ist, so muss in Temesvar jemanden die Commission aufgetragen werden, die Colonisten, wie sie daselbst ankommen in ein dazu bestimtes Buch einzuschreiben, und sogleich mit einer Anweisung in die in dem Bau begriffene Örter abzuschicken, und wenn Sie zu viel Bagage mit sich hätten, Sie allenfalls auch mit Wagen transportiren zu lassen, damit derselbe aber nicht zu viel Leute an einem Ort abschicke, so muss ihm ein Verzeichnuss wie viel in ein jedes im Bau begriffenes Ort Haushaltungen angetragen sind, übergeben werden, bis die Zahl eines derley Dorfs voll ist, muss derselbe sodann immer die Familien dahin anweissen und wohin er Sie abgeschicket habe, in sein Buch vormerken.

48. Sobald diese neuen Leute an dem Orte ihrer Bestimmung angelanget sind, müssen Sie in dem Würtshause, oder in anderen schon fertigen Bauern-Häusern mehrere Familien zusam einquartiret, und so gut es möglich untergebracht werden. Hernach mus einem jeden.

49. Sein künftiger Hausgrund, und die dazu gehörigen Felder angezeiget, und übergeben werden.

50. Die Hausstelle samt den Garten sind den Leuten, wie sie nach, und nach ankommen, von der Mitte des Ortes auf beyden Seiten in der Reihe fort zuzutheilen, und ihnen ihre Garten sogleich mit Pflügen umzureissen, damit Sie die Mühesame Schaufelarbeit ersparen, und sich gleich etwas zu ihrem Genusse anbauen können. Eben so mus es auch

51. Mit ihren Ackern geschehen, wie schon oben Puncto 28vo erwöhnet worden. Denn das erste Umreissen den Wasen kann besser durch die hiezu schon gewohnten, und mit starken Bespannungen versehenen National Unterthanen geschehen.

52. Die Leute sind gleich bey ihrer Ankunft mit allen zu ihrer Arbeit erforderlichen eisenen Instrumenten zu versehen. Und

53. Im Fall dieselben bey dem Hausbau nicht zugebrauchen sind, oder mit der Feldarbeit ihnen keine bessere Nahrung kann verschafft werden, statt der bisherigen Verpflegung zur Vestungs Arbeit nacher Temesvar, oder Arad zu verweisen den Winter hindurch aber zur Spinnerey anzuhalten.

54. Bey herannahender Zeit zum Heumachen mus einem jeden seine Wiesen zugetheilt werden, damit er sich auf den zukünftigen Winter einen Heuvorrath machen könne.

55. In dem Heumachen müssen sich alle bewerben bey den Arendatoren der Prædien Geld zu verdienen, worzu ihnen die alten Inwohner die Gelegenheit an die Hand geben müssen. Ja es kann auch die Landes Administration die Prædien Compagnie dahin vermögen, dass Sie derley Colonisten vorzüglich vor andern zum Heumachen auf ihren Prædien brauchen möchten.

56. Gleichfalls müssen alle zu den anderen Landes Inwohnern in den Schnidt gehen, um sich ihr Brod auf den Winter durch solche Arbeit selber zu erwerben.

57. Diejenigen die entweder zu spätt in dem Jahre, wann nämlich alle Feldarbeit, folglich die Gelegenheit zum Verdienst vorüber ist, ankommen, oder die durch Krankheiten sich ihr Winterbrod selber zu verdienen abgehalten werden, ist a Proportione ihrer Haushaltung etwas Frucht zum Winterbrod gegen künftigen Ersatz vorzustrecken.

58. Nach vollendeten Heumachen, und Schnidt sind alle anzutreiben damit Sie mit Ernst über ihre Häuser, und die Errichtung ihrer Würtschaft hergehen, und selbe zu Stande bringen. Diejenigen, die mit Vieh versehen sind, müssen gleich zur Anbauung ihrer Winterfrucht angehalten, für die Aermeren aber, und mit Zugvieh noch nicht versehenen muss das Ackerfeld durch aufzudingende National-Unterthanen geackert, und besaet werden, damit sie gleich folgendes Jahr von ihren eigenen Grunde zu leben anfangen können.

59. Weil aber die blosse Frucht zum Menschlichen Leben nicht hinlänglich ist, so können denen mittllosen, und ärmeren Familien nach Mass ihrer Dürftigkeit auch einige Gulden, zwar nicht als eine tägliche Verpflegung, sondern als eine baare, und auf einmal dargeliehene Anticipation vorgestrecket werden. Wobey jedoch hauptsächlich darauf zu sehen seyn wird, dass sie dieses Geld gut, und auf die Anschaffung der zum Lebensunterhalt nothwendigsten Dinge anwenden. Ein geschickter Beamter wird mit diesen Leuten bald bekant werden, und entscheiden können, welchen ein baares Geld anvertrauet werden könne, und welche hingegen solches auf eine liederliche Art anbringen würden.

60. Was denen sich zur Ansiedlung in das Banat begebenden Deutschen Familien für eine Beyhülf versprochen, und zugestanden worden seye, ist aus denen hier sub. Lit. E. beiliegenden Bedingnissen zu ersehen, in welchen durchaus gesagt wird, dass nur diejenigen Colonisten, die das Vermögen nicht haben, die zu ihrer Würtschaft nöthige Einrichtung beizuschaffen an die Hand wird gegangen werden. Welches dann bei der Impopulation beständig zur Hauptmas-Regel zu nehmen seyn wird.

61. Da die bisherige Erfahrung gelehret hat, dass diejenige Methode das Vieh herbeyzuschaffen, die beste seye, dass nämlich der Colonist sich seine Pferde, Kühe, und Ochsen selber aussuche, sodann zu dem Rechnungsführer bringe, und solche dem Verkäufer bezahlen lasse. Als wird auch in Zukunft diese Art das Vieh anzuschaffen, als gegen welche bei den Ansiedlern nie keine Klage vorkommen kann, beizubehalten sein. Doch ist

62. Bei den Anticipationen so, wie bei Austheilung der Gründen zu beobachten, dass nach Mass der Kräften, des Fleisses der stärkeren, oder schwächeren Familien, und übrigen Umständen diesen eine ganze, andern eine halbe Anssäsigkeit zugetheilet, also auch guten, und embsigen Würten, die sich dem Trunk nicht ergeben, das Melk- und Zugvieh vor andern anticipiret werden müsse, besonders aber ist darauf zu sehen, dass die mit mehreren Kindern versehene Haushaltungen vorzüglich ihr Melkvieh bekommen, um mit demselben die kleineren Kinder nähren zu können.

63. All denen Leuten beyschaffendes Vieh muss von guter Grösse seyn, damit auch die gute Art nachgezieglet werde. Zu welchem Ende dann auch gute Stier und grosse Beschseller beizuschaffen sind.

64. In denjenigen Örtern, die von den Waldungen weit entlegen seyend, wird es besser seyn die Colonisten mehr mit Pferden als mit Ochsen zu versehen, indem Sie mit denselben ihr Holz bequemer herbey führen können. Bey denen Auwaldungen nahe hingegen gelegenen Örtern werden ihnen die zum Ackern viel tauglichere und stärkere Ochsen bessere Dienste thun.

65. Wie das Zug- und Melk-Vieh, also ist auch Schaaf, und Porsten-Vieh jenen, so es verlangen, in mässiger Quantitæt beyzuschaffen.

66. Diejenige, die einmal mit Zugvieh versehen sind, müssen auch gleich nach Art ihres Viehes Ochsen, oder Pferdswägen bekommen, diese aber sind, so viel es möglich ist, durch deutsche Wagner nach Deutscher Art, und aus trockenen Holze dauerhaft verfertigen, und dann nach der in neuen Ortern bereits eingeführten Art halb beschlagen zu lassen.

67. Im Anfang da nur einjeder Colonist noch 2 Stück Zugvieh hat, als mit welchen er allein nicht ackern kann, so muss dreyen Haushaltungen zusam ein Pflug gegeben werden, damit Sie zusam spanen, und mit vereinigten Kräften ihre Felder gemeinschaftlich beackern können.

68. Eysener Werkzeug, und Haus, wie Feld-Gerätschaften können den Leuten ebenfalls in Natura vorgestrecket werden. Allein nur immer das allernothwendigste, und nur solchen Hauswürten, die sich derley Einrichtung aus dem eigenen unmöglich anschaffen können. Ferners

69. Wird denenselben die zur Aussaat nöthige sowohl Winter, als Sommerfrucht, und auch Kukuruz aus den Districts-Vorräthen zu rechter Zeit, und so viel einjeder wahrscheinlicher Weisse anbauen kann mit Anmerkung des Aerarial Preises. Nicht münder.

70. Alle Gattungen von Saamen vorzustrecken, und daher auch bey Zeiten zerschiedene Hilsenfrüchten, Flachs, Hanf und Tobacksaamen beyzuschaffen seyn, damit hieran zu gehöriger Zeit kein Mangel seye.

71. Wann nun die Leute nebst Haus und Hof mit Viehwagen, und Pflügen dann auch mit der nöthigen Frucht versehen, folglich im Stande sind mittels einer guten Haushaltung sich ihre Nahrung zu erwerben, so ist bey denselben mit aller weiteren Anticipation aufzuhören, damit die Leute nicht in allzugrosse Schulden verfallen, und ihnen auch die Gelegenheit benommen werde aus Hofnung einer beständigen Geldvorstreckung in ihrer Arbeit nachlässig, und liederlich zu werden.

72. Sollte jedoch einem, oder dem andern sein Haus gleich die ersten Jahren einfallen, oder ein Stück des empfangenen Viehes bald nach dem Ankauff umstehen, so muss vorher genau untersuchet werden, ob dieses mit, oder ohne seiner Schuld, und ohne Verwahrlosung geschehen seye? In welchem Falle ihm neuerdings unter die Arme zugreiffen, und auch die Halbscheid eines solchen umgefallenen Viehes nachzulassen wäre.

Von den Rechnungen.

73. Gleichwie der letzthin als K. K. Commissarius in dem Banat geweste Hof-Kamer-Rath v. Kempelen daselbst bereits alle Formularien, wie in Zukunft die Impopulations-Rechnungen, nämlich die Haupt-Bücher, Tabellen, und Extracten geführet werden sollen, vorgelegt hat, also werden dieselben hiemit bestättiget, und haben zukünftiger diesfälligen Richtschnur zu dienen, nur mit dem Beysatz, dass

74. Mit Ende eines jeden Jahrs aus diesen Hauptbüchern, oder Tabellen ein Haupt Jahrs-Extract durch die Buchhalterey nach dem hier beyliegenden Formular verfertigen, und hieher zu weiterer Einsicht, wie viel Colonisten angesiedelt, und wie viel auf dieselben verwendet worden? unumgänglich eingeschicket werden soll.

75. Die obigermassen vorgeschriebene kleine Anticipationsbüchel sind einem jeden Colonisten sobald er ankömmt, oder nur das erste geringste Stück anticipiret bekommet, alsogleich zu behändigen, und ihm nicht das mündeste zu verabfolgen, ausser es würde solches in der Stelle in das Büchel sowohl als in das Haupt Anticipations Buch nach dem Haus Nro. eingeschrieben.

76. Zu Ende des Jahrs muss mit einem jeden die Abrechnung gepflogen, d. i. die empfangene Posten in eine Summa geschlagen, und dann, wann er etwas darauf abgezahlet hat, davon abgezogen, und ihm die annoch verbleibende Summa angemerket werden, damit er jederzeit sehen könne, was er annoch schuldig verbleibe.

77. Zur Sicherheit, damit weder Verstoss, noch Betrug einschleichen könne, wird einer von den ersteren Districts-Beamten, der Verwalter oder Gegenschreiber, wechselweise alle Monat, und einige Administrationsräthe jährlich ein- oder zweymal die neu angelegten Örter zu besuchen und nachzusehen haben, ob alles nach gegenwärtiger Instruction genau befolget worden. Bei welcher Gelegenheit sie in einem jeden Orte von den nächsten besten 10 oder 12 Colo-

nisten unvermuthet die Anticipationsbücheln abzufordern, und mit dem Hauptbuch zu confrontiren, auch einen jeden dieser Leute zu befragen haben werden, ob er alles das ihm angeschriebene auch richtig empfangen habe? Sobald Sie eine diessfällige Unrichtigkeit bemerken, haben Sie es der Landes Administration anzuzeigen, und diese den Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Sache nachdrücklich zu bestrafen.

78. Soll diesen Leuten von den Rechnungsführern und Beamten mit allen Glimpf und Menschenliebe begegnet werden, damit nicht etwann ein widrigen falls sich verbreitender übler Ruf die auswärtigen Nationen von ihrer Dahinkunft abschröcke, und der ferneren Bevölkerung des Banats nachtheilig werde. Wesswegen dann denen etwann betrückten Colonisten der Weg ihre Klagen bey der Landes Administration selbst vorzubringen nicht versperet seyn, sondern sie vielmehr jedesmal willig angehöret werden sollen.

79. Aus den Hauptbüchern sollen alle Monat die oben vorgeschriebene Extracten, oder Tabellen gezogen, der Landes Administration eingeschicket, von derselben übersehen, und der Buchhalterey übergeben werden, damit dieselbe bey Einlangung der Rechnung solche mit denselben zusamen halten könne.

Von verschiedenen Einrichtungen, und Veranstaltungen in den Dörfern.

80. Da die Colonisten ohnehin die ersten Jahre nicht im Stande sind alle ihre Grundstücke zu benutzen, und es nicht nöthig ist einen Theil des ohnehin noch nicht ausgesäugten Erdreichs brach liegen zu lassen, so hat sich die Gemeinde eines jeden Orts die ersteren Jahre einen grossen Fleck zum Gemein Anbau auf 70. 80. bis 100. Mtz. Frucht zu excindiren, zu beackern, und anzusaen, worzu ihnen der Saamen ebenfalls anticipiret werden muss. Von dem aus der Fechsung sodann zu lösenden Nutzen ist eine Gemein-Cassa zu machen, und das Geld zum Behuf der nöthigen Gemeinschaftlichen Ausgaben anzuwenden.

81. In eben diese Cassa muss auch das jenige Geld einfliessen, welches die Gemeinde für ihren den Viehhandlern etwann in Pacht zu verlassenden überflüssigen Grund empfanget. Nichtmünder

82. Der Nutzen aus dem Würtshaus und der Fleischbank, welche durch die ersteren drey Freyjahre derselben ohnehin überlassen werden muss.

83. Ueber den Empfang, und Ausgab dieser Gelder hat der Schulz unter der Gegensper einiger Geschwornen Rechnung zu führen, und solche mit Ende des Jahres dem Districts-Verwalteramt zur Einsicht zu übergeben.

84. Da die Schulzen, und Geschworne ohnehin mit denen übrigen Colonisten durch 3 Jahre die Befreyung zugenüssen haben, folglich vor der andern nichts bevor, und für ihre beschwehrlichen Dienste keine weitere Belohnung hätten, so kann denenselben aus erst besagter Cassa, jedoch nur die 3. Freyjahre, eine kleine Besoldung dem Schulzen 24. fl. denen ersteren zwey Geschwornen einem jeden à 12. fl., und dem Kleinrichter 10 fl. jährlich abgereichet werden.

85. Ein jedes Ort ist mit einen mehr des Lesens, und Schreibens, als der Music wohl kündigen Schulmeister zu versehen, und demselben ebenfalls aus dieser Gemein Cassa durch die 3. Freyjahre eine Besoldung von ungefähr 60 fl. zu bezahlen.

86. Ist zu sorgen, dass in ein jedes Ort die für den Bauern erforderliche Handwerksleute, als da sind, Schmid, Wagner, Schuster, Schneider, Weber, und dergleichen, doch aber nicht in allzugrosser Anzahl angesiedelt werden, dass einer mit dem andern nicht bestehen könne.

87. Diejenigen, welche von ihren Handwerk leben können, brauchen keine Acker, wie die andern Colonisten, doch bekommen sie ein Haus einen kleinen Kukurnz Acker und eine Wiese für 1. oder 2. Kühe. Denenselben muss auch imfall der Dürftigkeit eine Melk-Kuhe, und ihr Handwerkszeug anticipiret werden.

88. Denen neuen Örtern ist auch gleich der Ort anzuweisen, wo Sie ihr Brenholz, oder wann hieran kein Ueberfluss ist, das Rohr hernehmen sollen. In den Waldungen jedoch soll ihnen nur erlaubt seyn, das Windfällige Holz, und unnütze Gestreiche zum Brenholz, keines Wegs aber ganze frische Bäume zusam zu Hacken. Wie sie aber einiges Bauholz nöthig haben, soll ihnen durch die Waldaufseher angezeiget werden, wo sie selbes zu fällen haben, ohne Sie aber hiebey mit einer Taxbezahlung-Zettllesung, oder was immer für Erpressungen zu beschwehren.

89. In Örtern, wo das Brenholz weit entfernt ist, muss ein Gemeinschaftlicher Fleck ausgestecket, und durch die ganze Gemeinde gegen das Vieh wohl verwahret, mit Felbern besetzet werden, dass endlich die Inwohner auf ihren eigenen Grunde mit der Zeit ihr Brenholz bekommen können.

90. Ueber dieses hat ein jeder Hauswürt ausser denen in seinen Garten setzenden Obstbäumern vor dem Hause auf der Gasse, und in dem Hof wenigstens 20 Stück Papelfelber, oder Maulberbäume nach Beschaffenheit des Grundes, ausser deme aber um die Colonien zur Seiden-Manipulation zu gewöhnen benantlich in ihren Garten 12. Stück Maulberbäume zu setzen, und auf derselben Wachstum Sorge zu tragen, worüber jährlich die Visitation vorzunehmen, und darüber eine Tabelle hieher einzusenden seyn wird.

91. Ein jedes Haus muss mit einen eigenen grossen gleich in die Augen fallenden Nr. bezeichnet werden.

92. Der erste zu erwählende Richter oder Schulz muss sich gleich bey Antrettung seines Amtes ein in Zukunft beständig bey der Gemeinde verbleibendes Buch anschaffen, und in dasselbe alle Numeros der Häuser nebst dem Namen derjenigen die sie bewohnen einschreiben, mit dem Zusatz ob er ein ganzer, Halber oder Viertl Bauer sey, und was für Grundstücke er besitze?

93. Eben diese Richter haben Sorge zu tragen, dass sich keine Fremde Leute ohne Anweisung, und Bewilligung der Obrigkeit in das Dorf einschleichen, und etwann mit den Inwohnern die Gründe theilen, und sich eigen machen, als welches nur zu Unordnungen in dem Hauptsystem von Eintheilung der Gründen Anlass gebete.

94. Bis wegen den von beyden Eltern verlassenen Weysen eine andere Veranstaltung wird können getroffen werden, kann folgendes zur Richtschnur dienen, dass nämlich, wann solche verlassene Kinder ganz Mittelloss, und Arm sind, wann sie, wie bisher meist geschehen, bey solchen Leuten, die keine eigene Kinder haben, anzubringen suche. Wenn ihnen hingegen von ihren verstorbenen Eltern einiges Vermögen hinterlassen worden, so müssen alle Geräthschaften, und Einrichten, deren das Kind wehrend ihrer unmündigen Jahren sich ohnehin nicht gebrauchen kann, durch eine öffentliche Licitation zu Geld gemacht, und solches bei ehrlich, und vertrauten Leuten auf Interesse gelegt dergestalten dem Kinde sicher gestellet, und vermehret werden. Das Kind aber muss irgend wo bey guten Christlichen Leuten entweder in der Bauerrey, oder zu einem Handwerk auferzogen werden. Ueber derley Erbschaften aber ist durch die Vorgesetzten des Orts ein ordentliches Buch zu führen, und darin alle Habschaften derley Weysen genau aufzuzeichnen, damit dieselben, wenn sie einmal herangewachsen sind, jederzeit sehen können, was, und bey weme Sie ihren Erbtheil zu fordern haben.

95. Hat die Gemeinde sobald das Dorf zu einigen Kräften gelanget aus ihrer Cassa Feuerhaken, und etwelche Leitern sich beyzuschaffen, und diese bei dem Gemeinhaus, oder der Kirche wohl bewahrter aufzubehalten, ja wohl gar bey den öffentlichen Brünen, wenn solche etwann zu tief sind, und das Wasser beschwehrlich zu schöpfen ist, einige mit Wasser gefülte, und bedeckte Vasser oder Bodungen zu unterhalten.

Von den Feldscherern.

96. In einer jeden derley neuen Ortschaft wo ein Chyrurgus angestellt ist, wird ein Krankenhaus zu erbauen sein, um die mit Krankheiten behafteten Inwohner des nämlichen, oder aueh der nicht weit entlegenen Örtern dahin bringen und gehörig versorgen zu können.

97. Ein solcher angestellter Chyrurgus muss mit einem kleinen Vorrath der nöthigsten Arzneyen versehen werden, damit er solche im Fall der Noth alsobald an der Hand habe, nicht münder muss demselben auch etwas auf Fleisch gegen Verrechnung passiret werden, damit er den Kranken Fleischbrühe geben könne.

98. Ein Chyrurgus kann 3. 4. oder mehrere Örter, darnach sie von ein ander entlegen sind, zu besorgen haben.

99. Damit die erkrankenden Colonisten nicht etwann anstatt eine Hülfe zu haben, durch die Unerfahrenheit eines Chyrurgi gar zu Grunde gerichtet werden, so ist keiner aufzunehmen, oder anzustellen, der nicht vorher in Temesvar durch Medicos genau exameniret, und approbiret worden.

100. Eben diese Chyrurgi müssen von Zeit zu Zeit, besonders, wenn in einigen Örtern häuffige Krankheiten ausbrechen, durch einen auszuschickenden Medicum visitiret, und ihnen nachzusehen werden, ob sie die Kranken auch recht tractiren, oder Sie etwann aus Nachlässigkeit ohne Hülfe dahin sterben lassen.

Beschluss.

101. Wird der K. K. Landes Administration obliegen, über samentliche das Jahr hindurch in Ansiedlungs Wessen getroffene Fürkehrungen eine gründliche Haupt Relation mit Ende eines jeden Jahrs hieher zu erstatten, und zugleich auch gutächtlich einzurathen in welchen Örtern die Impopulation künftiges Jahr zu unternehmen seye? Entlich aber auch anzuzeigen, war für Vorsehungen diessfalls bereits getroffen werden.

102. Von gegenwärtiger Instruction ist einem jeden Verwalteramt in dessen District eine Ansiedlung unternohmen wird; eine Abschrift hinaus gegeben, denen jenigen aber, die hiebey nur einen Theil der Manipulation zu besorgen haben werden, kann hieraus nur ein Extract der Sie betreffenden Punkten gemacht, und zur genauen Beobachtung communiciret werden.

103. Wenn ein und andere Fälle vorkommen solten, für welche in gegenwärtigen Instruction keine Vorsehung gemacht wäre, so überlasset man es der K. K. Landes-Administration hierwegen bey den untergebenen Beamten dasjenige, was Sie am fürträglichsten zu seyn erachten, wird vorzukehren.

II.

Hauptnormale

Ueber das Ansiedlungswesen, welches aus allen bishero über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen zusammengesetzt worden ist.

ddo. 3. April 1787.

(F. M. A. Galizischer Domänen-Act Nr. 53 vom Jahre 1787. Fasc. 8.)

Einleitung.

§. 1. Welche Einwanderer unter die Zahl fremder Kolonisten gehören?
§. 2. Eintheilung der Ansiedler in verschiedene Klassen.
§. 3. Eintheilung des Ansiedlungsgeschäft in 10 Hauptabtheilungen.

I. Abtheilung.

Instradirung und Einwanderung der Ansiedler nach Galizien.

§. 4. Einleitung und Einwanderung der Ansiedler nach Galizien.

II. Abtheilung.

Einquartirung und Verpflegung der Ansiedler.

§. 5. Einquartirung und Verpflegung der Ansiedler.
§. 6. Einfluss der Kreisämter in das Ansiedlungsgeschäft.
§. 7. Behandlung der Ansiedler in der Einquartirung.
§. 8. Ansiedler auf eigene Gefahr gehören nicht in die Einquartirung, ausser in Krankheitsfällen.
§. 9. Ansiedlungskuratoren ihre Bestimmung und Gehalt.
§. 10. Klosterkuratoren sollen zugleich auch die einquartirten Ansiedler besorgen.
§. 11. Kammeralwirthschaftsbeamte sollen im Amtsorte auch die einquartirten Ansiedler besorgen.
§. 12. Wo Orten eigene Ansiedlungskuratoren zu bestellen sind?
§. 13. Holz, Stroh und Licht erhalten die Einquartirten unentgeltlich.
§. 14. Bei Bauern einquartirte erhalten kein Holz vom Aerario.
§. 15. Für eine bei Bauern einquartirte Familie werden monatlich 30 kr. an Zinns bezahlt.
§. 16. Formular zum Ansiedlungsprotokoll Lit A.
§. 17. Formular zum Vorschusseinschreibbüchel Lit B.

§. 18. Verpflegung der Ansiedler.

§. 19. Verpflegung beträgt 4 kr. pr. Kopf, bei Kindern bis 10 Jahren aber nur 2 kr.

§. 20. Nur Kammeral- und Privatansiedler geniessen die Verpflegung.

§. 21. Bedingnisse unter welchen die Verpflegung für Kammeral- und Privatansiedler zu verabfolgen ist.

§. 22. Kurator soll jeden Veränderungsfall in dem §. 17. vorgeschriebenen Protokoll vormerken.

§. 23. Formular zur Zahlungsliste Lit. C.

§. 24. Verpflegung ist den Ansiedlern vorhinein zu bezahlen, und ohne Ruckersatz.

§. 25. Ansiedlungseingaben sind nach den bestehenden Formularien einzureichen.

§. 26. Vorsteher der einquartirten Ansiedler werden mit täglichen 12 kr. bestellt.

§. 27. Juden sind in die Einquartirungsortschaften nicht zuzulassen.

§. 28. Erhebung und Verrechnung der Ansiedlungsgelder.

III. Abtheilung.

Behandlung der kranken Kolonisten.

§. 29. Besorgung der einquartirten Kolonisten und schwangeren Weibspersonen.

§. 30. Kreisphisikus, Chyrurgus und Hebammen, ihre Obsorge auf die Kranken betreffend.

§. 31. Bestellung der Krankenwärter, und Krankenwarterinnen mit 6, 8 und 10 kr. täglich.

§. 32. Apothekerauszügl müssen vom Kreisphisikus oder Chirurgus unterfertiget, revidirt und anher eingesendet werden.

§. 33. Alle, den Kranken geleistete medizinische Hülfe und Arznei wird eben so, wie die Verpflegung für einquartirte unentgeltlich bewilliget.

§. 34. Obsorg auf Feuer und Licht in den Klöstern, wo Ansiedler einquartiret sind, dann auf die Reinlichkeit und Erhaltung der Gebäude.

IV. Abtheilung.

Einbauung, Dotirung, und Anlegung der Ansiedlungsortschaften.

§. 35 Fremde Ansiedler sollen nicht mit Nazionalisten vermischt, sondern in neue Dörfer angesiedelt werden.

§. 36. Krippelhafte und zum Akerbau untüchtige sind zur Ansiedlung nicht anzunehmen.

§. 37. Ansiedler, die weder Profession, noch Akerbau verstehen, sind ihrem Schicksale zu überlassen.

§. 38. Vermögliche Ansiedler sind nicht durch wiedrige Unterbringung zur Auswanderung zu verleiten.

§. 39. Gleiche Religionsgenossen sind beisammen zu dotiren, desgleichen auch Blutsverwandte.

§. 40. Katholiken sind nahe an Klöster und Pfarreien zu loziren.

§. 41. Von Vertheilung der öden und Maierhofsfeldern an die Ansiedler überhaupt.

§. 42. Grundaufnahme und Vertheilung überhaupt.

§. 43. Dorfslage, wie solche beschaffen seyn soll.

§. 44. Bauart der Ansiedlungshäuser, Stallungen und Scheuern.

§. 45. Grundzutheilung.

§. 46. Vorzubehaltende Gründe für Pfarrer, Schulmeister, Richter und zu Unterhaltung der Gemeidstiere und Hengste.

§. 47. Von der Grundaufnahme, Vertheilung und Verfassung der Plans zu Anlegung neuer Ansiedlungsortschaften.

§. 48. Ansiedlungsingenieurs sind den Wirthschaftsamtsvorstehern untergeordnet.

§. 49. Beschäftigung der Ansiedlungsingenieurs.

§. 50. Verfassung der Grundaufnahms- und Vertheilungsplane.

§. 51. Einsendung der Beschäftigungsraporte von den Ansiedlungsingenieurs.

§. 52. Taggelderausmaass für Ingenieurs und andere Emolumenten.

§. 53. Ansiedlungsbau.

§. 54. Bau der Häuser, Stallungen und Scheuern.

§. 55. Beischaffung der Baumaterialien.

§. 56. Fuhren und Handarbeiter sind aus der Robot zu nehmen, auch die Ansiedler hiezu gegen Taglohn zu verwenden.

§. 57. Maurer und Zimmermannsarbeiten.

§. 58. Bestellung der Bauaufseher mit täglich: 30 kr.

§. 59. Zutheilung und Uebergabe der Gründe an die Ansiedler.

§. 60. Beischaffung der Wirthschafts- und Ackergeräthschaften.

§. 61. Beischaffung des zum Fundus instructus nöthigen Zug und Zuchtviehes.

§. 62. Einstellung der Verpflegung und Vorschüsse nach der Dotirung.

§. 63. Medizinische Hilfe bei dotirten Ansiedlern.

§. 64. Rechnungspflege über das ganze Ansiedlungsgeschäft.

§. 65. Freijahre und Zinnsbelegung der deutschen Ansiedler.

§. 66. Bestellung der Richter und Geschwornen.

§. 67. Wahl der Richter.

§. 68. Dotirung der Dorfrichter.

§. 69. Konskribirung und Numerirung der Häuser, dann Belegung der Ortschaften mit schicklichen deutschen Namen.

§. 70. Bezahlung der Vorspann bei Uebersetzung der Ansiedler.

V. Abtheilung.

Seelsorge und Religionsübung der neuen Ansiedler, nach dem Unterschiede der Religionen.

§. 71. Bestellung der nöthigen Seelsorger bei Katholiken.

§. 72. Betthäuser bei Protestanten oder Akatholiken.

§. 73. Anstellung der akatholischen Pastoren und Seelsorgern.

VI. Abtheilung.

Schulwesen bei neuen Ansiedlungsortschaften und Erziehungsanstalten.

§. 74. Errichtung ordentlicher Trivialschulen, Besoldung der Lehrer nebst Grundzutheilung.

VII. Abtheilung.

Sterbfälle und Versorgung der Wittwen und Waisen.

§. 75. Versorgung der Wittwen und Waisen, nach Absterben der Ansiedler.

VIII. Abtheilung.

Polizeianstalten bei neuen Ansiedlungsortschaften.

§. 76. Was für Gegenstände zu dieser Abtheilung gehören.

§. 77. Obsorge auf den Fleiss, Wirthschaftsbetrieb und sittliches Betragen der Ansiedler, dann Erhaltung des Fundi instructi.

§. 78. Obsicht auf die Aussaat und Bestellung der Felder.

§. 79. Was bei der Fechsung zu beobachten?

§. 80. Obsorge auf das häusliche Betragen der Ansiedler.

§. 81. Aufsicht auf die Erhaltung des Fundi instructi an Vieh und Geräthschaften.

§. 82. Wie die — des Ackerbaues ganz oder zum Theil unkündigen Ansiedler zu behandeln sind?

§. 83. Bestraffung unfleissiger und nachlässiger Ansiedler, dann Abstiftung der unverbesserlichen.

§. 84. Wie sich bei der Abstiftung zu benehmen ist?

§. 85. Behandlung der entflohenen Ansiedler.

§. 86. Feueranstalten.

§. 87. Beischaffung der Feuerlöscherfordernisse.

§. 88. Feuerlöschordnung.

§. 89. Untersuchung beim entstehenden Brande.

§. 90. Verbrannte Wirthschaftserfordernisse und Häuser sind wieder herzustellen.

§. 91. Näkereien der Beamten und Annahme der Geschenke werden verboten.

§. 92. Vermögensforderungen der Ansiedler in ihrem Vaterlande.

IX. Abtheilung.

Dotirung der Ansiedlerssöhne, der als Knechte eingewanderten und der republikanischen Einwanderer.

§. 93. Dotirung der Ansiedlerssöhne.

§. 94. Dotirung der als Knechte eingewanderten Ansiedler.

§. 95. Begünstigungen der republikanischen Einwanderer.

§. 96. Begünstigungen der Nazionalansiedler.

X. Abtheilung.

Ansiedlung der Professionisten.

§. 97. Ausiedlung der Professionisten haben die Kreisämter zu besorgen.

§. 98. Einwandernde Professionisten sind in die Kreisstädte an die Kreisämter anzuweisen.

§. 99. Professionisten-Ansiedler sind in der Verpflegung, Einquartirung und in Krankheitsfällen, so wie die Ackersleute zu behandeln.

§. 100. Verpflegung der Professionisten dauert einen Monat nach ihrer Dotirung.

§. 101. Dotirung der Handwerker muss in solchen Gegenden geschehen, wo sie mit ihrer Profession fortkommen.

§. 102. Welche Professionisten in deutschen Kammeraldörfern logirt werden sollen?

§. 103. Verzeichniss, der in einem Kreise nicht zu unterbringenden Professionisten ist an die Landesstelle durch das Kreisamt einzusenden.

§. 104. Vorschuss pr. 50 fl. erhalten Professionisten unentgeltlich.

§. 105. Fleissige Professionisten erhalten über die 50 fl. auch noch weiteren Vorschuss.

§. 106. Professionisten erhalten das Bürger- und Meisterrecht unentgeltlich.

§. 107. Zutheilung der Häuser an die Handwerker.

§. 108. Abschliessung der Hausankaufskontrakte.

§. 109. Handwerker können als Arbeitsleute angesiedelt werden.

§. 110. Kunstgärtner sind nicht als Handwerker, sondern wie Ackersleute zu behandeln.

§. 111. Behandlung der unter den Ansiedlern befindlichen Müllern.

§. 112. Handwerker, so auf eigene Gefahr ohne Hofpass einwandern, müssen für ihre Lozierung ohne Aerarialunterstützung selbst sorgen.

Einleitung.

§. 1. Welche Einwanderer unter die Zahl fremder Ansiedler gehören?

In die Zahl der fremden Ansiedler werden alle jene Einwanderer gerechnet, die seit dem kund gemachten Ansiedlungspatent in diese Königreiche eingewandert, und keine sonst eingebohrne k. k. Unterthanen sind.

§. 2. Eintheilung der Ansiedler in verschiedene Klassen.

Die fremden Ansiedler werden eingetheilt nach der Eigenschaft ihres Gewerbes, in Ackersleute und Handwerker, oder Künstler. Beide Gattungen, sowohl Handwerker als Ackersleute theilen sich wieder nach Maass der ihnen zugedachten Begünstigungen in folgende Klassen:

1. In Kammeralansiedler.
2. Privatansiedler.
3. In Ansiedler auf eigene Gefahr.
4. In polnisch-republikanische Einwanderer.

Ad 1. Kammeralansiedler sind alle diejenigen, welche mittels Hofpass zur Kammeralansiedlung bestimmt sind, sie theilen sich wieder in Begünstigte oder unbegünstigte Kammeralansiedler. Beide Gattungen müssen auf Kammeralgütern dotirt und angesiedelt werden.

Als begünstigte Kammeralansiedler sind nur diejenigen anzusehen, in deren Pässen die Worte ausdrücklich enthalten sind: zur begünstigten Kammeralansiedlung.

Der Unterschied zwischen den begünstigten und unbegünstigten Kammeralansiedlern ist wesentlich, es muss folglich genauest darauf gesehen werden, dass nicht einer mit dem andern vermischt werde, denn

a) erhalten begünstigte Ansiedler immer in der geschwindern und besseren Lozirung den Vorzug vor den unbegünstigten.

b) erhalten selbe, nach Maass ihres mitgebrachten Vermögens mehrere Gründe, grössere Einbauung und mehr Vieh, wogegen die unbegünstigten sich mit verhältnissmässiger geringerer Dotirung begnügen müssen, wie an seinem Orte umständlich bestimmt werden wird.

Ad 2. Privatansiedler sind diejenigen, welche mittels Hofpass zur Privatansiedlung, das ist zur Dotirung auf irgend einem Privatgute nach Galizien eingeleitet worden sind, woraus folget, dass selbe auf keinem Kammeralgute angesiedelt werden können; wie solches ebenfalls in der Folge an seinem Orte umständlicher bestimmt ist.

Ad 3. Ansiedler auf eigene Gefahr sind diejenigen, die ohne Anspruch auf irgend eine Aerarialunterstützung blos auf Gerathewohl nach Galizien kommen.

Sie theilen sich wieder in folgende Gattungen:

a) Die Ansiedler, welche auf ihre eigene Gefahr mit Hofpass nach Galizien eingeleitet werden, und bei diesen wird jedesmal schon in dem Hofpass die Anmerkung beigesetzt, dass sie auf eigene Gefahr ohne Anschaffung einer Aerârialunterstützung nach Galizien eingeleitet werden.

b) Die mit blossen Reisepässen zu ihren Befreundten eingeleiteten, welche dem Normal vom 16. July 1785 zu Folge bei ihrer Ankunft über die in Wien angegebenen Freundschaft, worunter sich jedoch nur Eltern, Kinder und Geschwister verstehen, scharf befraget, und wenn dies wahrhaft befunden wird, vor anderen mit besondern Ernst angehalten werden müssen, sich ihre Verpflegung durch Arbeit zu verdienen, endlich aber doch nach dotirten begünstigten und vermöglich — oder mit ordentlichen Kammeralpässen einlangenden Familien mit halben, oder viertel Ansässigkeiten logirt werden können.

c) In solche, welche ohne Hofpass auf ihre eigene Gefahr einwandern.

d) In preussische über Zamość einwandernde Auswanderer.

Alle auf eigene Gefahr einwandernde Ansiedler sind nur als Taglöhner zu betrachten und von denen Ansiedlungsortschaften, wenn sie allda keinen Verdienst finden, zu entfernen [1]).

Bei den preussischen Einwanderern kommt aber zu bemerken: dass laut Hofdekret vom 31. July 1785 die preussischen Einwanderer, sie mögen Vermögen mitbringen oder nicht, in Böheim, wenn sie aber dort nicht untergebracht werden können, nach Galizien und Hungarn eingeleitet werden sollen; wenn also ein preussischer Einwanderer aus Böheim nach Galizien eingeleitet wird, so ist solcher gleich andern unbegünstigten Kammeralansiedlern zu behandeln, jene, welche über Zamość einwandern, haben sich an das Kreisamt zu wenden, und sind an selbes anzuweisen, welches bei der Landesstelle die weitere Entscheidung einholen wird, wie selbe behandelt, und was für Begünstigungen ihnen zugestanden werden sollen?

ad 4. Republikanische Einwanderer sind diejenigen, welche aus der Republik Pohlen nach Galizien zur Ansiedlung einwandern, und deren Begünstigungen §. 95 erklärt werden.

Nach diesen vorläufigen Erinnerungen wird zum Ansiedlungsgeschäft selbst geschritten, das ist zu jenen Vorschriften, nach welchen die in Galizien angekommenen, in obigen Klassen und Eintheilungen bemerkten Kolonisten behandelt werden sollen.

Eintheilung

§. 3. Des Ansiedlungsgeschäft in 10 Hauptabtheilungen.

Das ganze Ansiedlungsgeschäft theilt sich in folgende Hauptabtheilungen:

Erstens. Einleitung der Ansiedler.

Zweitens. Einquartirung und Verpflegung.

Drittens. Behandlung der Kranken.

Viertens. Einbauung Dotirung und Anlegung der Ansiedlungsortschaften.

Fünftens. Seelsorge und Religionsübung der neuen Ansiedler nach dem Unterschied der Religionen.

Sechstens. Schulwesen bei neuen Ansiedlungsortschaften.

Siebentens. Sterbfälle und Versorgung der Wittwen und Waisen.

Achtens. Polizeianstalten bei neuen Ansiedlungsortschaften.

Neuntens. Dotirung der Ansiedlerssöhne, der als Knechte eingewanderten, und der republikanischen Einwanderer.

Zehentens. Ansiedlung der Professionisten.

Die ersten 9 Abtheilungen haben blos auf die Ansiedlung der Ackersleute Bezug, wogegen in der zehenten Abtheilung von Ansiedlung der Professionisten und Künstler, in wie weit solche auf die Wirksamkeit der Kammeraladministrazion und Wirthschaftsämter einen Bezug hat, gehandelt wird.

Erste Abtheilung.

§. 4. Einleitung und Einwanderung der Ansiedler nach Galizien.

Alle mit Hofpass zur Kammeral- und Privatansiedlung, oder auf eigene Gefahr nach Galizien kommende Ansiedler, brechen bei dem Bialermautamte ein, sie erhalten alda bei ihrer Hereinreise 2 fl. pr. Kopf an Reisegeld unentgeltlich.

Sobald selbe bei dem Mautamte Biala einlangen, werden ihnen die von Wienn, Prag oder Brünn mitgebrachte Pässe abgenommen und dafür von dem Mautamte neue, welche die Ansiedler an den Ort ihrer Bestimmung leiten, ausgefertiget; nur muss der Nummer, womit der nach Biala mitgebrachte Pass bezeichnet war, auch dem neuen beigesetzet werden, damit am Ende der Dotirungs- oder Verpflegsrechnungsführer, zu dessen Händen derselbe zuletzt abgegeben werden muss, bei Legung seiner Rechnung sich darauf beziehen, und die Buchhalterei bei Revidirung dieser Rechnungen die Uebereinstimmung mit den von Biala einge-

[1]) Verordnung vom 7. August 1784 Nr. 307 und 28. Jänner 1786 Nr. 777.

langten Expedizionslisten untersuchen und prüfen könne. Nebst dem Nummer des mitgebrachten Hofpasses muss das Bialer Mautamt den auszustellenden neuen Pässen und respektive Anweisungen alle im Hofpass vorkommenden Bemerkungen genauest einschalten, damit sich die Wirthschaftsämter in Ansehung der Verpflegung als auch der Ansiedlung selbst hiernach zu richten wissen.

Damit aber das Mautamt wissen möge, an welchen Bestimmungsort die ankommenden Ansiedler von demselben anzuweisen sind, so muss demselben von der Kammeraladministrazion, und an diese von den Ansiedlungskommissarien und Kammeralwirthschaftsämtern von Zeit zu Zeit Nachricht ertheilet werden, wie viel an diesem oder jenem Orte derlei Familien, und von welcher Eigenschaft, entweder gleich in die Versorgung, oder in die einstweilige Verpflegung untergebracht werden können? in Gemässheit dieser Nachrichten wird das Mautamt die weitere Anweisung dieser Leute zu bewirken haben. Weil jedoch die weitere Einleitung fremder Kolonisten nach Galizien bereits aufgehöret hat, und es nur um die Unterbringung der schon im Lande befindlichen zu thun ist, so wäre es überflüssig von der diessfälligen Einleitungsmethode weitschichtiger zu handeln.

Zweite Abtheilung.

§. 5. Einquartirung und Verpflegung der Ansiedler.

Nach diesen Bemerkungen folget also die weitere Behandlung der im Lande befindlichen Ansiedler, und zwar zuerst die Einquartirung und Verpflegung.

Weil die Dotirung [1]) der Ansiedler die Ausmessung der ihnen zuzutheilenden Grundstücke der Bau, Anschaffung des nöthigen Viehes und Geräthschaften mehrere Zeit erfodert, und hieraus von selbst einleuchtet, dass die Ansiedler, wie solche im Lande eintrefen, nicht sogleich ihrer Bestimmung gemäss dotirt und angesiedelt werden können; so ist es erforderlich für die einstweilige Unterbringung, und Unterhalt derselben bis zu erfolgender Dotirung Sorge zu tragen, daher solche indessen in Klöstern, oder andern Aerarialgebäuden, oder auch bei Privatpartheien einquartirt werden müssen.

§. 6. Einfluss der Kreisämter in das Ansiedlungsgeschäft.

Die Besorgung der Kammeralansiedler und alle dahin einschlagenden Gegenstände sind blos ein Geschäft der Kammeralwirthschaftsämter und der Domainen-Administrazion; das Landesgubernium, und die Kreisämter haben hievon nur so viel Notiz zu nehmen, als wie von dem Zustande der Nazionalunterthanen, auf deren Ruhe, Ordnung und Wohlstand unaufhörlich zu wachen, ohnehin ihre Pflicht ist.

Dahingegen wird die Administrazion von der Obsorge für die Privatansiedler, für die anzusiedelnden Handwerker und Ansiedler auf eigene Gefahr künftighin befreiet, und solche den Kreisämtern übertragen, wobei die höchste Gesinnung dahin gehet, dass diese gleich genannten Ansiedler blos in Kreisstädten einquartirt und logirt werden sollen, um daselbst durch Verdienst und Lohnarbeit ihren Unterhalt zu erwerben.

Wenn aber der Fall ist, dass in einer solchen Kreisstadt sich ein Oeconomie-Beamter oder Curator zu Besorgung der Cameral-Ansiedler befindet; so hat dieser auch die Verpflegung und Verrechnung (in wie weit ihnen nach den unten festzusetzenden Grundsätzen eine Verpflegung gebührt) auf sich zu nehmen, widrigens muss auch diese vom Kreisamte besorgt werden.

§. 7. Behandlung der Ansiedler in der Einquartirung.

Wie die Ansiedler von dem Bialer Mautamte an das Wirthschaftsamt oder Ansiedlungs-Kuratel, so es betrift, angewiesen werden, und sich daselbst melden, müssen selbe, wie §. 5 erwähnet worden, bis zu ihrer Dotirung einstweilen in den hiezu bestimmten Ge-

[1]) Vid. Circulare vom 29. July 1784 Nr. 2991 sammt Instrukzion.

bäuden und Ortschaften einquartirt werden, wobei immer darauf zu sehen ist, dass die, welche eine stärkere Familie haben, auch in geräumigere Behältnisse verlegt, überhaupt aber alle in trockene und der Gesundheit zuträgliche Wohnungen einquartirt werden.

§. 8. Ansiedler auf eigene Gefahr gehören nicht in die Einquartirung ausser in Krankheitsfällen.

Es sind jodoch von dieser Einquartirung die Ansiedler auf eigene Gefahr ausgeschlossen, welche sich durch Arbeit, Taglohn und Dienen ihren Unterhalt zu verschaffen haben, und nur in den Krankheitsfällen zu unterstützen sind.

§. 9. Ansiedlungskuratoren, ihre Bestimmung und Gehalt.

Zu Besorgung der Ansiedler werden ordentliche Kuratoren mit 1 fl. täglich bestellt; wo sich eine zu beträchtliche Zahl Ansiedler in einem Orte befindet, und ein Kurator zu ihrer Besorgung nicht erkleken kann, ist ihm ein Schreiber mit 30 kr. täglich beizugeben oder sind nach Gestalt der Umstände auch 2 Kuratoren im nämlichen Orte zu bestellen.

In einem Kloster, oder sonst, wo die Ansiedler nicht weit von einander zerstreuet sind, kann 1 Kurator leicht 80 bis 100, wofern die Einquartirung aber in zerstreuten Privathäusern ist, 50 bis 60 Familien, ohne Gehilfen, versehen; hat er mehrere zu besorgen, so ist ihm ohne weiters ein Schreiber zur Aushilf beizugeben.

§. 10. Klosterkuratoren sollen zugleich auch die einquartirten Ansiedler besorgen.

Wo ohnehin Klosterkuratoren bestehen, haben selbe auch die Besorgung der einquartirten Ansiedler zu übernehmen, oder wiedrigens die Entlassung zu gewärtigen.

§. 11. Kameralwirtschaftsbeamte sollen im Amtsorte auch die einquartirten Ansiedler besorgen.

In Ortschaften, wo sich Kameralwirtschaftsämter befinden, soll dieses Geschäft einem Oekonomiebeamten anvertrauet, und wenn er solches nebst seinem Dienst allein zu versehen nicht im Stande ist, ihm ein Schreiber beigegeben werden.

§. 12. Wo eigene Ansiedlungskuratoren zu bestellen sind?

Ausser den Paragraphen 10 und 11 specifizirten Fällen müssen eigene Ansiedlungskuratoren, so wie §. 9 bemerkt worden, angestellet werden.

§. 13. Holz, Stroh und Licht erhalten die Einquartirten unentgeltlich.

Dem Kurator, oder dem zu Besorgung der einquartirten Ansiedler bestellten Beamten lieget es ob, für die Beischaffung eines hinlänglichen Holz- und Strohvorraths in möglichst wohlfeilen Preisen zu sorgen, und den Ansiedlern hievon das nöthige zum Kochen und Heitzen u n e n t g e l t l i c h zu verabfolgen;

Es können zwar hievon keine Portionen bestimmt werden, massen dieses von der Gattung des Holzes, Stärke der Familien, und Beschaffenheit der Wohnungen abhängt; doch ist es die Pflicht des Curators, dabei möglichste Wirthschaft zu beobachten, und, ohne die Ansiedler hieran einem Mangel, oder übermässigen Kälte auszusetzen, doch auch die der Gesundheit zu nachtheilige übermässige Hitze zu vermeiden; nebst dem Holz und Stroh haben die Ansiedler während ihrer Einquartierung vermög höchsten Normals vom 30. August 1784 auch das nöthige Licht unentgeltlich zu erhalten.

§. 14. Bei Bauern einquartirte erhalten kein Holz vom Aerarium.

Für die bei Bauern einquartirten Familien wird kein Holz bewilliget, da sie ohnehin Zimmerwärme und das Herdfeuer gemeinschaftlich geniessen.

§. 15. Für eine bei Bauern einquartirte Familie werden monatlich 30 kr. an Zinns bezahlt.

Für eine bei Nationalbauern oder schon dotirten deutschen Ansiedlern einquartirte Familie ist dem Wirth der Zinns mit monatlichen 30 kr. zu bezahlen, über den Betrag aber immer eine individual Konsignation zu verfassen, woraus der Name des Unterthanns und der Name des Ansiedlers, dann die Zeit, als lezterer daselbst einquartirt ware, entnommen werden kann, und diese Konsignation muss von den Dorfsvorstehern, der richtigen Zahlung wegen, gefertigt, und der Betrag in der Ansiedlungsrechnung unter die nicht rückzuvergütende Auslagen in Aufrechnung gebracht werden. Auf gleiche Art ist auch fürzugehen: wenn die noch undotirten Ansiedler bei schon dortigen deutschen Familien einquartirt werden.

§. 16. Formular zum Ansiedlungsprotokoll.

Der aufgestellte Kurator hat über die seiner Obsorge anvertrauten Ansiedler ein Protokoll nach dem sub Lit. A beigehenden Formular dergestalt zu führen, dass, im Falle solche in mehrere Klöster oder Ortschaften vertheilt einquartirt werden, auch über ein jedes Kloster oder Ort ein besonderes Buch oder Abtheilung gehalten werde, in welches eine jede Familie, wie selbe anlangt, und sich mit dem vom Bialermautamte erhaltenen Passe meldet, eingetragen wird.

§. 17. Formular zum Vorschusseinschreibbüchel.

Der mitgebrachte Pass wird den Ansiedlern abgenommen, und hat beim Kurator oder Amtsarchiv zu verbleiben, dagegen wird dem Hausvater, sobald dessen Familie in das Protokoll eingetragen worden, ein Vorschusseinschreibbüchel nach dem Formulare Lit. B behändigt.

Der Kurator muss also derlei aus einem oder zween Bögen Papier zu bestehen habenden Einschreibbüchel in hinlänglicher Anzahl immer vorhinein zubereiten, damit er dem Ansiedler solches, statt dem abgenommenen Pass gleich bei seinem Eintritt behändigen kann.

§. 18. Verpflegung der Assiedler.

Weil mehrere Ansiedler theils kein eigenes Vermögen haben, theils ausser Stande sind, sich durch Verdienst und Arbeit für sich und ihre Familie den täglichen nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen;

So haben Se. Majestät den Kammeral und Privatansiedlern aus dem Aerarium die Abreichung ihres nothdürftigen Unterhaltes oder die sogenannte Verpflegung bewilliget.

§. 19. Verpflegung beträgt 4 kr. pr. Kopf, bei Kindern bis 10 Jahre 2 kr.

Diese Verpflegung ist auf tägliche 2 kr. pr. Kopf und an Getraid auf 2 Pfd. Brod für erwachsene Personen, bei Kindern bis 10 Jahre aber, auf die Hälfte dessen festgesetzet worden, und wird ein Koretz auf 60 Pfd. Brod hinlänglich gerechnet, wobei es die Pflicht der Beamten ist, die Ansiedler gegen alle Bevortheilungen, und gesetzwiedrige Erhöhung des Mühlmässels zu schützen; Wenn aber die Verpflegung ganz im Gelde abgereicht wird, so ist solche mit täglichen 4 kr. für erwachsene, und für Kinder bis 10 Jahre auf 2 kr. festgesetzet.

§. 20. Nur Kammeral- und Privatansiedler geniessen die Verpflegung.

Jedoch ist diese Verpflegung nur für Kammeral- und Privatansiedler bewilligt, jene auf eigene Gefahr sind davon, so wie von allen Ansiedlungsbegünstigungen und Aerarialunterstützungen gantz ausgeschlossen und sind, gemäss Hofdekrets vom 24. Kristmonats 1785 nicht anders, als Taglöhner oder Handwerker, die auf Spekulazion in dieses oder jenes Land einwandern, zu behandeln.

Daher nur blos die Polizei für dieselben, in wie weit es möglich ist, dahin zu sorgen hat, damit sie mit Arbeit und Verdienst versehen werden, welches am füglichsten in Haupt und Kreisstädten, dann beim Strassenbau geschehen kann.

§. 21. Bedingnisse, unter welchen die Verpflegung für Kammeral und Privatansiedler zu verabfolgen ist.

Die höchste Sr. Majestät Gesinnung, welche den Kammeral und Privatansiedlern die oben ausgemessene Verpflegung bewilliget, ist jedoch keineswegs dahin auszudeuten, dass den Ansiedlern ohne ihr eigenes Zuthun, blos auf Aerarialkösten ihr Unterhalt verschafft werden soll; es gehet vielmehr die ausdrückliche Willensmeinung Sr. Majestät dahin, dass diese Leute in ununterbrochener Arbeitsamkeit und Thätigkeit erhalten werden sollen. Daher

a) sämmtlichen Wirthschaftsämtern und Kuratoren obliegt, den Ansiedlern nach Möglichkeit Arbeit und Verdienst zu verschaffen, um dadurch die kostbare Aerarialverpflegung möglichst zu ersparen, und die Ansiedler von dem so gewöhnlichen Hang zur Faulheit, welche bei ihrer künftigen Dotirung für sie selbst, für die Herrschaft, und den Staat die schädlichsten Folgen nach sich ziehet, zu entfernen; das müssen daher die Ansiedler zu allen Gattungen von Arbeit, die sich ihnen darbieten, und wozu sie ihrem Stand und der Leibesbeschaffenheit nach gewachsen sind, sich willig gebrauchen lassen, und den Kammeralwirthschaftsämtern liegt es ob: ihnen bei Aerarialbaulichkeiten, beim Ansiedlungsbau, beim Holzschlagen, Austroknung der Moräste, beim Strassenbau und überhaupt bei allen vorkommenden Aerarialarbeiten möglichst Lohnarbeit und Verdienst zu verschaffen.

b) Alle diejenigen, die Kräfte und Gelegenheit zum Verdienst haben, und solchen aus Faulheit nicht ergreiffen, sind keiner Verpflegung würdig, und folglich davon für ihre Person auszuschlüssen, doch versteht sich von selbsten, dass solche jenen Gliedern der Familie, welche keinen Verdienst ergreiffen können, desshalb nicht entzogen werden dürfe.

c) Jene so eigenes Vermögen oder eine sonstige Zubusse haben, um hievon sich und ihre Familie erhalten zu können, erhalten keine Verpflegung.

d) Jene so durch Lohnarbeit einen Verdienst erwerben, sind für ihre Person von der Verpflegung ausgeschlossen, doch wird solche den übrigen Köpfen der Familie, die keinen Verdienst erwerben können, verabfolgt, als z. B. Georg Brückner, Kammeralansiedler erhält für sich, sein Weib, und 3 Töchter an Verpflegung für 5 Personen a 4 kr. pr. Kopf, täglich 20 kr., weil keiner aus der Familie einen Verdienst oder sonstige Zubusse hat; nun trifft es sich, dass der Vater durch Lohnarbeit täglich 10 oder 12 kr. erwirbt, oder wenn er will, erwerben kann, daher ihm für seine Person die Verpflegung pr. 4 kr. zurückbehalten, solche jedoch den übrigen 4 Personen aus der Familie mit 16 kr., wie vorher, verabfolgt wird. Der nämliche Fall ist es, wenn der Vater diesen Verdienst zwar erwerben könnte, aber sich blos aus Faulheit hiezu nicht bequemt, auch dann ist ihm die Verpflegung pr. 4 kr. für seine Person zurückzuhalten. Finden mehrere Personen aus der Familie Verdienst, so wird jedem auf die nämliche Art die Verpflegung für seine Person abgezogen.

e) Jene die zu ihren Freunden auf eigene Gefahr einwandern, sind, wenn sie von ihren Anverwandten nicht unterstützet, oder durch eigene Arbeit ihren Unterhalt nicht finden können, lediglich so wie fremde Bettler zu betrachten und ausser Landes zu schicken, sind sie aber zur Rückkehr in ihr Vaterland Alters, oder Gebrechlichkeit halber nicht mehr vermögend, so müssen sie so wie andere innländische Arme behandelt werden.

f) Dagegen sind alle jene zur Kammeral- und Privatansiedlung bestimmte Familien zu verpflegen, die kein eigenes Vermögen haben, krank, gebrechlich, oder sonst ausser Stande sind, sich durch Arbeit und Verdienst, entweder aus Mangel an Gelegenheit oder an Kräften ihren Unterhalt zu erwerben.

g) Die auf eigene Gefahr, oder nur auf Verlangen zu ihren Freunden eingeleitet worden, sind nur in Krankheitsfällen zu unterstützen, wenn sie weder eigenes Vermögen haben, noch von ihren Freunden eine Unterstützung erhalten können, und bei solchen Fällen muss jedesmal von Schritt zu Schritt mit Bemerkung aller Umstände die Anzeige an die Administration erstattet, und die Passirung zur Verpflegung angesucht werden.

h) Die Verpflegung der Ansiedler hat nach diesen hier festgesetzten Massregeln so lange fortzudauern, bis die Ansiedler nach ihrer Dotirung eine ganze Fechsung erhalten haben, alsdann hat die Verpflegung für sie und ihre Familie ganz aufzuhören, wie solches an seinem Orte umständlicher abgehandelt wird.

i) Um aber die Ansiedler während ihrer Einquartirung destomehr zur Arbeit anzueifern, ist es die Pflicht des Kurators ihnen bei Abreichung der Verpflegung zu bedeuten und begreiflich zu machen, dass jene, welche selbst fleissig sind, und Verdienst suchen, und sich auf solche Art als arbeitsame Leute auszeichnen, bei jeder Ansiedlungsgelegenheit vor den übrigen und auf die bessern Plätze, die liederlichen und faulen aber zuletzt, und auf die schlechtere Plätze angesiedelt werden sollen; worauf bei erfolgender Dotirung auch zu sehen ist.

§. 22. Kurator soll jeden Veränderungsfall in dem §. 16 vorgeschriebenen Protokoll vormerken.

Da der aufgestellte Kurator unermüdet für die ihm anvertrauten Ansiedler zu sorgen, und auf alle häuslichen Umstände stäts wachsam zu seyn schuldig ist; so hat derselbe jeden Veränderungsfall in dem §. 16 vorgeschriebenen Protokoll anzumerken und daraus verlässliche Ausweise zu erstatten.

§. 23. Formular Lit. C zu den Zahlungslisten.

Aus diesem Protokoll hat der Kurator, ehe die Zahlung der Verflegung vorgenommen wird, die Zahlungslisten nach dem Formular Lit. C [1]) zu entwerfen, sonach die Leute Abends oder Früh, wenn die Hauswirthe zu Hause sind, mit ihren Einschreibbücheln vorzurufen, und in Gegenwart der Vorsteher und einiger anderer des Lesens und Schreibens kündiger Ansiedler die Zahlung zu leisten, den Betrag auf der Stelle in das Einschreibbüchel einzutragen, und nach beendigter Zahlung die Zahlungsliste von den Vorstehern unterfertigen zu lassen.

Sollten nach besondern Resolutionen noch anderweitige Vorschüsse zu leisten seyn, so müssen diese, so wie auch das verabfolgt werdende Holz und Stroh auf besondern Blättern eingeschrieben, und überhaupt zur Regel genommen werden, damit nicht das mindeste einzelnen Ansiedlern bezahlt, oder verabfolgt werde, was nicht in des Empfängers Einschreibbüchel gleich auf der Stelle eingeschrieben wird.

§. 24. Verpflegung ist den Ansiedlern vorhinein zu bezahlen und ohne Rückersatz.

Die Verpflegung ist auf die vorbesagte Art den Ansiedlern vorhinein, und zwar vom 1. bis 7., vom 8. bis 15., vom 16. bis 21., und vom 22. bis letzten eines jeden Monats zu bezahlen. Auch haben Se. Majestät mittelst Hofdecrets vom 16. März 1786 [2]) gnädigst bewilliget: dass solche den Ansiedlern nicht zum Ersatz angerechnet, sondern unentgeltlich, bis zu ihrer Dotirung geleistet werden soll, nach vollbrachter Dotirung erhalten sie aber keine Verpflegung mehr, sondern alle den Ansiedlern zukommende Unterstützung ist als eine Vorleihung anzusehen, die dem Rückersatz unterlieget.

§. 25. Ansiedlungseingaben sind nach dem bestehenden Formular einzureichen.

Damit die Administration von dem Stande der Ansiedler von Zeit zu Zeit unterrichtet sein möge, so hat der Kurator oder sonstige das Ansiedlungsgeschäft besorgende

---

[1]) Vid. Instrukzion für Curatores wie oben Lit. A. §. 16.

[2]) Vid. Gubern. Verordnung ex S. 18. Nr. 3570 ex anno 1786.

Beamte die Eingaben nach den, jedem Amte bereits zugekommenen, neuerlichen Ausweisformularien und Evidenzhaltungsinstruktion immer in der vorgeschriebenen Zeit an die Administration richtig einzusenden.

§. 26. Vorsteher der einquartirten Ansiedler werden mit täglichen 12 kr. bestellet.

Gleich Anfangs sind in jedem Kloster oder Einquartirungsorte einer oder auch zwei Ansiedler von bekannter besonders guter Aufführung als Gemeindevorsteher für die Zeit der Einquartirung zu bestellen, die auf das Betragen der übrigen zu sehen, die Gebäude und Zimmer täglich zweimal zu visitiren, alle kleinen Zwistigkeiten zwischen ihnen auszumachen, und auf die Befolgung der Befehle zu wachen haben.

Damit diese Vorsteher für ihre Mühe, wie auch für den dadurch verlierenden Verdienst entschädiget werden und ihren Unterhalt finden, sind ihnen täglich 10 bis 12 kr. zur Entschädigung für ihre Mühe zu verabfolgen, und gleich den übrigen Ausgaben zu verrechnen, doch ist ihnen ausser diesen 12 kr. zum Unterhalte keine weitere Verpflegung ihrer Person zu reichen.

§. 27. Juden sind in die Einquartirungsortschaften nicht zuzulassen.

Für die den Unterthanen überhaupt hier Landes so schädlichen jüdischen Ränken sind die Ansiedler gleich Anfangs zu warnen, und ist den Juden aller Zutritt in die Einquartierungen zu verbieten.

§. 28. Erhebung und Verrechnung der Ansiedlungs-Gelder.

Die Ansiedlungskassen müssen immer von jenen der Renten abgesöndert, aber doch bei dem Rentamte geführet werden; sobald die Ansiedlungskasse einen Vorschuss benöthiget, ist von dem Amte ein Ausweis über die Verwendung des vorhin erhaltenen beizubringen und die Anweisung der benöthigten Summe anzusuchen.

Alle aus den Renten in den Ansiedlungsfond geschehenen Verleihungen müssen, zu Vermeidung aller Vermischungen, dahin aus dem Ansiedlungsverlag rückersetzet, oder mit Beibringung eines Gegenscheines, dass nicht mehr oder weniger (als nemlich die dem Ansiedlungsfond vorgeliehene Summe beträgt) an das Hauptzahlamt abgeführet worden, und endlich mit einer Quittung über Empfang dieser Summe aus dem Zahlamt für den Ansiedlungsfond ausgeglichen werden.

Wie die Verpflegungs-Verabfolgung §. 24 vorgeschrieben ist, so kommen dem Ansiedlungskurator oder Rechnungsführer die erforderlichen Beträge aus der Hauptansiedlungskasse zu erfolgen, und solche den Ansiedlern nach Vorschrift §. 23 zur Berichtigung der Gebühren auszuzahlen.

Da die Taglöhner und andere Arbeiter bei den Kolonien nicht wohl bemüssigt werden können, zu Erhaltung ihrer Zahlung sich immer auf dem oft einige Meilen entlegenen Orte des Rentamtes zu sammeln; so hat der Kurator den wochentlicheu Zahlungsentwurf dem Amtsvorsteher zur Koramisirung zu übergeben, die Summe aus der Hauptansiedlungskasse, gegen diesen koramisirten Zahlungsentwurf, und Quittung zu empfangen, und dann die Vertheilung der Beträge an die Arbeiter ordentlich zu veranlassen, und die Verrechnung richtig zu pflegen, wobei er von dem Amte fleissig zu revidiren ist.

Alle Kontrakts- und grössere Zahlungen aber sind bei dem Renntamte selbst zu besorgen, auch kann zur Abholung der — bei den Kreiskassen, oder Zahlamte geschehenden Vorschussanweisungen kein Kurator geschickt werden, sondern diese Abholung muss immer durch den Amtsvorsteher, Rentmeister, oder Amtskontrolor geschehen.

Die Verpflegungsrechnungen müssen ausser den Kuratelen bei Lemberg und Zamosc, wo ohnehin nur Privatansiedler, oder Einwanderer auf eigene Gefahr dermal bestehen, immer

vierteljährig unter Mitfertigung des Amtsvorstehers nach dem Formular Lit. D. gerade an die Buchhalterey eingeschickt werden, von vorbesagten zween Kuratelen aber sind selbe monatlich an die Buchhalterey einzusenden [1]).

Dritte Abtheilung.

§. 29. Besorgung der einquartirten Kranken, und schwangern Weibspersonen.

Um bei den einquartirten Ansiedlern vorzüglich die nöthige Obsorge für Kranke, dann für schwangere, und gebährende Weibspersonen auf das Beste zu erzielen; So muss in jedem aufgehobenen Kloster, wo eine Einquartirung der Ansiedler bestehet, der Speisesaal, oder sonst das grösste, zur Sache schicksamste Zimmer, so, wie bei der Einquartirung in Privathäusern, ein Haus zu einem Spital zugerichtet werden, wohin die erkrankenden Ansiedler zu übertragen kommen; Ausserdem muss in denjenigen Klöstern, wo mehrere Familien mit ihren Kindern in einem Zimmer bequartirt sind, ein kleines Zimmer mit einem Bett versehen, und leer gehalten werden, damit die schwangern Weiber sich daselbst ihrer Leibesfrucht entledigen können.

Das Spital muss voraus mit Bettstellen, Bettern, und allen anderen unentbehrlichen Nothwendigkeiten versehen, und also erstere von den Militarverpflegsämtern gegen gewöhnliche Zahlung übernommen, letztere aber erkauft werden.

Die von den Verpflegsämtern zu übernehmende Bettfurnituren sind von den Ansiedlungskuratoren den Verpflegsämtern gegen vorläufige Abschätzung zu bezahlen, wo sodann diese Better, wenn sie nicht mehr nöthig sind (mit Ausnahme der von ansteckenden Krankheiten behafteten) nach der Schätzung ihres nachherigen Werths wieder zurück zu geben sind. Diese Fürsorge der Spitäler beziehet sich jedoch nur auf die einquartiren Ansiedler, bei ganz dotirten Ansiedlungen aber findet solche nur damals statt, wenn gefährliche Seuchen einreissen; in welchen Fällen gleich die Errichtung eines Spitals zu besorgen, dem Kreisamte die Anzeige zu machen, und die Absendung des Kreisphysikus, oder Chyrurgus anzusuchen ist.

§. 30. Kreisphysikus, Chyrurgus, und Hebame ihre Obsorge auf die Kranken betreffend.

Bey den meisten Kameralansiedlungsortschaften bestehen eigene Ansiedlungschyrurgen, und wo diese nicht sind, werden entweder die nächsten Militarchyrurgen zu Besorgung des Gesundheitsstandes der Ansiedler verwendet, oder es ist die Schuldigkeit des im Orte befindlichen, oder nahen Kreischyrurgus (wie bei Sambor und Niepolomice) die Ansiedler von Zeit zu Zeit zu besuchen, ihrer Diät und Lebensart, ihren Leibesgebrechen, oder Krankheiten nachzuspüren, bey Entdeckung gesundheitsschädlicher Ausschweifungen, der Unreinigkeit in Ansiedlungsörtern, und Häusern, oder sonstiger gesundheitsschädlicher Unordnungen dem Amte von Zeit zu Zeit Nachricht wegen deren Abstellung zu geben, und falls sich verschwiegene Krankheiten vorfinden sollten, eben auch davon, zu Bestrafung der Ortsgerichte, welche darauf zu wachen verbunden sind, dem Amte die Anzeige zu machen. Diese Besuchung muss bei den Ansiedlungsortschaften wenigstens monatlich, oder vierzehntägig, bey den Einquartirungen aber, wo wegen engen Raum der beisammen wohnenden mehreren Menschen, leichter Krankheiten entstehen, oder sich verbreiten, wochentlich geschehen.

Zu Abholung des Chyrurgus müssen die Gemeinden, welche er besuchet, demselben die Fuhre schicken, bey Einquartirten aber ist selben die Fuhre aus der Robot zu verschaffen, wo keine Robot ist, kann solcher, besonders wenn es Militär- oder Kreischyrurgen betrifft, sein Reisausgaben Verzeichniss verfassen, und mittelst Wirtschaftsamtes an die Administration einsenden, wobey einem fremden hiezu nicht eigends bestellten Chyrurgus in der-

---

[1]) Vid. Circul. Nr. 7107 ex anno 1786.

ley Fällen täglich 45 kr. als Belohnung bestimmt ist. Eben so muss der Chyrurgus, so oft es der Zustand des Kranken fodert, selben besuchen, wozu die Gemeinde die Fuhren zu bestreiten hat; die einquartirten gefährlichen Kranken aber kommen nach der §. 29. gegebenen Weisung unterzubringen, und das Amt muss darauf wachen, dass die Ansiedler von dem Chyrurgus ordentlich gepflegt, und mit allen Erfordernissen versehen werden.

Wo Kreisphysikus und Hebamme vorhanden sind, müssen auch diese den Kranken fleissig nachsehen, vorzüglich hat ersterer, nemlich der Kreisphysikus genau darauf zu sehen, damit allen Krankheiten möglichst vorgebogen werde, und der Chyrurgus fleissig und ordentlich zu Werke gehe.

Der Kreisphysikus, Chyrurgus, und die Kreishebamme, wo selbe im Orte sind, oder die bestellten Ansiedlungschyrurgen müssen das Spital täglich besuchen, und wenn der Chirurgus zu Besorgung der Kranken nicht erkleckt, so sind im erforderlichen Falls 1. oder 2. Gehilfen jeder mit täglichen 30 Kreutzer beyzugeben, welche wechselweise das Spital zu besorgen und ferneren Krankheiten vorzubeugen haben.

§. 31. Bestellung der Krankenwärter, und Wärterinnen mit 6. 8. bis 10 kr. täglich.

Es sind deshalb für die Spitäler aus den Ansiedlern selbst eigene Krankenwärter und Wärterinnen zu bestellen, und mit 6. 8. auch 10 Kreuzer täglich, nach Mass ihrer mehreren oder minderen Beschäftigung zu bezahlen, doch verstehet es sich von selbsten, dass ausser dieser Bezahlung den Krankenwärtern, und Wärterinnen (wie schon oben bei den Vorstehern erinnert worden) für ihre Personen keine Verpflegung gebühre, man sagt wohlbedacht: für ihre Personen, weil die übrigen Köpfe der Familie einen Krankenwärter, wenn nicht andere Umstände eintreten, und sie noch undotirt sind, dennoch die Verpflegung erhalten; Es ist sich hiebey auf die nemliche Art zu benehmen, wie oben bey den Ansiedlern, welche Verdienst finden, durch ein Beyspiel erläutert worden ist. Zum Ueberfluss will man auch hier ein Beyspiel anführen, als:

Franz Klein, Kameralansiedler mit einem Weibe, 2 erwachsenen Söhnen, und einer erwachsenen Tochter genüsset bisher, aus Mangel eines Verdienstes, und eigenen Vermögens, für seine aus 5 Köpfen bestehende Familie die Aerarialverpflegung zu 4 kr. pr. Kopf mit täglichen 20 kr.: nun trifft es sich, dass der Vater, als Vorsteher mit täglichen 12 kr. bestellet wird, die Tochter versieht die Dienste einer Krankenwärterin mit täglichen 6, 8 bis 10 kr., der älteste Sohn erwirbt sich beym Holzschlagen täglich einen Verdienst pr. 10 kr., mithin erhalten diese 3 Personen aus der Familie keine Verpflegung, wohl aber ist solche dem Verdienstlosen Eheweibe, und dem jüngsten Sohne, wenn er über 10 Jahre ist, jedem mit 4 kr. täglich, zusammen 8 kr. auszubezahlen, wogegen solche für die übrigen 3 Personen mit täglichen 12 kr. in Ersparung gehet.

§. 32. Apothekerauszüge müssen vom Kreisphysikus, oder Chyrurgus unterfertigt, revidirt, und dahero eingesendet werden.

Wenn die Apotheke im Orte ist, so sind die geschriebene Rezepte dahin zu senden, gegen welche die Arzney verabfolget, und endlich darüber vom Apotheker der Konto verfasset, solcher vom Kreischyrurgus oder Physikus übersehen, und unterfertiget wird. Die Berechnung der — den Ansiedlern gereichten Arzneyen ist von Viertl zu Viertl Jahr, nach dem beyliegenden Muster in zween Abtheilungen, nemlich besonders für die ganz dotirten, und besonders für dir halb- oder gar nicht dotirten Ansiedler zu verfassen, und von dem Chyrurgus zu unterfertigen [1]).

Das Amt muss den Stand der Ansiedler, nemlich ob sie ganz, oder halb dotirt sind, richtig angeben, und ob ihnen die berechneten Arzneyen richtig verabfolget worden, ämtlich

[1]) Vid. Normal. vom 11. Dezember 1784. Nr. 5384.

bestättigen, und weil die Bezahlung derselben nur denen nachgesehen ist, welche noch nicht ganz dotirt sind, hingegen alle jene den diessfälligen Kostenbetrag selbst bestreiten sollen, welche schon die ganze Dotirung erhalten haben, so muss auch jeder Berechnung der Ausweis beygeleget werden, welche von den ganz dotirten Ansiedlern die Arzneyen gleich, oder nachträglich, oder gar nicht zu bestreiten vermögend sind.

Eben so muss es auch in Ansehung der Reisauslagsverzeichnisse fremder Chyrurgen gehalten werden, und müssen die zur Hilfe der ganz dotirten berechnete Unkösten, und jene für halb, oder gar nicht dotirte, wieder besonders aufgeführet werden. Die Krankenrapporte kommen monatlich nur der Administration einzusenden, wenn aber ansteckende Krankheiten einreissen sollten, ist sich nach der §. 29. bemerkten Vorschrift zu benehmen.

§. 33. Alle, den Kranken geleistete medizinische Hilfe, und Arzney wird eben so, als die Verpflegung für Einquartirte unentgeldlich bewilliget.

Alle den Ansiedlern in der Einquartirung, und vor ihrer gänzlichen Dotirung in Krankheitsfällen geleistete Hilfe ist denselben nicht zum Ersatz anzurechnen [1]), und haben Se. Majestät zu Erhaltung der Ansiedler allergnädigst bewilliget, dass auch vom Jahr 1787 den noch undotirten Ansiedlern bey ihrer Erkrankung die Medikamenten gratis verabfolget, und den von dieser Zeit an zur Dotirung gelangenden nur das erste Jahr noch eine gleiche Gutthat zu Theile werden solle.

§. 34. Obsorge auf Feuer, und Licht in den Klöstern, wo Ansiedler einquartirt sind, dann auf die Reinlichkeit und Erhaltung der Gebäude.

Endlich muss bey der Einquartirung der Ansiedler, besonders in Klöstern, auf Feuer, und Licht zu Verhüttung aller Unglücksfälle genau gesehen, und deshalb jeder Rauchfang fleissig gekehret werden. Die Oefen müssen zur Heitzung in Zeiten ausgebessert, nebstbei aber aller muthwillige Schaden an Fenstern, Thüren, Schlössern, Zäunen, Gärten u, s, w, vermieden, und derjenige, welcher in einem solchen Falle betretten wird, ernsthaft bestrafet werden, und da die Unreinlichkeit der Gesundheit am meisten Schaden bringet; so ist hierauf besonders zu wachen.

Die Weiber und Kinder der Ansiedler sind zu verhalten, damit die Klostergänge, Zimmer, Küche und Priväte täglich gesäubert, und gekehret, auch alles Waschen in Zimmern, und Küchen verbothen werde.

Aus eben dieser Ursache sind auch die Ansiedler monatlich mit frischem Laagerstroh zu versehen, und dazu zu verhalten, dass das Alte in einen abgelegenen Winkel getragen werde.

Vierte Abtheilung.

Dotirung der Ansiedler.

Die Dotirung der Ansiedler selbst, ist der eigentliche Endzweck der Hereinberuffung, und Vertheilung der Einwanderer, von dieser wird in gegenwärtiger Abtheilung gehandelt.

Zuerst werden die dabei zu beobachtende allgemeine Grundsätze, und dann die besondern hierüber erflossenen Vorschriften angeführet.

Allgemeine Grundsätze bei der Dotirung.

§. 35. Fremde Ansiedler sollen nicht mit Nazionalisten vermischt, sondern in neue Dörfer angesiedelt werden.

Bei der Ansiedlung kommt zuerst zu beobachten, dass die fremden deutschen Ansiedler nicht mit den Nazionalisten vermischt, sondern in neue anzulegende Dörfer angesiedelt werden.

[1]) Vid. Normal. S. 18. Nr. 3510 vom 10. April 1786.

§. 36. Krippelhafte, und zum Ackerbauuntüchtige sind zur Ansiedlung nicht anzunehmen.

Krippelhafte, und zum Ackerbau wegen ihrer Leibesbeschaffenheit, oder hohen Alter untaugliche sind zur Ansiedlung nicht geeignet, und es sollen auch derlei Leute nicht nach Galizien eingeleitet werden[1]). Wenn es aber doch geschehen sollte, so fiele solches demjenigen zur Last, der sie eingeleitet hat, und es müste im wirklichen Ereignissfall hievon an die Hofstelle die Anzeige gemacht werden. Jene hingegen, die unter Wegs, oder hier Landes, während der Ansiedlung verunglückt sind, und folglich schon den vollen Anspruch auf den Schutz des Staats haben, können, Leibesgebrechen halber nicht verstossen werden, sondern, wenn sie ihrer Wirtschaft durch sich, oder ihre Familie, oder Knechte vorzustehen nicht im Stande sind, mithin die Bedingnisse, unter welchen sie angenommen worden, nicht erfüllen können, muss ihr Grund verkauft und sie sodann nach der Armenpolizeivorschrift behandelt werden, und ist in jedem derlei Falle von dem betreffenden Wirtschaftsamt an die Administration Bericht zu erstatten.

§. 37. Ansiedler, die weder Profession noch Ackerbau verstehen, sind ihrem Schicksal zu überlassen.

Ansiedler die weder eine Profession, noch den Ackerbau verstehen, und folglich die Bedingnisse, unter welchen sie aufgenommen worden, nicht erfüllen können, sind ihrem Schicksale zu überlassen, damit sie nicht einem andern guten Ackersmann zur Unterbringung den Plaz entziehen, weil sie nur unter der Bedingniss aufgenommen worden, dass sie entweder mit einer Profession, oder mit dem Ackerbau ihre Nahrung sich zu verschaffen im Stande seyn werden; sollten sie aber dennoch wegen ihrer Familie, Bereitwilligkeit etwas zu lernen, oder andern guten Eigenschaften billige Rücksicht verdienen, so wird unter §. 85 deren Behandlung näher bestimmt.

§. 38. Vermögliche Ansiedler sind nicht durch widrige Unterbringung zur Auswanderung zu verleiten.

Bei vermöglichen Ansiedlern muss der besondere Bedacht genommen werden, damit selbe durch keine widrige Unterbringung zur Auswanderung verleitet, und dadurch auch andere von der Ansiedlung abgeschrecket werden.

§. 39. Gleiche Religionsgenossen, und auch Blutsverwandte sind beisammen zu dotiren.

Weil es sowohl in Rücksicht auf die Seelsorge, als den Unterricht der Jugend beschwerliche Folgen nach sich ziehet, wenn Ansiedler von verschiedenen Religionen beisammen dotirt werden, so ist diese Vermischung sorgfältig zu vermeiden, und sind immer in einem Orte gleiche Religionsverwandte beisammen zu dotiren [2]).

Gleichwie auch in Ansehung jener Kameralansiedler, die nirgends anders, als bei ihren Verwandten untergebracht werden wollen, nach Möglichkeit getrachtet werden muss, dass ihrem Verlangen, allenfalls mit Verwechslung gegen andere, nicht in Verwandtschaft stehende Familien, Genüge geleistet [3]), wo aber dieses nicht möglich wäre, sie wenigstens auf den — ihren Verwandten nächst gelegenen, zur Ansiedlung bestimmten Gütern untergebracht werden.

Sollten sie sich damit nicht begnügen, und alle Ansiedlungsörter, in welchen ihre Dotirung möglich ist, ausschlagen, so sind sie ihrem Schicksal zu überlassen.

§. 40. Katholiken sind nahe an Klöstern und Pfarreyen zu loziren.

Zu Erleichterung der Seelsorge bei katholischen Ansiedlern ist der Bedacht zu nehmen, damit selbe, so viel möglich, nahe bei Klöstern, oder lateinischen Pfarreyen ihre Dotirung erhalten [4]).

---

[1]) Vid. Normal. vom 31. Jänner Nr. 339 pag. 86.
[2]) Vid. Normal. vom 13. September 1783.
[3]) Vid. Normal. vom 12. September 1785.
[4]) Normal. vom 12. April 1783. Nr. 2088.

§. 41. Von Vertheilung der öden, und Maierhofsfeldern an die Ansiedler überhaupt.

Zu Unterbringung der zur Kameralansiedlung nach Galizien eingeleiteten Ansiedler sollen nebst den vorhandenen öden Gründen, und Rottungen, die auf den kameral und geistlichen Gütern befindliche Maierhöfe verwendet, und nur auf jeder Herrschaft 1, 2, oder höchstens 3 Maierhöfe, nach Maass ihrer Grösse und Nothwendigkeit verbleiben.

Damit aber auch den Nationalunterthanen nicht alle Aussicht zu Vergrösserung ihrer Possessionen abgeschnitten werde, so muss bei Vertheilung der Maierhofsfelder auch auf die Grundbedürftigkeit der Nationalunterthanen, und Unterstützung der Robotabolitionsanstalten Bedachtgenommen, und die zu dem Ende nöthigen Grundstücke vorbehalten werden[1]). Und da auch die Erfahrung bisher bestättiget hat, dass die Anlegung deutscher Ansiedlungen nicht wohl von statten gehet; So ist der Bedacht zu nehmen, damit derlei Gründe, wo solche vorhanden sind, eher an grundbedürftige Nationalunterthanen vertheilet werden[2]).

Um aber durch Zutheilung blosser Maierhofsfelder alle Ansiedlungsplätze nicht auf einmal zu erschöpfen, und nachher zu weiterer Unterbringung der Ansiedler, an Gründen Mangel zu haben; So müssen sich auch die deutschen Ansiedler nöthigen Falls, die Dotirung auf öden Gründen, gegen die hieraufgesetzten Freyjahre gefallen lassen[3]), wozu jedoch immer die stärkere, gesündere, und arbeitsamere Familien fürzuwählen sind, damit die höchste Absicht leichter, und sicherer erreichet werde.

Auch müssen die Ansiedler bewogen werden, allenfalls mit Zugestehung mehrerer Begünstigungen, als z. B. noch einer Kuh, oder Schweines, die Lozirung in Gebürgsgegenden anzunehmen, und wenn sie sich hiezu nicht bequemen wollen, können sie auch durch Sperrung der Verpflegung hiezu bemüssiget werden.

Damit den Ansiedlern nicht blosse Rottungen, oder Moräste zugetheilt werden, wovon sie in ersten Jahren auch nicht den nöthigsten Unterhalt ihrer Familie erschwingen können, und auf diese Art dem Aerarium durch lange Zeit mit der Verpflegung zur Last fallen würde. Indessen müssen sie sich (wie bereits erwehnet worden) allerdings auch zur Annehmung einer derlei Zutheilung von Rott- oder Gebürgsgründen bequemen.

Aus dem vorhergehenden folget: dass nur auf jenen kameral und geistlichen Gütern die Ansiedlung deutscher Kolonien statt finden könne, wo nach Abschlag der Grundbedürftigkeit der Nationalunterthanen, und des nach Befund für die Herrschaft beizubehaltenden einen — oder mehrere Maierhöfe hiezu genugsamen Grundstücke erübrigen, und der Ansiedlung sonst keine aus den Ortsumständen herrührende Hindernisse entgegen stehen, als z. B. der gänzliche Mangel an Brenn- und Bauholz, und die Beschwerlichkeit solches aus entfernten Gegenden herzuholen.

§. 42. Grundaufnahm- und Vertheilung überhaupt.

Um zu bestimmen, wie viele Ansiedler bei jeder der nach obigen Grundsätzen zur Ansiedlung geeigneten Herrschaften untergebracht, und dotirt werden müssen, ist erforderlich: dass alle vorhandene, sowohl Maierhofs als öde Gründe ordentlich aufgenommen, hievon die zum eigenen Betrieb für die Herrschaft beizubehaltenden Maierhöfe, und die zu besserer Dotirung der Nationalisten nöthigen Gründe abgeschlagen, und sonach die zur Ansiedlung erübrigende Grundstücke ordentlich ausgewiesen werden.

Nach beendigter Grundaufnahme folget die Vertheilung der diesfälligen Gründe, die Aussteckung der neuen Ortschaften, und die Bearbeitung des Plans, nach welchen solche angelegt werden müssen, dann die Bauart und wirkliche Grundzutheilung.

---

[1]) Vid. Norm. vom 28. Julii 1785. pag. 291.
[2]) Norm. vom 18. Junii 1785. Nr. Prot. 154.
[3]) Norm. vom 6. August 1785. Nr. Prot. 176.

Ehe hievon umständlicher gehandelt wird; muss vorhero bestimmt werden, wie viele Grundstücke einer Familie zuzutheilen kommen, und was bei Anlegung neüer Ansiedlungen überhaupt, sowohl in Absicht auf die Bauart und Lage, als Grundzutheilung zu beobachten ist?

§. 43. Dorfslage, wie solche beschaffen seyn soll.

Bei Auswahl des Plazes, wohin ein neües Dorf zu stehen kommen soll, muss vorzüglich wohl überlegt werden, damit selbes

a) so viel möglich in der Mitte der zu vertheilenden Grundstücke bestimmt werde, weil dadurch die Ackersleüte einen beträchtlichen Umweg auf ihre Felder, und die dabei vorfallende umsonstige Abmattung des Zugviehes ersparen.

b) Ist es für den Inwohner, und das Aerarium vortheilhaft, wenn der Dorfsplaz auf einer Anhöhe, oder wenigstens an derselben fürgewählet wird, weil dort festerer Grund als in der Tiefe und Ebene anzutrefen ist, die Häuser dem Verderben nicht so viel ausgesetzt, und die Waldungen in der Folge länger hin verschonet bleiben, auch der Gesundheitsstand durch bessere Luft und mehrere Trokne dabei gewinnet.

c) Ist es in dem Falle, wo zum Beispiel ein Dorf von mehr als 50 Häuser angeleget werden soll, eben nicht am besten solches nur mit zwoen Reihen von Häusern zu versehen, weil durch die hieraus erwachsende Länge ein Theil deren beim Anfang oder Ende wohnenden Bauern, mit ihrem Vieh, wenn sie sich auf die Weiden oder Felder verfügen sollen, sehr beschweret wären.

Aus dieser Ursache ist es besser, wenn bei grossen Dörfern ein oder zwo Quer — oder sogenannte Zwerchgassen, nebst der Hauptstrasse, oder, wie es die Umstände erheischen, auch zwo Hauptgassen mit etwelchen Zwerchgassen bestimmt werden könnten.

d) Muss darauf gesehen werden, damit der Dorfplaz nicht gerade auf den besten Ackergründen angeleget werde, welches sonach die Nothwendigkeit nach sich ziehet, damit

e) auch die Häuser selbst, um nicht eine namhafte Strecke von guten Aeckern zu verlichren, nicht zu weit von einander gebauet werden, weshalb ein Zwischenraum von 10 Klaftern allerdings hinreichend ist.

f) Ist die Umzäunung der Häuser vorne, gegen die Strasse nicht nöthig, sondern es müssen eines Theils zur Verschönerung und andern theils zu Abwendung der Flammen bei ausbrechender Feüersgefahr, zwischen den Häusern selbst, dann zwischen diesen und der Landstrasse, Linden, Felber, oder andere Bäume gepflanzt werden.

g) zwischen den Häusern und Scheüern wird der Raum zum Hof mit 15. Klafter hinreichend sein.

h) zwischen der Landstrasse, und den Häusern muss von beiden Seiten ein ordentlicher Graben unterhalten werden. Die Strasse selbst muss eine verhältnissmässige Breite von 4 bis 5 Klaftern haben, die Zwerchgassen hingegen können etwas schmäler sein.

i) Bei Anlegung eines neüen Dorfes kommt auch fürzudenken, ob selbiges anders wohin eingepfarret werden könne, oder eine eigene Kirche und Geistlichen nebst Pfarr und Schulhaus nöthig habe? im letztereu Falle müste ein hiezu schicksamer Platz einstweilen vorbehalten, und seiner Zeit ein ordentlicher Riss, und Uiberschlag eingesendet werden, welches auch, in wie weit es die Vorbehaltung des Plazes betrift, von den protestantischen Bethhäusern, Schulen, Pastors- und Schulmeisterswohnungen zu verstehen ist.

k) Hat ein jedes Dorf, wenn es von andern Ortschaften entfernet ist, die Herstellung eines Wirthshauses nothwendig. Dieses aber fodert von darum eine sonderheitliche Uiberlegung, weil es hiebei darauf ankommt, ob das Getränk in diesem Dorfe selbst erzeügt wird, oder anders woher zum Ausschank abgeholt werden muss.

Allem Ansehen nach wird sich das Aerarium gezwungen sehen, künftighin in den Kameralherrschaften das Bier und den Brandwein thunlichstermassen selbst erzeugen zu lassen, wor-

nach also in einer Kameralherrschaft nicht aller Orten grosse Wirthshäuser (wobei das ersagte Getränk zugleich zu erzeugen wäre) nöthig sein werden.

Es hängt demnach die Grösse und Beschaffenheit des zu erbauenden Wirthshauses von den Umständen ab, worüber allemal zuvor die Risse und Bauüberschläge eingeschickt werden müssen.

l) Die Grabung und Anlegung der nöthigen Brunnen, muss mit Rücksicht auf die Ortsumstände, und Bedeckung des hinlänglichen Wassererfordernisses, unternommen werden.

§. 44. Bauart der Ansiedlungshäuser, Stallungen und Scheüern.

Die zu erbauenden Wohnhäuser sollen für alle Kolonisten gleich gebauet werden, und kann diesfalls kein Vorzug statt finden [1]).

Jedes Haus hat aus einer grossen Stube, einer Nebenkammer, einem Vorhaus, Küche, und Backofen, einer kleinen Geräthekammer, dann Stallung auf Melk- und Zugvieh zu bestehen; nur kommen den stärker dotirten, so 30. und 40. Koretz Grund erhalten, wegen grösseren Viehstand auch ihre Stallungen zu vergrössern, und sonach ihre Häuser auf 9. bis 10. Klafter in die Länge, dann 4½ Klafter in der Breite anzutragen, wo solche doch auf eine halbe Ansässigkeit höchstens mit 8½ bis 9. Klaftern in die Länge zureichend sind.

Die Scheüern sind bei halben Ansässigkeiten nur mit einer bequemen Dreschtrenne, und einer Pause zu beschränken; Bei grösseren Ansässigkeiten aber können doppelte Pausen statt finden.

§. 45. Grundzutheilung.

Die Grundzutheilung für die Ansiedler betrefend, kann kein Bauernansiedler mit weniger als 20. bis 25. Koretz Grund, nach Beschaffenheit der Gleba dotirt werden [2]), weil eine mindere Grundzutheilung kein hinlängliches Auskommen reichet, zu stäten Klagen Anlass giebt, und diese Familien doch immer fast allein beim Ackerbau ihren Unterhalt finden müssen;

Bei den zur begünstigten Ansiedlung eingeleiteten Familien aber ist auf ihr wirklich beihabendes, und ohne Widerspruch und Zweifel besitzendes Vermögen zu sehen; Wenn dieses sich über 200 fl. erstrecket, sind sie mit 30. Koretz Grund zu dotiren.

Wenn es aber 500 fl. erreichet, oder übersteiget; So kommen ihnen 40 Koretz an Grundstücken zuzutheilen; jedoch sind bei so bemerkter Zutheilung die Hutweiden nicht begrifen, welche den Gemeinden besonders zugetheilt werden müssen. Die schon seit mehreren Jahren zur Kameralansiedlung eingeleitete, aber noch nicht dotirte Familien sind, wenn sie Vermögen besitzen, nach obigen, für die begünstigten Ansiedler fürgeschriebenen Bedingnissen, von welchen nicht abgewichen werden kann, zu behandeln.

Wenn einer aus den schon im Lande befindlichen Fremden Ansiedlern vor seiner Dotirung, durch Erbschaft, oder auf andere Art einiges Vermögen erwerben sollte; so kann selber ebenfalls zur begünstigten Ansiedlung genommen, und nach Maass seines erwiesenen Vermögens behandelt werden.

§. 46. Vorzubehaltende Gründe für Pfarrer, Schulmeister, Richter, und zu Unterhaltung der Gemeindstiere und Hengste.

Bei der Grundvertheilung an die Ansiedler, müssen jedoch folgende Gründe vorbehalten werden.

a) Wenn die Seelsorge bei akkatholischen Ansiedlungsgemeinden gleich dermal, oder in Hinkunft die Anstellung eines eigenen Pastors nothwendig machet, so erhält jeder angestellter Pastor durch die ersten 3 Jahre 300 fl. rh. jährlich vom Aerarium als eine Besoldung [3]),

[1]) Norm. vom 12. April 1786. Nr. 3003. pag. 355.
[2]) Norm. vom 3. September 1785. pag. 309.
[3]) Vid. G. Resolutum ddo. 6. Junii 1785. Nr. 3316.

und werden ihm noch 6 Koretz Aussaatgrund, nebst einen mässigen Garten und Hausgrund, jedoch nicht Steuerfrey eingeräumet.

Es ist aber darob Sorge zu tragen, womit die Anstellung der Pastoren ohne Noth nicht vervielfältiget, und in dieser Rücksicht an jenen Ortschaften, die nur 1½ Stunde von einem Bethhaus entfernet sind, kein eigener Seelsorger angestellet, sondern höchstens jenen Ortschaften, wo die Zahl der Akkatholiken nicht 75 Familien erreichet, ein Kantor zugegeben werde.

Wo übrigens ein allgemeiner Riss für die Wohnungen der akkatholischen Seelsorger zu verfertigen, und dabei zum Hauptaugenmerk zu nehmen ist, dass selbe für ihre Familien zwar hinlänglich geräumig jedoch so wenig als möglich kostbar angetragen werden.

b) Da bei den deütschen Ansiedlungsortschaften, sowohl katholischer als akatholischer Religion, mit Rücksicht auf den Stand der Volksmenge, und die Zahl der schulfähigen Kinder, Normal- oder sogenannte Trivialschulen errichtet werden sollen, So müssen auch für den anzustellenden Lehrer, nebst einem mässigen Gartengrund, 6 Koretz Ackerfeld vorbehalten werden.

c) Da die Hutweiden nicht einzelnen Bauern, sondern ganzen Gemeinden zuzutheilen kommen [1]), so muss bei jeder Gemeinde ein schicklicher Plaz zur Hutweide im Verhältniss mit der Zahl und Grösse, den Ansässigkeiten, und des damit verbundenen Viehstandes vorbehalten werden: es wäre dann Sache, dass die Ansiedler zu der so erwünschlichen Stallfütterung geneigt, und zu bewegen wären, sich mit grösserer individuellen Grundzutheilung statt der Gemeinhutweiden zu begnügen.

d) Wenn zu Erzielung einer besseren Viehzucht bei jeder Gemeinde, nach Maass der vorhandenen Anzahl an Kühen und Stutten, ein oder mehrere Gemeindstiere, und Hengsten zur Zucht unterhalten werden müssen; So muss auf deren Unterhaltung fürgedacht, und zu dem Ende bei den neü anzulegenden deutschen Ortschaften, wo die Gründe noch nicht vertheilt sind, ein verhältnissmässiger Grund vorbehalten werden [2]).

§. 47. Von der Grundaufnahme, Vertheilung und Verfassung der Plans zu Anlegung neüer Ansiedlungsortschaften.

Nach demjenigen was §§. 43. 44. 45. et 46. von der Lage und Beschaffenheit der neüen Ansiedlungsortschaften, von der Bauart der Häuser, und von der Grundvertheilung an die Ansiedler festgesetzet worden ist, wird nunmehr zu der Grundaufnahme, und Vertheilung, dann zu Verfassung der Plans, zu Anlegung neüer Ansiedlungsortschaften selbst geschritten.

Dieses ist ein Geschäft der zu dem Ende eigends bestellten Ansiedlungsingenieurs, welche solches unter der Leitung der Wirthschaftsämter zu Stande zu bringen haben.

Die ökonomische Grundsätze sind in den obigen 4. §§. 43. 44. 45. und 46. angeführt worden, nach welchen sich bei der Arbeit selbst auf das genaueste benommen werden muss. Es kommt daher in den folgenden §§. darauf an: die Wirksamkeit der Ansiedlungsingenieurs, ihre Beschäftigung, und ihr Verhältniss gegen die kameral Wirthschaftsämter zu bestimmen.

§. 48. Ansiedlungsingenieurs sind den Wirthschaftsamtsvorstehern untergeordnet.

Da Se. Majestät zu Bestreitung der beim Ansiedlungsgeschäft vorfallenden geometrischen Arbeiten eigene Ansiedlungsingenieurs zu bestellen bewilliget haben: so ist zugleich auch verordnet worden [3]) dass diese Ingenieurs unmittelbar den Wirthschaftsamtsvorstehern unter-

---

[1]) Norm. vom 6. März 1784. Nr. 827. pag. 97.
[2]) Norm. vom 9. October 1784. Nr. 4220. pag. 196.
[3]) Vid. Norm. 26. April 1785. pag. 240.

geordnet seyn sollen, nur haben die Amtsvorsteher denselben mit gebührender Achtung zu begegnen, und sind alle daraus entstehenden Beschwerden zu vermeiden.

§. 49. Beschäftigung der Ansiedlungsingenieurs.

Die Beschäftigung der Ansiedlungsingenieurs, bestehet in der Ausmessung, Aufnahm und Vertheilung derjenigen Gründe, welche zu Anlegung einer neüen Ansiedlung bestimmt sind: in Bearbeitung der Grundvertheilungsplans: Aussteckung der neü anzulegenden Ortschaften, und Bearbeitung der Dorf, und Hausplans; zu deren Anlegung nach den oben §§. 43. 44. 45. und 46. festgesetzten Grundsätzen, dann Verfassung der Grundvertheilungstabellen und Köstenüberschläge der Ansiedlungsgebäuden.

§. 50. Verfassung der Grundaufnahms, und Vertheilungsplans.

Die Grundaufnahms- und Vertheilungsplane von jeder neü anzulegenden Kolonie, müssen zweifach verfertigt, denselben die Grundberechnungen beigefügt, und der Maasstab mit 1. Wiener Zoll auf 100 Klafter angenommen werden; der Brouillon ist beim Amte zu belassen, und eine Kopie muss an die Administration eingesendet werden. Von den ganz neü angelegten Ortschaften müssen, in so weit es die Häuser, Stallungen, Scheüern und Gärten, dann die Lage und Gestalt des neü anzulegenden Dorfes betrift, besondere Plans, im grossen Maasstabe verfasst, und diesen Planen an einem Ende der Grundriss sammt Facciade und Profil von einem Haus, Stall und Scheüern beigefüget werden; ein Exemplare hievon hat beim Amte zu verbleiben, und eines ist mit dem obbemeldeten Plan an die Administration einzusenden.

§. 51. Einsendung der Beschäftigungsraporte von den Ansiedlungsingenieurs.

Die Ansiedlungsingenieurs sind verbunden, über ihre Beschäftigung monatlich ordentliche Beschäftigungsraporten durch das Wirthschaftsamt an die Administration einzusenden.

Diese Raporte müssen mit der Unterschrift des Amtsvorstehers, welcher die Arbeiten der Ingenieurs zu kontrolliren hat, bezeichnet, von selben koramisiret, und unter seiner eigenen Dafürhaftung bestättigt werden: dass die im Raport angesetzte Arbeit richtig geschehen seye: jeder Ingenieur, welcher einen Raport entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit, oder nicht verlässlich einsendet, ist für jeden Fall zu einer Geldstrafe von 1 Dukaten zu verhalten, und ihm solche an seinen Taggeldern abzuziehen.

Um aber die obbemerkten Beschäftigungen der Ingenieurs, vor deren Beendigung die Dotirung der Kolonisten nicht vor sich gehen kann, bestmöglichst zu beschleunigen, sind die Ingenieurs zur wahren Thätigkeit anzueifern, mit dem Beisatze, dass sie auch an Sonn und Feyertägen keineswegs müssig zu seyn, und bei regnerischen Tägen, wo die Arbeit auf dem Felde unthunlich ist, sich mit Zeichnungen und andern Berufsarbeiten im Zimmer zu beschäftigen haben [1]).

§. 52. Taggeld-Ausmass für Ingenieurs, nebst andern Emolumenten.

Die Ansiedlungsingenieurs erhalten Sommers und Winterszeit 2 fl. rh. täglich, ohne Arrha Abzug [2]), nebst freien Quartier in herrschaftlichen Gebäuden; wenn sie aber in einem herrschaftlichen Gebäude nicht untergebracht werden können, haben sie die von ihnen ausser den Kammeralgebäuden beziehenden Wohnungen aus ihrem eigenen zu bestreiten [3]).

---

[1]) Vid. Norm. vom 6. August 1785. pag. 288.
[2]) Norm. vom 22. Jänner 1785. pag. 225.
[3]) Norm. 14. August 1784. pag. 171.

Bei der Feldarbeit werden denselben 5 Handlanger bewilliget, welche zu Ersparung der baaren Beköstigung soviel möglich, aus der Robot beizugeben, oder zu Ersparung der Verpflegung gegen Taglohn, aus den Ansiedlern zu nehmen sind.

Zu Winterszeit werden jedem Ingenieur monatlich 2 Klafter Brennholz und 5 Pfund Unschlittkerzen bewilligt; sie sind verbunden des Tags wenigstens, bis 7 Stunden, und auch bei Lichte zu arbeiten, da das Kopieren eben so gut bei Lichte, als bei Tage von statten gehen kann, wenn ein Paar Lichter hinter das Kopierglas gestellt werden [1]).

§. 53. Ansiedlungsbau.

Sobald bei einer Herrschaft, nach Maass der vorhandenen Maierhofs- und andern Gründen bestimmt ist: dass daselbst eine deutsche Kolonie angelegt werden könne, und nach aufgenommenen Ortsumständen die Zahl der daselbst unterzubringenden Kolonisten festgesetzet ist; so muss sogleich zum Ansiedlungsbau geschritten werden, ohne damit so lange zuzuwarten, bis sämmtliche Gründe durch den Ingenieur vermessen und aufgenommen sind, weil dieses oft eine längere Zeit erfordert und die Dotirung der Kolonisten dadurch der höchsten Absicht zuwider, allzu lange verzögert würde, über dieses aber jedem Wirtschaftsamte, die Zahl der vorhandenen Maierhofsfelder nach der Aussaat bekannt ist, und dermal bei der Steuerregulirung ohnehin sämmtliche, sowohl Maierhofs, als öde Gründe vermessen worden sind, woraus sich die Zahl der unterzubringenden Kolonisten mit Rücksicht auf die §§. 43. 44. 45. et 46 festgesetzten Grundsätze leicht bestimmen lässt.

§. 54. Bau der Häuser, Scheuern und Stallungen.

Die allgemeinen Grundsätze, nach welchem Maasstabe die Häuser, Scheuern und Stallungen für Kolonisten erbauet werden sollen, sind bereits so, wie auch die Beschaffenheit der Dorfslage selbst §§. 43 et 44 festgesetzet worden; daher nur noch die besondern, in Absicht auf den Bau selbst, die hiezu zu wählende Materialien, und den Kostenaufwand betreffende Maassregeln und Vorschriften anzuführen kommen.

a) Obschon die Ansiedlungshäuser an Grösse und Gestalt nach der §. 44 gegebenen Weisung allenthalben gleich sein sollen, so gestattet doch die Verschiedenheit der Landesgegenden nicht, diese Gleichheit auch in Absicht auf die Wahl der Baumaterialien allenthalben zu beobachten, weil zum Beispiel bei einer Herrschaft ein Theil oder die gantze Erforderniss des Bauholzes mangeln kann, mithin von den allenfalls vorhandenen Steinen, oder in deren Abgang, von egiptischen Ziegeln, oder von sogenannten Flechtwerk, nach hungarischer Art mit gestampften Laimwänden gebauet werden muss [2]).

Es ergibt sich auch der Fall, dass hin und wieder wenigsten der Grund von Mauer, das übrige des Hauses hingegen von Holz errichtet, und in Ermanglung der Schindeln das Dach mit Stroh gedeckt werden muss. Es ist sich also hierinn durchgehends nach den Ortsumständen zu richten und an keine kostbare Bauart zu binden, wo solche mit wohlfeilern Kösten den Ortsumständen gemäss erzielt werden kann [3]).

b) Ist noch darauf zu sehen, dass unter den Dächern durch grosse Gübellöcher Licht angebracht, und die Dächer dadurch zu Verwahrung allerlei Vorräthe tauglich gemacht werden.

c) Der Oberboden der Stallungen und der Geräthkammer ist nur mit Brettschwarten zu dielen. Auch hat jeder Ansiedler in seinem Hause sodann die Legung eines guten Estrichs selbst zu besorgen, nur die Hausstube selbst in jedem Hause muss, mehrerer Reinlichkeit wegen, mit Brettern ausgedielet werden.

---

[1]) Vid. Normal. vom 8. Jänner 1785. pag. 221.
[2]) Vid. Norm. vom 12. April 1786. pag. 355. Nr. 3003.
[3]) Normal. vom 12. April 1786. pag. 355. Nr. 3003.

Die Rauchfänge der Kolonistenhäuser müssen durchaus gemauert seyn, indessen wird den Wirtschaftsämtern obliegen, die nothwendige Ersparung hiebei zum Augenmerk zum nehmen. Es muss also vorzüglich in Ueberlegung gezogen werden, wie am leichtesten und schicklichsten die Rauchfänge und Feuerheerde mit Ersparung der kostbaren gebrannten Ziegeln jedoch gut, und dauerhaft hergestellet werden können? ob nicht ein Theil der Zimmerwände nächst der Ofenheitzung mit einer Feuermauer von egiptischen Ziegeln, oder sonstigen auf dem Dominio vorfindigen guten Bausteinen aufgeführet, hieran der Feuerheerd angelegt, der Rauchfang und Mantel auf diese Mauer und gute Mantelbäume aufgesetzt, diese aber auf der entgegengesezten Seite mit guten Eichensäulen oder egiptischen ungebrannten Ziegeln unterstützt werden können.

Es kommt hiebei noch auf die Prüfung und Untersuchung an, ob nicht auf der Herrschaft und bei jenen Orten, wo gebauet wird, tauglicher Laim zu Erzeugung haltbarer egiptischer Ziegel vorhanden sey? wobei sich jedoch von selbsten verstehet, dass wegen Haltbarkeit des Baues nicht nur die gute Jahreszeit, sondern auch hinlänglich geschickte Arbeiter gewählet werden müssen.

d) Muss darauf fürgedacht werden, dass bei jedem deutschen Ansiedlungsdorfe in einer angemessenen Entfernung ein gemeinschaftliches Hanf- und Flachsdörrhaus erbauet werde, wozu die Herrschaft jedoch nur das Materiale zu verabfolgen, die Ansiedler aber die Arbeit zu bestreiten hätten.

§. 55. Beischaffung der Baumaterialien.

Wenn nach den in dem vorhergehenden §. angeführten Grundsätzen zn Erbauung der Ansiedlungshäuser die den Ortsumständen angemessenste Bauart in Absicht auf das Materiale fürgewählet worden, so hat es auf die schleunige Beischaffung der nöthigen Baumaterialien anzukommen.

Diese müssen so viel möglich aus eigener Herrschaftlichen Erzeugung oder von andern unweit entlegenen ebenfalls Kammeralherrschaften und geistlichen Gütern hergenommen werden: als z. B. das Bauholz und Schindeln, wo hiezu taugliche Waldungen vorhanden sind; die Steine bei vorhandenen eigenen Steinbrüchen, Ziegeln und Kalk, aus den herrschaftlichen Kalk und Ziegelöfen, jene Baumaterialien hingegen, so aus eigener Erzeugung nicht zu haben sind, müssen angekauft und zu dem Ende ordentliche Kontrakte in möglichst wohlfeilen Preisen, angestossen werden als z. B. Schindelnägel, Bretter, wo keine eigene Brettmühle vorhanden ist, und die Erzeugung nicht durch Handsägen, wobei nur der Unterthan Verdienst gewinnt, in erforderlicher Anzahl, und gleichen oder geringerem Preise bewirkt werden kann. Dachlatten und dergleichen, wobei jedoch ausdrüklich verboten wird, dass mit Juden Kontrakte über Sachen, die nicht von ihnen selbst erzeugt, sondern von ihnen aus der zweiten Hand erkauft werden, angestossen werden.

Es müssen also alle derlei Materialankaufskontrakte immer mit Verkäufern aus der ersten Hand, das ist: mit solchen, welche die anzukaufenden Materialien selbst erzeugen, und wenn nicht besondere Anstände entgegenstehen, so viel möglich, mittels Lizitazion angestossen, die Preise so wohlfeil als möglich, dann die Lieferungszeit, und Versicherung guten Materials sub vadio festgesetzet, und die solchergestallt angeschlossenen Kontrakte immer zur vorläufigen Begnehmigung an die Administrazion eingeschikt werden.

§. 56. Fuhren und Handarbeiten sind aus der Robot zu nehmen, auch die Kolonisten hiezu gegen Taglohn zu verwenden.

Die zum Ansiedlungsbau erforderlichen Fuhren und Handarbeiten sind aus der Robot, in wie weit solche zureicht, und vor vertheilten Maierhöfen zu anderem Wirtschaftsbedarf nicht erforderlich ist, herzunehmen. Weil jedoch, wie bereits bei der Einquartirung erwähnt worden, die höchste Gesinnung dahin geht, die Ansiedler in beständiger Arbeitsamkeit zu erhalten, und durch Verschaffung eines Verdienstes ihre Verpflegung zu ersparen: so muss der vorzüglichste Bedacht

darauf genommen werden, damit die Ansiedler bei dem Koloniebau selbst, gegen Taglohn verwendet und ihnen hiedurch Arbeit und Verdienst verschaffet werde.

Wohin gegen die Roboten, so, wie die Arbeiten der Kolonisten nicht erkleken, muss auf andere Mittel fürgedacht, und wohl erwogen werden, ob nicht durch Aufstellung eigener herrschaftlichen Ochsen oder Pferdzüge, welche nach zu Stand gebrachten Bau den Ansiedlern als Dotirungsstüke können zugetheilet werden, oder durch Erpachtuug der Robot von benachbarten Dominien oder durch Fuhrenkontrakte mit den Nazionalunterthanen, dem Mangel am füglichst und wohlfeilsten könne abgeholfen werden?

§. 57. Maurer- und Zimmermannsarbeit.

Die Zimmermanns und Maurerarbeit betreffend, da ist es ebenfalls die Sache des Wirtschaftsamtes, solche so, wie die übrigen Professionistenarbeiten als Tischler, Schmied, Glaser, und Hafnerarbeit, auf das wohlfeilste, und mit möglichsten Aerarialersparniss zu besorgen, und zu dem Ende hierüber ebenfalls ordentliche Kontrakte anzustossen, und zur Bestättigung einzusenden.

Doch sind zu diesen Arbeiten möglichst versicherte Leute aus den Städten und Marktfleken fürzuwählen, bei welchen das Aerarium Schadloshaltung finden kann, falls solche nicht ihre Arbeiten nach den Kontraksverbindlichkeiten zu Stande bringen. Bei diesen Kontrakten ist, nebst Beobachtung der möglichsten Wohlfeilkeit, noch vorzüglich zu bestimmen, dass die Arbeiten in einem der Erforderniss und der Bestreitungsmöglichkeit angemessenen Zeitraum sub vadio zu Stande gebracht, und dann immer unter der Versicherung gut besorgt werde, dass der die Arbeit übernehmende Meister für alle, nach der Hand sich zeigende Fehler, die ihm wegen Uibersehung, Nachlässigkeit, oder Eigenutz zur Last kommen, dergestalt hafte, dass er die ganz neue Herstellung der unbrauchbaren Arbeiten, oder deren Verbesserung unentgeltlich, ohne einigen, nie statt findenden Ausflüchten ohne weiters besorgen muss. Es ist jedoch die Sache des Wirtschaftsamtes, zu beurtheilen: ob, besonders in Ansehung der Zimmer- und Maurerarbeit die Bezahlung gegen Taglohne, und eigene Bedingung der Arbeiter der Kontrahirung nicht vorzuziehen ist, weil es aus der Erfahrung bekannt ist, dass kontrahirende Arbeit meist schlecht und schleuderisch verrichtet wird, wodurch am Ende statt gehofter Ersparung, nur beträchtlicher Aerarialschaden zu beförchten steht.

§. 58. Bestellung der Bauaufseher mit 30 kr. täglich.

Weil ohne äussersten Nachtheil kein Bau ohne hinlänglicher Aufsicht betrieben werden kann, so ist bei jedem neu anzulegenden Koloniedorfe zur Aufsicht auf den zweckmässigen Betrieb des Baues, die fleissige Verwendung der Arbeiter, gute Besorgung der Bauarbeiten, richtige Uibernahm, und Verwendung der Materialien, deren kontraktmässige Ablieferung, Vermeidung aller Verschleppung, oder Verschleiderung, und Verderbniss, ein eigener Bauaufseher mit täglichen 30 kr. anzustellen. Diesen Aufsehern muss jedoch über die Erfüllung ihrer Obliegenheiten fleissig von dem Amte nachgesehen werden, und da sie über die tägl. auf den Bauplaz erscheinenden Handwerker, Handlanger aus den Kolonisten, Roboten, und Materiallieferungen, und Verwendung eigene Register zu führen haben, so kommen solche öfters zu untersuchen. Diese Bestellung findet aber nur in jenen Orten statt, wo keine eigene Dispositorn mehr vorhanden sind, wo aber diese bestehen, müssen diese Obliegenheiten von den Dispositorn besorget werden.

§. 59. Zutheilung, und Uibergabe der Gründe an die Ansiedler.

Wie die Häuser, samt Stallungen, und Scheuern hergestellet, und die Ansiedler dadurch zur Uibernahme der ihnen zugedachten Dotirung geeignet sind, muss die Grundzutheilung an die Ansiedler, ohne weiters für sich gehen, wobei Folgendes zu beobachten kommt:

a) wie viel Gründe jedem, sowohl begünstigten, als unbegünstigten Kameralansiedler zuzutheilen kommen, ist bereits oben §. 45. umständlich bestimmet worden; und da bei Anlegung eines neuen Dorfes die daselbst zu dotirenden Kolonisten dem Wirtschaftsamte ohnehin von der Administrazion aus, namentlich bekannt gemachet, und in wie weit sie nicht schon im Orte der Herrschaft einquartieret sind, dahin eingeleitet werden, so liegt es lediglich dem Wirtschaftsamte ob, den in der Administrazionseinleitungsliste genannten Familien, je nachdem sie zur begünstigten, oder unbegünstigten Kameralansiedlung mit mehr oder weniger eigenem Vermögen bestimmt sind, ihre Gründe nach der §. 45. gegebenen Weisung zuzutheilen, und durch den Ingenieur zumessen zu lassen.

b) weil sich bei Zutheilung der Gründe öfters ereignet, dass einiger Orten lediglich die Maierhofsgründe, anderer Orten aber, nebst den Maierhofsgründen, auch ein Theil von Gestrippe, Rottäcker, und Zinnsfeldern zu vertheilen kommen, so muss in den hierüber aufzunehmenden Grundvertheilungsverzeichnissen genau angemerket werden, wieviel jeder Ansiedler von dieser oder jener Gattung Felder, oder Wiesen zugetheilt erhalten haben? um hienach auf die Bestimmung des Zinnses fürdenken zu können.

c) die Maierhofsgründe sind den Kolonisten, wo möglich, samt der Fechsung zu übergeben [1]), selben aber dabei die möglichste Sparsamkeit einzubinden, weil jene, so bereits die zum Unterhalt erforderliche Fechsung, nebst Haus, Scheuer, Vieh, und Stallungen, samt allen übrigen Dotirungsstücken erhalten haben, ohne weiters aus der Verpflegung austreten, und keine weitere Aerarialunterstützung zu gewärtigen haben.

Wenn es aber nicht thunlich ist, die Felder den Ansiedlern samt der Fechsung zu übergeben [2]), so muss die erste Aussaat sowohl, als Bestellung aller — den Ansiedlern als urbar angewiesenen Felder vom Aerarium besorget werden.

Nebst dem ist den Kolonisten auch zu Erzielung eines besseren Futterbaues der nöthige Klee- und rothe Rübensaamen, dann Erdäpfel zum ersten Anbau unentgeldlich zuzutheilen [3]), und von den Aemtern das Verzeichnis, was hierann erfoderlich ist, an die Administrazion zur Beischaffung einzusenden, wo dieses noch nicht geschehen, oder die erste vollständige Aussaat noch nicht verabreichet worden ist.

§. 60. Beischaffung der Wirthschafts- und Ackergeräthschaften.

Zu Dotirung der Kolonisten gehört ferner die Beischaffung der nöthigen Wirtschafts- und Ackergeräthschaften. Um hiebei alle willkührlichen Fürgänge zu beseitigen, und eine vollkommene Gleichheit zu erzielen, werden die hierunter verstandenen Geräthschaften hiemit ausdrücklich benannt.

Sie bestehen in Folgendem:

1. Erd- Spitzrothaken, oder Hauen.
1. Schleif- oder Wezstein.
1. paar Dingelgeschürre.
1. Habersense.
1. Grassense.
1. paar grosse Sicheln.
1. paar kleine Sicheln.
1. Dunggabel.
1. Dunghacken.
1. paar Heugabeln.

---

[1]) Norm. vom 19. Juli 1783. pag. 28.
[2]) Norm. vom 12. April 1786. pag. 362. Nr. 3003.
[3]) Kleesaamen vid. 14. August 1785. pag. 308.

1. Wagen.
1. Pflug.
1. Egge.
1. paar Zuggeschürre.

Alles für einen halben mit 20 bis 25 Koretz dotirten Bauer gerechnet. Ein ganzer Bauer, der mit 30 bis 40. Koretz dotirt ist, erhält nebst obigen Geräthschaften, noch

1. Erd- Spitzrothacke, oder Haue.
1. Schaufel.
1. Habersense.
1. Grassense.
1. paar grosse Sicheln.
1. paar kleine Sicheln.
1. Dunggabel.
1. Dunghacken, und
1. paar Heugabeln.

Nebst diesen kommen annoch, vermög neuerlicher höchsten Resoluzion vom 5. September 1785, den Ansiedlern auch Spinnräder beizuschafen, daher, nebst den oben berührten Geräthschaften, jeder Familie ohne Unterschied der Ansässigkeit, und zwar nach Maass, als sie zu spinnen gewohnt sind, entweder Spinnräder, oder nur Spindeln zu vertheilen, und kann auch jeder eine Weife noch abgegeben werden.

Was die nöthigen Hausgeräthschaften betrift, diese sind zwar ebenfals nach Maass der nothdürftigsten Erforderniss für jede Familie beizuschafen, jedoch den Ansiedlern zum Rückersaz vorzumerken.

§. 61. Beischafung des zum Fundus instructus nöthigen Zug- und Zuchtviehes.

Zu gänzlicher Dotirung der Ansiedler gehöret noch die Beischafung des zum Fundus instructus erforderlichen Zug- und Zuchtviehes.

Hierann erhält jeder halber Bauer:

2 Pferde, oder 2 Ochsen.
2 Kühe, und
1 Zuchtschwein.

Ein ganzer, oder begünstigter Bauer erhält aber 2 Pferde, und 2 Ochsen unentgeltlich. Es muss hiebei auf die möglichst wohlfeile Anschafung eines grossen, und dauerhaften Viehes aller Fleiss angewendet, und hiebei die Ansiedler, deren eigenes Wohl es betrift, selbst zu Rathe gezogen werden; daher bei Gelegenheit eines Marktes einige der verständigsten, und redlichsten Ansiedler mit einem kündigen Wirtschaftsbeamten zum Einkauf des Viehes abgesendet werden müssen, welche solches auszusuchen und zu behandeln haben, wofür sodann der Oekonomiebeamte in ihrer Gegenwart die Zahlung leistet; nur kommt genau darauf zu sehen, dass das anzukaufende Vieh, und zwar die Pferde nicht über 6, die Zugochsen aber nicht über 4 Jahr alt seyn mögen. Auch ist unter den zuzutheilenden Pferden, soviel möglich, jedem Ansiedler wo nicht zwey, doch wenigstens eine Mutterstutte beizugeben.

Sollten sich jedoch Gelegenheiten zu besonders vortheilhaften, und versicherten Ankaufkontrakten vorfinden, so sind solche immer mit aller Behutsamkeit und Bestimmung aller Eigenschaften, Höhe, Alter etc. dann mit Ausnahme aller Gebrechen, als: Blindzeit, Dampf, Koller, Rotz, Steife der Glieder, oder sonstigen Hauptfehler, anzustossen, bei deren Entdeckung in Zeit von 6 Wochen, der Lieferant derlei Stücke rükzunehmen hat.

Die Lieferungen müssen bis auf den Amtsort geschehen, und die Uebernahm ist jederzeit in Beiseyn der versändigsten Gemeindleuten zu besorgen, welche dann den guten Zustand des lieferenden Viehes mit den Beamten zu beurtheilen, und zu bestättigen haben.

Da die Beischaffung des Zug- und Zuchtviehes unnütz ist, so lange die Ansiedler noch nicht mit Gründen, Häusern und Stallungen versehen sind, und hiedurch nur zu dessen Verwahrlosung, und Aerarialnachtheil Anlass gegeben wird: so wird solches hiemit ernstlich eingestellet, und werden sämmtliche Wirtschaftsämter unter schwerester Verantwortung sich hiernach genauest zu achten, und die Viehzutheilung erst dann zu veranlassen haben, wenn der Ansiedler für dessen Unterhalt zu sorgen, und hievon den abgesehenen Gebrauch zu machen im Stande ist. Da es jedoch allerdings der Billigkeit angemessen ist, den zum Vieheinkauf bestimmten Ansiedlern, die — von ihrer Familie abgesöndert mit der Verpflegung pr. 4 kr. auf der Reise nicht bestehen können, für die Zeit dieser Verwendung eine Zulage zu bewilligen; so ist ihnen für diese Zeit die doppelte Verpflegung pr. 8 kr. für ihre Person zu verabfolgen, und in der Verpflegsrechnung auszuweisen.

Ferner bewilligen Se. Majestät, und befehlen, dass zu Erzielung einer besseren Viehzucht in den neuen Ansiedlungen, jedoch blos für mehrere Dörfer, nach Maass der vorhandenen Stutten und Kühe, in so weit solche von einem Bescheller, und respective Stier beleget werden können, ein Hengst, und Stier angeschafet, und für jeden das Standort, und dann die Oerter, deren Vieh zu dieser Belegung geeignet ist, namentlich bestimmet werden.

Es ist sich daher allenthalben nach den Ortsumständen zu benehmen, und hiernach die Beischafung angemessen einzuleiten.

Was die Unterhaltung der Gemeindstiere, und Hengste betrift, da muss bei alljenen Ortschaften, deren Anleg- und Dotirung erst besorget wird, auf Vorbehaltung eines Gemeindgrundes für den Bescheller, und Gemeindstier der Bedacht nach Erforderniss genommen werden. Sowohl Stier, als Bescheller ist bei dem Richter einzustellen, und dieser hat genau darauf zu sehen, dass gedachte Zuchtthiere von der Gemeinde reihweis gereiniget, und gepfleget werden, gleichwie auch die Besorgung des diesfalls vorbehaltenen Grundes, ebenfalls reihweise von der Gemeinde geschehen muss, welche die zu deren Unterhalt und Pflegung erforderliche Arbeit, und Auslagen, da es nur ihr gemeines Wohl betrift, zu bestreiten schuldig ist.

Bei jenen Ortschaften, wo die Gründe schon vertheilt sind, mithin keiner mehr vorbehalten werden kann, ist es die Schuldigkeit der Gemeinde, die Futter- und Säuberung des Stieres, und Hengstes auf sich zu nehmen, und der Richter, bei welchem solche einzustellen kommen, hat selbe hiezu zu verhalten, und genau darauf zu sehen, damit die nöthige Pflege nicht verabsaumt werde.

Um jedoch auch hierin die Ansiedler zu erleichtern, so ist bewilliget worden: dass die Unterhaltung der Hengste durch die ersten 3 Jahre, wo hiezu kein eigener Grund übrig ist, vom Aerarium getragen werden soll, worunter jedoch nur die Verabreichung des nöthigen Futters, keineswegs aber die Wartung, und Pflegung, als welche gleich dermal die Gemeinde nach der Reihe auf sich nehmen muss, verstanden ist; wornach also die Wirtschaftsämter aller Orten das Nöthige einzuleiten haben.

§. 62. Einstelung der Verpflegung, und Vorschüsse nach der Dotirung.

Alle bishero erwähnten Begünstigungen, als da sind die Verpflegung, Einquartierung, Verabfolgung der Arzneien, und medicinischen Hilfe bei Krankheitsfällen, Grundzutheilung, Häuser, Scheuer, und Stallungen, Wirtschafts- und Ackergsräthschaften, Zug- und Zuchtvieh, nebst der ersten Aussaat, uud derselben Bestelung werden den Ansiedlern unentgeldlich vom Aerarium bewilliget.

Nachdeme nun dieselben nach sogestaltig erhaltener Dotirung vollkommen im Stande gesetzet sind, für ihren eigenen Unterhalt selbst zu sorgen; so muss bei jenen Ansiedlern, welche auf diese Art dotirt worden, und eine Fechsung von den zugetheilten urbaren Gründen erhalten haben, alle weitere Vorschussleistung, es sey an Geld, oder Getraid .a 1. September 1786. ohne Weiters aufhören, und eingestellet werden, und die Aemter haben zu dem Ende von

Gemeinde zu Gemeinde den heurigen Fechsungsstand der Ansiedler individuel zu erheben, und zu verzeichnen, nicht um die Ansiedler in dem freien Verkauf ihrer Erzeugnisse im mindesten zu beschränken, sondern um beurtheilen zu können, in wie ferne die erhaltene Fechsung zu seinem Auskommen hinreiche.

Für den Fall, wo eine Familie von der erhaltenen Fechsung sich das nöthige Auskommen zu verschafen nicht im Stande wäre, muss selber von Seite des Amtes ein Verdienst durch Lohnarbeit angewiesen, aber keine Aerarialaushilfe geleistet werden, da es einem fleissigen Wirth nach einmal erhaltener Fechsung nicht fehlen kann; mit Beihilfe seines Zug- und Zuchtviehes sein Auskommen zu erwerben, wenn er, besonders zur Zeit, wo keine Feldarbeit ist, theils mittelst der Fuhren, theils durch Lohnarbeit einen Verdienst suchen will, die Nachlässigen, und Faulen aber, durch Abreichung einer weiteren Unterstützung nur in ihrer Liederlichkeit bestärket wurden [1]).

Wenn jedoch besonders ruksichtswürdige Umstände eintreten, so in ein, oder anderem Falle herrschaftliche Unterstützung nothwendig machen, so muss hierüber nach vorläufiger genauen Untersuchung mit Aufführung aller Umstände, und Bewegursachen, dann Beibringung des individuellen Fechsungsbefunds, an die Administrazion Bericht erstattet, und die Passirung angesuchet werden, welche, wenn die Ursachen für gültig erkannt werden, jedoch nur gegen Rückersaz solche ertheilen wird.

§. 63. Medizinische Hilfe bei dotirten Ansiedlern.

Gleichwie bereits erwähntermassen, den Kolonisten vor ihrer Dotirung auch die medizinische Hilfe, und die Arznei in Krankheitsfällen unentgeldlich gereicht wird, so haben doch die bereits dotirten hierin keine Nachsicht zu erwarten, sondern selbe sind zum Rückersatze der nach ihrer Dotirung in Krankheitsfällen verabreichten Arzneien, so, wie aller übrigen nach der Dotirung erhaltenen Vorschüsse verbunden. Weil jedoch bei vorkommenden Krankheitsfällen jede Grundobrigkeit ihre Unterthanen mit den nöthigen Arzneien zu unterstützen, verpflichtet ist, und diese Verbindlichkeit sich auf alle, folglich auch auf die ganz mittellosen, bei welchen kein Ersaz zu hoffen ist, erstrecket: so müssen die Arzneienberechnungen der — sowohl ganz — oder nur zum Theil, oder gar nicht dotirten Ansiedler, oder der Nazionalunterthanen nach der oben §. 32 gegebenen Weisung verfasst und eingeschickt werden.

§. 64. Rechnungspflege über das ganze Ansiedlungsgeschäft.

Die von den Kameralherrschaften über die Ansiedlung fremder Kolonisten zu haltende Rechnungspflege betrefend, hierüber hat es bei der im Jahre 1783 von der Kameralbuchhalterei entworfenen Rechnungsinstrukzion, und bereits eingeführten Verrechnungsart der Dotirungskösten sein Bewenden, welche daher in der Anlage samt den hiezu gehörigen Rechnungsmustern beigeschlossen wird; wornach sich also alle Ansiedlungsämter genauest zu achten haben.

§. 65. Freijahre, und Zinnsbelegung der deutschen Ansiedler.

Die den Kolonisten bewilligte Freijahre werden nach der Gattung der ihnen zugetheilten Grundstücke ausgemessen [2]). Jene, so auf öden Gründen, Rottungen, oder Revisionsfelder angesiedelt werden, erhalten die vermög Patent zugesicherten 10 ganzen Freijahre, oder Zinnsbefreiung, jene hingegen, denen urbare Maierhöfe zugetheilt werden, erhalten nur ein ganzes Freijahr, oder eine ganze Fechsung ohne Bezahlung des Zinnses; eben so ist sich auch mit jenen Ansiedlern zu benehmen, welche zum Theil Maierhofs- zum Theil öde

[1]) Vid. Hofkommissionsdekret vom 10. August 1786. Nr. 6313.

[2]) Vid. Norm. vom 30. August 1784. pag. 174. Item vom 30. Juni 1785. pag. 277.

Gründe erhalten haben, als zum Beispiel: Hurber Kristian, ein Halber Bauer, hat seine Ansässigkeit pr. 25 Koretz zum Theil in Maierhofsfelder erhalten: er besitzet daher in Maierhofsfelder 10, an öden Gründen, oder Rottungen 15 Koretz, und hat von den Maierhofsfeldern pr. 10 Koretz ein Freijahr von den übrigen 15 Koretz aber 10 Freijahre Zinnsbefreiung zu geniesen.

Was die Zinnsbelegung der — den Ansiedlern überlassenen Gründe, dann die Verwendung der von Nazionalisten verrichtenden Naturalrobot betrift, da werden beide Gegenstände der gutächtlichen Anordnung die Robotabolizionskommissärs überlassen, und soll, soviel möglich, die Robotabolizion in den Ansiedlungsortschaften noch vorher, und vor Beendigung des Ansiedlungsgeschäfts eingeführet werden, wenn jedoch dieses wegen allzuvielen Geschäften nicht thunlich ist, so wird doch nach einigen in jeder Gegend zu bearbeitenden Dörfern ein Interimsdividend angegeben werden können, nach welchem die Reluizion indessen blos durch die Aemter vertheilet werden könnte.

Die Zinnsbestimmung von Maierhofsgründen nach dem Nutzen eines 6jährigen Rechnungsdurchschnitts ist der besste Interimalfuss, nach welchem die Ansiedler von jedem Wirtschaftsamte belegt werden können; wenn die Robotabolizionskommission nicht indessen die immer bestehenden Grundzinnsen ordentlich reguliret hat. Um aber die Ansiedler in dem ersten Jahre noch mehr zu schonen, und sie, im Fall die Robotabolizion, und Grundvertheilung, nicht vor Ausgang des ersten Freijahres vollendet werden könnte, durch den nur gedachten Interimalfuss zuverlässig nicht zu hoch zu belegen, so kann ihnen immer in den ersten Jahren einiger Nachlass an den — nach dem Rechnungsdurchschnitt ausfallenden Interimalfuss bewilliget werden. Es ist also dieser Nachlass durch ein eigenes Hofdekret vom 30ten August 1784 [1]) auf die Hälfte des — von dem Robotabolizionskommissär bestimmten Zinnsbetrages, und auf die nach dem ersten Freijahre nächstfolgenden 3 Jahre festgesezt worden; wodurch also einem Ansiedler ein ganzes, und 3 halbe Freijahre zu statten kommeten, es wäre denn, dass mittelst Robotabolizionskontrakten, oder besonderen Verordnung hie, oder da etwas anders festgesetzet worden wäre.

Es muss daher bei jeder neuen Kolonie nach diesen Grundsätzen der Grundzinns sogleich, entweder interimaliter, oder durch die Robotabolizion bestimmt, und nach Verlauf der Freijahre nöthigen Falls auch durch Zwangsmitteln eingetrieben werden [2]), um hiedurch das auf sie verwendete grosse Kapital doch einigermassen nuzbar zu machen.

In Ansehung der Revisions- oder öden Gründen aber hat der Robotabolizionskommissär bei Bearbeitung einer solchen Herrschaft die neuen Ansiedler eben so, wie die Nazionalunterthanen zu belegen, und sie haben nur die patentmässigen 10 Freijahre zu geniessen, nach deren Verlauf der festgesezte Zinns so, wie von Nazionalunterthanen einzutreiben ist.

§. 66. Bestellung der Richter, und Geschwornen.

Ein eigener Richter ist nur bei jenen Gemeinden, die wenigstens 25 Familien stark sind, anzustellen: Bei jenen Ansiedlungen aber, die an die Nazionaldörfer anstossen, muss die Einleitung getrofen werden, womit auch diese deutsche angesiedelten Familien mit der Zeit dem Nazionaldorfe einverleibet, und für ein — und andere nur ein und der nämliche Richter bestellet werde. Diesem, und, bei Gemeinden die weniger als 25 Familien enthalten, dem Geschwornen lieget ob, auf die Befolgung der Befehle, den Wirtschaftsbetrieb, und Fleiss, dann auf das Betragen der Ansiedler zu wachen, die Rapporte bei dem Amtstag, oder in besonderen Fällen, so oft es nöthig, dem Amte zu erstatten, und seiner Zeit vorzüglich in Betreibung der Gaben an die Hand zu gehen.

---

[1]) Vid. Pag. 174 bis 178.

[2]) Vid. Hofkommissionsdekret vom 10. August 1786. Nro. 6313.

§. 67. Wahl der Richter.

Die Dorfrichter, oder Schulzen müssen alle 3 Jahre von der Gemeinde gewählet, und immer 3 Individuen dem Amte zur eigentlichen Ernennung des fähigsten vorgeschlagen werden, doch sind hiezu rechtschafene, und thätige Männer zu bestellen, und kann ein solcher, wenn er seinem Amte mit Fleiss und Thätigkeit vorstehet, besonders aber den Ansiedlern mit gutem Beispiele vorleuchtet, auch auf mehrere Jahre bestättiget werden.

§. 68. Dotirung der Dorfrichter.

Der Richter muss jederzeit aus der Gemeinde gewählet werden; er hat aber für die Zeit seiner 3jährigen Amtirung weder Grundstücke, noch eine Befreiung von Grundzinnsen zu genüssen, sondern es muss sich hierin bei Galizien eben so, wie bei anderen deutsch-erbländischen Provinzen benommen, und ein jeweiliger Richter für die Zeit seines Amtes der allgemein üblichen Richtersergözlichkeiten (wie z. B. die Befreiung von der Robot ist etc.) theilhaftig gemacht werden.

§. 69. Beschreibung, und Numerirung der Häuser, dann Belegung der Ortschaften mit schicklichen deutschen Namen.

Die neu erbauten Häuser der Kolonisten sind mit jenen Nummern der Ordnung nach zu bezeichnen, die auf die Häuser der Nazionalisten folgen, und hat eine separirte Numerirung für erste nicht statt; dessen ungeachtet müssen derlei Kolonisten immerhin bei den ihnen verheissenen Vorzügen patentmässig geschützet werden.

Da übrigens fast jedes Ort einen deutschen, und einen Nazionalnamen hat, so muss die Fürkehrung getrofen werden, damit bei den Fürschreibungen in den Urbarien-Konskripzionsbüchern, Kontrakten etc. jeder Ort mit seinem zweifachen Namen aufgeführet, und dadurch künftiges Missverständniss, und Irrung vorgebogen werde.

§. 70. Bezahlung der Vorspann bei Uebersetzung der Kolonisten.

Weil es sich zuweilen ereignet, dass Kolonisten von einer Herrschaft auf die andere übersezt werden müssen, und zu dem Ende Vorspann erhalten; so wird hiemit festgesetzet: dass die nöthige Vorspann in solchen Fällen nur gegen baare Bezahlung verabreichet werden soll, und ist der zu diesem Ende dem Ansiedler gemachte Vorschuss in sein Einschreibbüchel einzutragen, und dabei die Ursache der Uibersetzung nebst dem zu bemerken, ob die Uibersetzung ohne sein Verschulden, oder aber zur Strafe, und wegen schlechter Aufführung erfolget ist, weil im ersteren Fall die Vorspannskösten vom Aerarium getragen werden müssen, im letzteren aber der Ansiedler zum Ersaz verbunden ist[1]).

Fünfte Abtheilung.

Seelsorge, und Religionsübung der Kolonien nach dem Unterschied der Religionen.

§. 71. Bestellung der nöthigen Seelsorger bei Katholischen.

Für die Bestellung der nöthigen Seelsorger bei katholischen Dörfern wird von Seite der Landesstelle ohnehin bei der allgemeinen Pfarrregulirung Sorge getragen werden, welchen auf jedesmaliges Verlangen die in Sachen nöthigen Auskünfte zu ertheilen sind, auch in billigen Fällen, ohne die Regulirung est abzuwarten, eine gegründete Vorstellung zu machen ist[2]).

---

[1]) Vid. Norm. 9. Oktober 1784. Num. 4221, pag. 203.

[2]) Vid. Hofkommissionsdekret vom 10. August 1786.

§. 72. Bethäuser bei Protestanten, oder Akatholischen.

Dort, wo für akatholische Gemeinden die Errichtung eines eigenen Bethauses nothwendig ist, haben solches die Gemeinden die es betrift, so, wie die Pastorswohnung, aus Eigenem zu bestreiten. Damit aber die Kosten hiezu der Gemeinde nicht unerschwinglich werden; so sind das Bethaus sowohl, als die Pastorswohnung nach der jedem Orts wohlfeilsten Bauart von Holz, oder Flechtwerk herzustellen, und mit Schindeln einzudecken, wozu das Aerarium nur die Materialien ohnentgeldlich verabfolget; den Bau selbst aber müssen die Kolonisten besorgen, welche hiebei alle Fuhr- und Handdienste zu leisten haben.

Weil jedoch diese Gemeinden zu Bestreitung der — ausser dem Materiale, dann Fuhr- und Handdiensten, erforderlichen baaren Auslagen, kaum noch vermögend genug sind; so können diesfalls die Unkösten den Gemeinden vom Aerarium, jedoch nur gegen dem vorgeliehen werden[1]), dass alle zu diesem Bethaus eingepfarrten Gemeinden sich mitsammen gemeinschaftlich verbürgen, auf welche thunliche Art, und in welchen Raten sie die Rückzahlung dieser Kösten dem Aerarium zuverlässig leisten werden.

Gleichwie aber hiebei ein zu weit aussehender Termin, als etwa 15, oder 20 Jahre nicht angenommen werden kann, so sind doch auch die Gemeinden durch zu kurze Terminen nicht zu beschweren, sondern es ist immer hiebei auf die Grösse des rückzuersetzenden Betrages, und die Vermögensumstände der Gemeinden Rücksicht zu nehmen, und dabei zu erwägen, dass sie unter dieser Zeit auch die sonstigen nicht unentgeldlich erhaltenen ärarischen Vorschüsse berichtigen, die aufgelegte, oder aufzulegende Zinszahlung bestreiten, Gemeindlasten tragen, und auch nach Verlauf dreyer Jahre den Pastor aus Eigenem erhalten müssen.

§. 73. Anstelung der akatholischen Pastorn, und Seelsorger.

Die Anstelung der nöthigen Pastorn, und akatholischen Seelsorger betrefend, da haben Seine Majestät jedem der angestellten akatholischen Pastorn durch die ersten drey Jahre 300 fl. Rhein. jährlich an Besoldung gnädigst bewilliget, und ist denselben zugleich 6 Koretz an Feldbau, jedoch gegen Entrichtung der gewöhnlichen Steuer zuzutheilen[2]), daher da Orten, wo die Anstelung eines akatholischen Seelsorgers nothwendig ist, hierauf der Antrag zu machen seyn wird.

Sechste Abtheilung.

Schulwesen, und Erziehungsanstalten.

§. 74. Errichtung ordentlicher Trivialschulen, Besoldung der Lehrer, nebst Grundzutheilung.

Zum Behuf des Unterrichts, und Erziehung der Jugend, bewilligen Seine Majestät, vermög Hofdekrets vom 18. Mai: dass in den Ansiedlungsorten, nach den bestehenden Direktivregeln, das ist: mit Rücksicht auf die vorhandene Anzahl der schulfähigen Kinder, und auf die Lokaleintheilung, sowohl für katholische, als akatholische deutsche Kolonien Trivialschulen errichtet, und den Lehrern jener Gemeinden, die für ihre Kinder einen Beitrag von 15 kr. jährlich zu leisten ausser Stande sind, 100 fl. Rhein. aus den Renten, jenen aber, deren Gemeinden diesen Beitrag zu leisten das Vermögen haben, so viel, dass die Lehrer mit Einbegrief besagter 15 kr. ebenfalls 100 fl. Rhein. jährlich zu geniessen haben, aus den Renten, die es betrift, einstweilen auf drey Jahre gereichet, und nebst einem mässigen Gartengrund, 6 Koretz Ackergrund zugetheilt werden sollen; Es muss daher ein tabelarisches Verzeichniss sammentlicher Ansiedlungsortschaften, mit Bemerkung der Häuser, und der Zahl

[1]) Vid. Verordnung wegen Bethaus von Reichsheim Nro. 954 ex Anno 1786.

[2]) Bethausbau bei Reichsheim, und Raniszow.

der schulfähigen Kinder, beiderlei Geschlechts, samt der Entfernung der Kolonieörter bei jeder Herrschaft voneinander, und der Vermögensumstände der Kolonisten jedes Orts, wo dieses noch nicht geschehen ist, an die Administrazion eingesendet werden, um sodann den Hauptausweis unterlegen, und wegen der Zutheilung, und der Emolumente der Schullehrer, zur weiteren Veranlassung allerhöchsten Orts Bericht erstatten zu können.

Siebente Abtheilung.

Sterbfälle, und Behandlung der Wittwen, und Waisen.

§. 75. Versorgung der Wittwen, und Waisen nach Absterben der Ansiedler.

Die Wittwen, und Kinder der wirklich angesiedelten Kolonisten sind auf die nämliche Art, wie jene der Nazionalunterthanen, nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen in Rücksicht der Sukzession der Verlassenschaft, oder sonst, zu behandeln.

Achte Abtheilung.

Polizeianstalten bei neuen Ansiedlungsortschaften.

§. 76. Was für Gegenstände zu dieser Abtheilung gehören?

Zu dieser Abtheilung gehören folgende Gegenstände, als:

a) die Obsorge auf den Fleiss, Wirtschaftsbetrieb, Erhaltung des Fundus instructus und sittliches Betragen der Ansiedler.

b) Bestrafung der lüderlichen, und Abstiftung der unverbesserlichen Kolonisten.

c) Auswanderung, und Rükzug der Kolonisten in ihr Vaterland, oder ausser Lande.

d) Feueranstalten, Untersuchung, und Bestrafung der — an Ausbruch des Feuers Schuldtragenden, dann Wiedererbauung der abgebrannten Häuser, Scheuern, und Stallungen.

Von jedem dieser Gegenstände wird in den folgenden §§. besonders gehandelt werden.

§. 77. Obsorge auf den Fleiss, Wirthschaftsbetrieb, und sittliches Betragen der Ansiedler, dann Erhaltung des Fundus instruktus.

Der Hauptzweck der deutschen Ansiedler in Galizien ist die Emporbringung der Landeskultur, und des Kunstfleisses, Urbarmachung öder unbenutzter Grundstücke, Vermehr- und Verbesserung der Viehzucht, dann Ausbildung des sittlichen Karakters der Nationalunterthanen durch das Beispiel der Ansiedler.

Dieser Endzweck wird verfehlet, wenn die Ansiedler selbst im Betrieb ihrer Wirthschaft träg, und nachlässig, und in ihrem sittlichen Betragen den eingebohrnen Unterthanen mit üblem Beispiel vorleuchten; Es muss also das Hauptaugenmerk der Wirthschaftsämter immer dahin gerichtet seyn, damit selbe auf den Fleiss, und sittliches Betragen der deutschen Ansiedler theils unmittelbar, theils durch die bestellten Richter, und Geschwornen unermüdete Aufsicht tragen, die Kolonien selbst, so oft möglich, besuchen, und nichts ausser Acht lassen, was zu Erhaltung der guten Ordnung, und zum Aufkommen der Kolonisten erforderlich ist.

Gleichwie aber zu Erreichung dieser Absicht am meisten zuträglich, und nothwendig ist, dass die Gemeindrichter, und Geschwornen ehrliche, gutgesinnte, selbst fleissige, nichterne, uneigennützige, und wahrhaft gute Männer sind, welche sich angelegen halten, den Nutzen der Herrschaft sowohl, als der Gemeinden, auf all mögliche Art, zu befördern, jeder keimenden Unruhe in Zeiten vorzubeugen, jede einschleichende Unordnung in Zeiten abzustellen, durch gutes Benehmen, Rath und Verträglichkeit ihre etwa ausschweifende, oder faule und unwissende

Gemeidemänner zu bessern, oder dem Amte von Zeit zu Zeit die gewissenhafte, und wahre Anzeige jeder Beobachtungen zu machen; So muss hier vorzüglich noch die Erinnerung beygefügt werden, dass die sorgsamste Auswahl bey Bestellung der Gemeindrichter, und Geschwornen getroffen, und bey solchen jeder Schritt gegen die Vorschriften gute Ordnung, und Anständigkeit, oder eigennütziges Betragen mit besonderer Strenge nach Verhältniss geahndet, und bestrafet werden müsse.

§. 78. Obsicht auf die Aussaat, und Bestellung der Felder.

Es muss genau nachgesehen werden, dass jeder Ansiedler seine Felder ordentlich bestelle, und besäe, und da den schon dotirten Kolonisten, ohne ausdrückliche Administrationsbewilligung bereits erwehntermassen kein weiterer Vorschuss geleistet werden darf; so muss in dem Falle, wenn doch ein- oder der andere wegen besondern Unglücksfällen, aus triftigen Ursachen, besonders zur Aussaat, eine Unterstützung gegen Rückersatz benöthigte, hievon zu gehöriger Zeit der Bericht mit Anführung aller Beweggründe erstattet, und dabey zugleich der Rückzahlungstermin bestimmet werden, damit erforderlichen Falls die Passirung zu gehöriger Zeit ertheilt werden könne.

§. 79. Was bey der Fechsung zu beobachten?

Zur Erndtezeit wird es dem Amte obliegen, dass gleich nach der Erndte eine verlässliche individuele Fechsungsbeschreibung sämmtlicher Ansiedler, unter Mitfertigung der Richter, und Geschwornen zweyfach verfasset [1]), eine hievon an die Administration eingeschickt, die andere beym Amte behalten, und auf das Benehmen der Ansiedler beym Schnitt, beym Ausdrusch, uud Verwahrung der Früchte, sorgfältig gewachet, und für den Fall, wo jemand mit der erhaltenen Fechsung nicht auslangen könnte, muss ihm von Seite des Amtes ein — so viel möglich zugleich den Nutzen der Herrschaft beförderender Verdienst durch Lohnarbeit angewiesen, aber ausser dem Nothfall keine andere Aerarialaushilfe geleistet werden. Uebrigens müssen die Saumseligen, und Verschwender, nach gepflogener Untersuchung, mit aller Schärfe bestrafet werden.

§. 80. Obsorge auf das häusliche Betragen der Kolonisten.

Da den Kolonisten ihre Häuser, Grundstücke und der Fundus instruktus ohne Kaufschilling umsonst gegeben worden, mithin nachlässige Wirthe, wenn sie die Häuser zu Grunde gehen lassen, die Grundstücke schlecht bestellen, oder den Fundum instruktum verkaufen, oder nicht in gutem Stand erhalten, von ihrem eigenen Vermögen nichts zu verlieren haben; So ist es die Pflicht der Beamten des Orts, mit Beyhilfe der Schulzen, und Geschwornen darauf zu sehen, dass an den Häusern, Stallungen, und Scheunen, die nöthigen Ausbesserungen in Zeiten vorgenommen, und nicht durch Verwahrlosung derselben, kleine Schäden gross werden.

Ferner, dass die Kolonisten, wie es bereits befohlen ist, vor den Häusern, und in den Gärten Bäume pflanzen, wozu die Säumigen um so mehr mit Ernst anzuhalten sind, als diese Bäume bey Feuersbrünsten, wenigstens einige Zeit, die Flammen abhalten, und dadurch die Löschanstalten erleichtern.

Es ist die Pflicht der Ortsbeamten, dass sie mit Beyhilfe der Schulzen, und Geschwornen, vorzüglich darauf zu sehen, damit jeder Hauswirth seinen Acker gut, und tüchtig bearbeite, von Unkraut, und Steinen reinige, sich auf die Erhaltung guten, und hinlänglichen Dungers befleisse, und das Saamengetreide von aller Trespe, und Unrath säubern.

Sie müssen sich äusserst angelegen seyn lassen, die Ansiedler zum Bau anderer nützlicher Früchte, als; des Rubensaamens, des Leins, und Hanfs, Hopfen, Tabak, Erdäpfel, etc.

---

[1]) Vid. Hofkommissionsdekret vom 10. August 1786.

aufzumuntern, und sie nach Möglichkeit dazu anzueifern. Es muss darauf gehalten werden, dass die Saat zu rechter Zeit, und richtig in die Erde gebracht, kein Acker unbesäet, und keine lange Stoppeln gelassen werden.

In Ansehung der Viezucht müssen von Zeit zu Zeit die Viehställe untersucht werden, ob solche sowohl im Dach, und Fach, als überhaupt im gehörigen Stande mit Krippen, und Heuraufen versehen sind? ob das vom Aerarium erhaltene Vieh wohl gepfleget, nicht ausgetautscht, oder gar veräussert werde? Es verdienet auch ein vorzügliches Augenmerk, damit von den Gemeinden eigene Gemeindhirten gehalten, die Wiesen zu rechter Zeit geschonet, das Vieh bey neblichten Wetter nicht ausgetrieben, gute tiefe Brünnen angelegt, solche mit Kränzen versehen, auch dabey grosse Tränkkumpen angebracht werden.

Die Wiesen müssen von dem Ausschlag der Weiden, und andern Strauchwerks gereiniget, alle Gräben ausgeraumet, und neue gezogen, hochgelegene Wiesen zuweilen ungepflüget, mit Haaber, und andern guten Saamen bestreut, Klee, und andere Futterkräuter angebauet werden.

Auch muss vorzüglich darauf gesehen werden, dass die zugetheilten öden Grundstücke, welche mit Holzwerk bewachsen, und erst urbar zu machen sind, wie eher gereinigt, und gerottet werden, als wozu den Ansiedlern die Anleitung, und der Werkzeug zur Ausrottung zu geben wäre.

Ueberhaupt ist auch erforderlich, den Ansiedlern die nöthige Leitung zu ertheilen, welche Grunderzeugnisse in der Gegend, wo sie sind, am besten fortkommen, und am vortheilhaftesten an Mann gebracht werden können? woher sie ihre Nothwendigkeiten am leichtesten beyschaffen? und wie sie nach ihren Fähigkeiten Verdienst, und Nahrungsmittel erhalten können?

Ein vernünftiger, und bescheidener Beamter wird es an Gedult zur Anweisung, und an guten Anstalten, welche zum Endzweck taugen, niemals ermangeln lassen; Er wird nach Gestalt der Umstände, nach der Lage, und Fruchtbarkeit, und auch nach den Fähigkeiten der Menschen, in vielen Vorfallenheiten selbst Mittel, und Rath schaffen, oder in schicksame Wege einschlagen, und solche Vorschläge zur Genehmhaltung einsenden, welche dem Gegenstand angemessen sind, und einen glücklichen Erfolg versprechen.

Ausser der hier vorgeschriebenen Aufsicht, und Anleitung sind die Kolonisten in Ansehung des Wirthschaftstriebes nichts anders, als die Nationallisten in der Aufsicht zu behandeln.

Endlich muss über Gemeindauslagen ordentliche Rechnung geführet, ohne Vorwissen der Ortsbeamten keine Sammlung gemacht, die Rechnung vierteljährig abgehört, und untersucht, Witwen und Waisen nach der bestehenden Vorschrift versorgt, erledigte Ansässigkeiten sogleich vorschriftmässig wieder besetzet, und in allen Vorfallenheiten sich genauest nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften benommen, und wo diese nicht zureichend wären, an die Administration Bericht erstattet, und die nöthige Weisung eingeholet werden.

§. 81. Aufsicht auf die Erhaltung des Fundus instruktus an Vieh, und Geräthschaften.

Der den Ansiedlern zugetheilte Fundus instruktus an Vieh, und Ackergeräthschaften muss beständig in gutem Stande erhalten, und zu dem Ende von den Dorfrichtern, und Geschwornen genaue Nachsicht gepflogen werden, wie der Richter oder Geschworne daran etwas verwahrloset, oder abgängig findet, ist es seine Pflicht, hiervon sogleich dem Amte die Anzeige zu machen; das Amt hat sodann jedesmal den Umstand genau zu untersuchen, und wenn es sich zeiget, dass das Abgängige, es seye an Vieh, oder Geräthschaften, aus Schuld des Ansiedlers zu Grunde gegangen ist, denselben, nach Gestalt der Umstände, mit Arrest, oder Strafarbeit zu belegen, doch muss das Abgängige, wenn es zum Wirthschaftsbetrieb unumgänglich nothwendig, und der Ansiedler sich solches aus eigenen beizuschaffen, ausser Stande ist, von der Herrschaft angeschaft, dem Ansiedler zum Rückersatz in leidentlichen Raten angeschrieben, in seinem Einschreibbüchel vorgemerket, und hierüber in jedem Falle an die Administration Bericht erstattet, und die Passirung eingeholet werden.

§. 82. Wie die — des Ackerbaues ganz — oder zum Theil unkündige Ansiedler zu behandeln sind.

In Ansehung jener Ansiedler, die zwar des Ackerbaues nicht ganz unkündig, aber doch mit den ächten Grundsätzen desselben nicht bekannt sind, ist es die Pflicht eines jeden Wirthschaftsamtes, sie in der Güte, und durch anhaltende Zurechtweisung auf bessere Grundsätze zu bringen [1]); es kann also in solchen Fällen, auch, wenn es nöthig wäre, von anderwärts ein geschulter Landwirth unter den Ansiedlern aufgesucht, und gegen ein Taggeld, oder Belohnung, auf einige Wochen verwendet werden, um die nicht genug erfahrnen Ansiedler zu unterweisen, wie sie nach der Lage und Eigenschaft ihrer Gründe, ihre Wirthschaft, und besonders den Futterbau einzurichten haben. Jene Ansiedler hingegen, die gar nichts vom Ackerbau verstehen, sich aber dem ohngeachtet zur Ansiedlung eingeschlichen, und Gründe erhalten haben, sind ohne weiters zur Abstiftung anzutragen, und ihnen höchstens nur ganz kleine Ansässigkeiten in solchen Gegenden einzuraumen, wo sie nebst dieser kleinen Beyhilfe vom Taglohn, oder einem andern Nebenverdienst leben können.

§. 83. Bestrafung unfleissiger, und nachlässiger Kolonisten, und Abstiftung der unverbesserlichen.

Liederliche, und faule Ansiedler, welche ihre Wirthschaft vernachlässigen, und verwahrlosen, müssen mit allem Ernste zur Arbeitsamkeit angehalten werden, und sind nach Gestalt der Umstände, und vorläufig vorgenommener Untersuchung, auf einige Zeit zur Strafarbeit mit täglichen 5 kr. zu verhalten; sollte keine Strafe etwas fruchten, und keine gegründete Hoffnung zu deren Besserung erübrigen, so müssen selbe zu Erspahrung fernerer Aerarialauslagen, ohne weiters, ihrem Schiksale überlassen werden, und sind dahero zur Abstiftung anzutragen [2]).

§. 84. Wie sich bey der Abstiftung zu benehmen ist.

Wegen Abstiftung der Ansiedler, und Bestrafung der Ungehorsamen, ist sich lediglich an die allgemeine Patentalvorschrift vom 1. September 1781 zu halten.

§. 85. Behandlung entflohener Kolonisten.

Allen Wirthschaftsämtern, Magistraten, Jurisdizenten, und Kreisämtern ist ohnehin untersagt, den Ansiedlern Pässe, sowohl nach Wien, als ausser Landes auszufertigen. Weil sich jedoch Fälle ereignen, dass liederliche Ansiedler nach vorläufig auf sie verwendeten Aerarialkösten entweichen, und dadurch die auf sie verwendeten Kosten verlohren gehen [3]), so ist bey jedesmaligem Entweichungsfalle die Personsbeschreibung des Flüchtigen den benachbarten Kreisämtern, nebst den Ursachen der Entweichung in wie weit solche bekannt sind, mitzutheilen, und solche auch an die Administration, nebst dem Einschreibbüchel desselben und Ausweisung der auf ihn verwendeten Vorschüsse, dann was er allenfalls an Vermögen, oder aerarial Dotirungsstücken (wenn er schon dotirt ware) hinterlassen hat, einzusenden.

Wird ein derley Flüchtiger eingebracht, so ist mit ihm sogleich, wie in dem vorhergehenden §. verordnet worden, über die Ursache seiner Entweichung ein Protokoll im Beyseyn eines Kreis- oder Ansiedlungskommissärs, des Richters, und Geschwornen aufzunehmen, und an die Administration einzusenden, wo sodann, nach Gestalt der beym Verhör vorkommenden mehr- oder weniger beschwerenden Umstände, der eingebrachte Flüchtling in Eisen geschlossen, zur Gemeind- und Herrschaftlichen Arbeit verurtheilt, und zum Ersatz der Aerarialvorschüsse seine Habseligkeiten, in so weit sie erklecklich, und nothwendig sind, nach vorläufiger gerichtlicher Schätzung durch Versteigerung veräussert und ordentlich verrechnet, er aber zu aller Kameral-

---

[1]) Vid. Nom. vom 2. Julij 1785. pag. 258. et seq.

[2]) Norm. Num. 3940 vom 18. May 1786. pag. 372. et 373.

[3]) Norm. 30. Dezember 1785. Nro. 8314. pag. 338.

ansiedlung für untüchtig erklärt, seinem Schicksale überlassen, und die Wirtschaft nach der §. 84. gegebenen Vorschrift, wieder besetzet werden muss.

Nur ist aber vorläufig in jedem derley Falle der Antrag der Administration zu unterlegen, und bis zur erfolgenden Entscheidung der Flüchtling nur in guter Verwahrung zu halten.

Wenn der Flüchtling ledig, und ohne Kinder ist, so ist selber nach überstandenem Arrest, falls er tauglich befunden wird, dem nächsten Militär als Rekrut abzugeben.

§. 86. Feueranstalten.

Einer der wichtigsten zur Dorfpolizey gehörigen Gegenstände ist noch die Verhütung, und Abwendung der Feuersgefahr; Es muss daher sämmtlichen Kolonisten die möglichst vorsichtige Gebahrung mit Feuer und Licht nachdrucksamst eingebunden, und auf die Befolgung von den Richtern, und Geschwornen von Zeit zu Zeit fleissig nachgesehen, die unvorsichtig gefundenen aber dem Amte zur Bestrafung angezeigt werden [1]).

§. 87. Beschaffenheit der Feuerlöscherfodernisse.

Um aber bey, wider Vermuthen, ausbrechenden Brande, schleinige Hilfe zu verschaffen, müssen die nöthigsten der Bauart angemessensten Feuerlöscherfodernisse ohne weiters beygeschafft werden: diese hätten in Wasserkörben, Feuerhagen, und einigen Feuerleitern, und Handspritzen zu bestehen. Jedem Wirthschaftsamte wird es daher obliegen, die bei jeder Gemeinde, nach Verhältniss ihrer Grösse, nöthige Zahl derlei Erfodernisse, sammt ihren Preisen anher auszuweisen, und zur Beyschaffung die Passirung anzusuchen.

§. 88. Feuerlöschordnung.

Weil es aber an der blossen Beischaffung dieser Erfodernisse nicht genug ist, sondern es hauptsächlich darauf ankömmt, dass bey entstehendem Brande schleinige Hilfe geleistet werde; so hätte jedes Wirthschaftsamt die schon bestehende Landfeuerlöschordnung jeder Gemeinde hinauszugeben, und auf die Befolgung feste Hand zu halten.

§. 89. Untersuchung bey entstehendem Brande.

Bey entstehender Feuersbrunst ist es die Pflicht des Wirthschaftsamtes, über die Entstehungsart des Brandes, im Beyseyn der Richter und Geschwornen, eine genaue Untersuchung vorzunehmen, und so genau, als möglich, zu erheben, wann, und wo das Feuer zuerst ausgekommen? Ob der Verunglückte kurz vorher Licht, oder Feuer im Hause hatte? damit auf den Boden, oder in Stall gieng? oder bey seinem Ausgehen solches zu löschen unterlassen hat? oder was für Leute kurz vor entstandener Brunst nächst dem Hause gesehen worden? ob keine Spur auf andere Mitnachbarn? oder sonstige Leute ausgekundschaftet worden? dann, von was für Aufführung, und Betragen der Beschädigte selbst sey? oder was sonst für Umstände sich durch das Verhör entdeckt haben? dann ob der Verunglückte selbst wegen Nachlässigkeit, oder nicht genug thätiger Hilfe sich etwas habe zur Last gehen lassen?

Dieses solchergestalt unter allseitiger Fertigung aufgenommene Protokoll ist sodann nebst Verzeichniss, und Schätzung des verursachten Schadens, mittelst ausführlichen gutächtlichen Bericht an die Administration einzusenden, und zugleich über die nöthige Aushilfe der Abgebrannten, dann Bestrafung der Schuldtragenden, der Antrag zu machen, welche letztere nach Beschaffenheit der Umstände, in einer mehr, oder weniger langen öffentlichen Arbeit, oder wenn Bosheit, oder schwere Nachlässigkeit zugleich mit einträten, in der Abstiftung, und noch schärferer Bestrafung

[1]) Vid. Norm. vom 29. May 1784. Num. 2030. pag. 114 und 115. item 6. August 1785. pag. 289.

zu bestehen hätte. Sollte sich aber veroffenbaren, dass das Feuer durch Jemand angelegt, oder sonst vorsetzlich verursacht worden sey; So ist bey vorkommenden Inzichten ein solcher dem nächsten peinlichen Halsgericht zur weitern Untersuchung, und Behandlung zu übergeben.

§. 90. Verbrannte Wirthschaftserfodernisse, und Häuser sind wieder herzustellen.

Die zu Grunde gegangene Ackergeräthschaften bey den Brand müssen wieder beygeschafft, und den Ansiedlern in ihr Einschreibbüchel zum Ersatz fürgemerkt werden; Eben so müssen auch die abgebrannten, oder beschädigten Häuser wieder hergestellet werden, wobey die Abbrandler selbst, als auch die ganze Gemeinde mit Zug- und Handarbeit unentgeldlich thätigst mitzuwirken haben.

§. 91. Näckereyen der Beamten, und Annahme der Geschenke werden verboten.

Gleichwie nun nach dem Vorhergehenden, es die Pflicht der Wirthschaftsbeamten ist, über das Betragen der Ansiedler genau zu wachen, und die Bestrafung der nachlässigen, und strafbaren einzuleiten; so haben auch sie selbst sich der schärfesten Strafe ohne Nachsicht zu versehen, wenn sie die Ansiedler nicht nach den diessfalls erlassenen Vorschriften behandlen, oder muthwillige Neckereyen gegen selbe sich zu Schulden kommen lassen.

Vorzüglich wird die Annahme, was immer für Geschenke von Ansiedlern, den Wirthschaftsbeamten bey Strafe der Dienstentlassung, und den Richtern bey Strafe der Entlassung, oder Abstiftung schärfest verboten; gleichwie auch die Ansiedler selbst, welche sich dem Beamten ein Geschenk anzubieten beygehen lassen, scharfe Bestrafung zu gewärtigen haben [1]).

§. 92. Vermögensfoderungen der Ansiedler in ihrem Vaterlande.

Schüsslich da ein- und andere Ansiedler in ihrem vorigen Vaterlande noch einiges Vermögen zu fodern haben; so hat das Amt selbe zur Verzeichnung ihrer Foderungen anzuweisen, hierüber verlässliche Beweise und Urkunden abzufodern, und nebst Benennung des Landes, Kantons, oder Kreises, dann Orts, und Gerichts, auch den Namen der Herrschaft deutlich ausweisen zu lassen, und sodann derley wohlinstruirte, und durch Urkunden erwiesene Foderungen der Administration zur weiteren Beförderung an die Hofbehörde einzureichen [2]).

Neunte Abtheilung.

Dotirung der Ansiedlerssöhne, der als Knechte eingewanderten, dann der Republikanischen, und der Nationalansiedler.

§. 93. Dotirung der Ansiedlerssöhne [3]).

Was die erwachsenen Söhne der dotirten Kameralansiedler betrift; so ist selben zu bedeüten: dass man mit der Zeit, wenn sie sich durch Fleiss, und gutes Betragen auszeichnen, eine eigene Wirtschaft zuzutheilen, den Bedacht nehmen werde, welches jedoch erst damals geschehen kann, wenn sämmtliche zur Kameral- und Privatansiedlung bestimmte Kolonisten untergebracht seyn werden, da bereits Eingangserwehntermassen nach Unterbringung der Kameralansiedler, auch die Privatansiedler, wenn Privatobrigkeiten sich zu deren Uebernahme nicht herbeilassen, auf Kameralherrschaften dotirt werden müssen, nach deren Unterbringung sodann erst, in wie weit noch Grundstücke erübrigen, auf die Ansiedlerssöhne (unter welchen jedoch immer wieder den Vermöglichern der Vorzug zu geben ist) nach Maass der erübrigenden Grund-

[1]) Vid. Norm. vom 14. Julij 1786 und vom 4. August 1786.
[2]) Norm. 24. Julij 1786.
[3]) Norm. vom 17. July 1784. Num. 2726. pag. 143. und 5. Juny 1785. Nr. 2087. pag. 117.

stücke, der Bedacht genommen werden muss, jedoch wären ihnen höchstens nur halbe- oder viertl Ansässigkeiten zuzutheilen, und ihnen zu überlassen, ihre Besitzungen mit erkaufenden Gründen nach und nach zu vergrössern.

§. 94. Dotirung der als Knechte eingewanderten Ansiedler.

Die nämliche Beschaffenheit hat es auch mit den als Knechten eingewanderten, und in ihren Pässen, oder sonst wo, als solche bemerkten Kolonisten; auf deren Unterbringung eben erst nach beendigter Dotirung der Kameral- und Privatansiedler, wenn sie anderst einer Wirtschaft vorstehen können, fürzudenken seyn wird.

§. 95. Begünstigung der Republikanischen Einwanderer.

Die aus der Republik Pohlen einwanderenden Ackersleüte betrefend, diese kommen nach der unterm 21. April 1785 [1]) erflossenen, und zu jedermanns Wissenschaft kund gemachten gedruckten Zirkularvorschrift, zu be'andeln.

Ihre Begünstigungen bestehen in folgenden:

1. Erhalten selbe alle zu einem Bauernhaus erforderliche Baumaterialien unentgeltlich, und werden jeder Familie 2. Kühe, nebst dem Saamen zum ersten Anbau, ohnentgeltlich bewilligt; und da ihre Häuser durchgehends mit gemauerten Rauchfängen versehen werden müssen, so verstehet sich von selbst, dass die zu diesem Bau erforderlichen Ziegel, und Kalk ebenfalls unter die ohnentgeltlichen Baumaterialien gerechnet, und den Ansiedlern verabfolgt werden müssen.

2. Bei Uebernehmung öder Gründe, und Moräste, die erst in fruchtbare Felder umgeschaffen werden müssen, haben selbe eine 10jährige Befreyung von Steüern, und Grundzinsen zu geniessen, und es wird ihnen zugesichert, dass sie nach Verlauf dieser Zeit nur eine mässige Vergeltung oder Zinsung in recognitionem Dominii zu entrichten haben.

3. Durch 3 Jahre sollen sie aber von allen Roboten, oder Frohndiensten befreyet seyn.

Wenn aber statt der sonst üblichen Roboten, und Frohndienste — gleich Anfangs eine Ablösung derselben im Gelde, oder Naturalien eingeführt würde, so versteht sich von selbst dass diese 3jährige Befreyung sich auch auf das — die Stelle der Robot vertretende Surrogat beziehen, und die republikanischen Ansiedler hievon durch 3 Jahre frey zu bleiben haben.

Was dagegen die allgemeine Landesfrohnen betrift, da muss in dem Falle eines allgemeinen, und dringenden Umstandes, die Ausnahme gemacht werden, und ist in dergleichen Fällen jeder Unterthann, folglich auch der republikanische Einwanderer, nach seinen Kräften beizutragen, und mitzuwirken verbunden.

4. Nach Verlauf dieser 3 Jahre werden selbe keine stärkere Zug- oder Handrobot zu leisten haben, als welche nach dem Maass ihrer überkommenen grössern, oder kleinern Ansässigkeiten vorschriftmässig ausfallen wird, und es soll ihnen, gleich den übrigen Kameralunterthanen zugestanden werden, diese Robot in Geld, oder Körnern zu reluiren.

5. Nicht nur allein jenen republikanischen Einwanderern, welche auf den Kameralherrschaften, sondern auch denjenigen, welche sich auf Privatherrschaften ansiedlen, soll die vollkommene Befreyung von der Rekrutenstellung, sowohl für sich selbst, als auch für alle ihre Söhne zu statten kommen.

Die von daher einwandernde Handwerker und Künstler aber, geniessen die nemlichen Begünstigungen, wie jene, so aus Deütschland einwandern, und wovon bei der Professionistenansiedlung insbesondere gehandelt werden wird.

---

[1]) Vid. Circ. vom 21. April 1785. pag. 249 und 250.

§. 96. Begünstigung der Nationalansiedler.

Endlich geht die höchste Willensmeinung auch dahin: dass zu Erhaltung einer besseren Bevölkerung die Ansiedlung auch durch eigene — bereits vorhandene, an das Klima gewöhnte Unterthanen befördert werden soll[1]), zu welchem Ende da Orten, wo hiezu Gelegenheit ist, gute und fleissige Hausväter, so, wie auch die Popen, Soltisten, und Fabrikanten, in den Stand zu setzen sind, mehrere ihrer Söhne anzuheirathen, welchen sonach alle mögliche Begünstigungen, und sonderheitlich auch zum Theil jene, die für republikanische Ansiedler bestimmt sind, zugetheilet, und die Mittel zu ihrem Fortkommen bestens erleichtert werden sollen.

Zehnte Abtheilung.

Ansiedlung und Behandlung fremder Professionisten.

§. 97. Ansiedlung der Professionisten haben die Kreisämter zu besorgen.

Die Ansiedlung der Professionisten und ihre ganze Besorgung ist ein Gegenstand der Kreisämter, welche solche eben so, wie bereits Eingangs in Ansehung der Privatansiedler erinnert worden, zu besorgen haben [2]).

Wie nun künftighin die Wirtschaftsämter blos in publico politicis den Kreisämtern zu unterstehen, und eben so, wie Privatdominien zu behandeln seyn werden; so folget aus obigen der sichere Schluss, dass Wirthschaftsämter, auf Verlangen der Kreisämter, zu Unterbringung der Professionisten nur so viel mitzuwirken haben, als es ihre Dotirung auf Kameralherrschaften und in Kameralstädten betrifft.

§. 98. Einwandernde Professionisten sind in die Kreisstädte an die Kreisämter anzuweisen.

Daher alle einwandernden Professionisten, welche sich bei ein oder dem andern Wirthschaftsamt melden, an die Kreisämter in die Kreisstädte anzuweisen; der Administration aber mit der Bemerkung anzuzeigen sind, ob, und welche hievon, Falls sie mit Pass zur Kameralansiedlung bestimmt sind, auf dem Dominium, und in welchen Ortschaften, ein angemessenes Fortkommen finden.

§. 99. Professionistenansiedler sind in der Verpflegung, Einquartirung, und in Krankheitsfällen so, wie die Ackersleüte zu behandeln.

Alle zur Kameral- und Privatansiedlung nach Galizien eingeleiteten Professionisten sind in der Einquartirung, Verpflegung und Krankheitsfällen, eben so zu behandlen, wie oben in Ansehung der Ackersleüte verordnet worden, welches sich auch von den aus der Republik Pohlen einwandernden Professionisten, und Künstler zu verstehen hat.

Die fremden Professionisten sind aber nicht bloss an die Kreisstädte zur Bequartirung und Verdienstsuchung anzuweisen, sondern solche müssen auch in andere Städte verleget, besonders aber Wagner, Schmide, Maurer und Zimmerleüte auch auf den Dörfern angesiedelt werden.

§. 100. Verpflegung der Professionisten dauert einen Monat nach ihrer Dotirung.

Die Verpflegung der Professionisten dauert noch einen Monat nach ihrer Dotirung, wo selbe sodann eingestellt werden muss.

§. 101. Dotirung der Professionisten muss in solchen Gegenden geschehen, wo sie mit ihrer Profession fortkommen.

Bei Dotirung der Professionisten ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, dass solche nach Verschiedenheit der Professionen, immer in solchen Gegenden, und Ortschaften angesiedelt werden, wo sie mit ihrer Profession am besten fortkommen können[3]).

---

[1]) Norm. 7. September 1782, pag. 6 et 7. Nr. 3318.

[2]) Vid. Verordnung der Hofkommission vom 10. August 1786, et concord. Prot.

[3]) Vid. Norm. 5. Jänner 1784. pag. 72.

§. 102. Welche Professionisten in deütschen Kameraldörfern loziret werden sollen.

In jedem deütschen Ansiedlungsdorfe kann nur nach Maass der Grösse ein Schmid, 1. Schuster, 1. Wagner, und ein Schneider, jedoch nicht als Ackersmann, sondern als Professionist dotiret werden, die übrigen müssen in die Städte versetzet und untergebracht werden; doch können ihnen dort, wo es möglich ist, und sie von ihrer Profession allein sich nicht genugsam ernähren können, einige Grundstücke, höchstens eine 4^{tel} oder eine halbe Ansässigkeit zu besserem Unterhalt zugetheilet werden.

§. 103. Verzeichniss der in einem Kreise nicht zu unterbringenden Professionisten ist an die Landesstelle durch das Kreisamt einzusenden.

In welchem Orte jeder Professionist untergebracht werden könne, hängt von der Anstalt der Kreisämter ab, und haben die Wirthschaftsämter wegen Ansiedlung der Professionisten auf einem Kameralorte sich unmittelbar, sofort ohne diese Sache durch die Kameraladministration laufen zu lassen, an das Kreisamt zu wenden.

Wenn jedoch in einem Kreise keine Professionisten mehr untergebracht werden könnten, so hat das Kreisamt das Verzeichniss der noch im Kreise vorhandenen, an die Landesstelle einzusenden, welche ihre Unterbringung in andere Kreisen veranlassen wird.

§. 104. Vorschuss per 50 fl. erhalten Professionisten ohnentgeltlich.

Jeder angesiedelter Professionist erhält einen ohnentgeltlichen Vorschuss per 50 fl. Rheinisch, welcher gegen koramisirte Quitung des Kreisamtes aus der nächsten Kasse, wo er angewiesen wird, bezahlt, und in eigener Ansiedlungsrechnung aufgerechnet werden soll. Mit diesem Betrag hat das Kreisamt und das Dominium zu schalten, und hievon das Materiale, Handwerkszeüg und andere ohnentbehrliche Erfordernisse beizuschaffen.

§. 105. Fleissige Professionisten erhalten über die 50 fl. auch einen weiteren Vorschuss.

Jenen neü angesiedelten Professionisten aber, die zu Betreibung und Emporbringung ihres Handwerks, einigen Verlag bedürfen, wozu die erhaltenen ohnentgeltlichen 50 fl. nicht zureichen, kann nach erprobter Geschicklichkeit, Fleiss und guter Aufführung auch noch ein weiterer Vorschuss bewilligt werden, worüber das Kreisamt in vorkommenden Fällen die Passirung bei der Landesstelle anzusuchen, und auf die Verwendung sowohl unmittelbar, als durch die Grundobrigkeit, die es betrift, zu wachen hat.

§. 106. Professionisten erhalten das Bürger und Meisterrecht ohnentgeltlich.

Den in Städten angesiedelten Professionisten ist das Bürger- und Meisterrecht ohnentgeltlich zu verleihen, selbe mit fertigen Häusern zu ihrem Nahrungsbetrieb zu versehen, und ihnen nebstbei, wo es möglich, und zu besserem Auskommen nothwendig ist, einige Grundstücke zuzutheilen [1]).

§. 107. Zutheilung der Häuser an Professionisten.

Den Kreisämtern liegt es sodann ob, solche Häuser ausfindig zu machen, die den Professionisten eigenthümlich eingeräumt werden können, wozu allenfalls die Häuser derjenigen Juden, die nach den bestehenden Gesetzen den allerhöchsten Schutz, und die Landesverweisung verwirket haben, oder in besonderen Aerarialschulden haften, zu verwenden seyn werden, welche dann nach ordentlich vorgegangener Abschätzung, die nach ihrem innerlichen Werth, doch ohne Rücksicht auf die Länge des Hauses, oder auf andere etwann eintrefende mehr, oder weniger vortheilhaften Umstände vorzunehmen ist, und nach gepflogener Abrechnung gerichtlich zu Handen des Aerariums zu übernehmen, und an die Ansiedler käuflich gegen mehrjährige Terminenzahlung zu überlassen sind. Auch können andere städtische Häuser nach vorläufiger Abschätzung für die Professionisten eingekauft, und wie oben mittelst Kontrakt an die Professionisten überlassen werden, worüber doch von Fall zu Fall von dem Kreisamte mit Beibringung der Kontrakts Bericht an die Landesstelle zu erstatten ist. Wenn jedoch fertige Häuser für selbe nicht aufzutreiben, oder zu theüer zu

[1]) Vid. Norm. 5. Jänner 1784. pag. 72.

3 1197 22468 1129

stehen kommen, so sollen selbe vom Aerarium erbauet, und dem Ansiedler gegen Kontrakt wegen Rückzahlung des Kostenbetrages, ausser dem ohnentgeltlichen Materiale übergeben werden.

§. 108. Abschliessung der Hausankaufskontrakte.

Diese Kontrakte müssen von den Kreisämtern vidiret, und an die Landesstelle eingesendet werden. Es muss darinn

a) Der Name des vorigen Besitzers, und die Ursache der Abnahme desselben bemerket —

b) müssen die Rückzahlungstermine, in welchen nemlich der Ansiedler den Kaufschilling dem Aerarium rückzuersetzen hat, deutlich ausgedrücket werden, wobei dem Rückzahler ein Jahr frey zu belassen, und sonach zur Rückzahlung 5. 6. 7. oder auch 10. halbe Jahre festzusetzen sind.

c) Alle auf dem Haus haftende Lasten, als: Militarquartiersbeitrag, Grundzins etc. etc. müssen im Kontrakt monatlich angemerkt, und zur Sicherheit des Aerariums, all liegendes, und fahrendes Vermögen des Ansiedlers beschrieben werden.

d) Der sogestalt verfaste Kontrakt ist grundbücherlich bei dem Stadtrath zu intabuliren, ein Exemplar davon dem Dominium, eines dem Professionisten, und das 3. mittelst Kreisamts, der Landesstelle einzureichen, von welcher die Anweisung des Kaufbetrages erfolgen wird.

§. 109. Professionisten können als Ackersleüte angesiedelt werden.

Jene Professionisten, welche mit ihrer Profession nicht fortkommen, oder solche nicht verstehen, und des Ackerbaues kündig sind, können als Bauern auf Kameralherrschaften angesiedelt werden[1]), doch müssen selbe vorher in Beiseyn eines Oekonomiebeamten, dann zweer Richter, und Geschwornen praktisch geprüfet, und wenn sie unfähig befunden werden, ihrem Schicksal, und eigenem Erwerb überlassen werden.

§. 110. Kunstgärtner sind nicht als Professionisten, sondern wie Ackersleüte zu behandlen.

Desgleichen sind die unter den Ansiedlern befindliche Kunstgärtner nicht als Professionisten, sondern als Ackersleüte zu betrachten, und als solche zu behandlen.

§. 111. Behandlung der unter den Ansiedlern befindlichen Müllern.

Den unter den Ansiedlern befindlichen Müllern, wenn sie hiezu fähig sind, können Kameralmühlen in Pacht überlassen werden[2]), doch müssen selbe den Pachtschilling samt Grundzins viertljährig vorhinein entrichten[3]), und dadurch das Aerarium gegen all zu grossen Schaden decken.

Nur die kleinen Mühlen, so nicht über 100 fl. Rhein. ertragen, können den Ansiedlern in Erbbestand nach der à 5 pCto zu Kapital geschlagenen Erträgniss überlassen werden, wovon jedoch die — auf den Mühlgründen haftenden, und fernershin zu entrichtenden Abgaben abzuschlagen sind.

§. 112. Professionisten, so auf eigene Gefahr ohne Hofpass einwandern, müssen für ihre Lozirung ohne Unterstützung von Aerarium selbst sorgen.

Für die Professionisten, welche ohne Hofpassanweisung, oder auf eigene Gefahr einwandern, kann nur in so weit gesorget werden, damit ihnen ein Unterkommen auf ihre eigene Rechnung, oder bei andern Meistern geschaffet werde, da sie auf eine Aerarialaushilfe keine Ansprüche haben; Wenn jedoch diese Leüte, ehe sie auf einen bestimmten Ort angewiesen sind, erkranken sollten; so hat sodann die Ortspolizey für sie zu sorgen, und aus Menschenliebe immer so, wie andere Ansiedler zu behandlen.

Wien den 3. April 1787.

---

[1]) Norm. 6. August 1785.

[2]) 26. März 1785. pag. 233.

[3]) 6. December 1785. pag. 337.